

1211



Berg-Ordnungen
der
Preussischen **L**änder.

SAMMLUNG
der in Preussen gültigen Berg-Ordnungen,
nebst Ergänzungen,
Erläuterungen und Ober-Tribunals-Entscheidungen.

Als Anhang:

Titel 16 Theil II des Allgemeinen Preussischen Landrechts.

Herausgegeben

von

Hermann Brassert,

Königlich Preussischem Ober-Bergrath.



Köln 1858.

F. C. Eisen's Königl. Hof-Buch- und Kunsthandlung.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Einleitung	V.
Berg-Ordnungen:	
1. Nassau-Catzenelnbogische Berg-Ordnung vom 1. Mai 1559	1.
Auszug aus dem Deliberations-Protocolle vom 5. August etc. 1765	26.
Reglement oder Kleine Berg-Ordnung im Hochfürstenthum Nassau-Siegen vom 22. Mai 1592	70.
Verordnung, betreffend das Verbot der Verpachtung von Gruben und Grubenantheilen, so wie der Loscontracte, v. 16. Januar 1777	79.
Verordnung, betreffend den Niessbrauch an Bergwerksantheilen, vom 21. October 1781	84.
2. Churtrierte Berg-Ordnung vom 22. Juli 1564	93.
3. Hennebergische Berg-Ordnung vom 18. December 1566	219.
(Mit derselben zugleich die Joachimsthaler Berg-Ordnung vom 1. Januar 1548.)	
4. Homburgische Berg-Ordnung vom 25. Januar 1570	297.
5. Chursächsische Berg-Ordnung vom 12. Juni 1589	337.
Chursächsische Stolln-Ordnung vom 12. Juni 1749	432.
Chursächsisches Steinkohlen-Mandat vom 19. August 1743	473.
Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preussischen Provinz Sachsen, vom 19. October 1843	478.
Bergpolizei-Reglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz vom 20. December 1854	502.
6. Wildenburgische Berg-Ordnung vom Jahre 1607	507.
7. Churkölnische Berg-Ordnung vom 4. Januar 1669	515.
8. Eisleben-Mansfeldische Berg-Ordnung vom 28. October 1673	701.
(Nebst Auszügen aus dem Rothenburger Vertrage vom 11./14. Juni 1810.)	
9. Jüllich-Bergische Berg-Ordnung vom 21. März 1719	759.

General-Edict, betreffend die Entrichtung der Quatember- und Frist- Gelder, vom 10. März 1752	803.
General-Edict, betreffend die Zehent-Freiheits-Jahre, Belehn- und Bestätigungen, Bergbücher etc. vom 16. November 1752	810.
10. Revidirte Cleye-Märkische Berg-Ordnung vom 29. April 1766	815.
Declaration, betreffend die Tradde, vom 13. September 1777	859.
11. Revidirte Schlesische Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769	935.
Declaration, betreffend das Recht des Mitbaues zur Hälfte vom 1. Februar 1790	948.
12. Revidirte Magdeburg-Halberstädtische Berg-Ordnung vom 7. Dec. 1772	1071.
Anhang: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, Theil II Tit. 16 Abschnitt IV: Vom Bergwerksregal	1093.
Gesetz, betr. die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen vom 1. Juli 1821	1105.
Allerhöchster Erlass, betr. die Districtsverleihungen vom 1. September 1842	1106.
Allerhöchster Erlass, betr. die Districtsverleihungen vom 12. August 1854	1107.
Nachträge und Berichtigungen	1143.
Verzeichniss der wichtigeren unter dem Texte der Berg-Ordnungen mitgetheilten oder allegirten Gesetze, Verordnungen, Rescripte etc.	1146.
Sachregister	1152.

E i n l e i t u n g .

Es könnte befremden, dass eine Sammlung alter Berg-Ordnungen noch in einer Zeit erscheint, in welcher das deutsche Bergrecht einer völligen Umgestaltung entgegen geht, und die seitherige Berggesetzgebung bereits in mehreren deutschen Staaten durch neue Berggesetzbücher gänzlich beseitigt oder doch, wie in Preussen, durch Gesetze über einzelne bergrechtliche Materien wesentlich abgeändert ist. Bei näherer Betrachtung wird indess die Ueberzeugung Raum gewinnen, dass ein Unternehmen der vorliegenden Art trotz des gegenwärtigen Uebergangszustandes nicht allein berechtigt erscheint, sondern sogar auf einem Bedürfnisse beruht, das sich früher niemals in dem Maasse geltend gemacht hat, wie gerade jetzt. Der Herausgeber hält sich daher verpflichtet, diese Ansicht, welche bei Veranstaltung der Sammlung leitend gewesen ist, mit einigen Worten zu begründen und zugleich über den Zweck der Arbeit Auskunft zu geben.

Die zwölf Berg-Ordnungen der Sammlung haben noch jetzt im Preussischen Staate als Provinzial-Gesetze rechtliche Gültigkeit und werden — mit Ausnahme der Hennebergischen und der Wildenburgischen Berg-Ordnung — von den Bergbehörden bei der Verwaltung des Bergregals in Anwendung gebracht. Soweit nicht in Betreff einzelner Gegenstände neuere, allgemeine Gesetze ergangen sind, werden die bergrechtlichen Verhältnisse zunächst nach den Berg-Ordnungen und erst, wenn deren Bestimmungen nicht ausreichen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Preussischen Landrechts Th. II Tit. 16 §§. 69 ff. und, wo das letztere nicht einge-

führt ist, nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechts beurtheilt. Die Berg-Ordnungen bilden deshalb einen wichtigen Theil der in Preussen zur Zeit bestehenden Berggesetzgebung.

Seitdem der vaterländische Bergbau mit dem letzten Jahrzehnt in eine neue Blüthenperiode eingetreten ist, hat auch diese Gesetzgebung eine erhöhte Bedeutung erlangt. Dieselbe berührt vielseitig die materiellen Interessen der weiten Kreise von Staatsangehörigen, welche gegenwärtig als Gewerken oder Actionaire, als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bei dem Bergwerksbetriebe betheilt oder in Folge anderer industrieller Unternehmungen von demselben abhängig sind; sie enthält die rechtlichen Normen, nach welchen der heutige Bergbau seine verborgenen Kräfte entfalten und dem Volkswohlstande erfolgreich zu Gute kommen lässt. Das betheiligte Publikum schenkt deshalb auch dem früher weniger beachteten Bergrechte seine ganze Aufmerksamkeit und ist bemüht, sich eine genauere Kenntniss desselben anzueignen; namentlich wird von den Bergbautreibenden das Bedürfniss empfunden, die gesetzlichen Vorschriften, welche für den Erwerb, die Benutzung und den Verlust des ihrer eigenen Verwaltung übergebenen Bergwerkseigenthumes maassgebend sind, selbst zur Hand nehmen zu können. Noch mehr aber erkennen die Bergbeamten, Advocaten und Richter die Nothwendigkeit, sich mit dem bergrechtlichen Materiale für ihre amtliche Wirksamkeit vollständig auszurüsten, damit sie die vielgestaltigen Rechtsverhältnisse, welche sich aus dem lebhaften Bergwerksbetriebe und dem regen Verkehre mit dem Bergwerkseigenthume entwickeln, zu beherrschen im Stande sind.

Dem vorstehenden Bedürfnisse ist bis jetzt nur insofern entsprochen, als die neueren Berggesetze durch die im Verlage von G. D. Baedeker zu Essen erschienenen Zusammenstellungen und ausserdem in Verbindung mit den landrechtlichen Vorschriften über das Bergwerksregal durch Graeff's Handbuch des Preussischen Bergrechts eine allgemeine Verbreitung gefunden haben. Dagegen sind die Berg-Ordnungen seither nicht in genügender Weise zugänglich gemacht worden. Die von der Mehrzahl derselben veranstalteten, älteren Separat-Abdrücke sind im Buchhandel längst vergriffen und theilweise nur noch in seltenen Exemplaren vorhanden. Ausserdem

finden die Berg-Ordnungen sich zwar zerstreut in einigen grösseren Sammelwerken, z. B. in den Sammlungen der Preussischen Gesetze und Verordnungen von Rabe und der Provinzial-Gesetzgebung von Scotti und Maurenbrecher; allein auch diese sind zum Theil durch den Buchhandel nicht mehr zu beziehen, und überdies enthält keine derselben sämtliche Berg-Ordnungen. Selbst das seither für Praxis und Wissenschaft unentbehrliche Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris von Thomas Wagner entspricht in dieser Beziehung dem jetzigen Bedürfnisse nicht, weil die wichtige Chursächsische Gesetzgebung, so wie die Hennebergische und die Wildenburgische Berg-Ordnung in demselben fehlen. Zudem ist dieses verdienstliche Werk ebenfalls nicht mehr im Buchhandel vorrätzig und auf antiquarischem Wege nur noch gegen hohe Preise zu erlangen. Durch die in den beiden letzten Jahren erschienenen neuen Ausgaben der revidirten Cleve-Märkischen und der revidirten Schlesischen Berg-Ordnung ist nur in deren Bereiche dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen, dagegen das auch für das richtige Verständniß dieser Berg-Ordnungen unentbehrliche Material, welches die nahe verwandten, älteren Berg-Ordnungen der übrigen Landestheile enthalten, nicht wieder an's Licht gefördert worden.

Die vorliegende Sammlung beabsichtigt nun, allen denjenigen, welche veranlasst sind, sich mit dem deutschen und Preussischen Bergrechte zu befassen, nicht allein einen zuverlässigen Text der in Preussen gültigen Berg-Ordnungen in die Hand zu geben, sondern auch die Möglichkeit einer vergleichenden Benutzung dieser Berg-Ordnungen und einer Uebersicht über den auf ihnen beruhenden Rechtszustand zu verschaffen. Hiermit hofft dieselbe einem unter den gegenwärtigen Verhältnissen lebhaft empfundenen Mangel abzuheben und die durch die Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung erschwerte Kenntniß des heutigen Bergrechts in Preussen zu befördern.

Die Sammlung wird aber auch dann ihre praktische Brauchbarkeit nicht verlieren, wenn die Berg-Ordnungen über kurz oder lang einem neuen Berggesetze weichen müssen; denn da dem letzteren keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann, so behalten die Berg-Ordnungen neben diesem auch fernerhin ungeschmälerte

Gültigkeit für alle auf Grund derselben wohlerworbenen Rechte. Welche Bedeutung sie demnach noch für lange Zeit behaupten werden, geht zur Genüge schon daraus hervor, dass die Verleihungen des vorhandenen Bergwerkseigenthumes sich grösstentheils auf die Berg-Ordnungen oder auf diese in Verbindung mit dem Gesetze vom 1. Juli 1821 gründen.

Dass der Erlass eines allgemeinen Berggesetzes sich in Preussen auf dem seit dem Jahre 1851 eingeschlagenen Wege der Special-Gesetzgebung mit innerer Nothwendigkeit vorbereitet und den Ausgangspunkt der seitherigen Reformen bilden muss, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen. Auch dieser legislatorischen Arbeit möchte die Sammlung sich nützlich machen, indem sie einerseits die Uebersicht über den bestehenden Rechtszustand, an welchen die fortbildende Thätigkeit des Gesetzgebers anknüpft, erleichtert, und andererseits zur Entkräftung eines Einwandes beiträgt, der gegen den Erlass eines die provinzielle Berggesetzgebung aufhebenden, allgemeinen Berggesetzes geltend gemacht worden ist, des Einwandes nämlich, dass die bergrechtlichen Verhältnisse im Bereiche der Berg-Ordnungen zu ungleichartig seien, als dass sie ein und demselben für den ganzen Staat gültigen Berggesetze unterworfen werden können. Durch die vorliegende Sammlung lässt sich aber — wie unten noch weiter erörtert werden wird — in überzeugender Weise darthun, dass die Berg-Ordnungen ihrem gemeinsamen Ursprunge gemäss in allen wesentlichen Grundsätzen übereinstimmen und kein verschiedenartiges, sondern das gemeine deutsche Bergrecht enthalten, während die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Berg-Ordnungen im Allgemeinen nur eine untergeordnete Bedeutung haben und häufig nicht einmal auf alt hergebrachten lokalen Gewohnheiten und Gebräuchen, sondern lediglich auf willkürlichen Festsetzungen der Gesetzgeber beruhen. Dies gilt z. B. von den in den Berg-Ordnungen sehr abweichend bestimmten Feldesgrössen, von der Zahl der Freikuxe und selbst von dem bei Weitem wichtigsten Institute des Provinzial-Bergrechts — dem Rechte des Mitbaues zur Hälfte — welches in der Provinz Schlesien mit den früheren Rechten der Grundeigenthümer auf die Erze und Steinkohlen nur in losem Zusammenhange steht und in der Provinz Sachsen einer geschichtlichen Grundlage

gänzlich entbehrt. Zwar ist die jüngste Berg-Ordnung der Sammlung von der ältesten durch einen mehr als zweihundertjährigen Zeitraum getrennt; fünf Berg-Ordnungen gehören der klassischen Periode des deutschen Bergrechts, dem sechszehnten Jahrhunderte, an, vier derselben fallen in den für das deutsche Bergwesen minder günstigen Zeitraum vom Anfange des siebenzehnten bis in die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, und die drei übrigen Berg-Ordnungen sind unter der auch für die Wiederbelebung des Bergbaues denkwürdigen Regierung Friedrich's des Grossen erlassen. Gleichwohl tritt bei sämmtlichen Berg-Ordnungen die ange deutete Uebereinstimmung hervor, indem das deutsche Bergrecht bereits im sechszehnten Jahrhunderte auf der gesunden Grundlage eines erprobten Gewohnheitsrechts diejenige Ausbildung erhielt, welche es bedurfte, um bis zur neuesten Zeit den Bedürfnissen des Bergbaues zu entsprechen. Ausserdem hat auch der Mangel gesetzgeberischer Befähigung dazu beigetragen, dass in den späteren Berg-Ordnungen keine merkliche Fortentwicklung des Bergrechts zu entdecken ist. Wenn aber auf diese Weise das Bergrecht in Preussen ungeachtet der zwölf in den einzelnen Landestheilen gültigen Berg-Ordnungen bis jetzt im Wesentlichen ein und dasselbe geblieben ist, so erscheint damit jedes Bedenken gegen ein neues, ebenfalls gemeinsames Berggesetzbuch, welches auf dem Boden des deutschen Bergrechts stehen bleibt, gehoben.

Dies die ausschliesslich praktischen Gesichtspunkte, welche bei der Herausgabe der Berg-Ordnungen maassgebend gewesen sind.

Der Herausgeber wünscht aber auch der Bergrechtswissenschaft ein Hülfsbuch darzubieten, durch welches dieselbe in den Stand gesetzt wird, die mannigfachen wissenschaftlichen Seiten, welche vornehmlich bei den in Preussen gültigen Berg-Ordnungen hervortreten, auszubeuten. Es möge hier nur darauf hingewiesen werden, dass diese Berg-Ordnungen, was sowohl ihren Inhalt, als auch die Ausdehnung und bergbauliche Wichtigkeit ihrer Gesetzesbereiche betrifft, zu den angesehensten älteren Berggesetzen gehören, dass dieselben unter den Erkenntnisquellen des gemeinen deutschen Bergrechts in erster Linie erscheinen, und dass ihre

deutschrechtlichen Grundsätze den vaterländischen Bergbau zu einer Ausdehnung und Blüthe emporgebracht haben, welche dieser unter dem Einflusse von Principien, wie diejenigen des französischen Bergwerksgesetzes vom 10. April 1821, wohl niemals erreicht haben würde. Auch der Umstand gibt den Berg-Ordnungen einen besonderen Werth, dass in ihnen ein einheimisches, im Volke entwickeltes und mit dem Bergbau aufgewachsenes Gewohnheitsrecht niedergelegt ist, welches mit glücklicherem Erfolge, als dies bei anderen deutschen Rechtsinstituten der Fall gewesen, die Einwirkungen der recipirten Rechte von sich abgewehrt hat. Selbst das sprachliche Interesse der Berg-Ordnungen darf nicht gering angeschlagen werden, denn dieselben geben ein Bild von der Ausdrucks- und Schreibweise in der Gesetzgebung der letzten drei Jahrhunderte und zeigen namentlich auch die Entwicklung der bergmännischen Terminologie während dieses Zeitraumes. Wie endlich diese Berg-Ordnungen einen Hauptabschnitt in der Geschichte des deutschen und Preussischen Bergrechts bezeichnen, so ist auch die Entstehungsgeschichte einzelner Berg-Ordnungen und der Gang der speziellen Gesetzgebung in deren Bereiche geeignet, die Aufmerksamkeit des Forschers zu fesseln.

Wird demnach die Sammlung sich auch für wissenschaftliche Zwecke nützlich erweisen können, so bleibt sie doch an erster Stelle für den praktischen Gebrauch des beim Bergbau beteiligten Publikums und der Berg- und Justizbeamten bestimmt. Dies glaubt der Herausgeber um so mehr hervorheben zu müssen, als die Bergrechtswissenschaft, wenn die Sammlung vornehmlich auf sie berechnet wäre, zu grösseren Anforderungen an dieselbe berechtigt sein würde, während der der jetzigen Anlage und Bearbeitung des Buches zum Grunde liegende Plan nur jenem praktischen Zwecke angepasst ist.

Ueber diesen Plan und die Art seiner Ausführung bedarf es hier zur Rechtfertigung der befolgten Grundsätze, so wie zur Erleichterung des Gebrauches noch einiger Erläuterungen.

Der Umfang der Sammlung ist durch die zwölf in den Preussischen Landen zur Zeit gültigen Berg-Ordnungen bestimmt. Ausser diesen enthält dieselbe die provinziellen Gesetze und Verordnungen,

welche zur Erläuterung, Ergänzung und Abänderung der einzelnen Berg-Ordnungen ergangen sind, so wie die hierauf bezüglichen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals. Die Sammlung ist daher zunächst nicht als ein Codex des gesammten Berg-Provinzialrechts in Preussen anzusehen. Ausgeschlossen sind vielmehr die provinziellen bergrechtlichen Bestimmungen in denjenigen Landestheilen, für welche überhaupt keine Berg-Ordnungen bestehen, namentlich auch die auf das Bergrecht bezüglichen Vorschriften der Provinzial-Gesetzbücher für Ost- und Westpreussen, ferner die auf spezielle lokale oder genossenschaftliche Verhältnisse bezüglichen Verordnungen, wie unter andern die Hütten- und Hammer-Ordnung für die gewerkschaftlichen Eisenhütten und Hämmer im Lande Siegen vom 25. Januar 1830 und die Hütten-Ordnung für den Verband der Eisenhütten in der vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen vom 21. April 1742, sodann die für die Ausübung des Bergregals in der Oberlausitz maassgebenden s. g. Böhmisches Bergverträge von 1534 und 1575, desgleichen diejenigen Verträge- und Regulative, auf Grund deren das Bergregal in den standesherrlichen Gebieten ausgeübt und verwaltet wird. Die Aufnahme dieses ausserhalb der beschränkteren Aufgabe der Sammlung liegenden, umfangreichen Materials konnte um so mehr unterbleiben, als die bezüglichen Bestimmungen ein vorwiegend lokales Interesse haben und überdies zum grösseren Theile durch die Gesetzsammlung oder die Regierungs-Amtsblätter zugänglich sind.

Nicht aufgenommen sind ausserdem alle Berg-Ordnungen, welche gegenwärtig keine gesetzliche Gültigkeit mehr haben, weil sie entweder durch die französische Berggesetzgebung in den linksrheinischen Landestheilen aufgehoben, oder durch neuere, z. B. die drei revidirten Berg-Ordnungen ersetzt worden sind.

Endlich finden sich auch die seit der Emanation des Allgemeinen Landrechts, insbesondere seit dem Jahre 1851 für den ganzen Umfang des Preussischen Staates oder doch für sämtliche rechtsrheinische Landestheile ergangenen Gesetze und Verordnungen nicht in der Sammlung. Obwohl die Berg-Ordnungen durch diese neuere Gesetzgebung vielfache Abänderungen erfahren haben, so lag doch darin kein genügender Grund zur Aufnahme derselben, da eine

Sammlung von Berggesetzen, wie die vorliegende, nicht den Zweck haben kann, das heutige Bergrecht, wie es sich aus der Verbindung der Berg-Ordnungen mit den Subsidiarrechten und der neueren allgemeinen Berggesetzgebung gestaltet hat, darzustellen, auch für die übersichtliche Zusammenstellung der neueren Gesetze und der darauf bezüglichen Verwaltungsvorschriften bereits anderweitig Sorge getragen ist. Dagegen hat der von dem Bergregale handelnde, vierte Abschnitt des Tit. 16 Th. II des Allgemeinen Preussischen Landrechts in einem Anhange Aufnahme gefunden, um den Gebrauch dieses bei der Handhabung der Berg-Ordnungen unentbehrlichen Subsidiarrechts zu erleichtern.

Zu einigen Bemerkungen über das ausser den Berg-Ordnungen in der Sammlung enthaltene Material wird sich weiter unten Veranlassung bieten. Hier noch Einiges über die Berg-Ordnungen selbst und deren Behandlung.

Die vorliegenden Berg-Ordnungen sind:

- die Nassau-Catzenelnbogische v. 1. Mai 1559,
- die Churtriersche v. 22. Juli 1564,
- die Hennebergische v. 18. December 1566,
- die Homburgische v. 25. Januar 1570,
- die Chursächsische v. 12. Juni 1589 nebst der Stollen-Ordnung v. 12. Juni 1749 und dem Steinkohlen-Mandate v. 19. August 1743,
- die Wildenburgische v. 1607,
- die Churkölnische v. 4. Januar 1669,
- die Eisleben-Mansfeldische v. 28. October 1673,
- die Jülich-Bergische v. 21. März 1719,
- die Cleve-Märkische v. 29. April 1766,
- die Schlesische v. 5. Juni 1769,
- die Magdeburg-Halberstädtische v. 7. December 1772.

Obwohl Seitens der Bergbehörde die Hennebergische Berg-Ordnung als ein angeblich obsoletes Gesetz nicht mehr in Anwendung gebracht wird, und auch auf die Wildenburgische Berg-Ordnung wegen ihrer Unvollständigkeit keine Rücksicht genommen zu werden pflegt, so durften dieselben doch nicht ausgeschieden werden; denn beide haben noch heute die nämliche gesetzliche Gültigkeit, wie die übrigen Berg-Ordnungen, und müssen desshalb eben-

falls dem Richter, der unter Umständen zur Entscheidung über ihre Anwendbarkeit berufen ist, zugänglich sein.

Was im Allgemeinen die Rechtsbeständigkeit der Berg-Ordnungen als Provinzial-Gesetze betrifft, so beruht diese auf nachstehenden Momenten. Zunächst sind dieselben auf dem zur Zeit ihres Erlasses verfassungsmässigen Wege promulgirt und publizirt worden. Hierauf trat für diejenigen von ihnen, in deren Bereiche das Allgemeine Preussische Landrecht durch das Patent vom 5. Februar 1794 eingeführt wurde, der Artikel III dieses Patenten in Anwendung, nach welchem die in den verschiedenen Provinzen bis dahin bestandenen besonderen Provinzial-Gesetze und Statuten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit dergestalt behielten, dass die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen. Durch die Einführungs patente des Code Napoléon während der Fremdherrschaft wurden die gemeinen und die Provinzial- und statutarischen Rechte nur in denjenigen Materien, über welche der Code Napoléon selbst Bestimmungen getroffen hatte, aufgehoben. Da aber dieses Gesetzbuch keine Vorschriften über das Bergwesen enthält, und die im Artikel 552 daselbst in Bezug genommenen lois et réglemens relatifs aux mines in den vormals Preussischen Landestheilen nicht in Kraft traten, so behielten dort die Berg-Ordnungen auch während der Fremdherrschaft ihre unveränderte Gültigkeit. Auch das Königlich Westphälische Dekret vom 27. Januar 1809 wegen Einsetzung einer General-Administration der Bergwerke etc. bestätigte die bestehenden Berg- und Hütten-Ordnungen und Herkommen, insoweit solche nicht etwa mit den Anordnungen des Dekretes in Widerspruch standen, was zur Folge hatte, dass in den zum Königreiche Westphalen geschlagenen Landestheilen lediglich die von den Festsetzungen jenes Dekretes theilweise abweichenden Bestimmungen der (Chursächsischen, Eisleben-Mansfeldischen, Cleve-Märkischen und Magdeburg-Halberstädtischen) Berg-Ordnungen über die Gegenstände des Bergregals aufgehoben wurden. — Nach der Auflösung der Napoleonischen Reiche blieb der geschilderte Rechtszustand bestehen. In den durch den Tilsiter Frieden von Preussen

getrennten und im Jahre 1814 mit demselben wieder vereinigten Landestheilen sind nämlich die Provinzial-Gesetze durch die Einführungs patente vom 9. September 1814 und 9. November 1816 insoweit in Kraft erhalten worden, als sie nicht durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft waren. Desgleichen ist für die neu erworbenen Landestheile durch die Publikationspatente vom 15. November 1816, 25. Mai 1818 und 21. Juni 1825 festgesetzt, dass die in den einzelnen Landestheilen und Orten bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, so wie diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzial-Rechtsverhältnisse beziehen, auch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten sollen. Unter diesen Landes-Ordnungen und besonderen Rechten sind auch die Berg-Ordnungen und Bergrechte der einzelnen Landestheile begriffen.

Eine abweichende Meinung geht dahin, dass diejenigen Berg-Ordnungen, welche früher als allgemeine Landesgesetze gegolten haben, durch die obigen Patente wegen Einführung der Preussischen Gesetzbücher gänzlich aufgehoben seien. Namentlich wird dies von der Chursächsischen Berg-Ordnung vom 12. Juni 1589, insoweit sie in den mit der Provinz Sachsen vereinigten Distrikten gilt, aus dem Grunde behauptet, weil dieselbe ein allgemeines Sächsisches Landesgesetz gewesen, und nach §. 2 des Patentens vom 15. November 1816 das Preussische Landrecht an die Stelle der bis dahin zur Anwendung gekommenen allgemeinen Landesgesetze getreten sei. Hiergegen ist indess einzuwenden, dass bei Einführung des Landrechts die in sämmtlichen Publikationspatenten unzweideutig ausgedrückte Absicht lediglich dahin gegangen ist, die recipirten gemeinen Rechte — „die Römischen, gemeinen Sachsen- und anderen fremden subsidiarischen Rechte,“ wie es im Art. I des Patentens vom 5. Februar 1794 heisst — und die hierauf bezüglichen Landesgesetze ausser Kraft zu setzen, dagegen die einheimischen besonderen Rechte und Gewohnheiten — die Provinzial-Rechte — in voller Wirksamkeit zu erhalten. Zu den letzteren gehört unzweifelhaft das in den deutschen Bergbaudistrikten entstandene und ausgebildete,

eigenthümlich deutsche Bergrecht, und die dasselbe enthaltenden Berg-Ordnungen sind daher recht eigentlich Provinzial-Gesetze im Sinne der Publikationspatente. Es kann demnach auch die Chur-sächsische Berg-Ordnung nicht zu den durch §. 2 des Patenten vom 15. November 1816 aufgehobenen allgemeinen Landesgesetzen gezählt werden, zumal ihre Gültigkeit sich nicht auf den ganzen Umfang des vormaligen Churstaates Sachsen erstreckte, sondern einzelne Landestheile und Bergreviere ihre eigenen Berg-Ordnungen behielten. Hiermit übereinstimmend rechnen sowohl die Gesetz-Revisoren — Penum XI Pars II S. 1 ff. — und die Verfasser der Provinzial-Rechte, als auch der höchste Gerichtshof die Berg-Ordnungen zu den noch gültigen Provinzial-Gesetzen.

Auch darüber ist gestritten worden, ob die Berg-Ordnungen noch jetzt ihrem ganzen — durch neuere Vorschriften nicht abgeänderten — Inhalte nach als provinzielles Recht vor dem Allgemeinen Preussischen Landrechte zur Anwendung kommen, oder aber ob dieselben, insoweit sie gemeines deutsches Bergrecht wiedergeben, in Folge der Einführung des Landrechts aufgehoben, und nur noch diejenigen Bestimmungen anzuwenden seien, welche Ausnahmen von dem gemeinen Bergrechte enthalten. Zur Begründung der letzteren Alternative hat man sich, als die Frage bei der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung vom 1. September 1559 zur Sprache kam, namentlich auf die §§. 2 und 3 des Publikationspatentes vom 21. Juni 1825 berufen, nach welchem das Allgemeine Landrecht „an die Stelle der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden,“ getreten ist, dagegen „diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzial-Rechtsverhältnisse beziehen,“ noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten haben. Wie indess schon oben erwähnt, gehört das Bergrecht überhaupt nicht zu den aufgehobenen „gemeinen Rechten“, wesshalb auch die Berg-Ordnungen auf diese Rechte keinen Bezug haben. Abgesehen hiervon ist jede Berg-Ordnung ein auf die bergrechtlichen Verhältnisse eines bestimmten Landestheiles bezügliches Ganzes, aus welchem

einzelne Bestimmungen nicht aus dem Grunde ausgeschieden werden können, weil sie wegen ihrer allgemeinen Gültigkeit als gemein-bergrechtliche angesehen werden. Auch würde es bei dem unbestimmten Wesen des gemeinen deutschen Bergrechts nicht selten seine Schwierigkeit haben, in einer Berg-Ordnung das Gemeinrechtliche von dem Provinzialrechtlichen zu trennen. Es muss deshalb der obigen ersteren Alternative der Vorzug gegeben werden und zwar um so unbedenklicher, als das Königliche Ober-Tribunal für analoge Fälle den Grundsatz festgestellt hat, dass auch diejenigen Bestimmungen, welche aus dem Römischen und sonstigen gemeinen Rechte in ein als Gesetzbuch publizirtes Provinzialrecht herübergenommen worden, als Provinzialgesetze zu betrachten seien und daher vor dem Allgemeinen Landrechte zur Anwendung kommen. Vergl. Erkenntniss vom 26. Februar 1838 — Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals Bd. III S. 292 ff. u. Präjudizien-Buch Pr. 432 — Plenar-Beschluss vom 8. April 1839 — Entsch. Bd. IV S. 422 ff. u. Präj.-Buch Pr. 622 — Erkenntniss vom 10. November 1853 — Striethorst's Archiv für Rechtsfälle etc. Bd. XI S. 43 ff. — In einem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 2. Februar 1837 ist ebenfalls jene erstere Ansicht gebilligt worden.

Was die Behandlung der Berg-Ordnungen in der Sammlung betrifft, so sind dieselben in chronologischer Reihenfolge gedruckt. Eine Eintheilung nach Provinzen oder Ober-Bergamts-Distrikten erschien nicht ausführbar, da der Gesetzesbereich der Nassau-Catzenelnbogischen, der Chursächsischen, der Churkölnischen, der Jülich-Bergischen und der Schlesischen Berg-Ordnung nicht auf Eine Provinz oder Einen Haupt-Bergdistrikt beschränkt ist.

Um einen authentischen Text der Berg-Ordnungen herzustellen, ist derselbe aus den in den einleitenden Bemerkungen zu den Berg-Ordnungen bezeichneten amtlichen Ausgaben und zwar, wo derartige neuere Ausgaben vorhanden sind, aus diesen genommen worden. Eine Ausnahme hat zwar bei der Hennebergischen, der Homburgischen und der Wildenburgischen Berg-Ordnung eintreten müssen, weil dieselben nicht in amtlichen Abdrücken vorhanden sind; gleichwohl sind auch hier, wie sich aus den Einleitungen zu diesen Berg-Ordnungen ergibt, nur völlig zuverlässige Texte benutzt.

Ohne Ausnahme steht der vorliegende Text in diplomatisch genauer Uebereinstimmung mit den benutzten Originalen. Kurzer Hand berichtet sind nur unzweifelhafte Druckfehler, dagegen ist auf sonstige Fehler im Texte oder abweichende Lesarten in besonderen Anmerkungen aufmerksam gemacht. Auch die Interpunktion hat nur insoweit Abänderungen erfahren, als dies zum richtigen Verständnisse unumgänglich nothwendig erschien. Die ältere Schreibweise ist ebenfalls unverändert beibehalten. Zwar hat Thomas Wagner dieselbe im Corpus juris metallici nach den zu seiner Zeit gültigen Regeln der Rechtschreibung zu berichtigen versucht; indess bedarf es einer solchen Modernisirung der Schreibweise nicht, um die Berg-Ordnungen allgemein verständlich zu machen, wohl aber sind deren sprachliche Eigenthümlichkeiten nicht unwichtig für die Beurtheilung des Inhaltes selbst. Dazu kommt, dass der Richter den Text der von ihm anzuwendenden Gesetze in der Gestalt, in welcher sie von dem Gesetzgeber ausgegangen sind, und ohne jede willkürliche Abänderung vor sich haben muss. Bei Benutzung der älteren, dem sechszehnten Jahrhunderte angehörenden Berg-Ordnungen ist nur erforderlich, dass gewisse, theils allgemeine, theils mehr lokale Eigenthümlichkeiten der damaligen Orthographie beachtet werden. Dahin gehört namentlich der Gebrauch des v und w statt u — vnd, vnser, bawen, Stollnstewer — und umgekehrt des u statt v und f — uermessen, Berguogt, nachuolgend — des y und j statt i — Bergtheyl, treyhen, jhre — ferner die Verstärkung des g durch das nachfolgende k — Bergkwerck, Bergkrecht, Abzugk — und die Anhäufung von Consonanten zur Schärfung oder Dehnung der Worte — Klüffte, auffnehmen, Ertzkauff, Ampt, Fürstenthumb, Secklackhen, Ganckh, Ordnung, inn. — Hinsichtlich des Gebrauches der grossen Anfangsbuchstaben ist zu berücksichtigen, dass derselbe damals noch keinen bestimmten Regeln unterworfen, im Allgemeinen aber ein spärlicher war, und die Hauptwörter noch sehr häufig mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben wurden, wie dies namentlich aus der Churtrierschen und der Homburgischen Berg-Ordnung ersichtlich ist. Die sonstigen Abweichungen der Schreibweise und insbesondere auch der Interpunktion von den heutigen Regeln der Rechtschreibung bedürfen hier keiner besonderen Erwähnung.

Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass mit Ausnahme der beiden vorgenannten Berg-Ordnungen, welche nach Texten aus der Zeit ihres Erlasses in die Sammlung aufgenommen sind, die Schreibweise der Berg-Ordnungen des sechszehnten Jahrhunderts bereits bei den neueren Ausgaben aus dem vorigen Jahrhunderte mehr oder weniger an ihrer ursprünglichen Gestalt verloren hat. Dies tritt sowohl bei der Nassau-Catzenelnbogischen und der Hennebergischen, als auch, wengleich in geringerem Maasse, bei der Chursächsischen Berg-Ordnung hervor.

Die Berg-Ordnungen aus dem siebenzehnten und dem Anfange des vorigen Jahrhunderts lassen sich ohne alle Schwierigkeiten lesen, obwohl dieselben sich keineswegs durch eine correctere und gleichförmigere Schreibweise vor den Berg-Ordnungen der vorhergehenden Periode auszeichnen und sogar, was die Reinheit der Sprache und die Einfachheit der Satzbildung betrifft, hinter diesen zurückstehen. Selbst die drei revidirten Berg-Ordnungen aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geben in dieser Beziehung kein Zeugniß von den Fortschritten, welche die deutsche Sprache damals bereits gemacht hatte, indem dieselben sich auch in ihrer Fassung nicht von den zum Grunde liegenden älteren Berg-Ordnungen frei gemacht haben.

Wengleich die Bestimmungen der Berg-Ordnungen zum Theil keinen praktischen Werth mehr haben, so ist doch eine Absonderung des Ungültigen von dem noch Gültigen nicht unternommen worden. Der Herausgeber hat vielmehr an dem Grundsätze, dass in eine Sammlung von Gesetzen, wie die vorliegende, der Text derselben in der Regel vollständig aufgenommen werden muss, festgehalten, und demzufolge jede Berg-Ordnung als ein zusammenhängendes Ganzes behandelt, Auslassungen aber nur ausnahmsweise und insoweit vorgenommen, als der Raumersparniss wegen geboten und ohne allen Nachtheil für die Sache ausführbar erschien.

Bei diesem Verfahren war zunächst maassgebend, dass jeder, der auf den Gebrauch der Berg-Ordnungen angewiesen ist, mit Recht verlangen kann, dass die Frage über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Vorschrift seiner eigenen Prüfung und Entscheidung überlassen werde, und dass insbesondere der Berg- und Rich-

terbeamte das gesetzliche Material unverkürzt in der Hand haben muss, um selbstständig beurtheilen zu können, ob eine von den Parteien in Bezug genommene Bestimmung noch anwendbar ist. Sodann stehen aber auch die aufgehobenen Vorschriften der Berg-Ordnungen mit den noch gültigen häufig in einem so innigen sachlichen wie äusseren Zusammenhange, dass eine Trennung beider nicht ausführbar erscheint. Obwohl nämlich ein allgemeiner Plan in der Anlage der Berg-Ordnungen zu erkennen ist, so fehlt doch im Einzelnen die systematische Anordnung und logische Reihenfolge des Stoffes. Vorschriften über ein und dasselbe bergrechtliche Verhältniss kommen nicht selten an mehreren Stellen zerstreut und in Verbindung mit verschiedenartigen Gegenständen vor. Es lassen sich deshalb bestimmte, in sich abgeschlossene Abschnitte in der Regel nicht als veraltet aus den Berg-Ordnungen ausscheiden. Durch die Weglassung einzelner, nicht mehr anwendbarer Artikel oder Capitel würde aber das richtige Verständniss der dazwischen stehenden, noch praktischen Bestimmungen gefährdet werden. Ueberdies wäre selbst auf diesem Wege keine gänzliche Aussonderung der obsoleten Vorschriften zu erreichen, da mitunter sogar in ein und demselben Satze Ungültiges neben noch Gültigem enthalten ist. — Endlich erscheint auch in manchen Fällen zweifelhaft, ob eine Vorschrift der Berg-Ordnungen aufgehoben, theilweise abgeändert oder in Kraft geblieben ist. Abgesehen nämlich von der schon oben berührten Streitfrage über die fortgesetzte Anwendbarkeit der in den Berg-Ordnungen enthaltenen Grundsätze des gemeinen deutschen Bergrechts, hängt die Gültigkeit der einzelnen Bestimmung davon ab, ob diese sich auf Privat- und Vermögensrechte oder auf das öffentliche Recht bezieht, ob sie die Natur einer administrativen, bergpolizeilichen, strafrechtlichen Vorschrift hat, ob ihr ein neueres, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und Ordnung erlassenes Verbotsgesetz entgegensteht, u. s. f. Unter welchen von diesen Gesichtspunkten eine Bestimmung gestellt werden muss, ist aber eine Frage, die mitunter der verschiedensten Beurtheilung unterliegt. Hätte daher der Herausgeber die Berg-Ordnungen nur im Auszuge mittheilen wollen, so würde hierbei nothwendig seine subjective Ansicht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jeder

nen Bestimmung maassgebend geworden sein. Eine derartige kritische Behandlung der Berg-Ordnungen liess sich aber mit der Aufgabe der vorliegenden Sammlung nicht vereinigen, wäre vielmehr mit dieser in directen Widerspruch getreten.

Um hier einen Fingerzeig für den praktischen Gebrauch der Berg-Ordnungen zu geben, wird eine Hinweisung auf die wichtigsten Gegenstände, hinsichtlich deren die Berg-Ordnungen noch anwendbar oder aber ausser Wirksamkeit getreten sind, genügen.

Als noch gültig sind im Allgemeinen anzusehen: die Bestimmungen über die Freierklärung des Bergbaues, die Gegenstände des Bergregals, den unmittelbaren Erwerb des Bergwerkseigenthums (das Schürfen und Muthen) das Recht des ersten Finders, die Feldesgrössen, das Vermessen der Grubenfelder, die Verpflichtung zur fortgesetzten Benutzung des verliehenen Bergwerkseigenthums, den Verlust desselben wegen Nichtbetriebes (Freifahrung und Freierklärung), wegen Nichtzahlung des Rezessgeldes, wegen Weigerung des Vermessens etc., ferner über das Zubussverfahren, das Retardat und die Caduzirung der Bergwerksantheile, das Alter im Felde, das gesammte Erbstollenrecht, die Eintheilung des Bergwerkseigenthums in Kuxe und deren Anzahl, die rechtlichen Verhältnisse des Bergbautreibenden zum Grundeigenthümer, das Recht des Mitbaues zur Hälfte, die Mitbaukuxe und den Erbkux des Grundeigenthümers, die sonstigen Freikuxe (ausschliesslich der Knappschachts- oder Armenkuxe), sodann über die Bauhafthaltung der Eigenlöhnerzechen, die zehntfreien Jahre der neu verliehenen Bergwerke, die Bergschulden, die Rangordnung der Berggläubiger bei dem Concur- und Subhastationsverfahren, das Verbot der Auslohnung der Bergarbeiter in Waaren. Ausserdem enthalten die Berg-Ordnungen die gesetzliche Grundlage für das Oberaufsichtsrecht und die polizeiliche Gewalt der Bergbehörden und theilweise auch für die Führung und Einrichtung des Berggegenbuches.

Zu den aufgehobenen Bestimmungen gehören dagegen insbesondere die mannigfachen Privilegien, mit welchen der Bergbau und seine Angehörigen ausgerüstet waren, die Verbote der Ein- und Ausfuhr von Bergwerksproducten und Brennmaterial, die auf die Gerichtsverfassung, das Prozessverfahren, das Strafrecht, das

Knappschaftswesen, den Erwerb von Bergwerkseigenthum durch die Bergbeamten, die Annahme und Entlassung der Grubenbeamten und Arbeiter, das Grubenrechnungswesen, die Bergwerksabgaben (mit den oben angegebenen Ausnahmen), das Erbbereiten etc. bezüglichlichen Vorschriften, desgleichen sämmtliche, auf das Dienstverhältniss und die Dienstobliegenheiten der gewerkschaftlichen und landesherrlichen Berg- und Hüttenbeamten bezüglichlichen Reglementar-Vorschriften.

Bei der Entscheidung über die Rechtsgültigkeit einer Bestimmung der Berg-Ordnungen kommen übrigens zunächst die allgemeinen Grundsätze über die Aufhebung der Gesetze und die hierauf bezüglichlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts — §§. 59 ff. der Einleitung — in Betracht. Ausserdem ist aber noch besonders zu berücksichtigen, dass die Berg-Ordnungen, wie überhaupt die Provinzial-Gesetze, bei Einführung der landrechtlichen Gesetzgebung zunächst und hauptsächlich nur hinsichtlich der Privat- und Vermögensrechte beibehalten sind — vergl. Erkenntnisse des Königl. Ober-Tribunals vom 11. April 1840 (Entsch. Bd. VI S. 82) und vom 9. November 1855 (Striethorst's Archiv Bd. XVIII S. 306) — und dass die bloss reglementarischen, so wie die bergpolizeilichen, strafrechtlichen und überhaupt dem öffentlichen Rechte angehörigen Vorschriften der Berg-Ordnungen nur noch insoweit zur Anwendung kommen, als dieselben nicht durch Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und späterer Gesetze und Verordnungen ersetzt worden sind.

Wie schon erwähnt, hat der Grundsatz, den Text der Berg-Ordnungen vollständig in die Sammlung aufzunehmen, einige Modifikationen erfahren müssen. Ueber letztere hier noch Nachstehendes:

1. Die Nassau-Catzenelnbogische, die Churtriersche, die Chursächsische und die Churkölnische Berg-Ordnung enthalten die Formeln für die Eide der Berg- und Hüttenbeamten. Um ein Beispiel von denselben zu geben, sind diejenigen der erstgenannten Berg-Ordnung — S. 18 ff. — abgedruckt, die hiermit im Wesentlichen übereinstimmenden Eidesformeln jener übrigen Berg-Ordnungen dagegen wegge-

lassen, zumal sie mit dem Texte selbst nicht in Zusammenhang stehen und keinerlei Interesse gewähren.

2. In der Churtrierschen, der Churkölnischen und der Eisleben-Mansfeldischen Berg-Ordnung finden sich Zusammenstellungen der den Berg- und Hüttenbeamten zustehenden Gebühren und Accidentien. Da auch diese keinen praktischen Werth mehr haben, so sind als Beispiel nur die bezüglichen Abschnitte der Churtrierschen Berg-Ordnung — S. 108, 137, 140 u. s. w. — abgedruckt. Die besonderen, zu den drei revidirten Berg-Ordnungen gehörenden Sporteltaxen konnten dagegen nicht ausgeschlossen werden, indem dieselben theilweise noch Anwendung finden.
3. Die Hennebergische Berg-Ordnung behandelt in vier Haupttheilen von einander unabhängige Gegenstände, nämlich im ersten Theile den Geschäftskreis der Berg- und Hüttenbeamten, im zweiten die Bergwerke und Erbstölln, im dritten die Hüttenwerke und im vierten nebst einem dazu gehörigen Anhange den Bergprozess. Das theilweise noch gültige eigentliche Bergrecht ist auf den zweiten Theil beschränkt, während die übrigen Abschnitte durchweg als antiquirt anzusehen sind. Es erschien deshalb unbedenklich, die Bogenzahl dadurch zu verringern, dass nur der zweite Theil der Berg-Ordnung vollständig abgedruckt, der übrige Inhalt derselben aber kurz angedeutet wurde, und zwar um so eher, als diese Berg-Ordnung seit längerer Zeit in der Praxis der Bergbehörden keine Beachtung mehr findet. Ueber deren sonstigen Werth für die Sammlung werden unten noch einige Worte gesagt werden.
4. In ihrer überaus grossen Ausführlichkeit verbreitet die Churkölnische Berg-Ordnung sich mehr als die anderen Berg-Ordnungen über Gegenstände, welche theils zu dem eigentlichen Bergrechte nur in einer entfernten Beziehung stehen, theils lediglich in den Bereich der Verwaltungsvorschriften gehören. Einige auf derartige Materien beschränkte Abschnitte haben sich ebenfalls im Interesse der Raumersparniss, jedoch unbeschadet der Brauchbarkeit des vorliegenden Abdruckes der Berg-Ordnung, ausschliessen lassen. Nicht abgedruckt sind

nämlich der vom Münzwesen handelnde Theil X, die auf die Verfassung der vormaligen Breitschmiedezunft in den Gerichten Olpe, Drolshagen und Wenden im Herzogthume Westphalen bezüglichen 14 Unterartikel des Art. 21 Theil XIII, die Formulare für die Werksrechnungen, Wochenregister, Inventarien und Quartalsberichte der Schichtmeister in Theil XI u. XIII und die Sätze für Schmiedekosten, Löhne der Hüttenleute etc. in Theil XIII.

5. Zwischen der revidirten Schlesischen und der revidirten Magdeburg-Halberstädtischen Berg-Ordnung besteht mit Ausnahme einer geringen Anzahl sachlicher Abweichungen eine wörtliche Uebereinstimmung. Statt eines vollständigen Abdruckes beider Berg-Ordnungen war es desshalb vorzuziehen, nur diejenigen Capitel der Magdeburg-Halberstädtischen Berg-Ordnung, in welchen Abweichungen von der Schlesischen enthalten sind, aufzunehmen und bei allen übrigen Capiteln auf die entsprechenden Abschnitte der letzteren zu verweisen, zumal bei dem Gebrauche der Magdeburg-Halberstädtischen Berg-Ordnung ohnehin auf die Zusätze zu jener unmittelbar vorhergehenden Berg-Ordnung Rücksicht genommen werden muss. Die Schlesische und die Cleve-Märkische Berg-Ordnung sind dagegen nach einander vollständig abgedruckt; denn obwohl auch sie in der Mehrzahl der Capitel übereinstimmen, so sind doch die Abweichungen in Anordnung und Inhalt zu erheblich, als dass diese ohne Erschwerung des praktischen Gebrauches nur unter dem Texte der Einen von beiden Berg-Ordnungen hätten angegeben werden können.

Mit der Bearbeitung der Hennebergischen und der Homburgischen Berg-Ordnung sind noch besondere Zwecke verbunden worden. Auch hierüber mögen einige erläuternde Bemerkungen gestattet sein.

Die Hennebergische Berg-Ordnung ist eine Uebearbeitung und grösstentheils wörtliche Wiederholung der Joachims-thaler Berg-Ordnung vom 1. Januar 1548; sie weicht von dieser namentlich auch in dem zweiten, die eigentlichen Bergrechts-Materien betreffenden Theile nur insofern ab, als einzelne Artikel

und Sätze der Joachimsthaler Berg-Ordnung weggeblieben, und einige neue Bestimmungen zugesetzt sind. Es war deshalb ausführbar, zugleich mit der Hennebergischen auch die Joachimsthaler Berg-Ordnung in die Sammlung zu bringen, indem unter jedem Artikel der ersteren auf den entsprechenden Artikel der anderen verwiesen, und der der Joachimsthaler Berg-Ordnung eigenthümliche Text mit kleinerer Schrift eingeschaltet wurde. Sonach liegt der zweite Theil dieser Berg-Ordnung ebenfalls vollständig vor. Der Herausgeber hat auf diese Weise eine der wichtigsten Quellen der Berg-Ordnungen zugänglich und für die praktischen Zwecke der Sammlung nutzbar machen wollen. Die Joachimsthaler ist nämlich gerade diejenige Berg-Ordnung, in welche das damals gültige gemeine Bergrecht vollständiger, als in alle früheren Aufzeichnungen, aufgenommen wurde, und die deshalb unter dem begünstigenden Einflusse verschiedener Verhältnisse ein derartiges Ansehen in den deutschen Bergrevieren erlangte, dass man sie nicht allein als Hülfrecht behandelte, sondern auch bei der Abfassung anderer Berg-Ordnungen vielfach zum Grunde legte. Nachweislich sind auch die vorliegenden Berg-Ordnungen zum Theil aus der Joachimsthaler hervorgegangen, und nicht selten dient diese gemeinsame Quelle dazu, um zum richtigen Verständnisse zweifelhafter oder mangelhaft gefasster Bestimmungen zu gelangen. — Für eine derartige Benutzung der Joachimsthaler Berg-Ordnung ist der Umstand wichtig, dass die seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ergangenen deutschen Berg-Ordnungen sich im Wesentlichen in zwei Linien theilen, von denen die eine vorwiegend der Joachimsthaler Berg-Ordnung und deren Appendix, die andere mehr der älteren Sächsischen Berggesetzgebung folgt. Von den vorliegenden Berg-Ordnungen gehören zu der ersteren Linie ausser der Hennebergischen die Nassau-Catzenelnbogische, die Churtriersche und die Churkölnische Berg-Ordnung, zu der letzteren dagegen die Chursächsische, die Homburgische, die Eisleben-Mansfeldische, die Jülich-Bergische und die drei revidirten Berg-Ordnungen. Diese Scheidung ist jedoch nicht so aufzufassen, als wenn principielle bergrechtliche Unterschiede zwischen den beiderseitigen Berg-Ordnungen beständen. Es wird im Gegentheil durch eine eingehende Ver-

gleichung ihrer Bestimmungen die Ueberzeugung befestigt, dass ebenso, wie die Joachimsthaler und die Chursächsische Berg-Ordnung wieder aus einer gemeinschaftlichen älteren Quelle, der Herzoglich Sächsischen Berg-Ordnung von 1509, geflossen sind und durch diese auf ein und demselben Gewohnheitsrechte beruhen, auch die sämtlichen Berg-Ordnungen der späteren Zeit in ihren wesentlichsten Bestimmungen als der Ausdruck des gemeinsamen deutschen Bergrechts erscheinen. Ob bei Abfassung einer Berg-Ordnung vorwiegend die Böhmisches oder die Sächsischen Berggesetze benutzt worden sind, hat im Allgemeinen nur auf die Anordnung des Stoffes und die Fassung, so wie auf minder wichtige Vorschriften Einfluss gehabt.

Die Homburgische Berg-Ordnung vom 25. Januar 1570 bot eine besonders geeignete Gelegenheit dar, den vorerwähnten geschichtlichen und inneren Zusammenhang der Berg-Ordnungen zu zeigen. Dieselbe ist nämlich aus der Berg-Ordnung für Jülich, Cleve, Berg und Mark vom 27. April 1542 und der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung vom 1. September 1559, welche damals in den Nachbarländern galten, hervorgegangen, und steht durch erstere wieder mit der Jülich-Bergischen Berg-Ordnung vom 21. April 1719, der Herzoglich Sächsischen Berg-Ordnung von 1509 und der Chursächsischen Berg-Ordnung vom 12. Juni 1589 in Verbindung. Zur Veranschaulichung dieses Verhältnisses sind unter jedem Artikel der Homburgischen Berg-Ordnung die Parallelstellen aus den genannten fünf Berg-Ordnungen angegeben. Hiermit hat der Herausgeber bezweckt, nicht allein die Art der Entstehung der Homburgischen Berg-Ordnung und die Quellen derselben nachzuweisen, sondern auch an diesem Beispiele zu zeigen, wie wichtig es überhaupt für das Verständniss und die praktische Anwendung der Berg-Ordnungen ist, dass ihr inniger Zusammenhang und ihr gemeinsamer Ursprung berücksichtigt werden. Dieser Weg der Vergleichung führt zur Lösung der in manchen Berg-Ordnungen enthaltenen Widersprüche, zur Aufklärung zweifelhafter oder mangelhaft redigirter Bestimmungen, zur Ergänzung lückenhafter Sätze und zur richtigen Auffassung solcher Materien, welche, wie z. B. das Erb-
stollenrecht, in einigen Berg-Ordnungen nur dürftig behandelt sind.

Was die in die Sammlung aufgenommenen Ergänzungen zu den Berg-Ordnungen betrifft, so war bereits oben Veranlassung zur Angabe der Gründe, aus welchen die neueren, seit der Emanation des Allgemeinen Landrechts in Betreff des Bergwesens in Preussen ergangenen Gesetze und Verordnungen ausgeschlossen geblieben sind. Dem Zwecke der gegenwärtigen auf die Provinzial-Berg-Ordnungen beschränkten Sammlung entsprechend, haben nur diejenigen noch gültigen provinzialrechtlichen Vorschriften, welche sich als Declarationen, ergänzende oder abändernde Gesetze und als Ausführungs-Verordnungen unmittelbar auf die einzelnen Berg-Ordnungen beziehen, Aufnahme gefunden. Sind derartige Bestimmungen später wieder aufgehoben, so findet sich in den Anmerkungen nur eine Hinweisung auf dieselben. Der Inhalt der speciell auf einzelne Berg-Ordnungen bezüglichen Ministerial-Erlasse ist nur dann mitgetheilt, wenn dieselben nicht in Folge der neueren Gesetzgebung und Verwaltungsgrundsätze antiquirt sind.

Soweit die auf die Berg-Ordnungen bezüglichen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals durch die desfallsigen Sammlungen oder sonst zugänglich waren, nehmen die Anmerkungen auf diese für die Auslegung und Anwendung der Berg-Ordnungen wichtigen Richtersprüche Rücksicht. Es ist nur zu bedauern, dass die das Provinzial-Bergrecht betreffenden Erkenntnisse der Gerichtshöfe nicht in grösserer Zahl in die Oeffentlichkeit gelangen, zumal bei dem gegenwärtigen Stande der Berggesetzgebung in Preussen besonderer Werth darauf gelegt werden muss, dass Einheit in den Rechtsgrundsätzen der Gerichte und der Bergbehörden erhalten wird. Uebrigens sind nicht bloss die unmittelbar auf Bestimmungen der Berg-Ordnung beruhenden, sondern überhaupt diejenigen Urtheile des höchsten Gerichtshofes berücksichtigt, welche sich auf Fälle aus dem Gesetzesbereiche der Berg-Ordnungen beziehen, wengleich die Entscheidung sich auf neuere bergrechtliche Vorschriften gründet, und die Berg-Ordnungen nur nebenbei in Betracht kommen; denn auch diese Urtheile sind für die Handhabung der Berg-Ordnungen von Bedeutung. Noch möge darauf aufmerksam gemacht werden, dass die zunächst nur für den Bereich einer einzelnen Berg-Ordnung festgestellten Rechtsgrund-

sätze in der Mehrzahl der Fälle auch für andere oder sämtliche Berg-Ordnungen maassgebend sind. Von der Regel, nach welcher die Entscheidungen bei der betreffenden Berg-Ordnung allegirt worden, ist nur da abgegangen, wo dies erforderlich erschien, um eine Uebersicht über die ein und denselben Gegenstand betreffenden Richtersprüche zu gewähren, z. B. auf Seite 821, 826, 829 ff.

Wie mit der vorliegenden Sammlung überhaupt keine wissenschaftliche Arbeit über die Preussischen Berg-Ordnungen beabsichtigt worden ist, so machen auch die von dem Herausgeber dem Texte beigefügten Erläuterungen keinen Anspruch auf einen vollständigen Commentar zu den Berg-Ordnungen. Durch einen solchen Commentar würde das Buch einen die Stärke Eines Bandes weit überschreitenden Umfang erhalten, nicht aber in entsprechendem Maasse an praktischer Brauchbarkeit gewonnen haben. Die Anmerkungen sind vielmehr nur dazu bestimmt, das für die Handhabung der Berg-Ordnungen nothwendigste Material zu liefern. Von diesem Gesichtspunkte aus ist zunächst am Eingange einer jeden Berg-Ordnung eine gedrängte Uebersicht über die Geschichte der Berggesetzgebung in den betreffenden Landestheilen und insbesondere der Berg-Ordnung selbst, über ihre Quellen, Ausgaben und Literatur gegeben. Sodann enthalten die Noten Berichtigungen des Textes, einzelne zum Verständnisse desselben erforderliche sprachliche und exegetische Bemerkungen, Hinweisungen auf die bezüglichen Vorschriften ein und derselben oder der andern Berg-Ordnungen, so wie auf neuere Gesetze und Verordnungen, Zusammenstellungen der Bestimmungen über einzelne Gegenstände, z. B. über die Feldesgrössen, u. s. w.

In den anhangsweise abgedruckten Text der landrechtlichen Vorschriften über das Bergwerksregal — Th. II Tit. 16 §§. 69 ff. — ist das Gesetz über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen vom 1. Juli 1821 nebst den beiden die Distriksverleihungen betreffenden Königlichen Erlassen vom 1. September 1842 und 12. August 1854 eingeschaltet, um die Benutzung dieser die Berg-Ordnungen hinsichtlich der Verleihung des Bergwerkseigenthums und der Feldesgrössen ergänzenden und abändernden Vorschriften zu erleichtern.

Das ausser den beiden Inhaltsverzeichnissen beigefügte Sachregister ist wesentlich auf den praktischen Gebrauch der Sammlung berechnet und beschränkt sich deshalb auf diejenigen Gegenstände, in Ansehung deren die Berg-Ordnungen noch nachgeschlagen zu werden pflegen. Das jeder Berg-Ordnung beigefügte Register giebt ausserdem über deren Inhalt Auskunft.

Schliesslich liegt dem Herausgeber noch ob, in Nachstehendem eine allgemeine

U e b e r s i c h t

ü b e r

die Gesetzesbereiche der Berg-Ordnungen

zu geben und die erforderlichen Erläuterungen beizufügen. Hierbei ist es indess weder auf eine Beschreibung der geographischen Grenzen dieser Gesetzesbereiche, noch auf eine Aufzählung der Gemeinden, Bürgermeistereien, Kreise und sonstigen politischen Bezirke, über welche die Wirksamkeit einer jeden Berg-Ordnung sich gegenwärtig erstreckt, abgesehen. Derartige spezielle Angaben würden hier zu weit führen und erscheinen insofern auch entbehrlich, als es nicht an anderweitigen Hilfsmitteln fehlt, um in zweifelhaften Fällen die Ausdehnung und Begrenzung derjenigen Territorien, für welche die Berg-Ordnungen durch gesetzliche Einführung oder durch Reception Gültigkeit erlangt haben, zu bestimmen. Es kommt daher wesentlich nur auf eine genaue Bezeichnung der Landestheile nach der älteren politischen Eintheilung an.

I. Die Nassau-Catzenelnbogische Berg-Ordnung vom 1. September 1559 gilt:

1. in dem vormals Nassau-Oranischen Fürstenthum Siegen, welches gegenwärtig mit dem Grunde Seel und Burbach (dem s. g. freien Grunde) und dem Hücken- oder Hicken-Grunde den Kreis Siegen im Regierungsbezirke Arnsberg bildet:

s. Schenk: Statistik des Kreises Siegen. Siegen 1839.

Ob die Berg-Ordnung auch im Grunde Seel- und Burbach gesetzliche Gültigkeit habe, war streitig, ist aber durch ein Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 20. October 1854 vereint worden.

Als Berggesetz kommt daher dort nur Th. II Tit. 16 §§. 69 ff. A. L. R. in Anwendung.

s. Zeitschrift für das Berg- Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. IV Abth. B S. 214;

2. in dem vorgenannten, aus den vier Dorfschaften Ober- und Niederdresselndorf, Holzhausen und Lützel — Bürgermeisterei Dresselndorf — bestehenden Hücken-Grunde, welcher zur Zeit des Erlasses der Berg-Ordnung unter dem Grafen Wilhelm dem Reichen von Nassau zum Amte Dillenburg gehörte.

s. Arnoldi: Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder. Hademar 1799 ff.

Schenk: Statistik etc. S. 218.

Rintelen: Provinzial-Recht des Fürstenthums Siegen. Th. II S. 10;

3. in dem zufolge Tractats vom 31. Mai 1815 an Preussen abgetretenen, zum Regierungs-Bezirke Coblenz gehörigen Theile der vormaligen Grafschaft Sayn-Hachenburg.

Die dieses Gebiet bildenden Gemeinden und Bürgermeistereien sind angegeben bei Scotti: Sammlung der Sayn-Hachenburgischen Gesetze und Verordnungen, Düsseldorf 1836, S. 944;

4. in der zu dem standesherrlichen Fürstenthume Wied gehörigen oberen und niederen Grafschaft Wied (den Bezirken der früheren standesherrlichen Justizämter Neuwied, Heddesdorf und Dierdorf mit Maischeidt,) ausschliesslich jedoch des Dorfes Irlich, wo die Churtriersche Berg-Ordnung gilt; s. sub II. Der übrige Theil des genannten Fürstenthums (die Aemter Altenwied und Neuerburg) gehört zum Gesetzesbereiche der Churkölnischen Berg-Ordnung.

s. Hertel: Ostrheinische Rechts- und Gerichtsverfassung. Coblenz 1829. Th. I S. 10 u. 195. Th. II S. 293.

Maurenbrecher: Rheinpreussische Landrechte. Bonn 1830 Bd. I S. 329.

Instruction für das Fürstliche Bergamt zu Neuwied v. 20. October 1828 §. 7 — Nöggerath: Sammlung etc. Jahrg. 1828 S. 28 ff. —

In den unter 3 und 4 genannten Landestheilen gilt die Berg-Ordnung zufolge Reception.

II. Die Churtriersche Berg-Ordnung vom 22. Juli 1564

findet Anwendung in den auf dem rechten Rheinufer gelegenen, zum Regierungsbezirke Coblenz gehörigen Landestheilen des vor-

maligen Churfürstenthums Trier, nämlich den Bezirken der früheren Justizämter Ehrenbreitstein und Hammerstein (letzteres hatte später seinen Sitz zu Bendorf) einschliesslich des gegenwärtig zur Ständeherrschaft Wied gehörigen Dorfes Irlich, den zu dem früheren Justizamte Altenkirchen gehörigen Kirchspielen Horhausen und Peterslahr und dem zu dem früheren Justizamte Hammerstein (später zu dem Justizamte Linz) gehörigen Kirchspiele Hönningen.

Ausgenommen ist jedoch die Gemarkung Bendorf, in welcher lediglich das gemeine deutsche Bergrecht gilt, da sich nicht nachweisen lässt, dass in dieser bis zum 20. November 1744 gemeinschaftlich von Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg besessenen, durch Austauschvertrag von jenem Tage dem Markgräflich Ansbach'schen Hause zugefallenen und später an Nassau und Preussen gelangten Gemarkung irgend eine Berg-Ordnung eingeführt oder recipirt worden wäre.

s. Hertel l. c. Th. I S. 105. 166. Th. II S. 294.

Scotti: Sammlung der Churtrierschen Gesetze und Verordnungen Düsseldorf 1832 Th. III S. 1707 ff. (mit einer Karte des Churstaates.)

Derselbe: Sammlung der Sayn-Altenkirchenschen Gesetze und Verordnungen Düsseldorf 1836 S. 596.

Maurenbrecher l. c. Bd. II S. 27 ff. (Uebersicht über die jetzige politische Eintheilung des Churstaates.)

III. Die Hennebergische Berg-Ordnung vom 18. December 1566

hat noch jetzt in dem zur Provinz Sachsen gehörigen Theile der Grafschaft Henneberg gesetzliche Kraft und Gültigkeit, indem dieselbe niemals aufgehoben und durch das Einführungs-Patent vom 15. November 1816 §. 3 — G.-S. 1816 S. 233 — auf's Neue bestätigt worden ist.

In dem zum Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach gehörigen Theile der Grafschaft Henneberg (Ilmenau) ist die Berg-Ordnung in Folge des neuen Berggesetzes vom 22. Juni 1857 §. 209 erst seit dem 1. Januar 1858 ausser Wirksamkeit getreten.

s. auch: Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung (von Thomas Wagner) Leipzig 1787. S. XXXV.

Wenn gleichwohl die Berg-Ordnung Seitens der Preussischen Bergbehörden seit längeren Jahren nicht mehr angewandt worden

ist, so beruht dies auf der Ansicht, dass die Berg-Ordnung nur für den damals blühenden, später aber gänzlich zum Erliegen gekommenen Bergbau bei Goldlautern erlassen sei, so wie darauf, dass in neuerer Zeit keine Gelegenheit vorlag, besondere Bestimmungen der Berg-Ordnung in Anwendung zu bringen, und dass keine auf Grund der Berg-Ordnung wohlervorbenen Rechte bestanden.

Gegenwärtig wird in dem Preussischen Theile der Grafschaft Henneberg nach der Chursächsischen Berg-Ordnung vom 12. Juni 1589 verfahren. Ausserdem gilt dort auch das Chursächsische Steinkohlen-Mandat vom 19. August 1743. — s. unten. —

IV. Die Homburgische Berg-Ordnung vom 25. Januar 1570 gilt

1. als gesetzliches — promulgirtes — Recht in der zum Regierungsbezirke Coeln gehörigen Herrschaft Homburg und

2. als recipirtes Recht in der angrenzenden, zu demselben Regierungsbezirke gehörigen Herrschaft Gimborn-Neustadt. Dies ist übrigens nicht unbestritten. Schon früher hat die Commission zur Revision des Bergischen Provinzialrechts angenommen, dass in der Herrschaft Gimborn-Neustadt, welche bis zum Jahre 1631 mit der Grafschaft Mark verbunden war, alsdann aber als freie Reichsherrschaft mit voller Landeshoheit an die Fürstliche Familie von Schwarzenberg abgetreten wurde, die älteste Cleve-Märkische Berg-Ordnung vom 27. April 1542 noch Gültigkeit habe. — cfr. Revidirter Entwurf des Bergischen Provinzialrechts §. 847. — Die vorgenommenen Ermittlungen haben indess ausser Zweifel gestellt, dass die letztere Berg-Ordnung in der genannten Herrschaft bereits in frühen Zeiten durch eine aufhebende Gewohnheit — durch desuetudo — ihre Kraft verloren hat, und die bergrechtlichen Verhältnisse statt nach ihr nach der Homburgischen Berg-Ordnung beurtheilt worden sind. Von den Bergrechts-Revisoren — Pensum XI Pars II S. 246 — wird diese Berg-Ordnung ebenfalls als recipirtes Berggesetz der Herrschaft Gimborn-Neustadt anerkannt und von der Bergbehörde als solches fortgesetzt in Anwendung gebracht.

V. Die Chursächsische Berg-Ordnung vom 12. Juni 1589

ist das provinzielle Berggesetz:

A. für nachstehende Landestheile der Provinz Sachsen

1. den Kurkreis,
2. den Meissener Kreis,
3. den Leipziger Kreis,
4. den Neustädt'schen Kreis nebst dazu gehörigen Voigtländischen Enclaven,
5. die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz,
6. das Amt Heldrungen,
7. das Amt Querfurt,
8. die Aemter Kelbra und Heringen,
9. die Thüringischen Aemter Weissensee und Langensalza nebst der Verwaltung des Amtes Tennstedt,
10. das Amt Sangerhausen (mit Berücksichtigung des Sangerhäuser Privilegiums von 1703 — cfr. S. 706),
11. die Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla, in welchen die Berg-Ordnung durch Recess vom Jahre 1738 eingeführt wurde.
12. Ausserdem wird die Berg-Ordnung in der Grafschaft Henneberg angewandt. — s. oben sub IV. —

Neben der Berg-Ordnung gilt in diesen Landestheilen auch die Chursächsische Stollen-Ordnung vom 12. Juni 1749.

Es scheint nicht zweifelhaft, dass diese beiden Gesetze auch in der Grafschaft Barby und dem Amte (der Grafschaft) Gommern, welche bis zu ihrer Vereinigung mit dem Königreiche Westphalen zu Sachsen gehörten, Gültigkeit gehabt haben. Von den Bergbehörden werden aber nicht mehr diese, sondern lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts angewandt, indem man anscheinend angenommen hat, dass die Berg-Ordnung und die Stollen-Ordnung als allgemeine Landesgesetze durch das Königlich Westphälische Dekret vom 27. Januar 1809 aufgehoben und demnächst nach dem Einführungs-Patente vom 9. September 1814 und der Verordnung vom 25. Mai 1818 nicht wieder in Kraft getreten seien.

B. für die zum Regierungsbezirke Coblenz gehörige Grafschaft Sayn-Altenkirchen (die Bezirke der früheren Justizämter Altenkir-

chen, Freusburg und Friedewald). Ein Verzeichniss der diese Grafschaft bildenden Gemeinden und Bürgermeistereien findet sich bei Scotti: Sammlung der Sayn-Altenkirchen'schen Gesetze und Verordnungen S. 597.

Die Berg-Ordnung ist in der Grafschaft durch Reception eingeführt. In frühen Zeiten wurde dort neben einer von dem Grafen Sebastian zu Sayn am 17. April 1556 erlassenen, unvollständigen Berg-Freiheit oder Berg-Ordnung das gemeine Bergrecht angewandt; in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gelangte aber unter den Herzögen Johann Wilhelm und Wilhelm Heinrich zu Sachsen-Eisenach die Chursächsische Berg-Ordnung zur Anwendung und wurde später in der am 17. September 1807 von dem Herzoge Friedrich August von Nassau vollzogenen Dienst-Instruction für den Bergrichter Schramm zu Kirchen ausdrücklich als das von diesem zu befolgende Berggesetz bezeichnet, indem es in Art. 6 derselben heisst:

„Zur Norm soll derselbe in gemeinen Streitsachen die allgemeinen bürgerlichen Gesetze und die bereits ergangenen oder künftig noch ergehenden landesherrlichen Verordnungen, in Bergrechts-Fällen aber nebst diesen die Chursächsische Berg-Ordnung, und in Ansehung der Herrschaft Schönstein die Churkölnische Berg-Ordnung so lange annehmen und beibehalten, bis von Uns eine eigene Berg-Ordnung emaniret wird.“

s. Cramer: Vollständige Beschreibung des Berg- Hütten- und Hammerwesens in den Nassau-Usingischen Landen etc. Frankfurt am Mayn 1805. §§. 52. 62. 104. 122.

(In der Beilage 1 ist die B. O. v. 17. April 1556 abgedruckt.)

Hertel l. c. Th. II §. 157 b.

Ausser der Berg-Ordnung findet auch die Stollen-Ordnung vom 12. Juni 1749 in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen als recipirtes Recht Anwendung.

s. Scotti l. c. S. 753.

Das Chursächsische Steinkohlen-Mandat vom 19. August 1743

gilt:

1. in den vorstehend sub A 1 bis 10 und 12 aufgeführten, ehemals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen.

Keine Anwendung findet das Mandat dagegen in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla (A 11), so wie in der Grafschaft Mansfeld, denn auch in dem vormals Sächsischen Antheile dieser Grafschaft ist dasselbe nach den Befehlen des Churfürstlichen Geheimen Concilii vom 30. Juni 1745 und 15. December 1746 nicht publicirt worden.

Dessgleichen hat das Mandat in der Grafschaft Barby und dem Amte (der Grafschaft) Gommern seine Gültigkeit verloren, weil dasselbe durch das Königlich Westphälische Decret vom 27. Januar 1809 aufgehoben und in Folge des Einführungs-Patentes vom 9. September 1814 und der Verordnung vom 25. Mai 1818 durch die Vorschriften des A. L. R. ersetzt worden ist.

Vergl. Schreiben der Königl. Justiz-Ministerien vom 13. September 1840 und Ministerial-Erlass vom 29. desselben Monats — Ergänzungen etc. Bd. VI S. 544 ff. —

Das Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben etc. vom 19. October 1843

ist für die oben sub A 1 bis 10 und 12 aufgeführten Landestheile maassgebend, findet dagegen in den sub 11 genannten Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla, so wie in der Grafschaft Mansfeld, der Grafschaft Barby und dem Amte Gommern keine Anwendung.

s. die Ueberschrift des Regulativs S. 478;

2. in dem Preussischen, zur Provinz Schlesien gehörigen Antheile des Markgrafenthums Ober-Lausitz;
3. in dem zur Provinz Brandenburg gehörigen Markgrafenthume Nieder-Lausitz.

In den beiden Lausitzen steht ausserdem das auf Grund des §. 7 des Steinkohlen-Mandats für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues erlassene Bergpolizei-Reglements vom 20. December 1854 — S. 502 — in Kraft.

(Ueber die besonderen bergrechtlichen Verhältnisse in den Lausitzen und namentlich über die Anwendbarkeit der Böhmisches Bergverträge von 1534 und 1575 vergl.:

Bergrechts-Revisoren Pens. XI Pars II S. 231 ff.

Steinbeck: Zur Erläuterung des provinziellen Bergrechts in Schlesien und der Ober-Lausitz — Breslau 1841. —
Ergänz. und Erläut. der Preuss. Rechtsbücher Bd. VI S. 543 ff.

Graeff: Handbuch etc. S. 8 u. 31 ff.)

4. in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, resp. des Regierungsbezirkes Potsdam, insbesondere der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein nebst enclavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Ortschaften Blankensee und Stangenhagen.

Für diese Landestheile ist das vorbezeichnete Bergpolizei-Reglement vom 20. December 1854 durch Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1857 in Anwendung gesetzt — S. 502. —

VI. Die Wildenburgische Berg-Ordnung von 1607

gilt de jure noch jetzt in der Fürstlich und Gräfllich Hatzfeldt'schen Herrschaft Wildenburg. Zwar pflegt auf die äusserst dürftigen Bestimmungen derselben bei der Verwaltung des Berg-Regals nicht mehr zurückgegangen zu werden; indess ist die gesetzliche Gültigkeit der Berg-Ordnung um so weniger zu bestreiten, als sie nur einen Theil des als gültiges Provinzialrecht allgemein anerkannten Wildenburgischen Landrechts bildet, und überdies in §. 4 des mit der Königlichen Genehmigung versehenen Regulativs zur Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens in der Herrschaft Wildenburg vom 18. April 1833 ausdrücklich bestimmt ist, dass die Standesherrn verpflichtet seien, bei der Ausübung des Bergregals

„die bereits bestehenden mit gesetzlicher Gültigkeit für ihre Standesherrschaft Wildenburg versehenen, auf das Berg- und Hüttenwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen“

zu beobachten.

s. Maurenbrecher I. c. Bd. II S. 361 ff.

Nöggerath: Sammlung etc. Jahrg. 1829—1835 S. 63.

In der mit der Herrschaft Wildenburg zu einer Standesherrschaft erhobenen Herrschaft Schönstein findet nicht die vorgenannte,

sondern die Churkölnische Berg-Ordnung Anwendung. cfr. S. 509 und nachstehend sub VII.

VII. Die Churkölnische Berg-Ordnung vom 4. Januar 1669.

Der jetzige Gesetzesbereich derselben umfasst die ostrheinischen Bestandtheile des vormaligen Churstaates Coeln und zwar:

1. die ostrheinischen Landestheile des eigentlichen Erzstiftes Cöln, nämlich

- a. den Bezirk des früheren Justizamtes Linz, ausschliesslich jedoch des Kirchspiels Hönningen, in welchem die Churtriersche Berg-Ordnung gilt — s. oben sub II —,
- b. die zu dem früheren Justizamte Altenkirchen gehörige Herrlichkeit Lahr,
- c. die zu dem standesherrlichen Fürstenthume Wied gehörigen Aemter Altenwied und Neuerburg,
- d. die in dem Herzogthume Berg enclavirten Aemter Deutz, Vielich und Koenigswinter,
- e. die früher von den Grafen von Hatzfeldt als Churkölnisches Lehen besessene, gegenwärtig zu der Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein gehörige Unterherrschaft Schönstein — s. oben sub VI —;

2. das Herzogthum Westphalen und

3. das Vest Recklinghausen.

In sämmtlichen vorgenannten Landestheilen hat die Berg-Ordnung auf Grund der ersten Publikation gesetzliche Kraft erlangt. Dies gilt namentlich auch betreffs der Unterherrschaft Schönstein, für welche die legislative Gewalt der Churfürsten nicht beschränkt, und wo mithin eine besondere Einführung der Berg-Ordnung von Seiten der Lehnsbesitzer oder eine Reception derselben zu ihrer Gültigkeit nicht erforderlich war. Durch die oben sub V B erwähnte Instruction vom 17. September 1807 wurde übrigens die Churkölnische Berg-Ordnung als bergrechtliche Norm für die Herrschaft Schönstein anerkannt.

Eine Nachweisung der Bestandtheile des vormaligen Churfürstenthums Coeln, dessgleichen der jetzigen politischen Eintheilung

dieses Gebietes findet sich bei Scotti: Churkölnische Gesetze und Verordnungen — Düsseldorf 1830 — Abth. I Th. I S. VI u. XXV ff.

s. auch Hertel l. c. Th. I S. 143, Th. II S. 288, 293.

Maurenbrecher l. c. Bd. I S. 119, 327, 331, Bd. II S. 364 u. 365.

VIII. Die Eisleben - Mansfeldische Berg-Ordnung vom 28. October 1673

gilt gegenwärtig :

1. in der Grafschaft Mansfeld,
2. in dem Saalkreise,

jedoch nur für den Bergbau auf Kupferschiefer.

Dieselbe ist nämlich in dem von der Kaiserlichen Berggrenze eingeschlossenen — vormals Sächsisches und Altpreussisches Gebiet umfassenden — Theile der Grafschaft Mansfeld und in dem ausserhalb der Kaiserlichen Berggrenze gelegenen Theile dieser Grafschaft Sächsischer Hoheit als Gesetz publicirt und hiernächst durch den Rothenburger Vertrag vom 11./14. Juni 1810 auch für den ausserhalb der Kaiserlichen Berggrenze gelegenen Theil der Grafschaft Mansfeld Altpreussischer Hoheit und den Saalkreis (die bis dahin auf landesherrliche Rechnung betriebenen, an die Mansfeldischen Gewerkschaften verkauften Rothenburg-Friedeburg'schen Kupferschieferwerke in den Arrondissements Rothenburg und Wettin) an Stelle der revidirten Magdeburg-Halberstädtischen Berg-Ordnung eingeführt worden.

In einem kleinen, bei der Abtretung an das Königreich Westphalen im Jahre 1807 von Sachsen reservirten Theile der Grafschaft Mansfeld Sächsischer Hoheit — einem Theile des Amtes Sittichenbach, dem Amte Bornstedt, einem kleinen Stücke des Thüringischen Kreises bei Klosterode und Blankenheim und dem Mansfeldischen Amte Voigtstedt und Artern — wurde zwar durch eine Verordnung des Sächsischen Geheimen Finanz-Collegiums d. d. Dresden den 22. September 1809 die bis dahin gültig gewesene Eisleben-Mansfeldische Berg-Ordnung ausser Anwendung gesetzt und die Chursächsische Berggesetzgebung mit gewissen Modifikationen eingeführt. Da indess dieser nur von einer Verwaltungsbehörde ausgegangen und nicht publicirten Verordnung keine gesetzliche

Kraft beigelegt werden kann, so erkennen die Preussischen Bergbehörden die fortgesetzte Gültigkeit der Berg-Ordnung auch in Bezug auf die vorgenannten Landestheile, soweit es sich um den Bergbau auf Kupferschiefer handelt, an.

Für den übrigen Bergbau, ausschliesslich desjenigen auf Kupferschiefer, kommen zur Anwendung:

1. in dem Altpreussischen Theile der Grafschaft Mansfeld und dem Saalkreise die revidirte Magdeburg-Halberstädtische Berg-Ordnung — s. unten sub XII — und

2. in dem vormaligen Sächsischen Theile der Grafschaft Mansfeld das Allgemeine Preussische Landrecht als Principal-Recht, indem nicht nachgewiesen ist, dass die Chursächsische Berg-Ordnung von 1589 daselbst Gültigkeit gehabt habe, und das Steinkohlen-Mandat von 1743 — s. oben sub V — erwiesener Maassen dort keine gesetzliche Kraft erlangt hat.

Vergl. Ministerial-Erlass vom 16. März 1836 — Ergänz. u. Erläut. der Pr. Rechtsbücher Bd. VI S. 542 u. 551. —

Uebrigens ist controvers, ob die Eisleben-Mansfeldische Berg-Ordnung, da dieselbe sich dem Wortlaute der Art. I, II und XVIII nach auf alle Mineralien bezieht, innerhalb ihres ursprünglichen Gesetzesbereiches nicht noch jetzt als gültiges Berggesetz für alle Mineralien zu betrachten sei.

IX. Die Jülich-Bergische Berg-Ordnung vom 21. März 1719 findet als Provinzial-Gesetz Anwendung:

1. in dem Herzogthume Berg. (Die vier auf der linken Rheinseite innerhalb des vormaligen Erzstiftes Coeln gelegenen Bergischen Enclaven gehören gegenwärtig zum Bereiche des französischen Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810;)

2. in der Herzoglich Bergischen Unterherrschaft Broich (Bruch) mit dem dazu gehörigen Kirchspiele Mülheim a. d. Ruhr.

(s. übrigens die Bemerkungen der Bergrechts-Revisionen Pensum XI Pars II S. 239;)

3. in der Herzoglich Bergischen Unterherrschaft Hardenberg.

(Ueber die dort bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse vergl. die Revisionen l. c. S. 241.)

Ob die Berg-Ordnung auch in dem auf dem linken Ruhrufer

gelegenen Theile der Herrlichkeit Oefte gilt, ist zweifelhaft. s. unten sub X.

Die Grenzen und die heutige politische Eintheilung des Herzogthumes Berg sind angegeben bei Maurenbrecher: Rheinpreussische Landrechte Bd. I S. 118 ff.

X. Die revidirte Cleve-Märkische Berg-Ordnung vom 29. April 1766 gilt:

1. in der Grafschaft Mark,

2. in dem rechtsrheinischen Theile des Herzogthumes Cleve,
ferner

3. in den Stiftern Essen und Werden auf Grund des Patentes vom 12. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in diesen Stiftern.

s. Rabe: Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen Bd. VII S. 439;

4. in dem Bisthume Paderborn auf Grund des Patentes vom 16. Mai 1803 wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in diesem Landestheile.

s. Rabe l. c. S. 464.

5. In Betreff der dem Grafen von der Schulenburg gehörigen Herrlichkeit Oefte bestimmte bereits ein auf Königlichen Spezialbefehl erlassenes Ministerial-Rescript vom 14. September 1803, dass, da die genannte Herrlichkeit unstreitig zum Werdenschen Territorium gehöre und ein Werdensches Lehen sei, auch alles, was durch das Patent vom 12. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den Stiftern Essen und Werden vorgeschrieben und in Folge dessen festgesetzt worden, auf den in der Herrlichkeit Oefte umgehenden und entstehenden Bergbau Anwendung finde. In neuerer Zeit ist indess die Frage über die Gültigkeit der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung nochmals angeregt und dabei bemerkt worden, dass die Landeshoheit über die Herrlichkeit Oefte schon im sechzehnten Jahrhundert zwischen der Abtei Werden und dem Herzogthume Berg streitig gewesen sei, und dass, wenn auch anscheinend erstere sich im Besitze erhalten habe, der neueste Besitzstand doch ein anderer gewesen zu sein scheine, da in dem auf dem linken

Ruhrufer gelegenen Theile der Herrlichkeit Oefte gegenwärtig der Code Napoléon gelte. Dagegen habe der Abt von Werden in dem auf dem rechten Ruhrufer und im Bereiche des Allgemeinen Landrechts gelegenen Theile der Herrlichkeit in den Jahren 1775, 1776 und 1784 Bergwerks-Concessionen in gleicher Form und von gleichem Inhalte, wie für das Werdensche Gebiet ertheilt. In Folge dessen ist durch Ministerial-Erlass vom 23. August 1843 bestimmt worden, dass bei der Verleihung des Bergwerkseigenthumes in der Herrlichkeit Oefte auf dem rechten Ruhrufer die Bestimmungen der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung zur Richtschnur zu nehmen.

Uebrigens scheint noch nicht ausser Zweifel zu stehen, ob überhaupt der auf dem rechten Ruhrufer gelegene Grundbesitz des Grafen von der Schulenburg auch zur Herrlichkeit Oefte gehört.

XI. Die revidirte Schlesische Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769

hat auf Grund der ersten Publikation gesetzliche Gültigkeit:

1. in dem Herzogthume Schlesien und
2. in der Grafschaft Glatz.

Ausserdem findet dieselbe

3. bei der Verwaltung des Bergregals in dem Grossherzogthume Posen — dem vormaligen Südproussen — Anwendung. Die Berg-Ordnung wurde dort durch das Patent vom 7. April 1793 wegen Verwaltung des Münz-Bergwerks- und Salz-Regals in Südproussen — Rabe: Sammlung etc. Bd. II S. 422 — eingeführt. Streitig ist aber, ob dieselbe noch jetzt Gesetzeskraft hat oder in Folge der späteren Gesetzgebung aufgehoben und durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ersetzt worden ist. Die letztere Ansicht wird, wengleich nicht aus denselben Gründen, von H. Simon: Das Provinzial-Gesetzbuch der Schlesischen Verfassung etc. — Breslau 1846 — Heft 9 S. 3 und von W. J. D. Brassert: Das Recht des Mitbaues zur Hälfte (Zeitschrift für das B.- H.- u. S.-Wesen Bd. IV Abth. B S. 5) vertheidigt. Für die erstere Alternative haben sich dagegen die Bergrechts-Revisionen Pensum XI Pars II S. 230, die Ministerial-Erlasse vom 6. Januar 1837 und vom 30. Juli 1854 (Ergänzungen etc. Bd. VI S. 546 u. Brassert l. c. S. 6),

so wie Graeff in seinem Handbuche des Pr. Bergrechts S. 7. entschieden.

XII. Die revidirte Magdeburg-Halberstädtische Berg-Ordnung vom 7. December 1772

steht als provinzielles Berggesetz für die nachbenannten Landestheile der Provinz Sachsen in Kraft, nämlich:

1. das Herzogthum Magdeburg,
2. das Fürstenthum Halberstadt,
3. den Altpreussischen Theil der Grafschaft Mansfeld, soweit es sich nicht um den Kupferschiefer-Bergbau handelt, bei welchem die Eisleben-Mansfeldische Berg-Ordnung in Anwendung kommt — s. oben sub VIII —

4. den Saalkreis, ebenfalls mit der vorstehenden Modifikation,
 5. die Grafschaft Hohenstein,
 6. die Enclave Benneckenstein,
- ferner auf Grund des Patentes vom 9. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den dort bezeichneten Landestheilen — Rabe: Sammlung etc. Bd. VII S. 432 — für:

7. das Eichsfeld,
8. Stadt und Gebiet Nordhausen,
9. Stadt und Gebiet Mühlhausen und
10. Stadt und Gebiet Erfurt.

(In allen übrigen in der vorstehenden Uebersicht nicht genannten Landestheilen des Preussischen Staates gelten keine Berg-Ordnungen, sondern ausser den lokalen, provinziellen und allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über einzelne Materien des Bergrechts lediglich die Vorschriften in Theil II Titel 16 §§. 69 ff. des Allgemeinen Landrechts und wo diese nicht eingeführt sind, die Grundsätze des gemeinen deutschen Bergrechts.)

XLIV

So weit die einleitenden Bemerkungen.

Möge die Sammlung dazu beitragen, die Kenntniss der vaterländischen Berggesetzgebung und die Vorliebe für das deutsche Bergrecht in seinen Grundzügen zu vermehren! Dieser Wunsch begleitet die Sammlung in die Oeffentlichkeit.

Bonn im September 1858.

Der Herausgeber.

Nassau-Catzenelnbogische

Berg-Ordnung.

Eröffnung der Berg-Freyheiten und Ordnung der Bergwercke,

in des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wilhelms Graffen zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz etc. Graffschafft Nassau, im Ampt Siegen, Dillenberg, im Grund Selbach, und derselbigen zugehörigen Gebürgen gelegen, gemeiner Gewerckschafft daselbst zum Besten aufgericht. *)

Wir Wilhelm, Graff zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz etc. Bekennen und thun kund allermänniglich, so als der All-

*) Die Berg-Ordnung ist am 1. May 1559 erlassen und damals unter nachstehendem Titel im Druck erschienen: „Berg-Ordnung, durch den Wohlgebornen Herrn, Herrn Wilhelmen Graven zu Nassau, Catzenelnbogen etc. In ihrer Gnaden Graveschafft Nassau, des Amts Siegen, Dillenburg, Grundt Selbach und derselben zugehörigen gebürgen, gemeiner Gewerkschafft daselbst zu Gutem aufgericht, Mit Gräfflicher Freyheit vornen am ersten Blatt und einem Register am Ende der Ordnung gedruckt zu Cölln durch Jacob Soter und Joannem Bothenium Im Jar MDLIX.“ Durch eine Verordnung des Grafen Johann des ältern (VI) vom 1. Mai 1591 wurde die Berg-Ordnung erneuert, bestätigt und in etlichen Stücken abgeändert. Die Verordnung ist aber weder gedruckt, noch beobachtet worden. — Cf. J. P. Becher Mineralogische Beschreibung der Oranien-Nassauischen Lande etc. Marburg 1789. — Als daher Fürst Johann Wilhelm Friso zufolge Patents vom 1. Mai 1711 eine neue Auflage der Nassau-Katzenelnbogischen Gerichts- Land- Polizei- und Berg-Ordnungen veranstalten liess, wurde die Berg-Ordnung unverändert nach der ersten Ausgabe von 1559 wieder abgedruckt. Dieser zweite — letzte amtliche — Abdruck führt den Titel: „Nassau-Catzenelnbogische Berg-Ordnung. Zweite Auflage, welche anjetzo gedruckt und verlegt, In Wetzlar, durch Georg Ernst Winekler. MDCCXI.“ Demselben ist der oben stehende Text der Berg-Ordnung entnommen.

mächtig Gott, ohn Zweifel aus sonderlicher Gnad, und Vermehrung seines ewigen Lobs, und vielen Menschen zu Besserung, etliche Bergwercke, die sich von allerhand wohlflüssigen Metallen und Ertze, Gold, Silber, Kupfer, Bley, mit guten Kysen, in Unserer Graffschafft Nassau des Ampts Siegen, Dillenberg, im Grund Selbach, *) und desselben zugehörigen Gebürgen, ereugen, verliehen hat, und Wir durch die Gewercken, so des Orts allbereit in stetiger Arbeit und Baue seynd, auch etliche Stollen getrieben haben, umb Gnad, Freyheit, und Berg-Ordnung, ihnen zu geben, aufzurichten und anzustellen, unterthäniglichen ersucht und gebetten. Dass Wir demnach auf vielfältig beschehenes Bitten, und in Ansehung künftigen gemeinen Nutzens, so nicht allein Uns, Unserer Graffschafft, Landen und Leuthen, sondern auch gegenwärtigen und zukommenden Gewercken daraus entstehen und erfolgen mag, allen und jeden gegenwärtigen und künftigen Gewercken, denen in obbenannten Unsern Bergwercken zu bauen geliebet, dasselbig frey und unverhindert, nach Berg-Recht und Bergläuffiger Weiss, und nach Unserer Befreyung und Berg-Ordnung, wie die von Articulu zu Articulu hernach folgt, zu bauen erlauben, vergünnen und zulassen, auch dasselbig hiemit öffentlich und männiglich verkündt haben wollen. Wir wollen auch die ansuchenden Gewercken, so Lust zu bauen haben, durch Unsere Bergmeister und Verordnete zu Siegen, deshalben, wie sich nach Berg-Recht, obbenannter Befreyung und Berg-Ordnung gebühren wird, belehnen, und sie bey ihrer Lehenschafft, Gnaden und Freyheiten, so Wir ihnen in Krafft Unserer Berg-Ordnung und Befreyung zugestellt, in alle Weege gnädiglich handhaben und halten, wie Wir dann hiemit und in Krafft dieses Aussschreibens, solches ihnen für Uns und Unsere Erben, bey Unsern Gräflichen Ehren und wahren Worten bewilligen und zusagen. Gebiethen demnach allen und jeden Unsern Amptleuthen, Dienern, Unterthanen und Verwandten, bey ihren Pflichten, die sie Uns gethan, auch Vermeydung schwehrer Ungnad und Straff, wieder Unsere Freyheit, Begnädigung und Ordnung, nicht

*) Im Grunde Selbach findet die Berg-Ordnung keine Anwendung. Siehe Einleitung.

zu handeln, oder den Unsern zu thun gestatten, noch die Gewercke darüber in einigen Weeg weiter zu belästigen oder zu beschwehren, sondern sie hierbey vestiglich zu handhaben, doch behalten Wir Uns und Unsern Erben bevor, diese Unsere Ordnung, was jederzeit weither Noth und Nutz seyn wird, zu bessern, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun, Unsers Gefallens, wie Wir das jederzeit aus Rath Berg-Verständiger befinden werden. Da auch einiger Articul in obbemeldter Ordnung irrig, einer wider den andern, oder zweyfältig wäre, der oder dieselben, sollen in Unser und Unserer Erben Erklärung stehen, und sollen die Fälle, so sich in Unserm Bergwerck künfftig zutragen möchten, und in obbemeldter Ordnung nicht begriffen noch aussgetruckt wären, bey gemeinen Berg-Rechten und alter hergebrachter Bergwercks-Ubung, Lauff und Gebrauch bleiben, und darnach gehalten werden.

Erstlich zu Beförderung und Auffgang Unserer Bergwercke, wollen Wir Graff Wilhelm zu Nassau etc. obbenannt, jetzige und künfftige Gewercke und Berg-Genossen, nach ihrem Gefallen und besten Nutz, ohn Unser und Unserer Erben Verhinderung, nach Inhalt folgender Unser Berg-Ordnung, und wie sich nach Bergläuffiger Weiss gebühret, bauen lassen, daran sie auch Unsere jetzige oder künfftige Amptleuthe und Befehlhaber keineswegs verhindern noch irren sollen.

Wir wollen auch Unsern Gewercken, so jetzo in Unser Graffschafft Bergwercks halben seyn, und hernach darin kommen werden, in Unserm Gebieth, und da Wir zu gebiethen haben, zu und abzuwandern, und ihre Bergwercks-Sachen zu verhandeln, Unser sicher Gelayd (so fern sie sich auch gelaydlich halten) geben, und hiemit zugestellt haben, doch dass dieselben, so sie abziehen wollen, zuvor das jenig, so sie in das Bergwerck schuldig, erlegen und bezahlen.

Es sollen auch diejenigen, so sich der Bergwerck halben, unter Uns zu wohnen begehren werden, aller Dienst, Frohn und Schatzungen, so lang das Bergwerck wehret, gänzlich gefreyet seyn, doch aussgeschlossen Folge, und Reichs-Steuer (die Wir Uns, im Fall der Noth zu gebrauchen, und wann die im Heiligen Reich angelegt, zu fordern vorbehalten, und mit solcher Freyheit nicht

gemeynt haben wollen) da auch dieselbige Bergleuthe, so sich des Bergwercks halben unter Uns niederschlagen werden, von andern Unsern Unterthanen durch Erbschaft, Kauff- oder andere Contract, Güther an sich bringen oder bekommen würden, so sollen sie von denselbigen ihre gebührliche Zinss und Dienst, gleich andern Unsern Unterthanen, leisten und zu geben schuldig seyn.

Auch Wasser, Weyde, Strassen, Stege und Wege, (ausscheiden Fischerey und Jägerey) nach Bergwercks Gewohnheit, unverhindert männiglichs, gemein und frey haben und halten.

Darzu wollen Wir alles was zur Nothdurfft und Erhaltung des Bergwercks, als Silber, Kupffer, Bley, Unschlet, Eisen, Stahl, Kohlen und Holtz, Küchen-Speiss, Brod, Butter, Käse, Fleisch, Rinder, Schwein und andern Nothdurfft zu- und abgeföhret wird, Zollfrey passiren lassen, es sollen auch diejenigen, so also dem Bergwerck zu gut zuföhren, treiben und tragen werden, für allen denen, so Wir zu gebiethen haben, gehandhabt und für Gewalt geschützt werden.

Wir lassen auch jetzigen und künftigen Gewercken, allenthalben in Unserer Graffschafft Nassau, in eines jeden Güthern und Grund, in Hauss und Hoff (ausgescheiden unterm Tisch, Bett, und Feuerstatt) einzuschlagen und zu suchen, zu. Doch dass demjenigen, in welches Bodem und Grund einschlagen wird, sein Schad, nach Erkantnuss der Geschwohrnen erstattet, oder ihme nach Bergwercks Gewohnheit, sein gebührender Theil, wie unten in Unser Berg-Ordnung im 28. Articul vermeldet, gegeben werde.

Wir wollen auch in Unsern Bergwercken, die sich allbereits in allerhand Metall und Ertze, mit ihren Flüssen und Kysen, an Gold, Silber, Kupffer und Bley, sichtbarlich und im Werck erzeigen, die gemeine Gewercken, von heut dato an zu rechnen, zwey Jahr lang, die nechst nacheinander folgende, von allem Zehenden und Vorkauff, aus sondern Gnaden befreyen,*) aber folgents nach Ausgang derselbigen zweyen Jahren, wollen Wir Uns Unsern Zehen-

*) Hierauf gründet sich die Bewilligung von zwei zehnt- resp. zwanzigsten freien Jahren für neu verliehene Bergwerke, und zwar nach einem langjährigen Herkommen auch für die Eisenstein-Bergwerke, obgleich dieselben nicht genannt sind.

den, allwegen den zehenden Kübel gescheidenen Ertzs, und den Vorkauff des Silbers, so die Gewercken machen werden, da Wir so viel als andere dafür geben, oder sonst mit den Gewercken derwegen, nach gemeiner Bergwercks Gewohnheit übereinkommen werden, Uns auch, da sich durch Seegen des Allmächtigen, das Bergwerck bessern würde, des Zehends halben, denselben an rohem oder geschmeltztem Ertz, nach gewöhnlicher Bergläuffiger Weiss, zu nehmen, vorbehalten haben.

Wir wollen auch den Gewercken das Bau- und Röst-Holz, zu Schachten, Stollen, Hütten und Bochwerck, ein Zeitlang, biss auf Unser Widerruffen, zur Erhaltung der Bäue und Hüttenwercks, aus Unsern Gewälden, am nechsten gelegen, gnädiglich und nothdürfftiglich vergönnen und mittheilen, doch dass sie solch Holz allwege mit Wissen und Beweiss Unserer Waldförster, nach Gelegenheit und Nothdurfft des Bauens und Röstens, damit das gut Holz nicht unnützlich verwüestet werde, nehmen und haben, doch dasselbig Holz auf ihren Kosten abführen lassen sollen.

Wir wollen in gleichen einen gemeinen ziemlichen Kohlenkauff, darin sich niemand zu beschwehren hab, aufrichten, und dass keiner dem andern seine Köhler abspannen und zu sich ziehen soll verordnen, auch gleiche Kohlen- und Bergkübel-Maass, damit die Gewercken und Bergknechte oder Arbeiter zufrieden seyn, und kein Beschwehnuss haben sollen, nach Bergläuffiger Weiss, verordnen.

Auch Ordnung im Fuhrlohn, was man ungefehr von einem Wagen voll Ertz, Kohlen, Bau-Röst-Holz, Bley, Kupffer und anderm, nach Gelegenheit der Nähe oder Weithe, geben soll, aufrichten.

Auch ein Ordnung von allerhand Victualien, Küchen-Speiss, auch Unschlet, Eysen und anders, dass dasselbig alles, und was sonst weiter zu Erhaltung des Bergwercks dienlich und nothdürfftig, in ziemlichem Werth, in unser Berg-Freyheit, im Kauff jederzeit bekommen möge werden, stellen lassen.

Auch wollen Wir, dass keiner Unserer Amptleuthe, über die Bergleuthe, in Sachen das Bergwerck berührende, zu gebiethen haben soll, allein Wir, Unserer Bergvogt und Bergmeister.

Darzu wollen Wir auch, dass niemand Unsern Bergwercken einigen Gewalt anlegen noch thun soll: Da aber einer verhandlet, solches soll Uns, Unserm Bergvogt und Bergmeister geklagt werden, daselbst dann derselbig zu gleichem Rechten gehalten werden soll: Ingleichem wollen Wir, dass die Bergleuthe auch niemand keinen Gewalt, bey Unserer Straff und Ungnad, beweisen sollen.

Wir wollen auch in Sachen das Bergwerck belangend, Unserm Bergvogt und Bergmeister, ein Berg-Gericht befehlen, nach Inhalt der Berg-Rechten, vestiglich darüber zu halten, Richter und Schöffen aus ihnen den Gewercken zu erwählen und zu setzen, also, was unter ihnen, Bergwercks-Sachen betreffend, entstehet, vor ihrem Gericht gütlich oder rechtlich zu entscheiden, aussgenommen Straffen und Bussen (so Unser Bergmeister zu setzen Macht haben, aber Uns oder Unsern Befehlhabern deren Jährlichs berechnen und Uns entrichten soll) und insonderheit die Malefitz-Händel, die Wir Uns hiemit ausstrücklich vorbehalten haben wollen.

Wir wollen auch, dass von ihrem Berg-Gericht nicht weiter dann für Uns, appellirt werde, da sollen die Sachen durch Uns oder die Unsern entscheiden werden, dabey es auch endlich bleiben soll. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt. Geschehen zu Siegen den Ersten Tag Septembris, im Jahr nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Gebuhrt, Tausend Fünffhundert Fünfftzig und Neun.

Berg-Ordnung.*)

Der 1. Articul.

Was für Amptleuthe auf Unsern Bergwercken seyn, und ohn sonderliche Erlaubnuss, von Bergwercken nicht reisen sollen.

Und auf dass gemeinem Bergwerck wohl und nützlich fürgestanden, Unser Ordnung und nachfolgenden Puncten und Articuln

*) Die Berg-Ordnung stimmt in vielen Artikeln theils mit der elf Jahre früher — 1548 — erlassenen Joachimsthaler Berg-Ordnung, theils mit der Chursächsischen Berg-Ordnung von 1589 wörtlich überein. Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, dass der Verfasser sowohl die Joachimsthaler Berg-Ordnung als auch die ältern Chursächsischen Berggesetze, namentlich die Berg-Ordnung des Churfürsten August von 1554, welche jener

fleissig und fest gehalten, Unrecht gestrafft, gemeiner Nutz gefördert, Jederman sich gemeldter Bergwercke gebrauchen, gebühlicher Schutz, Fried und Gerechtigkeit geleistet werde.

Haben Wir auf Unser Bergwerck einen tauglichen Bergvogt an Unser statt, darzu einen Bergmeister, Geschwohnen, Bergschreiber, Gegenschreiber, Hüttenschreiber und Probierer, die einem jeden, der sie gebühlich ansuchen wird, ihrem Befehl nach, so viel recht und billich ist, gewärtig seyn sollen und werden, verordnet, und dieselbige Inhalts nachbeschriebener Berg-Ordnung Pflicht und Vorstand thun lassen: Und wo Gott der Allmächtige Gnad verleihet, dass das Bergwerck, wie es dann sich täglich und sichtbarlich ereuget, bessern und zunehmen wird, wollen Wir allsdann mehr Personen, wo vonnöthen, beyordnen, die allenthalben Gericht, Gerechtigkeit und Gleichheit halten, und dem Bergwerck zum Besten fürstehen sollen: Diese obbenannte Beampte und Diener, dessgleichen Schichtmeister, Staiger und andere, sollen Uns gebührliche Eyds-Pflicht thun, Uns und Unsern Erben gehorsam und getreue zu seyn, wie dann eines jeden Eyd vermag und inhält; Die sollen auch ohn Erlaubnuss nicht abreisen, einen ehrbarn unsträfflichen Wandel führen, nicht eigen-nützig, sondern ihres gesetzten Lohns begnügig, und niemand darüber beschwerlich seyn, und sonderlich Bergmeister, Geschwohrne, Staiger und Arbeiter, fürnemblich an Werck- und arbeitenden Tagen, sich viel Hochzeitgehens, Zächens und Brassens mässigen, auch sonst allenthalben, dieser Unser Ordnung, dem Rechten, Ehrbar- und Billich-

spättern Berg-Ordnung von 1589 zum Grunde liegt, benutzt hat. Die Beachtung dieses Zusammenhanges ist für die richtige Auslegung und Anwendung der Berg-Ordnung wichtig. In den übereinstimmenden Vorschriften gibt sich das damalige gemeine Bergrecht zu erkennen; die übrigen Bestimmungen enthalten wesentlich das Berg-Partikularrecht, welches, auf „alter hergebrachter Bergwerks-Uebung“ beruhend, zusammengestellt und wohl durch einzelne neue Vorschriften vervollständigt ist. In der Anordnung des Stoffes weicht übrigens die Berg-Ordnung von den obigen Berg-Ordnungen mehrfach ab, auch enthält sie nichts über den Process in Bergsachen, womit der letzte Theil der Joachimsthaler Berg-Ordnung sich beschäftigt.

keit gemäss, geleben und verhalten, alles bey ernster und unnachlässiger Straff.

Der 2. Articul.

Von des Bergvogts Ampt und Befehl.

Zum Ersten soll Unser Bergvogt an Unser statt fleissig aufsehen, dass Fried, Recht, und Gerechtigkeit, und diese Unsere Ordnung ohnverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Bossheit und Unrecht abgewendt, und wo es befunden, mit Ernst gestrafft, gemeines Bergwercks, und aller der sich dessen gebrauchend Nutz und Frommen gefördert werde, und soll mit allen obbenandten und andern Unsern Amptleuthen, Dienern und Verordneten, dessgleichen mit allen der Stadt Siegen und Ampts-Verwandten daselbst, und jederman zum Bergwerck gehört, von Unsertwegen zu schaffen, zu gebiethen und zu verbiethen haben, dem auch von jederman, in Unserm Nahmen, gleich Unserer Person, in allen ziemlichen Sachen vollkommener Gehorsam bey Vermeidung Unserer schwehren Straff, geleistet werden soll.

Wann aber jemand vermeinte, dass er von Unserm Bergvogt, wider die Billichkeit beschwert würde, der mag das gebührlich an Uns, oder Unsers Abwesens, an Unsere Räthe und Befehlhaber, gelangen lassen, wollen Wir oder sie darauf, nach eigentlicher Befindung, billich Einsehens thun.

Unser Bergvogt soll auch, so fern er durch andere Geschäft nicht verhindert, die Anschnitts-Bestättigung- und Retardats-Tage, auch allwege bey der Quartal-Rechnung Persönlich seyn, mit Fleiss aufsehen, dass dieser Unser Ordnung gemess, gemeinem Bergwerck, und den Gewercken zu gut, auch sonst ehrbar und aufrichtig gehandelt werde.

Es soll auch Unser Bergvogt, zu Abwendung mancherley Argwohnigkeit, so daraus erfolgt, nicht auf Unsern Bergwercken, in seine Verwaltung gehörig, ohn sondere Unsere Bewilligung, kein Bergtheil haben, noch bauen, noch in einigen Weeg, in verborgnem Schein, Nutz darvon gewarten, er hätte dann dieselbe zuvor, ehe diese Ordnung aussgangen, gehabt.

Der 3. Articul.

Von des Bergmeisters Ampt und Befehl.

Jetziger und künftiger Unser Bergmeister, soll mit allem Fleiss darauff sehen und verschaffen, dass gemeinem Bergwerck und Gewercken, getreulich, nützlich und wohl fürgestanden, die Gebäu gefördert, und was Schaden drohet, fürkommen, einem jeden der ihn ansuchet, in Sachen seinem Ampt zuständig, was recht und billich ist, gestatten und verhelffen, dieser Unserer Ordnung in allen Puncten treulich geleben und nachsetzen, dass der auch von männiglich nachgesetzt werde, verfügen, niemand wider Billichkeit beschwehren lassen, an seiner zugeordneten und zugelassenen Besoldung begnügig seyn, dem auch ein jeder, in Sachen sein Ampt und Befehl betreffend, Gehorsam leisten, und gefolig seyn soll, bey Vermeidung Unserer ernsten Straff: Da auch jemand vermeynte, dass ihme Unser Bergmeister Unbilliches auflegte, der soll seine Beschwerde an Uns, oder Unsere Befehlhaber gelangen lassen, die sollen nach Gelegenheit des Handels gebührliches Insehens thun.

Mit Bauung der Bergtheil, soll es Unser Bergmeister halten, wie oben von des Bergvogts Bauen, verordnet ist.

Und da Unserm obbenannten Bergmeister Sachen fürfielen, darüber nicht klare Articul, in dieser Unser Ordnung wären, so soll er mit den Geschwohrnen dieselbe streittige Sachen befaren und berathschlagen, und zugleich schliessen, damit in gleichen Fällen, auf Unsern Bergwercken, gleiche und einerley Weisung, Schied und Sententz gegeben, und gehalten, Zwiespalt und Ungleichheit zum höchsten vermeydet werde.

Der 4. Articul.

Von des Geschwohrnen Ampt und Befehl.

Die Geschwohrne sollen alle Vierzehn Tage, eine jegliche Zeche befaren, eigentlich besehen und erkunden, wie darin gebauet wird, und sollen nach ihrem höchsten Vermögen sich fleissigen, mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thun wissen, dass Unser Ordnung festiglich gehalten, Uns den Gewercken, und gemeinen Bergwercken zu Nutz gebauet, und gehandelt werde, und was sich

schädlich oder Gebrechen befinden, das sollen sie, wo es möglich, selber abwenden, oder solchs auf Verleihe-Tage, auch wo es noth ist, mitler Zeit, dem Bergvogt und Bergmeister ansagen, die alsdann fernerm Schaden vorkommen, Sträflichs, wo es befunden, straffen, das Gute ungesäumt fördern sollen.

Es sollen auch die Geschwohrne auf den Anschnitt gute Achtung geben, dass dasjenig, so durch die Schichtmeister angeschnitten, zu rechter Zeit, auf die Zechen geschafft, damit den Gewercken nichts veruntrauet werde.

Die Geschwohrnen sollen auch auf ihren zugeeigneten Gebürgen, nothdürfftige Befahrung und Erkundigung der Zechen Persönlich thun, damit sie in fürfallenden Handlungen, lauthern und guten Bericht, aus eigenem Wissen geben mögen, und nicht auf Vermeynen Bericht geben, darob Unser Bergvogt und Bergmeister fleissig halten sollen.

Die Geschwohrnen sollen dem Bergvogt und Bergmeister gehorsam seyn.

Die Geschwohrnen sollen auch dem Bergvogt, und Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Berg-Sachen williglich gebrauch lassen, und sich ihres Befehls halten, so soll der Bergmeister mit ihnen, zum wenigsten alle halb Jahr, einmahl umwechselen, damit ein jeder unter ihnen das Gebürge durch Hausskündung *) und erfahren werde.

Auch sollen sie alle arbeitende Tage, des Morgens frühe bey dem Bergmeister erscheinen, und allda, ob man ihrer bedürffe, erwarten, darnach seinen Befehl treulich aussrichten, und an ihrer gemachten Besoldung und Lohnung begnügen lassen, und niemand darüber beschwehren, sich auch sonst in allen andern Sachen, Fällen und Articulen, in dieser Ordnung begriffen, im Freymachen der Zechen, Massen oder Stolln, in Verhör der streitigen Sachen, aufrichtig, unpartheyisch, ehrbar, fleissig, verschwiegen und unverwesslich, auf dass man nicht benachtheilt werde, halten.

*) Soll heissen: der Gebürge durchaus kundig. Cf. auch Wagner corp. jur. metall. pag. 772.

Von Gedingen, wie sie die Geschwohrne machen, und was sie davon haben, auch wann die Arbeiter daran nicht zukommen können, davon entweichen, und dass die Schichtmeister und Steiger daran nicht sollen Theil haben.

Man soll ohn des Bergmeisters Willen, oder sonderliche Zulassung, auf Ertz und in fündigen Zechen, nicht mit Geding arbeiten lassen, so es aber zugelassen, dass in fündigen oder unfündigen Zechen, zu dingen fürgenommen wird, und die Geschwohrnen das Geding zu machen erfordert werden, sollen sie die Gedinge in Beyseyn zweyer Gewercken, nicht in den Hallen machen, sondern in der Gruben, die Oerter darauf man dingen will, zuvor besichtigen und behauen, auch ob vormahls darauf gedingt ist, ob der Arbeiter gewonnen oder verlohren, erkunden, und also das Gedinge, aufs nechste nach ihrem Bedüncken machen, damit der Hauer zukommen, und die Gewercke nicht übersetzt werden, und des Gedings, wie es gemacht, sollen dieselbige Geschwohrne Staffen schlagen, und das Geding darnach, so es aufgefahren, wieder abnehmen, davon sie allein ihres gesetzten Staffen-Gelds, auch sonst keines andern Geniess sollen gewarten, in unfündigen Zechen, soll man, wo es ohn Schaden geschehen mag, mit Geding arbeiten lassen.

Welche Hauer Gedinge annehmen, die sollen ihre Gedinge fleissig und gnugsam vorfahren, und davon nichts mehr dann ihres gesetzten Lohns gewarten, es wäre dann dass möglicher Fleiss vorgewandt, aus redlichen Ursachen, die Arbeiter nicht hätten zukommen mögen, alssdann sollen die Geschwohrnen nach ihrem Gutdüncken, in Beyseyn etlicher Gewercken, aufs fleissigste darin sehen, damit den Arbeitern ihre Mühe vergleicht werde.

An den Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister oder Staiger kein Theil oder Geniess haben, wie der mag erdacht werden, bey Vermeidung schwehrer Straff.

Und welcher Hauer darüber von seinem Geding, oder sonst seiner angenommenen Arbeit entweichen, und wie sich gebühret, nicht abkehren würde, der oder die sollen ohn des Willen, von dess Geding oder Arbeit er entwiechen, auf keiner Zeche, oder mit anderer Arbeit gefördert, und darzu von Unsern Amptleuthen mit Ernst gestrafft werden.

Es soll auch in alten und neuen Gebäuen, der mehrer Theil und fürnehmsten Gewercken Meynung, in der Rechnung, auch in allem Fürnemen, so der Zechen und Gruben Nutz ist, vorgehen und Gewalt haben.

Der 5. Articul.

Von des Bergschreibers Ampt.

Der Bergschreiber soll mit Fleiss darauf sehen, dass Unser Berg-Ordnung, in Sachen dabei er ist von männiglich gelebt, auch die, so viel sein Ampt betrifft, selbst halten, und wo er darwider gehandelt befünde, dasselbig fürkommen, und was er nicht fürkommen könnte, Unserm Bergvogt und Bergmeister anzeigen.

Er soll sich auch insonderheit des Bergmeisters billigen Bescheids und Befehls verhalten, auf allen Leihe-Tagen neben dem Bergmeister und Geschwohrnen gegenwärtig seyn, und soll alle gemiedte alte und neue Zechen, wie die auf die Zeit verliehen und bestätigt werden, nach Anzeigung der Mied-Zetteln, die man vor allen Dingen auflegen soll, eigentlich einschreiben, wann die Miedung geschehen, auf was Gängen oder Klufften, und auf welchen Tag, auch wem, wie, und mit welchem Unterscheid, verliehen ist, dess auch dem Auffnehmer, wie es eingezeichnet wird, Verzeichnuss geben. Und soll zu neuen ein sonderlich Buch, dessgleichen zu den alten Zechen auch ein sonderlich Buch halten, in Aufnehmung der alten Zechen, soll der Bergschreiber eigentlich neben anderm, wie oben berührt, zeichnen, durch welche Geschwohrne die Zeche frey bewiesen ist.

Er soll auch über alle Fristung und Steuer, über alle Scheide und Verträge, und über alle Massen, wann und wie die gegeben werden, auch über alle Retardaten, zu jeglichem Articul und Sachen, ein sonderlich Buch haben, zu denselbigen Büchern soll ein Kasten, oder Lade verordnet werden, darzu der Bergmeister einen, und der Bergschreiber den andern Schlüssel haben, und darin allemahl die Bücher, so man deren zum Einschreiben nicht gebraucht, verschliessen sollen: Und was der obbestimten Stücke, und dergleichen Berg-Händel, in Beywesen des Bergmeisters und

Geschwohrnen, in angezeigte Bücher nicht einschreiben wird, soll vor unkräftig geachtet und gehalten werden.

Und so jemand zu seiner Nothdurfft, in obbemeldten Büchern, Registern und Recessen, etwas zu suchen, oder ausszuzeichnen begehrt, dem soll es umb sein Gebühr wiederfahren: Und der Bergmeister und Bergschreiber, sollen niemand weigern Unterricht zu thun, oder auch das Bergbuch in Articulen, darin es einer bedürffen würde, zu verlesen lassen, was und wie verliehen ist etc. Damit sich jederman der Nothdurfft nach zu richten wisse.

Von Zubuss-Brieffen.

Der Bergschreiber soll auch alle Zubuss-Brieffe sampt des Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben, und auch gleichen Geniess doch beyde von einem Brieff über einen Albus nicht nehmen.

Ein jeder Bergschreiber soll auch das Quatembergeld (so jeder vorstehet, oder Schichtmeister zu Unterhaltung der Geschwohrnen, und ander gemeines Bergwercks Nothdurfft, von jeglicherbauenden Zechen, alle Wochen einen halben Albus, und von einer Frist-Zechen, drey Pfening geben soll) einnehmen, ausgeben und berechnen, doch dass darzu eine feste sonderliche Lade, in der Zehender Gemach darzu verordnet, darzu drey Schlüssel gehören, deren einen der Bergvogt, den anderen der Zehendner, und den dritten der Bergschreiber haben, darin das Geld und die Register darüber allzeit verschlossen werden sollen.

Der 6. Articul.

Von des Gegenschreibers Ampt.

Der Gegenschreiber soll niemands Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl: Würde aber jemand desshalben, durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen oder in Schaden geführt, des Schadens soll er sich am Gegenschreiber, durch welchen ihme solchs begegnet, erholen.

Es soll auch der Gegenschreiber keine Kuckus, ohn Vorwissen des Bergmeisters, jedes Orths, aus dem Retardat geben, bey sonderlicher Straff, und seines Ampts fleissig warten, also, dass er je-

derzeit im Gegen-Buch befunden werde, oder seinen Diener darzu bestelle, damit sich niemand einiger Versaumnuß seinethalben habe zu beklagen.

Der 7. Articul.

Von des Probirers Ampt.

Es soll jederzeit ein verständiger Probirer verordnet, und mit Eydes-Pflicht darzu verbunden werden, einem jeden auf sein Begehrt, treulich, fleissig und recht zu probiren, über die sonst auch niemand umb Geld oder umbsonst, neu Ertz probiren soll, aber in Hütten mögen die Hüttenschreiber Ertz, das man zu schmelzen herein bringt, den Gewercken zu Nutz, wohl probiren oder probiren lassen.

Wo auch denselben Probirern neu Ertz oder Berg-Arth zu versuchen fürkombt, das sollen sie aufs fleissigste probiren, und wo sichs mit Silber beweist, das sollen sie dem Bergvogt und Bergmeister, in Beywesen dessjenigen, so das Ertz bracht, ansagen, und von einer Gold-Probe ein halben Reder Gulden, von einer Silber-Probe sechs Pfenning, von einer Stein-Probe ein Albus, und von einer Kupffer-Probe sechs Albus nehmen, des soll man ihme auch ein Fuder Kohlen, und dreyssig Pfund Bleys geben und reichen.

Der 8. Articul.

Von des Hüttenschreibers Ampt.

Nachdem Uns und gemeinen Gewercken, am Schmelzen der Ertze, und anderer Hütten-Arbeit, nicht wenig gelegen, und desshalben gut Aufsehens hoch vonnöthen, derwegen soll der verordnete Hüttenschreiber, Uns gebührliche Pflicht thun, Uns in allewege, und den Gewercken, so viel die Hütten-Arbeit anlangt, getreulich zu seyn, des Probirens guten Bericht haben, und ein jede Hütte alle Werck- und Arbeitende Tage besuchen, mit höchstem Fleiss sehen und vorsehen, ob Unser Ordnung, so viel die Hütten belangt, gehalten, ob getreulich und fleissig gehandelt und gearbeitet, auch nach einem jeglichen Ertz, das man schmelzet, sehen und erkundigen, wie dasselbig am besten zu schmelzen fürgenommen möge werden, und sonderlich verfügen, dass die Hütten allwegen

mit Kohlen, Bley, Schlacken, Steinflößen und andern Zusätzen geschickt sey, und man alle Ertze wohl boche, scheidet und rein mache, damit man desto besser finden möge, wie man ein jedes Ertz nach seiner Arth am nützlichsten schmelzen soll, und wo er befünde, dass zu Nachtheil geschmeltzt würde, dasselb abstellen, und zum besten richten.

Wo der Hüttenschreiber vermercken würde, dass ein Hütte mit unverständigen, oder unfleissigen Dienern versehen, so soll er solchs Unserm Bergvogt und Bergmeister anzeigen, die sollen alsdann pflichtig seyn, denselben Unverständigen zu beurlauben, und Geschicktere anzunehmen.

Wann auch der Hüttenschreiber befünde, dass in einer Hütten mit Vortheil, oder Betrug gehandelt würde, so soll er es bey seinen Eyds-Pflichten, Unserm Bergvogt und Bergmeister anzeigen, die sollen das mit Ernst straffen und abschaffen.

Es sollen auch alle Personen zu den Hütten gehörig, und die sich deren gebrauchen, Uns mit Eyds-Pflichten zugethan, und Unserm Hüttenschreiber gehorsam seyn, und sich nach seiner Anweisung halten.

Insonderheit soll er darauf sehen, dass gemeinen Gewercken in den Hütten zu Nutz gearbeitet, keine unnöthige übermässige Hütten-Röste, zu Unserer und der Gewercken Beschwehrung gemacht werde, und was man auf einen Schicht, oder in einer Wochen füglicher Weiss, und mit Rath aufschmelzen kan, umb der Hütten-Herrn, Arbeiter oder anderer Nutzen willen, nicht zweyfachen Unkosten aufbereiten, oder machen lassen.

Der Hüttenschreiber soll allemahl bey dem Schmelzen, absonderlich aber bey dem Anlassen seyn, und alle Ausgüss und Versuche selbst probiren, und mit Probiren der Werck alle Stich und Schichten Fleiss thun, und nicht so reichlich, sondern auf das genauest und schärfpest probiren, damit unverdächtig und den Gewercken nicht zu Schaden gehandelt werde.

Er soll auch mit Fleiss darauf sehen, dass die Schichtmeister selbst, oder im Fall, da sie anderer und nöthiger ihrer Gewercken Geschäft halben verhindert, durch andere an ihre statt bey dem Anlassen, Schmelzen und Auslassen seyn, und wo er einen hierin

säumig spührete, den soll er vor Schaden warnen, oder Unserm Bergmeister zu warnen vermelden, und welcher zweymahl gewar-
net, und darauf nicht fleissiger ist, der soll seines Diensts entsetzt
werden.

Der Hüttenschreiber soll auch alle Schichten, so geschmeltzt
werden, von was Zeche das Ertz ist, was er ihme fürgewogen,
wiegt, und allemahl drauf geschlagen wird, auch was er herwieder
für Bley und Stein gibt, mit seiner Halt, dergleichen was am Trei-
ben am Gewicht übergelegt, und Blick-Silber herwieder wird, in
ein sonder Hütten-Schmeltz-Buch einschreiben, und so solchs durch
Unsern Bergvogt und Bergmeister zu sehen erfordert, ihnen zu
Handen gestelt werde, und das allwegen vor dem Schmeltzen und
Schicht die Ertze probirt werden.

Alle Hadersachen, die sich allein mit Worten in den Hütten
begeben, die sollen Unser Hüttenschreiber, sampt dem Schichtmei-
ster vertragen, schelte aber einer den andern zu Ehren, als einen
Untreuen oder Dieb, dessgleichen, ob es mit Messerzucken, Schlagen,
Werffen, oder mit andern Unfügen geübt, das sollen sie Unserm
Bergvogt und Bergmeister, bey ihren Pflichten ansagen, dasselbig
gebühlich zu straffen haben.

Folgen die Eyde, auf einen jeden unsern obbenanten Berg- Beampten.

Des Bergmeisters Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich will dem Wohlgebohrnen Herrn,
Herrn Wilhelmen Graffen zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und
Dietz etc. Meinem Gnädigen Herrn, getreu und gewärtig seyn, das
Bergmeister - Ampt treulich und fleissig verwesen, Seiner Gnaden-
Gerechtigkeit handhaben, der Gewercken und gemeines Bergwercks
Nutz fördern, jederman, was sich von Recht und Billichkeit eignet,
gestatten und verhelffen, meines Gnädigen Herrn Ordnung allent-
halben handhaben, und selber, was mir darin aufgelegt ist, voll-
bringen, alles nach meinem besten Verständnuss und Vermögen, will
auch in dem allem keines andern Geniess, dann der mir von mei-
nem Gnädigen Herren zugelassen ist, gebrauchen, und mich wider

diss alles keinen Nutz noch Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen, als mir Gott helff und sein Heiliges Wort.

Des Geschwohrnen Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich will meinem Gnädigen Herrn Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes fördern, Schaden treulich und fleissig abwenden und warnen, meines Gnädigen Herrn Ordnung, festiglich handhaben, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, die auch ohnverbrüchlich selber halten, alles nach meinem höchsten Vermögen, in dem allem keines Nutzes oder Geniess, dann der mir von meinem Gnädigen Herrn, und in seiner Gnaden Ordnung zugelassen ist, gewarten, mich von dem allem kein Nutz oder Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, nicht bewegen lassen, als mir Gott helff und sein Heiliges Wort.

Des Bergschreibers Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich will meinem Gnädigen Herrn, Grafen Wilhelmen zu Nassau etc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes, treulich und fleissig fördern, Schaden warnen und abnehmen, meinem Bergschreiber-Ampt fleissig und treulich vorstehen, meines Gnädigen Herrn Ordnung festiglich halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, Jederman, was mir aus Krafft meines Amptes eignet, geleisten, darin keines andern Nutzes, oder Geniess, dann mir zugeordnet ist, gewarten, mich darwider keinerley Nutz, Gabe, Freundschaft, oder Feindschaft bewegen lassen, sondern will solches alles, nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, als mir Gott helff und sein Heiliges Wort.

Des Gegenschreibers Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich will meinem Gnädigen Herrn Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. getreu und gewärtig seyn, seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes, treulich und fleissig fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Gegenschreiber-Ampt treulich vorstehen, meines Gnädigen Herrn Ordnung festiglich halten,

wie ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, Jederman, was mir aus Krafft meines Ampts eignet, geleisten, darin keines andern Nutzes oder Geniess, dann mir zugelassen und geordnet ist, gewarten, mich darwider keinerley Nutz, Gab, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, bewegen lassen, sondern will solchs alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, als mir Gott helff und sein Heiliges Wort.

Des Schichtmeisters Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich will Meinem Gnädigen Herrn Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes treulich fürdern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Ampt so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewercken, treulich vorstehen, alles damit ich ihren Nutz mit recht steigen und erzeigen mag, aufs höchste fleissigen, keinerley thun oder verhängen, das meinen Gewercken zu Nachtheil, oder Schaden gereichen mag, mich allenthalben meines Gnädigen Herrn Ordnung, unverbrüchlich halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keines Geniess oder Nutzes, dann so mir in meines Gnädigen Herrn Ordnung zugelassen ist, in dem allem gewarten, mich wider diss alles keinen Nutz, Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen, sondern will solchs alles nach meinem höchsten Vermögen halten, alles treulich und ungefährlich, als mir Gott helff, der Allerheiligst, und sein Heiliges Wort.

Des Steigers Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich will Meinem Gnädigen Herrn, Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes treulich fürdern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Ampt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewercken, treulich vorstehen, alles, damit ich ihren Nutz mit recht steigen und erzeigen mag, aufs höchste fleissigen, keinerley thun oder verhängen, das meinen Gewercken zu Schaden oder Nachtheil reichen mag, mich allenthalben meines Gnädigen Herrn Ordnung unverbrüchlich halten, wo ich die übergangen be-

finde, warnen und ansagen, keines Geniess oder Nutzes, dann so mir in meines Gnädigen Herrn Ordnung zugelassen ist, in dem allem gewarten, mich wider diss alles keinen Nutz, Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, bewegen lassen, sondern will solchen alles nach meinem höchsten Vermögen halten, alles treulich und ohngefährlich, als mir Gott helff und sein Heiliges Wort.

Des Schmelzers und Abtreibers Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich meinem Gnädigen Herrn Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. getreu und gewärtig seyn will, Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes fördern, und sonderlich meinen Dienst mit Schmelzen und Abtreiben treulich und fleissig genug thun, zu Mehrung Ihrer Gnaden Zehenden, und der Gewercken Nutz, mit meiner Kunst, besten Fleiss fürwenden, darin gar kein Gefahr, Betrug üben, oder jemand zu thun wissentlich verhengen, meines Gnädigen Herrn Ordnung, in allem, das mir darin zu thun eingebunden ist, festiglich halten, keines Nutzes oder Geniess, dann soviel mir zugelassen und geordnet ist, in dem allem gewarten, mich auch keinerlei Nutz, Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft davon bewegen lassen, sondern will dem allem nach meinem höchsten Vermögen genug thun, treulich und ungefährlich, als mir Gott helff, der Allerheiligst, und sein Heiliges Wort.

Des Hüttenschreibers Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich meinem Gnädigen Herrn, Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. treu und gewärtig seyn, Seiner Gnaden und gemeinen Bergwercks Nutz treulich und fleissig vorstehen und aufsehen, dass Ihrer Gnaden und der Gewercken Gerechtigkeit, mit Schmelzen nicht verkürtzt, treulich und nützlich wohl geschmeltzt, auch alle Untreu und Vortheil gemeydet werden, mich desselben meyden, wohlbelmets meines Gnädigen Herrn Ordnung, allenthalben festiglich handhaben, selber halten, und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keines andern Geniess oder Nutzes, dann mir zugelassen oder verordnet ist, gewarten, Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, bewegen lassen, sondern will dem

allem nach meinem höchsten Vermögen gnug thun, treulich und ungefährlich, als mir Gott helff etc.

Des Probirers Eyd.

Ich N. schwöhre dem Wohlgebohrnen Meinem Gnädigen Herrn, Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. dass ich einem jeden auf sein Begehren treulich und fleissig probiren, und desselben Rechten Bericht thun will: Wo mir auch neu Ertz oder Berg-Art, die sich selber beweist, zukommt, will ichs erstlich dem, der mirs zu probiren bracht hat, und darnach dem Bergvogt, und Bergmeister mit beständigem Bericht unsäumlich ansagen, und von einer gemeinen Prob mich laut obverordneter meiner Belohnung gnügen, auch keines andern gefährlichen Geniess oder Vortheils davon gewarten, als mir Gott helff etc.

Der ingesessenen Bergleuthe Eyd.

Ich N. schwöhre dem Wohlgebohrnen meinem Gnädigen Herrn, Graffen Wilhelmen zu Nassau, Catzenelnbogen etc. dass ich Seiner Gnaden, Derselben Erben und Nachkommen, treulich und gewärtig, auch Ihrer Gnaden Amptleuthen und Befehlhabern, Bergvogt und Bergmeister gehorsam seyn will, ihrer aller Ehr, Nutz und Frommen fördern, Schaden, Aufruhr und Empörung, wo sich die begeben, unsäumlich ansagen, und nach meinem höchsten Vermögen vorkommen, und zum Besten helffen wenden, auch sonst alles anders handeln, das einem getreuen Unterthanen und Bergmann in seinem Ampt wohl an und zustehet, nichts verhelen noch versetzen, was sich auch für Gänge und Ertze erzeigen werden, von Stund an den Gewercken verkündigen, getreulich und ungefährlich, als mir Gott helff etc.

Der frembden und nicht ingesessenen Bergleuthen Eyd.

Ich N. schwöhre dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wilhelmen Grafen zu Nassau, Catzenelnbogen etc. meinem Gnädigen Herrn, dass ich Seiner Gnaden, derselben Amptleuthe, Befehlhaber, Bergvogt und Bergmeister, so lang ich meinen Enthalt allhie hab, getreu und gehorsam seyn will, ihr Gebott treulich halten, allen Scha-

den warnen, und nach meinem höchsten Vermögen helfen vorkommen, auch sonst alles anders handeln, was zu Nutz und Beförderung des Bergwercks gehöret und dienlich ist, und in dem nichts verhelen noch versetzen, und was sich von Gängen oder Ertze erzeigen werden, von Stund an den Gewercken verkündigen, wie einem frommen und treuen Bergmann wohl an und zustehet, als mir Gott helff etc.

Der 9. Articul.

Von Schurffen.

Einem jeglichen Bergmann soll hiemit nachgelassen und vergünstiget seyn, auf diesen und andern Unsern zuständigen Gründen, auf alle Metall, nach Gängen, Klufften und Geschicken, ohn der Grundherrn und Besitzer der Güther Verhinderung, zu schurffen, und welcher also einen neuen Gang entblösen und aussrichten wird, der soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich ein Fundgruben haben, die Massen aber sollen den ersten Miedern verliehen werden.*)

Der 10. Articul.

*Von Miedung.**)*

Ein jeder Unser itziger und zukünfftiger Bergmeister; soll Macht und Gewalt haben, auf den Gebirgen, so ihme befohlen seynd, nach Aussweisung dieser Unserer Ordnung Berggläuffiger Weiss, und der Bergrecht, auf alle Metall zu verleihen, und Miedung des Aufnehmens, soll er zu keiner Zeit, auch niemand weigern, den er bey dem, so gemiedet wird, getrauet zu behalten, doch soll er von einem jeglichen einen Zettel nehmen, was er gemiedet, auf welchen Tag und Stund die Miedung geschehen, und von einer Miedung nicht mehr als einen Albus nehmen, doch so der Bergmeister in der Miedung befindet, dass der Aufnehmer bei seiner Miedung, aus rechten Ursachen nicht bleiben mag, soll er ihme dess Warnung thun, so aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wolte, soll der

*) Deliberat-Protokoll von 1765 ad. Art. 12.

***) Miedung = Muthung; Mieder, Anmieder = Muther; mieden = muthen.

Bergmeister nichts desto weniger sein Gebühr und Mied-Zettel, wie vorherührt, nehmen.

Unser Bergmeister soll auch in Unserm Nahmen, viel Unfugs, Muthwillens und Frevels zu verhüten, von allen und jeden ausländischen, und nicht ingesessenen Bergleuthen, sie seyn beweibt oder nicht (keinen aussgenommen) Passport ihres Abscheidens empfangen, und von ihnen Eyds-Pflicht nehmen, so lang sie ihren Enthalt allhier haben, Uns und unsern Amptleuthen getreu und gehorsam zu seyn, vor ihnen Gerichts und Rechts, laut Unser Ordnung zu gewarten, nichts zu verhehlen noch zu versetzen, was sich auch vor Gängen oder Ertz erzeigen werden, von Stund an den Gewercken zu verkündigen, wann sie sich dann wieder von hinnen begeben, sollen sie derselbigen Pflicht entlediget seyn, welcher aber wieder anher käme, der soll auch aufs neue vereydet werden.

Der 11. Articul.

Wie man Lehen aufnehmen soll.

Wer oder welcher ein Lehen aufnehmen will, der soll zu Unserm Bergmeister kommen, und Unser Freyes begehren, und sagen: Herr Bergmeister, ich begehre meines Gnädigen Herrn als des Land-Herrn dieses Bergwerckes Freyheit, und soll anzeigen, an welchen Güthern, Bergen, Feld, Holtzes, Wiesen, Acker, Garten, oder in was Grund oder Bodem das sey: Weiss dann der Bergmeister, dass es frey sey oder ist, so soll der das dem Anmieder ungeweigert lehen: Weiss er es nicht, so soll er sich dessen erkundigen, und fleissig in sein Lehen-Buch schreiben, das Lehen in des Gegenwärtigkeit, mit Nahmen und Zunahmen, die Stund und Jahrzahl bestimmen, dass er künfftig, wo Irthumen entstünden, die Leute könnte und wüste zu entscheiden, oder Zeugnuß davon geben, ob das Noth seyn würde.

Der 12. Articul.

Wie der Bergmeister lehen soll.

Der Bergmeister soll nicht anderst dann allein auf den rechten Haupt-Gängen und Klufften, und niemand auf sein Hangents noch

Liegents, Hader und Zanck zu verhüten, lehnen, sich auch befleissigen und zusehen, dass er nicht anderst leyhe, dann nach Bergläuffiger Weiss, bey Vermeidung Unser Straff.

Item hat einer einen neuen Gang funden, der hievor nicht verlehnet ist, und begehrt denselben von dem Bergmeister zu Lehen zu empfangen, demselbigen soll der Bergmeister, allerhand Zäncke, Hader und Widerwillen, so sich aus den nähern massen vielfältiglich zutragen, zu verhüten, 6 Wehre auf dem Gang, 21 Lachter in sein Hangents, und 21 Lachter in sein Liegents, zu einer Fundgruben leyhen, das wäre 18 Lehen, und 7 Lachter für ein Lehen, 2 Lehen für ein Wehre, nach Bergläuffiger Weiss geachtet, das trifft sich 126 Lachter,*) das dann ein Fundgruben genent wird, darumb dass derselbig der erst Finder des Gangs ist.

Item der nechsten, der andern, der dritten und vierten nach einander, also viel, als auf demselben Gang Zechen verliehen werden, soll keinem mehr dann drey Wehre verliehen werden, das ist 13 Lachter,**) auch 5 Lachter in Handents, und 5 in Liegents.***)

Es soll aber Unser Bergmeister, da in den Gruben oder Zechen, so vor Eröffnung dieser Unserer Berg-Ordnung verliehen worden seynd, der massen halben zwischen den Gewercken einige Irrungen fürfallen würden, allwege dem ersten Finder des Gangs etwas Vortheils in der mass lassen, und sonst in den folgenden, der nechsten, der zweyten, der dritten und vierten, die Billichkeit verschaffen.

*) Unter den 126 Ltr. ist hier die Summe der Länge und Breite des Feldes ($84 + 42 = 126$ Ltr.) verstanden.

**) Die Zahl 13 in der amtlichen Ausgabe ist offenbar ein Druckfehler, da nach dem vorhergehenden Satze 3 Wehre zu je 2 Lachter = 6 Lehen zu je 7 Lachter = 42 Lachter sind. Hiernach beruht auch die Abänderung von 13 in 63 bei Wagner — corp. jur. metall. pag. 776 — auf einer unrichtigen Berechnung oder einem Druckfehler.

***) Hinsichtlich der Ueberschaar vergl. Art. 12.

Auszug

aus dem

**Deliberations-Protocolle, verhandelt zu Dillenburg bei Fürstlich Vormund-
schaftlicher Berg- und Hüttenwerks-Commission den 5. August
bis den 7. October 1765. *)**

Wie aber sodann nach erfolgter Bestätigung die Vermess- oder Ueberschlagung des Feldes sofort vorzunehmen: So wäre auch:

Die Grösse des Feldes nach Vorschrift der Berg-Ordnung zu bestimmen, und wo selbige, wie z. E. bei der Maasen- und Stollen-Vierung, sich nicht klar und deutlich ausdrückte, nach dem wahren Sinn und Zusammenhang derselben, wie auch anderer Berg-Ordnungen die Interpretation zu machen, und dies durch eine anzunehmende Observanz dahin festzusetzen, dass nach dem Streichen des Hauptganges jeder Fundgrube 6 Wehre oder 84 Lachter, zur Vierung aber ohne Unterschied sowohl bei Fundgruben, als Maasen die in der Berg-Ordnung Art. 12 bestimmten 21 Lachter ins Hangende und eben so viel ins Liegende ertheilt werden, und könnten sodann zur Vermeidung aller Strittigkeiten dem ersten Finder oder Muther eine Fundgrube nebst 3 Maasen, denen nachfolgenden Muthern auf dem nämlichen Zuge aber 3 Maasen, und den in Betrieb stehenden und ihr Feld beinahe abgebauten Gruben 3 Maasen frisches Feld bei der nächsten Ueberschlags-Vermessung zugestanden, die Stollen-Vierung hingegen anders nicht, als wann damit ein Gang getroffen, verstatet, auch den Stöllnern ausser den in der Berg-Ordnung festgesetzten Gerechtigkeiten in fremdem, schon verliehenem Felde verwilligt, wohl aber bei den mit dem Stollen erschrotenen und unverliehenen Gängen das erste Findungsrecht eingeräumt werden.

*) Durch Verordnung vom 12. März 1765 wurde an Stelle des schon früher mit der Rentkammer vereinigten Bergamtes eine besondere Bergbehörde für die Oranien-Nassauischen Lande — die Berg- und Hütten-Commission zu Dillenburg — eingesetzt. Diese berieth noch in demselben Jahre einen Plan zur verbesserten Einrichtung des gesammten Berg- und Hüttenwesens und beschäftigte sich hierbei insbesondere mit der Abstellung verschiedener Missbräuche, welche sich bei dem gewerkschaftlichen Bergwerks- und Hüttenbetriebe, so wie bei der Verwaltung der herrschaftlichen Hütten und Hämmer eingeschlichen hatten. Die hierauf bezüglichen Vorschläge und Beschlüsse der Commission sind in dem obigen Deliberations- oder Einrichtungs-Protocolle niedergelegt. Dasselbe wurde hiernächst durch

Der 13. Articul.

So einer Such-Stollen in einen Berg treiben, und Klufft suchen wolt, wess sich der Bergmeister verhalten soll.

Item kompt einer zu dem Bergmeister, und begehrt Unser Freyes, einen Suchstollen in einen Berg zu treiben, oder nach Geschubten Gänge und Klufft zu suchen, oder aufzurichten, soll ihme der Bergmeister ein ziemlich Feld anzeigen und leihen, darin er suchen möge, wie Bergwercks Recht ist, und soll da suchen und bauen, wie sich gebühret, und so derselbig, dem also geliehen wäre, drey infahrende Schicht feyren würde, ohn Vergunst des Bergmeisters, so mag der Bergmeister dasselbig Feld wohl einem andern verleyhen.

Der 14. Articul.

So ein alte oder neue Zeche liegen bleibt, wie es damit gehalten werden soll.

Item wo ein alte oder neue Zeche oder Gruben liegen bliebe, und in Unser Freyes gefallen wäre, und käme einer zu dem Bergmeister und beehrte Unsers Freyes, die ihme zu leyhen, soll der Bergmeister, wo die frey ist, ihme die ungeweigert leihen, es sey alter oder neuer Gewercken, doch den alten Gewercken ohn Schaden, darumb soll der Lehenträger ein ziemliche Zubuss anlegen,

ein Rescript der vormundschaftlichen Landesregierung — des Vormundes Herzog Carl von Braunschweig — vom 20. Februar 1766 genehmigt. Sein Inhalt hat indess, insoweit er überhaupt zur Ausführung gelangt ist, gegenwärtig keinen praktischen Werth mehr, indem anderweitige Reglementarvorschriften und Dienstanweisungen an die Stelle getreten sind. Nur die oben abgedruckte Bestimmung über die Feldegröße und Vierung findet noch jetzt Anwendung. Ob dieselbe publizirt worden ist und in Folge dessen Gesetzeskraft erlangt hat, ist zwar nicht bekannt, aber auch insofern unerheblich, als die darin enthaltenen Grundsätze seit jener Zeit eine constante und gleichförmige Anwendung gefunden und somit jedenfalls als ein die Berg-Ordnung ergänzendes resp. abänderndes Gewohnheitsrecht Gültigkeit behalten haben. Wagner — corp. jur. metall. pag. 801 — hat die Bestimmung ebenfalls aufgenommen.

Das Original des Deliberations-Protocolls befindet sich in dem Landes-Archive zu Idstein.

und einen Brieff unter des Bergmeisters Pattschaft anschlagen, in der Berg-Freyheit, und in der nechsten beyliegenden Stätt einer, die sollen vier Wochen stehen, kommen dann die alten Gewercken, so soll der Lehenträger ihnen ihr Theil wieder lassen für andern, kommen sie aber in vier Wochen, nach Anlage der Zubuss nicht, und geben ihre Zubuss nicht in gemeldter Zeit, so mag der Lehenträger die Theil für sich selbst behalten, oder geben, wem er will.

Wird jemand alte Zechen vor Unser Freyes mieden, der soll in der Miedung mit dem Geschwohrnen beweisen, dass dieselbige Zeche, ohn des Bergmeisters Zulassung, drey anfahrende Schicht, nicht bauhaftig gehalten sey, und soll alssdann mit Mied-Zetteln und Bestättigung, wie auf neuen Gängen gehalten werden, doch soll der Bergmeister vor die Verleihung der alten Gewercken Ursach anhören, wodurch die Zeche nicht ins Frey gefallen, und wo ihr Ursach nach Bergrecht gnugsam, soll er sie dabei bleiben lassen: Würde aber der Geschwohrn, den Arbeiter die dritt Schicht finden, so soll er ihn gefänglich einziehen und befragen, aus was Ursachen er die vorigen zwo Schicht nicht gearbeitet, und aus was Anleitung er allererst die dritt Schicht zu der Arbeit kommen, so dann Betrug befunden, soll derselbig Angeber mit Ernst gestrafft werden.

Der 15. Articul.

Von Bestättigen, auch wie und wann der Leyhe-Tag soll gehalten werden.

Alle Wochen sollen der Bergmeister und Geschwohrnen, auf die Mitwochen, oder wo auf solchen Tag Feyer wäre, den andern Tag darnach, zum wenigsten von Zwölffen biss zu einer Stund, und darüber, so lang es nach Gelegenheit der Sachen Nothdurfft erfordert, bey einander seyn, daselbst alle Miedungen, mit Verleihung und Einschreiben sollen bestättigt, Frist gegeben, Schiede beschlosssen, auch solchs alles ordentlicher Weiss eingeschrieben werden, und was der, ohn das, geschicht*) soll unkräftig und vor nicht geachtet seyn.

*) „Und was ohne das geschicht“ — cf. Wagner corp. jur. met. pag. 777 resp. 441.

Der 16. Articul.

Von Entblössung der Gänge, und wie sich der Aufnehmer mit dem aufgenommenen Gang halten, und wann der Bergmeister Fristung geben soll.)*

Nach geschעהener Miedung, soll ein jeglicher Aufnehmer binnen nechstfolgenden vierzehn Tagen seinen Gang entblössen, den auch der Bergmeister besichtigen soll, auf dass er nichts anders dann auf Klufften oder Gängen verleihe, und wo nach Achtung des Bergmeisters, der Aufnehmer bey seiner Miedung bleiben, und ein rechte gebührliche Masse, nach Bergrecht, und dieser Unser Ordnung einkommen mag, soll der Aufnehmer binnen angezeigten vierzehn Tagen, ihme sein Lehen, auf verordneten Leyhe-Tag, durch den Bergmeister leyhen und bestättigen lassen, und welche Miedung ohn sonderliche Zulassung des Bergmeisters, binnen vierzehn Tagen, wie obberührt, nicht bestättigt wird, soll darnach wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

Der Bergmeister soll auch ohn sonderliche gnugsame Ursachen, der Bestättigung keine Frist oder Nachlassung thun, und ob es Nothdurfft oder Billichkeit würde erfordern, soll es doch über zwey mahl nicht geschehen, wie hierunten im 23. Articul weiter davon Meldung beschicht.

Würde aber der Bergmeister befinden, dass der Lehenträger, nach treuem fleissigen Schurffen, den Gang aus Ungewitter, Frost, Wassers, oder andern beweglichen Ursachen nicht hät entblösen können, so mögen ihme alssdann die Massen bestättigt, und biss zu gelegener Zeit Frist darzu gegeben werden: Da auch die Gänge mit dem Stollen überfahren, und in der Gruben gemiedet und be-

*) Ueber das Verfahren bei Aufnehmung und Bestättigung alter oder neuer Zechen, namentlich über die Ausführung der im Art. 16 enthaltenen Vorschriften hat die vormalige Fürstliche Berg- und Hütten-Commission zu Dillenburg unter dem 2. April 1766 eine am 10. Juli 1786 erneuerte und erläuterte Verordnung für die Erzgruben und unter dem 28. Juli 1766 eine ähnliche Verordnung für die Eisensteingruben erlassen. — Dillenburgische Intelligenz-Nachrichten Jahrgang 1773 pag. 20. Jahrg. 1774 pag. 711 und Jahrg. 1786 pag. 475. — Die Verordnungen sind antiquirt, tragen aber zum Verständnisse der Berg-Ordnung bei.

lehnet würden, soll es mit dem Entblößen der Gänge, nach Erkantnuss der Bergmeister und Geschwohrnen jedes Orths gehalten werden.

Der 17. Articul.

Wie sich der Aufnehmer alter Zechen mit der Zubussen halten soll.

Ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen, soll nach dem Aufnehmen von Stund öffentlich anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, das Anschlagen vier Wochen stehen lassen, und welche alten vorzubussten*) Gewercken ihre Theil bauen wollen, soll er, wie obstehet, unter dem 14. Articul, im §. anfangend: Item wo ein alte oder neue Zeche etc. darzu kommen lassen, er soll auch nicht gezwungen seyn, in denselben vier Wochen die Zeche zu belegen.

Wann und zu welcher Zeit ein Zech gantz ins Frey gefallen.

So aber ein Zech Jahr und Tag in Freyem gelegen, soll der Aufnehmer die alten Gewercken zuzulassen nicht schuldig seyn.

Der 18. Articul.

Wann man alte Zechen aufgenommen, wie man sich damit halten soll.

So nun ein alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer den Bergmeister, oder die Geschwohrne, die Zeche zu besichtigen, führen, und die Gebäue in die tiefste, oder wo es am nützlichsten von ihnen erkant wird, richten, und die Zechen, bey Unserer Straff nicht verhauen oder beschädigen.

Der 19. Articul.

Wie es mit den unverrecesten Zechen, und derselben Schichtmeister und Vorsteher soll gehalten werden.

Und als etwan die Vorsteher der Zechen, ihre Zechen und Lehen, wie sich nach gemeiner Berg-Ordnung und Gebrauch ge-

*) „Alte vor(ver)zubusste Gewercken“ sind diejenigen Gewercken eines ins Freie gefallen Bergwerks, welche ihre Zubusse bezahlt haben, s. g. gehorsame Gewercken.

bühret, nicht verrecessen: So wollen und ordnen Wir, dass ein jede Zeche und Lehen, so in dreyen Quartaln nicht verrecest wird, vor ein jegliches Quartal Zehen Gulden Uns unabschlägig soll zur Straff geben, und bey ihrem Alter bleiben: Würden sie aber das vierte Quartal nicht verrecessen, und also ein gantz Jahr unverrecest bleiben, dieselbig soll Unser Bergmeister ohn alle Mittel, deme, wer sie miedet, vermöge der Berg-Ordnung, vor Unser Freyes verleyhen.

Der 20. Articul.

Nützliche Bäume sollen durch den Bergmeister gefördert, und unnützliche abgeschafft werden.

Der Bergmeister soll fleissig aufsehen, und die Geschwohnen aufsehen lassen, dass in allen Zechen mit Rath etlicher der fürnehmsten Gewercken, nicht unnützlich gebauet werde, und wo er schädliche Bäume befindet, soll er abschaffen und nützliche Gebäu angeben, darin soll ihme auch Folge und Gehorsam geleistet werden.

Der 21. Articul.

Wie sich der Bergmeister im Ueberschlagen, und ob sich nicht volle Massen begeben, halten soll.

So ein Zeche ihren Schacht belegt, Kübel und Seil einwirfft, und die Gewercken am Bergmeister begehren, ihre Mass zu ueberschlagen, das soll er nicht weigern, und wo sich im Ueberschlagen nicht volle Massen ergeben, und sich auf ein Wehr nicht erstreckt, soll der Bergmeister solche Oberschar, beyden nechstliegenden Zechen zugleich austheilen: Wo aber ein Wehre oder drüber ist, das soll der Bergmeister sonderlich verleyhen.

Es soll aber der Schichtmeister oder Lehenträger vierzehnen Tage zuvor, ehe dann man vormisst, dasselbig auf dem Kirchhoff öffentlich aussruffen lassen, damit sich menniglich darnach zu richten, und soll das Vormessen allewege ordentlich eingeschrieben werden. Es soll sich auch niemand unterstehen, in die Schnur zu greiffen, bey der Straff, wie die Berg-Recht vermögen.

*Vom Schwöhren zum Vormessen und Vorgehen der Schnur
und Lochstein.*

Wann der Bergmeister mit dem Geschwohrnen aufs Gebirge kompt zum Vormessen, soll nach aufgelegter Belehnung, der Lehenträger, oder wo der nicht fürhanden, der Vorsteher der Zechen einer, einen Leiblichen Eyd mit aufgehabnen Fingern schwören, dass der Gang, darauf er vormessen will lassen, sein rechter belehnter Gang sey, und dass er seine Fundgruben oder Mass, auf demselben und auf keinem andern Gang, laut seiner Belehnung, vermessen nehmen will.

Nach gethanem Eyd, soll der Bergmeister nach altem Bergwercks Brauch, mit der Schnur anhalten, und dem Lehenträger oder Vorsteher (welcher allwegen der Schnur vorgehen soll) nachgehen, und also nach üblichem Bergs-Brauch, gebürliche Mass, als einer Fundgruben ein hundert und sechs und zwanzig Lachter, wie obstehet, und einer Massen Felds vormessen und geben,*) und folgens durch die Geschwohrne verlochsteinen lassen.

Nach beschehenem Vormessen, soll der Lehenträger oder die Vorsteher der Zechen, das Vormessen aller Gelegenheit, ob ihnen am Feld ab- oder zugegangen, bey dem Bergmeister eigentlich einzeichnen lassen, und sie die Zechen zu bauen weisen.

Und damit die Lochstein am Tage, und die Erbe- oder Marscheiden-Stuffe, in der Gruben nicht verlohren, oder in Vergess kommen, so soll allwege, so oft ein Steiger oder Schichtmeister auf ein Zeche eingewest wird, der alt Steiger oder Schichtmeister, neben Uebergabung des Vorraths, die Lochstein am Tage, die Erbstuffen in der Gruben, und was sonsten mehr die Gewercken für Lehnung hätten, in Gegenwart der Geschwohrnen gründlich anzeigen und berichten, künftigen Irrthum und Unkosten damit zu verhüten.

Würde sich auch Jemand unterstehen, die Lochstein fürsetzlich auszureissen, zu verrucken, die Erbstuffen in der Gruben betrügerlicher Weiss ausszuhauen, zu verschmieren, verzimmern, oder zu

*) Vergl. Deliberat. Protocoll von 1765 ad Art. 12.

verstürzen, der oder dieselbigen sollen nach Erfindung der Sachen, peynlich bestrafft werden.

Von Steuer, wie es damit gehalten soll werden.

Im Steuer machen, so man zu Stolln, strecken, und andern Gebäuen geben soll, sollen Bergmeister und Geschwohrne gut Achtung haben und erwegen: Ob die Steuer dem Bergwerk, und den Gewercken fürderlich und zuträglich sey, auf dass niemand hiemit wider die Billichkeit beschwehrt werde.

Es sollen alle Steuer durch Bergmeister und Geschwohrne gemacht, durch dieselben auch wieder aufgesagt werden, wo aber Gewercken sich der Steuer zugeben und nehmen ihres Gefallens vertragen würden, das sollen sie, doch mit Vorwissen des Bergmeisters und Geschwohrnen, zu thun haben und vorschreiben lassen.

Alle Steuer, wie die genant mag werden, soll durch die Vorsteher der Zechen, vorm Beschluss der Rechnung gefallen, treulich inbracht und verrechnet werden, welcher aber die Steuer nicht einbringen, sondern borgen würde, der soll die von seinem eignen Geld zu erlegen schuldig seyn. Dergleichen soll es auch mit neunten, vierden Pfennig, Wassergeld, Schachtsteuer, Bergfürdernuss, und wie es alles Nahmen haben mag, stracks gehalten werden.

Würden auch diejenigen, so Steuer nehmen, lässig bauen, alssdann sollen Bergmeister und Geschwohrne sie stattlicher zu bauen treiben, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleiss und Arbeit, zu mitteln haben.

Alle Steuer, so forthin zu Stolln gegeben wird, soll die Helffte, wann der Stolln in dieselbige Massen kompt, am vierten Pfennig, oder wo es die nicht erreicht, am neunten abgehen, und die Helfft abgezogen werden.

Würden aber auch Gewercken zu mehrer Fürdernuss ihrer Gebühr, mit Stollnern einer stattlichen Steuer, in andere Wege, wie oben vermeldet, Vertragsweiss einig, denen soll es (doch dass es mit Vorwissen und Willen Bergmeisters und Geschwohrner beschehe) nachgelassen, und ins Berg-Buch einverleibt werden.

Würde einer oder mehr seine Zeche mit der Steuer vorschreiben lassen, und dieselb versessene Steuer zur Quartal-Rechnung

nicht entrichten, von dem soll der Bergmeister keinen Recess noch Rechnung annehmen, er lege dann ein Handschrift für, und ein glaubwürdigen Schein, dass er dieselbig Steuer bezahlt und vergnügt hat. Auch sollen alle verschriebene Steuer wochentlich gefallen und gegeben werden.

Der 22. Articul.

Vom Überfahren der Klüffte und Gänge.

Wurden Gewercken in ihrer Massen strecken,*) oder sonst mit andern Gebäuen Gänge oder Klüffte überfahren, die soll der Steiger den Gewercken zu gut, belegen, und darauf aussbrechen, wo aber die verlassen, und von andern gemiedet, die soll der Bergmeister nicht verleyhen, er hab dann solches den Gewercken oder Vorstehern, die sie überfahren, angesagt oder verkündigt, so aber dieselbige in vierzehnen Tagen nach der Verkündigung, welche nur zu einem mahl beschehen soll, solche Klüfften nicht wieder belegten, soll der Bergmeister die andern Leuthen verleyhen.

Und sollen die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen, ihren Gewercken zum Bessten, auf solchen neuen Gängen, ein Fundgrube und nechste Mass**) aufzunehmen schuldig seyn.

Der 23. Articul.

Von Fristung, dass die ohn redliche Ursachen nicht gegeben werden soll.

Der Bergmeister soll nicht leichtlich, ohn merckliche nothdürfftige und nützliche Ursachen, wie auch hieroben im 16. Articul vermeldet wird, Fristung geben: So aber aus gnugsamen Ursachen, in einer Zeche zweymahl Frist gegeben wird, soll er fürter davon keines Nutzes mehr gewarten, soll auch nicht gestatten zwo Massen mit einem Hauer bauhaftig zu halten.

*) In ihren Maassen, Strecken etc.

**) Vergl. Deliberat.-Protocoll von 1765 ad Art. 12.

Der 24. Articul.

Keiner soll dem andern ohn Vorwissen des Bergmeisters, in sein Zeche fahren.

Es soll auch hinfürter keiner dem andern in seine Zeche fahren, weder bey Tag noch Nacht, er habe dann des Bergmeisters Erlaubnuss, wer aber hierwider thun wird, der soll an Leib und Guth gestrafft werden, da aber einer ein Mit-Gewerck hat, so soll ihm, gleichwohl mit des Bergmeisters Vorwissen, einzufahren nicht benommen seyn.

Der 25. Articul.

Wann man Ertz trifft, wie man sich halten soll.

Zu welcher Zeit in einer Zeche oder Stolln Ertz troffen wird, das soll man dem Bergmeister unverzüglich ansagen, dass er es unverzüglich selber besichtige, oder durch die Geschwohrne soll besichtigen lassen, und vor der Besichtigung soll man nichts von Ertz brechen, man soll auch kein Ertz, ohn des Bergmeisters Beywesen, oder derjenigen, denen er Befehl gibt, nachschlagen.

Es sollen aber die Steiger, so viel immer möglich, das Ertz in der Frueschicht nachschlagen und aussführen lassen, dessgleichen das gemeine Ertz bald nach dem Nachschlagen aussführen, und das gute Ertz soll man in verschlossenen Kübeln aussziehen, und nicht gestattet werden, jemand Ertz von Zechen zu tragen, das zu verkauffen oder damit zu handeln, dann denjenigen, den es befohlen ist, die auch das Ertz nicht anderst dann in verschlossenen Fässlein oder Hölen, für die Schmeltz-Hütten schicken sollen.

Der 26. Articul.

Die fündigen Zechen, auch das gute Ertz verschlossen zu halten und zu bochen.

Bergmeister und Geschwohrne, sollen neben den Schichtmeistern darob seyn, und verfügen, dass alle fündige Zechen, wo es möglich, verschlossen, ein guter fester Schrot, darin ein fester verschlossener Trog gesetzt, das gut Ertz darin verwahret, und in verschlossener Thür, und vornemlich bey Tag, und nicht bey

Nacht gepocht werden, und soll sonst auf keine Zeche einig gross Hauss, anders dann zu blosser Nothdurfft, nicht gebauet, auch von keiner Zechen, Hauss noch Kauen, verschenckt, oder vom Bergmeister zu seinem Nutz verkaufft werden.

Da aber durch des Schichtmeisters oder Steigers Unfleiss und Verwahrlosung veruntrauet, und solchs offenbar würde, so soll der Thäter vermöge der Rechten, peinlich gestrafft, und die Vorsteher ihrer Dienste entsetzt werden.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger ein fleissig Aufsehens haben, dass in fündigen Zechen niemand kein Stufen Ertzes, da Silber an stehe, hinweg trage, bey Straff, die ihnen, und denjenigen so solches hinweg tragen, auferlegt soll werden.

Der 27. Articul.

Tieffe Zechen, Stolln und Strecken soll man nicht vorstützen, sondern solches dem Bergmeister ansagen, damit der Berg heraus gefordert werde.

So man in einer Zechen, tieffe Stolln, Strecken oder andere Oerter aufflassen, verbauen oder verstürtzen will, das soll zuvor dem Bergmeister angesagt werden, das zu besichtigen, wie der Bergmeister allezeit fleissig thun oder zu thun verfügen soll, und welche ohn das ichtes aufflassen, verbauen oder verstürtzen, oder auch sonst den Berg in Stollen oder Zechen, in Tieff oder Strecken, ob die auch mit Willen des Bergmeisters verlassen wären, stürtzen, waschen oder aussrheden, und den nicht an Tag bringen, der oder die sollen mit Ernst an Leib und Guth gestrafft werden, und ob die Geschwohrnen, so dasselbig Gebirge befahren, solches verheugen, und dem Bergmeister nicht anzeigen würden, so sollen dieselbige auch mit Ernst gestrafft oder ihrer Dienst entsetzt werden.

Der 28. Articul.

Von Schurpffen) wieder zu füllen, Erb-Kuckus den Grund-Herren zu geben, oder den Schaden zu erstatten.*

Ein jeder Lehenträger, der in Stollen, Fundgruben oder Massen, etwas aufs neu erschurpffen und aufnehmen wird, der soll

*) Schurpff, schurpffen gleichbedeutend mit Schurff, schurffen — Art. 9.

dem Grundherrn, auf dess Grund der Stolln angefangen, oder die Schächt niedergesunken, wo sich eine jede Massen hin erstrecken, alsbald es bestätigt, in den nechsten vierzehnen Tagen, den Erbtheil vor dem Bergmeister anbiethen, und soll der Grund-Herr, auf dess Grund und Boden die Gebäu angefangen werden, die Wahl haben, vier Erb-Kuckus zu behalten, zu verlegen und zu verbauen, oder einen Kuckus und nicht mehr anzunehmen, denselben ihme die Gewercken für und für, ohn sein Zuthun, weil die Zeche bauhaftig gehalten wird, verbauen sollen, dagegen sollen die Gewercken oder Lehenträger, keinen Raum oder Platz zu bezahlen, auch keinen Schurpff wieder zu füllen schuldig seyn.

Da aber der Grund-Herr, die vier oder den einen Erb-Kuckus, wie obstehet, welches in seiner Wahl seyn soll, nicht annehmen wolt, so sollen die Gewercken und Lehenträger ihme seinen Schaden, nach Erkantnuss der Geschwohrnen des Bergwercks zu erlegen schuldig, und ihme, so die Zeche wieder unbauhaftig liegen bleibt, derselbig Grund und Boden wiederum zuständig seyn.

Da auch einiger Lehenträger, ehe und zuvor er mit den Grund-Herrn, auf Stolln und Massen, (wie obstehet) nicht überein kommen wäre, nach einem Gang schurpffen, und der Schurpff nichts dienlich seyn würde, soll er denselben Schurpff wieder zuzufüllen schuldig seyn.

Wo sichs aber zutrüge, dass man auf eines Manns Grunde, ein volle Mass nicht einbringen könnte, oder dass man von einem Guth auf das ander stürzten müste, so soll der Bergmeister den Erb-Kuckus, nach Gelegenheit des Schadens, theilen, es soll auch der Erb-Kuckus allemahl bey dem Guth, darauf die Massen liegen, denen vom Adel, Bürgern oder Baurn, bleiben, und nicht dem Lehen-Herrn, und soll kein Bürger, Baur oder Gemeinde, gemeldte Erb-Kuckus vom Guth zu verkauffen Macht haben, es sey dann Sach, dass das Guth mit sampt dem Erb-Kuckus verkaufft, so soll doch solcher Erbtheil allwege bey dem Guth bleiben, so man auf Stollen und andern Gebäuen in der Gruben, Gänge überführe, sollen die Funder oder Lehenträger, niemand den Erbtheil anzubiethen, vielweniger zu geben verpflichtet seyn: So sie aber die Schächte

oder Räume bedürffen würden, sollen sich die Gewercken umb den Raum nach Erkantnuss der Amptleuthe vertragen.

Der 29. Articul.

Von Erb- und andern Stollen.

Und nachdem sich der Stolln halben viel Irthumb zutragen, so wollen Wir, dieselben so viel möglich zuvorkommen, dass Unser Bergmeister keinen Erb-Stolln, ohn Unser Vorwissen und Bewilligung, verleyhen, und dass ein jeglicher Erb-Stolln, und andere Stolln, ihre Gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden sollen, wie diese Unsere Ordnung nach gemeinen Berg-Rechten, und alter herkommender Übung, dessen Mass geben und aussweisen.

Und wo ein Erb-Stolln in frembde Massen getrieben wird, soll derselb Erbstolln (so fern er seine Erb-Gerechtigkeit erlangen will) zehen Lachter und ein Spanne, vom Brasen, seiger gerade mit seiner Wasser-Seigen einkommen, und wann also ein Erbstolln einkompt, und Ertz befindet, so mögen die Stollner fünff Vierthel eines Lachters, von der Wasser-Seige, über sich, biss an die Fürste, und ein halbe Lachter in die Weite, viertelhalb Siegenische Ehlen vor ein Lachter gerechnet, dass Ertz weg hauen und zu sich nehmen. *)

Würde aber ein Stolln in ein Zech oder Mass getrieben, und treffe Ertz, hätte doch der Teuffe nicht, die ein Erb-Stolln haben soll, dasselbig Ertz soll der Zechen, und nicht den Stollnern zustehen.

Und soll ein jeglicher Stolln mit seiner Wasser-Seigen, nach alt herkommendem Bergwercks-Recht und Übung, getrieben, und einig Steigen darinnen zu thun nicht gestattet werden: Es begeben sich dann, dass Kemme oder dergleichen Festen zufielen, also, dass der Stolln aus nothdürfftigen Ursachen müste erhaben werden, welches dannoch, ohn Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters, nicht geschehen soll.

*) Ueber das Recht der Stollen-Vierung und das Erstfinderrecht des Stollners vergl. oben ad Art. 12 das Deliberations-Protokoll von 1765.

Und wo eine Zeche Wassers oder Wetters halben eines Stollns bedürffte, derselbigen Zechen mag der Stolln, doch mit Zulassung der Bergmeister, und ohn das nicht, mit einem Orth, durch Steigen zu Hülff kommen, und damit in derselben Zechen, das neunte erlangen.

Welcher Stolln aber ohn Erlaubnuss des Bergmeisters, sein Orth mit Steigen, in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit kein Recht erlangen.

Welcher Erbstolln also in ein Zeche kompt, da er der gantzen Zechen Wasser benimt und Wetter bringt, ob er gleich die Orthe da Ertz ist mit der Wasser-Seygen nicht erreicht, soll ihme dan noch das Neunte die Helfft gegeben werden: Wann er aber die Wasser-Seige an die Orthe da Ertze bricht, bringt, soll er das neunte gar haben.

Und dieweil er in den Massen ist, soll man ihme auch den vierten Pfennig geben, doch soll man davon abziehen, wie gewöhnlich ist: Werden aber ausserhalb des Stollns, mit Strecken Kluffte und Gänge erreicht, die Wasser auf den Stolln halten, und sich des Wetters gebrauchen, die sollen auch halb neuntes geben.

Wo ein Erbstolln in ein Zech käme, da er der gantzen Zechen nicht Wasser benehme, und Wetter brächte, sondern vielleicht zwey Tieffe, in dem einen benehme er Wasser, in dem andern nicht, und in dem nicht durchgeschlagenen wäre Ertz, da soll man ihme kein Neuntes geben, er hab dann in demselbigen Schacht durchgeschlagen, darin das Ertz ist, es wäre dann, dass der fündige Schacht des Stollens gebrauchte, zu Wasser und Wetter, so soll er auch halb neuntes geben.

Es sollen auch alle fündige Zechen, so des Erbstollns gebrauchten, mit Benehmung Wassers und Bringung Wetters, ob er in ihren Massen nicht ist, Steur, nach Erkantnuss der Bergmeister und Geschwohrnen, demselbigen Stolln geben, so die Stollner lässig zu treiben, befunden werden, sich der Steuer trösten und also faulen wolten, soll es bey dem Bergmeister und Geschwohrnen stehen, die Steur nach Gelegenheit des Fleisses und Arbeit zu mitteln.

Würde auch ein Erbstolln unter eine Zeche kommen, allda durch offene Klufft das Wasser auf den Stolln fiele, und also der

Zechen das Wasser benehme, der soll auch das neunte die Helfft haben, bis auf den Stolln ein Durchschlag beschicht.

Und ob die Gewercken vorsätzlich nicht durchschlagen wolten, so soll er Macht haben über sich zu ihnen einzubrechen, und was er also über sich für Ertz hauet, soll dem Stolln bleiben.

Und welche Zechen der Wasser-Seyge gebrauchen, also, dass sie durch Lotten, oder andere Wege das Wasser darauf leiten, doch dass er in der Massen ist, so sollen sie dennoch nach Erkantnuss des Bergmeisters und der Geschwohrnen, dem Stolln, Steuer vom Neunten, oder wo nicht Ertz, sonst Steuer zur Wasser-Seyge zu geben schuldig seyn.

Dieweil auch vielfältig Silber im Werck, und die Halden verkaufft, und damit den Stollnern das Neunte entzogen worden: So ordnen Wir, dass, welche Massen der Stolln nicht können entziehen, ob man nun wohl das Silber im Werck hat, Felsen oder Halden verkaufft, so sollen sie doch den Stollen das Neunte zu geben pflichtig seyn, und wo es ihnen entwand, gestrafft werden.

Der 30. Articul.

Von Raubstolln.

Wir wollen auch, dass hinfüro auf Unsern Bergwercken niemand sich unterfangen sol, einigen Raubstolln so den Gewercken, und zu Förderung der Berg-Gebäu nicht dienstlich oder nothwendig, zu treiben: Darauf dann Unsere Bergmeister jederzeit gute Achtung geben, und da die dermassen befunden, sollen sie von ihnen nicht verliehen, oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der 31. Articul.

Von Enterbung der Stollen.

Zanck, Hader und Unwillen zu verhüten: Wollen und ordnen Wir, dass keine Enterbung einigs Stolln fürgenommen noch gestattet sol werden, es geschehe dann mit Unserm Vorwissen und Zulassung, also, da Wir nach Besichtigung Unsers Bergmeisters und Geschwohrnen, und auf ihren Bericht befunden, dass solches zur Nothdurfft und Förderung des Bergwercks beschehen müste, und die ersten Stollner solches, da es ihnen durch bemeldten Unsern

Bergmeister angezeigt wird, Uns und Unserm Bergwerck zu Schaden und Nachtheil nicht thun wolten, alsdann und nicht ehe soll die Enterbung der Stollen zugelassen werden.

Der 32. Articul.

Wie sich die Stollner in Schächten darin sie durchschlagen, halten sollen.

Da sichs zutrüge, dass ein Stolln in einem Schacht durchschlüge, mag er seine Gerinne, im hangenden oder liegenden, wo er am ersten kan, übern Schacht legen, doch dass er die Massen an ihrer Berg-Forderung nicht hindere, damit die Züber und Kübel, im Schacht vor dem Gerinne, können aufgehen, und da er die Erb-Teuffe hätte, sein gebührliche Gerechtigkeit, wie oben gemelt, erlangen.

Der 33. Articul.

Was sich der Stolln auf zweyen Gängen, darauf Ertz breche, und damit überfahren würde, verhalten möge.

Wurde auch ein Stolln in jemand's Massen, Kluffte oder Gänge überfahren, und umb das Creutz auf beyden Gängen Ertz antreffen, so sol der Stolln Macht haben, auf einen Gang zu kiesen, welcher ihme gefällig, das Ertz, wie einem Erbstollen gebühret, weg hauen, auf dem andern aber, soll der Stolln nichts desto weniger Macht haben fortzufahren, aber das Ertz, so fern es in der Vierung bricht, den Massen da sie es annehmen wollen, bleiben, und dem Stollen die Kost davon erlegen.

Da man aber auf den Ueberfahren Quer-Gängen*) mit dem Stolln nicht Ertz antrefte, so sollen die Stollner den Massen das Orth aus seiner Vierung zu treiben, anbiethen, da sie dasselb in vierzehnen Tagen nicht annehmen und belegen wollen, so soll es der Stolln selbst treiben, und da er damit in der Vierung Ertz erbauet, das soll dem Stolln und nicht den Massen bleiben, da aber die Massen das Ort selbst treiben wolten, soll der Bergmeister verschaffen, dass dasselbig stattlich belegt, und der Stolln an seinem

*) Auf den überfahrenen Quer-Gängen.

Wiederansitzen, nach abgelenkter Führung, *) nicht verhindert werde: Man soll auch dem Stolln in einer Vierung, nicht zween vierten Pfennig zu geben schuldig seyn.

Und da auch ein Erbstolln, Klufft oder Gänge überfahren hätte, und würde dieselbigen nicht miethen, darauff aussbrechen, oder in Belehnung nehmen, und also mit seinem Stoll-Orth, über berührten Gang, vierzehn Lachter drüber fahren, so soll der Bergmeister denselben Gang, wer ihn begehrt zu miethen, verleyhen, und den Stollen weder Fundgrube noch Massen anzubiethen schuldig seyn, aber die Stoll-Oerter sollen den Stollnern bleiben, so fern sie die selbst treiben wollen.

Der 34. Articul.

Von verstuffeten Stolln.

Welche Gewercken auf ihren Stoll-Oerthern aufliesen, und dieselben verstuffen lassen, dass sie gar kein Orth mehr treiben wolten, soll man nicht schuldig seyn, ihnen die überfahrne Gänge oder Stoll-Oerter anzubiethen, sondern der Bergmeister soll die, wer sie begehrt, verleyhen: Es sollen aber solche verstuffete Stollen, so fern sie das Neunte haben wollen, den Stolln mit offenem Mundloch, Gerinnen und Wasser-Seyge, wie einem Erbstolln gebühret, auch mit Vor-Recessen gehalten werden: Da er aber brüchig gefunden, soll ihme kein Neuntes noch Gerechtigkeit folgen.

Der 35. Articul.

Von alten verlegnen Stolln.

Und ob auf einem alten Zuge der Stolln vergangen und liegen blieben wäre, und jemand Fundgruben oder Massen aufnehmen, seine Schächte öffnen und geweldig, und sichs zutragen würde, dass der Stolln durch jemand anders auch gemiethet, der das Miethloch **) erheben, den Stolln aufs neu fertigen, und an bemelte Zechen brin-

*) In Artikel 81 der Chursächsischen Berg-Ordnung von 1589 und Art. 4 Th. VI der Churkölnischen Berg-Ordnung von 1669 heisst es: „nach abgelegter Vierung.“ Auch bei Wagner — corp. jur. met. pag. 780 resp. 456 — findet sich diese offenbar richtige Lesart.

**) Soll heissen: Mundloch. Vergl. Chursächs. Berg-Ordnung Art. 83.

gen würde, so soll gleichwohl der Lehenträger der Zechen, so er älter belehnet dann der Stolln, Macht haben, den Stolln durch seine Massen selbst zu fertigen, und damit des Neunten befreyet seyn, doch dass er sich mit den Stollnern, nach Erkantnuss Bergmeisters und Geschwohrnen, umb Erhebung und Erhaltung des Stollns, vergleiche und vertrage: Da aber der Stolln älter belehnet dann die Massen, und das Mundloch erhaben hätte, mit seinem Gerinne und Wasser-Seyge an die Orth käme, und die Erb - Teuffe einbrächte, in alte oder neue Zechen, unangesehen, ob gleich die Massen zu-vorn den Stolln selbst getrieben hätten, soll er doch das gantze Neunte, wie einem Erbstolln gebühret, haben und erlangen.

Es soll auch an einem Gebirge nicht mehr dann ein Fund-gruben und ein Erbstolln seyn.

Der 36. Articul.

Wann und wie die Schichtmeister mit ihrer Rechnung geschickt seyn sollen.

Ein jeglicher Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen soll alles seines Innehmens und Ausgebens, viermahl im Jahr, auf N. Tag, seine Rechnung beschliessen, anfänglich, eigentlich und deutlich mit teutschen Worten und Zahl, alles Gelds und Vorraths, es sey Bleywerck, Unschlet, Eisen, Holtz, Bret, Seil, Gefäss, und alles anders so den Gewercken zuständig, und er empfangen, und vor Einnahme setzen: Darnach was er für die Zeche, in Hütten und sonst, zur Gewercken Nutz aussgegeben, auch eigentlich anzeigen, was, wie viel, wann und weme er davon aussgegeben, was, wie theur ein jeglich Stück, und von wem er es gekauft, wie er dieselbige gekaupte Waar wieder von sich gereicht, was in Zeit des Monaths und Tags, mit oder ohn Geding, und wie lang über dem Gedinge gearbeitet sey, was aufs Gedinge oder Arbeiter gangen, und dieselben Arbeiter, Knecht und Knaben nahmhaftig machen, und zuletzt, was noch allenthalben im Vorrath bleibt, auch Stückweiss eigentlich aufschreiben, und welcher von seiner Zechen wegen, Stolln-Steur, Schacht-Steur, Wasser-Geld, Berg-Forderung, vierten Pfennig, oder dergleichen Geld von sich gibt, der soll von jeglichem, dem er desselben Gelds reicht, schriftlich Bekantnuss, dass er sol-

ches entrichtet habe, nehmen, dieselbige Schrift also mit der Rechnung fürlegen, und ob einer in seiner Rechnung Geld im Vorrath behält, das soll er von Stund an sampt der Rechnung auflegen.

Und sollen die Schichtmeister dermassen ihre Rechnung auf vorbestimfte Zeit beschliessen, und ein jeglicher sein Gewerckschaft verzeichnet, sampt seiner Rechnung, auf N. Tag Unsern Amptleuthen fürtragen, die besichtigen und übergeben lassen.

Der 37. Articul.

Wie man Rechnung anhören und sich darin halten soll.

Unser Bergvogt und Bergmeister und andere, so Wir darzu verordnen, sollen alle Jahr viermahl von Unsern Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen anhören, wie jedesmahl den Gewercken vorgestanden, und mit ihrem Guth gehandelt sey, wo darin durch Unwissenheit einigen Gewercken Versäumnuss oder Nachteil geschehen wäre, da sollen Unsere Amptleuthe hinfürter vorkommen, wo auch durch Unfleiss ichtes*) den Gewercken versäümet wäre, dess sollen sie den Gewercken von denselben, die es zu verantworten schuldig, Erstattung schaffen.

So auch der Schichtmeister Rechnung tadelhaftig befunden würden, und ob einer oder mehr, wie etlich mahl geschehen, sagen wolte: Es sey ungefehr und aus Vergessenheit hergeflossen; Und ob es gleich also wäre, soll dennoch jeglicher dieselbe seine Unvorsichtigkeit gegen Uns, nach Auflegung Unser Bergvogts und Bergmeisters verbussen, die sie einbringen, Uns fürther sambt andern, so ihnen zu berechnen befohlen, überreichen lassen, so aber Untreu oder Betrug darin befunden, der soll an Leib und Guth gestrafft werden.

Der 38. Articul.

Dass die Register nach der Rechnung besehen sollen werden.

Und so die Rechnung und Register nach der Rechnung angenommen werden, dennoch sollen Unsere Bergvogt und Bergmeister, einen oder zweyen darzu Verständigen, solche Register bester massen

*) Icthes, ichtwas = etwas.

zu übersehen, untergeben, und wo etwas vormahls nicht eigentlich wahrgenommen, und nachfolgends funden, soll nichts da weniger, nach vorigem Unserm Befehl, gerechtfertiget, gebüßet und gestrafft werden.

Der 39. Articul.

Von Zechen so zwischen den vier Rechnungen im Jahr ins Frey kommen.

Und ob gleich eine Zeche zwischen den vier Rechnungen im Jahr liegen bliebe, nichts weniger, soll auf nechstfolgende Zeit der Rechnung, gleich andern Zechen, wie vorberührt, Rechnung davon beschehen.

Der 40. Articul.

Von Zubussen, und wie die Schichtmeister dieselbige anlegen, und wie lang die stehen sollen.

So ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher seine Rechnung, wie vorangezeigt, gethan und überreicht hat, und so viel Vorrath nicht bleibt, damit er seine Zeche biss zu nechstfolgender Rechnung bauhaftig erhalten mag, der soll von Stund ihme Unsern Bergvogt und Bergmeister, als Verhörer der Rechnung, nach ihrer Achtung, und Nothdurfft der Zechen, zu nützlichem Bau ein Zubuss anlegen lassen, und vom Bergmeister ein Zubuss-Brieff nehmen, den soll er von Stund an anschlagen, und nach gethaner Rechnung vier gantzer Wochen stehen lassen, denselben Brieff soll niemand binnen denselben vier Wochen, bey schwehrer Straff abreißen.

Der 41. Articul.

Wie die Schichtmeister die Zubuss einbringen sollen.

So Zubuss auf ein Zeche, wie vorberührt, angelegt und angeschlagen wird, sollen alle und jegliche Gewerck derselben Zechen, in denselben nechstfolgenden vier Wochen, nach gethaner Rechnung, ihre Zubuss geben, und die Schichtmeister sollen keine Gewercke mit der Zubuss auf sich nehmen, deme auch über vorbemelte gesetzte Zeit, keine weiter Frist geben: So auch einer oder

mehr Gewercken Verleger hätten, dieselben Verleger in Zeit der Zubuss auch schriftlich anschlagen werden, wo man sie soll finden, und ihrer Gewercken Zubuss bekommen: Dessgleichen ob auch die Inwohner anschlagen würden, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuss mahnen: Würde aber ein Gewerck, sonderlich ein Frembder, darüber durch den Schichtmeister benachtheilt, und er konte doch beweisen, dass er angeschlagen hätte, so soll der Schaden nicht über ihnen, sondern über den Schichtmeister gehen.

Es soll auch ein jeder Gewerck, so Bergwerck bauet, sein Factor und Verweser an dem Orth, da die Bergwercks-Befreyung ist, sitzen haben, der allenthalben vor Gericht Antwort geben, Bezahlung thun, und die Zubuss erlegen soll.

Und so die gemeine Gewercken ihre Zubuss gelegt haben, so soll der Schichtmeister einen Brieff oder Zubuss-Zettel, unter des Bergmeisters Pitschier, nehmen, und denselben in Unser Bergfreyheit anschlagen: Damit dann alle inheimische und abwesende Gewercken, oder derselben Factor, umb die Zubuss, bey oberührter Straff, in gebührlicher Zeit, ohn weiter mündliche oder schriftliche Ersuchung, zu erlegen, gemahnet seyn sollen.

Dann es soll ein jeder Gewerck, Factor oder Verleger seine angelegte Zubuss, innerhalb vier Wochen nach beschehener Anlage, bey Verlust seiner Theil, den Schichtmeister in die Berg-Freyheit bringen und überlieffern.

Der 42. Articul.

Von Ueberantwortung des Retardats und wie es mit den Theilen im Retardat soll gehalten werden.)*

Nach Ausgang der vier Wochen, soll der Schichtmeister Verzeichnuss machen, welche Gewercke ihre Theil oberührter massen nicht erlegt: Dieselbige in der fünfften Woche, auf den Leyhetag, oder andern Tagen, darzu benennt, dem Bergvogt und Bergmeister vortragen: Welcher dann sein Zubuss und Geld in der fünfften Woche nicht erlegt, den oder dieselben soll der Schichtmeister in

*) Hinsichtlich der Caducirung der einem Niessbrauche unterworfenen Bergwerksantheile vergl. unten die Verordnung vom 21. October 1781.

das Retardat setzen, und dem Bergvogt das Retardat überantworten, und nachmahls, so sie dem Bergvogt überlieffert seynd, soll er dasselbig dem Bergschreiber übergeben, derselbig soll den bauenden Gewercken alle solche Theil, so ins Retardat gefallen, insgemein, nach jedes Antheil zuschreiben, und nichts davon nehmen: Und mögen die Gewercken dieselbige Theil bey sich, ihnen allen zu gutem, behalten, oder andern Leuthen umb die Zubuss lassen, oder verkauffen: Doch soll kein Theil, dann mit Wissen der gemeinen Gewerckschafft und Bergmeisters verkaufft werden.

Wir wollen auch, künftige Irrungen in Zeit der Ausstheilung zu verhüten, einen Bergschreiber in Unser Berg-Freyheit verordnen, zu welchem ein jeder, so Aufnehmen und Bauen will, durch sich selbst oder seinen Factor oder Verweser kommen, und sich nach Bergwercks-Recht einschreiben lassen muss: Darauf er auch durch bemeldten Bergschreiber, dessgleichen durch den Schichtmeister, mit Nahmen, Zunahmen, Tag und Jahr eingeschrieben soll werden, dess soll demjenigen so darin geschrieben wird, ein Gegen-Zettel gegeben werden.

Es mögen die Gewercken einer jeden Zech oder Gruben einen Schichtmeister nach ihrem Gefallen aufnehmen und setzen, doch dass er ein ansehnlicher Mann, darzu einen Vorstand *) habe, den er vor den Bergmeister bringen, und desselbigen Namen einschreiben lassen soll: Also da der Schichtmeister nicht berechnen könnte, dass man alsdann wüste, wer sein Vorstand wäre, und an dem man sich erholen möchte.

Der Bergmeister soll auch dem Schichtmeister den Eyd auflegen und schwöhren lassen: Dass er Uns und den Gewercken treu und gewärtig sey, und der Gewercken Geld nützlich ausgeben wolle.

Es mögen die Gewercke einen Steiger zu ihrer Zeche aufnehmen, der seinem Ampt, wie hernach geschrieben stehet, laut seines geschwohrnen Eyds Gnügen thun soll.

Die Gewercken mögen auch zween, drey oder vier unter ihnen

*) Vorstand ist im weiteren Sinne jede Caution — cf. Hertwig Berg-Buch s. o. Caution § 4 — hier speciell = Bürge — cf. auch Art. 54.

selbst zu Vorstehern erwehlen, die da helfen zusehen, dass der Gewercken Geld wohl und nützlich verbauet und angelegt werde, auch dass Schichtmeister und Steiger bey ihnen, wo es noth seyn würde, Rath suchen mögen.

Der 43. Articul.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister haben möge.

Es soll keinem Schichtmeister über sechs Zechen zu verwesen gestattet werden, doch dass darüber nicht über zwo fündig seyen, so sie aber bey ihnen*) fündig würden, mag er die in Versorgung, biss zu Entsetzung behalten.

Der 44. Articul.

Vom Schmeltzen, und wie und wann man schmeltzen soll.

Wir wollen und ordnen, dass Unser Hüttenschreiber ein fleissiges Aufsehen haben, und bey Straff nicht zulassen soll, dass man kurtze Schicht schmeltze, es geschehe dann aus zufälligen Ursachen, dass etwan ein Gewerckschaft nicht so viel Ertz hätte, oder dass ein Ofen übersetzt würde, und vor der Zeit Schicht machen müste, oder sich andere unversehene Fälle zutrügen, darin soll der Hüttenschreiber nachsehen, doch wo die Ofen übersetzt, oder sich andere Verhinderungen, aus der Schmelzter Unfleiss zutragen würden, darinnen sollen die Schmelzter nach Gelegenheit gestrafft werden.

Ehe aber die Ertze geschmelzt werden, soll zuvor durch den Hüttenschreiber das Ertz und Stein, was auf die Schicht kompt, abgewogen und getreulich probirt werden, also dass man ein Wissen haben möge, wie viel Silbers in der Schicht sey, darnach man sich zu Ausgang der Schicht, so die Bley probirt, desto bass zu erkundigen hab, ob ein Schmelzter wohl oder übel gearbeitet.

Aber die Schichtmeister und Hüttenschreiber sollen ihre Aufmercken haben, so die Ertze fast reich, dass sie denselbigen umb so viel desto mehr nach Gelegenheit, Bley auf den Ofen, auch Herde und Gledt auf die Schicht zu dem Ertze fürschiagen.

Der Hüttenschreiber soll aus den Stichen, die Werck-Proben

*) Art. 43 der Chursächs. Berg-Ordnung „bey ihme“.

mit einer sonderlichen Form oder Model, darzu ungefehrlich ein oder anderthalb Loth Werck gehet, schopffen. *)

So man schmelzen wird, sollen der Schichtmeister und Steiger darbey seyn, fleissig Aufsehens haben, dass das Beste zum Besten, das Mittel zum Mitteln, und das Geringste zum Geringsten, und seines gleichen, und mit Fleiss in die Hütten komme, damit man einem jeden sein gebührenden Zusatz und Fluss zu geben wisse: Da sie aber befinden würden, dass ein Ertz auf ein ander Weiss, dann es die Schmelzer vorhaben, zu schmelzen, und mehr Nutz damit zu schaffen wäre, dasselbige sie angeben, und darnach zu halten verschaffen.

Sie sollen auch der Oerter, da man die Ertze von den Gebürge in Truhen,***) zu der Hütten oder Bochwercken, führet, alle halbe in****) dieselben Truhen und Karren eychen, dass die nicht zu klein, und die Gewercken mit dem Fuhrlohn, Bochlohn, und in andere Wege nicht übernommen werden.

Dessgleichen sollen sie fleissig auf die Gewichte in den Hütten sehen, dass die recht und rein gehalten werden.

Und was Schichtmeister und Steiger in den Hütten über dem Schmelzen verzehren, soll in die Hütten-Kosten nicht gerechnet noch bracht werden.

Der 45. Articul.

Die Schichtmeister sollen vor dem Anlassen, Nothdurfft zu nehmen persönlich gegenwärtig seyn.

So ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütten zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selber gegenwärtig seyn, vom Hüttenschreiber zu Nothdurfft seiner Gewercken, Ertz, Bley und ander Zusatz, wie viel man das auf dieselbige Schicht bedarff, und sonderlich das Bley gewogen nehmen, mit dem Hüttenschreiber davon ordentliche Verzeichnuss machen.

*) D. i. schöpfen.

**) Truhen, Druhen: „Ist ein ablänglichter Kasten von starken Bretern auffn Seiten, und mit einem Boden auff einem Wagen-Gestell zum Ertz führen.“
Hertwig Berg-Buch s. v. Druhen §. 1.

***) Soll heissen: „alle halbe Jahr“— cf. auch Wagner corp. jur. met. p. 783.
Berg-Ordnungen.

Der 46. Articul.

Die Schichtmeister sollen bey dem Auslassen auch gegenwärtig seyn, und was ihnen fürter zu thun gebühret.

Dessgleichen sollen die Schichtmeister bey dem Auslassen auch gegenwärtig seyn, das Werck probiren lassen, und wiegen, wie viel er Blei wider aussbracht, solchs alles verzeichnen, und dieselbig Verzeichnuss mit zum Anschnidt bringen, und soll allezeit sein Werck und Bley in einem Kasten in der Hütten verschlossen halten, darzu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüssel haben sollen, und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewercken nützlichen Sachen, nicht allzeit, wie oben vermeldt, bey dem Schmelzen seyn möchte, so mag er einen andern Verständigen, doch nicht auf der Gewercken Geld, darzu schicken, sein statt zu verwesen.

Es soll auch der Schichtmeister ein fleissig Aufsehens haben, dass er einen guten verständigen und erfahrenen Schmelzter habe, auf ihn sehen, ob er auch bei den Ofen, mit zumachen, setzen und auflassen Fleiss habe.

Er soll ihme auch das Ertz im Anfang dar und vorwiegen, auch bey dem Auslassen seyn, das Bley und Kupffer, auch die Stuckwerck *) fleissig aufschreiben und zeichnen: Ingleichem soll der Schichtmeister und Hüttenschreiber, so man das Bley abtreiben will, dem Abtreiber das Bley dar und vorwiegen, auch bey dem Auslassen seyn, und die Schicht von Stund an probiren, und einschreiben, wie viel Silbers denselbigen Tag gemacht, auch die Stuck Wercke oder Bley, dass er wisse, wie viel Stuckwercks oder Centner abgetrieben, und wie viel Silbers darin gewesen sey, damit so etwas in den Herde kommen wäre, dass man das zu suchen wisse.

Der 47. Articul.

Dass niemand vom Schmelzen soll abgetrungen werden.

Welchem Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher, in einer Hütten, mit einem oder mehr Ofen zu schmelzen gestattet wird,

*) D. i. Stücke Werk — cf. Wagner corp. jur. met. pag. 783.

der oder dieselben sollen nicht abgetrungen werden, sie haben dann ihr Ertz und Schlacken zuvor gar aussgeschmeltzt.

Der 48. Articul.

Wie und in was Zeit die Gewehr der verkaufften Theil beschehen soll.

So einer dem andern Theil würde verkauffen oder vergeben, so soll der Verkauffer dem Kauffer, im Gegen-Buch die Gewehr, binnen vier Wochen thun, und der Verkauffer soll auch verpflichtet seyn, die Gewehr in bestimbter Zeit zu fordern, so aber die Erforderung nicht geschicht, und Mangel der Gewehr am Verkauffer nicht gewest, soll er alssdann fürter zu gewehren nicht schuldig seyn, es befinde sich dann, dass der Kauffer die Gewehr zu fordern, merklicher und redlicher Ursachen halben verhindert wäre.

Der 49. Articul.

Wann sich der Verkauffer oder Kauffer nicht will finden lassen.

Wurde auch ein Theil, der Kauffer oder Verkauffer, nicht vorhanden seyn, oder sich nicht wolt finden lassen, so soll sich der Kauffer, wie er die Gewehr zu bekommen begehrt, oder der Verkauffer, wie er die Gewehr gern thun wolte, dem Bergvogt oder Bergmeister ansagen, damit soll er gnug gethan haben: So aber befunden würde, dass einig Theil betrieglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst gestrafft werden, und seiner Theil verlustig seyn.

Der 50. Articul.

Wie und welche Zeit man anfahren soll.

Man soll allzeit frühe zu vier Uhrn anfahren, in der Arbeit biss zu Eylffter Stund bleiben, umb Eylff Uhren aus, und zur Zwölfften Stund wieder einfahren, in der Arbeit biss zu Vier Uhrn bleiben, und nicht ehe aussfahren, dann biss der Steiger aussklopfft, und soll man ein Stund zuvor anleuten, darmit sich die Arbeiter darnach zu richten, und desto weniger ihrer Unsäumlichkeit sich zu entschuldigen wissen: Die dritt Schicht soll zu acht Stunden, wie hin und wieder in Bergwercken gebräuchlich, gearbeitet werden.

Von Feyer- und Wercktagen wie die gehalten sollen werden.

Wann in einer Wochen zween Feyertage seyn, so soll der ein aufgehelt werden, und sollen sonst die hohen und andere Fest, nach Ordnung, wie Wir dieselben in Unser Graffschafft halten, gehalten, und keinem Arbeiter der Montag gestattet werden.

Es sollen auch Steiger und Schichtmeister kein gemiedte Jungen noch Knecht haben, sonderlich die das Bier zutragen, noch einer dem andern zu Gefallen, Söhne, Vettern, Hauer, Knecht oder Jungen fördern, sondern die Amptleuthe sollen darauf Achtung geben, dass die inheimischen Bergleuthe und Arbeiter, so zur Arbeit dienlich befunden, durch den Bergmeister und Geschwohrnen, vor den Frembden gebraucht, und zu der Arbeit gefördert, welche Steiger auch solchs alles, wie obgemeldt, nicht halten, und darwider handeln würden, die sollen ihrer Dienst entsetzt, und mit Ernst gestrafft werden.

So soll auch ohn merckliche vorstehende Noth, hinfürter keinem Arbeiter zwo Schichten zu fahren verstattet werden, darzu der gute Montag, Wein- und Bier-Schichten bey ernster Straff gantz und gar abgeschafft seyn.

Der 51. Articul.

Wie mans mit den Schlacken halten soll.

Es sollen auch jeglicher Zechen ihre Schlacken in der Hütten, darin sie gemacht, vergunst werden so oft das nutz oder noth seyn mag, zu schmelzen oder zum Zusatz zu gebrauchen: So aber Schlacken von den Gewercken verlassen werden, seynd sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll sich deren ohn Unser sonderliche Zulassung gebrauchen.

Der 52. Articul.

Von des Schichtmeisters Ampt.

Wie die Schichtmeister der Gewercken Geld und anders ihnen zugehörig verwahren soll.

Die Schichtmeister sollen alles was sie von der Gewercken wegen einnehmen und empfangen, treulich und wohl bewahren, der

Gewercken Sachen mit Gebäuen, und was man darzu bedarff, aufs nützlichst bestellen, alles was zur Nothdurfft der Gewercken und ihrer Zechen, muss gebraucht werden, es sey Unschlet, Eisen, Seil, Tröge, Kübel, Holtz, Bret, Nagel und alles anders, umb der Gewercken Geld, aufs nechst als es zu bekommen müglich, bestellen, und selber an solchen Stücken gar keines Nutzes gewarten, auch aus Gunst oder Freundschaft, mit der Gewercken Nachtheil, niemand desshalben keinen Nutz oder Vortheil zuwenden.

Der 53. Articul.

Wie der Schichtmeister auf den Steiger acht geben soll.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auf einer Zechen nicht Brüder oder Vettern seyn, sich auch in keine sonderliche Einigkeit geben, die den Gewercken zu Nachtheil kommen mag, sondern ein jeglicher Schichtmeister, soll alle acht Tage zum wenigsten einmahl seiner Gewercken Zechen befahren, und fleissig aufsehen, dass sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuen, dieser Unserer Ordnung, mit Auss- und Anfahren, und allem andern, treulich halte, den Hauern fort aufsehe, dass sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schicht halten, und welche das nicht thun, dass dann ihr Lohn dagegen abgezogen, und darzu gestrafft werden, und dass der Steiger die Arbeiter nicht dringe, Kost oder Zächen bey ihm zu halten, dass er auch keinen Arbeiter desshalben an- oder ablege, sondern dass also allenthalben treulich und ohngefährlich gehandelt werde, und wo anders befunden, dass er solches Unsern Ampfleuthen ansage, derhalben gebührliche Straff vorzuwenden.

Der 54. Articul.

Wer und wie man Schichtmeister und Steiger aufnehmen soll.

Es mägen der meiste Theil Gewercken, mit Willen und Zulassung Unsers Bergmeisters Schichtmeister und Steiger aufnehmen, doch soll bemeldter Unser Bergmeister allzeit fleissig aufsehen, dass kein unfleissiger unverständiger oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde: Er soll auch von jeglichem Schichtmeister gebührliche Pflicht und Vorstand annehmen, also dass die Gewercken

und jederman, dasjenig so er zu thun und zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thäte, oder Schadens Ursach wäre, an ihme bekommen mögen, derselbig Vorstand, wo er in Betrug befunden würde, soll nach Verdienst peynlich gestrafft werden.

Der 55. Articul.

Vom Anschnidt, und wie man den Handwercks-Leuthen und Arbeitern lohnen und ihnen den Lohn nicht aufschlagen soll.

Die Schichtmeister sollen allezeit auf den Lohntag bey dem Anschneiden gegenwärtig seyn, daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger, allen Arbeitern und Handwercks-Leuthen, was auf ihren Zechen gearbeitet wird, mit guter Müntz, so in der Müntz-Ordnung zugelassen ist, und mit keinem andern Geld lohnen, und solchs jeglichem Arbeiter, dessgleichen dem Steiger sein Lohn selber zu Handen reichen, und keinem Arbeiter sein Lohn aufschlagen*) sollen, der Zeit auch die Arbeiter alle selber gegenwärtig sollen erscheinen, ihren Lohn zu empfangen, sie würden dann durch nothdürfftige oder nützliche Ursachen daran verhindert, welcher Arbeiter aber ihme seinen Lohn gern aufschlagen läst, dem soll man nachfolgendes darzu nicht helfen.

Der 56. Articul.

Von Entsetzung Schichtmeisters und Steigers.

Der Bergmeister soll Macht und Gewalt haben einen jeglichen Schichtmeister und Steiger, der untreulich und unfleissig befunden, mit der Gewercken Vorwissen, seins Diensts zu entsetzen, und sollen doch die Schichtmeister oder Steiger aus Neyd der Gewercken, da nicht Untreu oder Unfleiss von ihnen vermerckt, von dem Bergmeister, den Gewercken zu Lieb, nicht abgesetzt werden.

Der 57. Articul.

Wie die Schichtmeister lohnen und nicht Liebnuß nehmen sollen.

In demselbigen Ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlich, Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter den sie lohnen, und was

*) Heisst so viel wie „schuldig bleiben“. Cf. Hertwig Berg-Buch s. v. Lohn §. 11.

jeglicher gearbeitet, und wofür der Lohn ausgegeben wird, anzeichnen, solchs fürter in sein Rechnung bringen, und sollen ohn des Bergmeisters Willen, auf Zechen oder in Hütten kein Liebnuß nehmen oder geben.

Der 58. Articul.

Unschlet, Eisen etc. nach dem Gewicht zu reichen.

Es soll auch ein jeder Schichtmeister seinem Steiger selbst Unschlet und Eisen, nach dem Gewichte reichen, das auch nach dem Gewichte in die Rechnung zeichnen.

Der 59. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen nicht Vorrath auf andere Zechen verleyhen.

Es sollen Schichtmeister und Steiger von einer Zechen auf die andere, weder Geld, Unschlet, Eisen, oder einigen andern Vorrath, ohn Zulassung des Bergmeisters nicht leyhen, sollen auch den Geschwornen nicht mehr Unschlet geben, denn sie zu dem Fahren jedes Orths bedörffen.

Und sollen die Bergmeister darauf gute Achtung geben, dass die Steiger nicht mehr Unschlet oder Eisen schreiben lassen, dann sie zur Nothdurfft bedörffen: Welchen sie aber untreu würden befinden, der soll am Leibe ernstlich gestrafft werden.

Wes und wie sich ein Schichtmeister auf der Hütten in und bey dem Schmelzen halten soll,

findet man oben im 44. Articul nach der Länge.

Wie und welcher massen auch die Schichtmeister ihre Rechnung thun, Zubuss anlegen und einbringen sollen,

findet man oben in den 36. 40. und 41. Articuln.

Der 60. Articul.

Von des Steigers Ambt.

Was ein Steiger thun, und wie er sich gegen die Hauer und Arbeiter verhalten soll.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeglicher Schicht auf der Zech gegenwärtig seyn, und aufsehen, dass Hauer und Arbeiter rechte Schicht anfahren, und halten, und soll die Hauer und Arbeiter fleissig anhalten und unterweisen, den Gewercken fleissig, treulich und nützlich zu arbeiten: So er auch würde befinden, dass einer oder mehr Hauer, oder andere Arbeiter, rechte Schicht nicht halten, denen soll er solches in keinen Weg zu gut halten, sondern wo einer gleich aus redlicher Ursach sein Schicht zu halten seumig gewest, demnach soll demselbigen sein Lohn nach Anzahl dagegen abgezogen werden: Wo aber einer aus bösen Ursachen nachlässig befunden würde, den soll der Steiger dem Bergmeister ansagen, dem auch der Bergmeister nicht allein seinen Lohn soll lassen abrechnen, sondern mit Ernst straffen, und ein jeglicher Steiger soll den Hauern selber alle Schicht, Eisen und Unschlet geben, und was sie davon erübrigen, von der Zech in ihren Nutzen zu wenden nicht gestatten.

Es sollen auch die Steiger, welche nicht Ertz zu pochen, oder andere nöthige Geschäft fürhätten, Nachmittag auch in der Gruben, und nicht auf den Halden gefunden werden.

Wes und wie sich der Steiger im Anfahren halten soll,
findet man oben im 50. Articul.

Wes und wie sich der Steiger in der Früschicht mit Nachschlagung und Aussführung des Ertzs halten soll,
ist oben im 25. Articul befindlich.

Der 61. Articul.

Von den Abtreibern und ihrem Befehl.

Unsere Bergvogt und Bergmeister sollen zu jeder Zeit, verständige, fromme getreue Leuthe zum Abtreiben annehmen, bestätigen und vereyden, Uns in alle Wege, und den Gewercken, in ihrer

Arbeit getreu und gewärtig zu seyn, ihrer Arbeit des Abtreibens, mit Fleiss fürzuseyn, sich an ihrer gemachten Besoldung begnügen zu lassen, und keines andern Nutzes noch Zugangs davon, wie zu erdencken, zu gewarten, und dieser Ordnung, soviel dieselb sie betrifft, zu geleben.

Die Abtreiber sollen ihren Herde mit allem gebührendem Fleiss und guter Fürsichtigkeit machen, auch sich mit getreuen Schürern oder Helfer-Knechten versehen, die Werck mit Fürsichtigkeit treiben, damit durch ihren Unverstand oder Unfleiss, durch Aufstehen des Herds oder andern Zufals, den Gewercken an ihren Silberm kein Nachtheil oder Schaden zugefügt werde.

Und da es aussfündig gemacht, dass durch eines Abtreibers Unverstand, Unvorsichtigkeit, Unfleiss oder Nachlässigkeit, den Gewercken Schaden zugefügt, der soll zum Abtrag, den Gewercken auf ihr Ansuchen, zu thun, gewiesen, und darzu ernstlich gestrafft werden.

Die Abtreiber sollen ihre Sachen, mit allem möglichem Fleiss dahin richten, dass sie bey Tag zu treiben anlassen, und die Silber bey Tage blicken, da es aber die Nothdurfft anderst erforderte, sollen sie zwey oder drey Stund vor Tage, mit des Hüttenschreibers Vorwissen, anlassen, dass es allwegen bey Tag blicke.

Es soll auch gar niemand dann die verordneten geschwornen Abtreiber, sich Abtreibens unterstehen, bey ernster Straff.

So es zum Abtreiben kompt, soll der Schichtmeister dem Zehender ein Verzeichnuss bringen, was die Werck, so er treiben will lassen, am Gewicht und Silber halten, das soll der Zehender also einschreiben, Unser Zeichen, so Wir verordnen werden, auf die Zettel drucken, die sollen dem Abtreiber zugestellt werden, ohn das soll niemand zu treiben gestattet werden, auch den Abtreibern ohn dieselbe verpitschirte Zettel anzulassen, bey ernster Straff verbotten seyn.

Wann das Treib-Zeichen erlangt, und dem Abtreiber überantwort ist, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber das Werk zuwiegen, und die Scheuben,*) zu-

*) D. i. Scheiben.

zählen, und so bald auf den Herd bringen lassen, und wann die Silber geblickt, in der Hütten wiegen,*) da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber des Gewichts ein Verzeichnuss nehmen, das neben dem Blicke dem Zehender selbst antworten, der soll das auch wiegen, und also Zehender und Schichtmeister damit handeln, wie hiervon in ihren Befehlen verordnet ist.

Den Abstrich vom Werck, soll man den Gewercken oder derselben Vorstehern, zu ihrem Besten zu gebrauchen, und zugut zu machen, zukommen lassen.

Es mögen auch dieselbige Vorsteher nach gethanem Treiben, den Herd aufheben, nach Nothdurfft besichtigen, und was sie an Körnern befinden, ausschauen, und in der Gewercken Nutzen wenden, nemlich im Prennen intrencken: Dessgleichen sollen sie Gled und Herd ihren Gewercken treulich aufheben, oder auf das fürderlichst anfrischen lassen.

Der 62. Articul.

*So sich jemand Kommerns **) würde unterstehen.*

Mit dem Kommern soll es dermassen gehalten werden, dass in allen Berg-Sachen und vom Bergwerck fliessend,***)) (was sich

*) Zu ergänzen: „den Blick“ cf. Wagner corp. jur. mat. pag. 785 resp. 646. Chursächs. Berg-Ordnung Art. 90.

**) Kommer = Kummer, Arrest.

***)) Ueber die Berggläubiger und deren Vorzugsrecht ist keine Bestimmung in der Berg-Ordnung enthalten. Dagegen findet sich in der Nassau-Katzenelnbogischen Polizei-Ordnung von 1615 Theil II. Cap. X „Vom Eisen-Handel“ sub 10 nachstehende Vorschrift:

„Ein Masenbläser oder Hamerschmied, so auf roh Eisen, Eisenstein und Kohlen den ersten Verlag gethan, soll vor allen andern Gläubigern, die nach ihnen verlegt haben, den Vorgang haben, und aus dem verlegten Guth, so viel dessen vorhanden, oder aus andern des Schuldigers unverpfändten Güthern zuvorderst bezahlt werden.“

Cf. die zweite Auflage der Polizei-Ordnung von 1711 S. 106.

Soweit es sich hier um eigentliche Bergschulden handelt, ist die Vorschrift als noch gültig anzusehen. — § 63 der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, Gesetz-Sammlung pro 1855 S. 321. — Die übrigen Bestimmungen des von Wagner — corp. jur. metall. p. 791 — ganz aufgenommenen Cap. X der Polizei-Ordnung sind theils antiquirt, theils in neuere Verordnungen übergegangen.

des ausserhalb ordentlichs Rechtens begibt, darin Kommer, Verbott oder Gebott zu thun noth seyn wird) sollen alle durch Unsern Bergmeister geschehen: Und wo sich nun jemand zu Kommern unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschwohrne der Sachen erkundigen, und so sie befinden, dass einer seines Kommerns nicht Fug noch guten Grund hat, sollen sie ihn davon abweisen, wo er aber desselbigen befugt, ihm zur Billichkeit und Rechtem verhelffen.

Der 63. Articul.

Dass auf Zechen und andern Orten dem Bergwerck zuständig, Freyheit ist.

Und dieweil nach altem Herkommen, und vermöge der Bergwerck,*) auf den Zechen, Gruben, auf den Halden, in Berg-Schmieden, Hütten und andern Orten, dem Bergwerck zuständig, Freyheit ist, so wollen Wir zu Stärkung derselbigen Freyheit, männiglich treulich verwarnet haben, dass sich keiner, bemeldte Freyheit fürsetzlich, oder aus Vergessenheit, weder mit Worten oder That, zu brechen unterstehe, welcher aber das übergangen befinden würde, den wollen Wir an Leib und Guth, und nach Grösse und Gelegenheit der Ubertretung, mit Ernst straffen lassen.

Hiemit wollen Wir auch Schichtmeistern, Steigern und Berg-Arbeitern ernstlich gebotten haben, bey Vermeydung Unser Straff, dass sie von Stund an dieselbige Ubertretter, es geschehe die Ubertretung mit Worten, Schelten, Schänden, Schmähen, Gottslästern, oder**) würrklich zu Gefängnuss bringen wollen, auf dass Unsere Amptleuthe von Unsertwegen gebührliche Straff an ihnen mögen bekommen, würde auch einer oder mehr solches verschweigen, oder angeruffen nicht zugreifen, der oder dieselben sollen gleicher Straff der Ubertretung gewärtig seyn.

*) Muss heissen: „der Bergrechte“.

**) Das Wort „oder“ gehört offenbar nicht hieher. Bei Wagner — corp. jur. met. pag. 786 resp. 451 — heisst es: „Gotteslästerung etc. etc, wirklich zu Gefängniss bringen sollen.“

Der 64. Articul.

Todschläger sollen in Unser Bergfreyheit und Bergwercks-Stetten nicht geduldet, sondern ewiglich verwiesen seyn.

So einer in Unser Bergfreyheit und Bergwercks-Orten, zugehörenden und eingelebten Bergwercken und Gebirgen, ohn Nothwehr einen Todschlag thut, dem soll Unser Bergfreyheit und das Bergwerck, ob auch die Sach schon vertragen würde, ewig verboten seyn.

Der 65. Articul.

So Arbeiter an der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.

Und so ein Arbeiter in der Gruben, oder an anderer Gewercken Arbeit, an Gliedmass, Arm oder Bein brechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimpt, so soll demselben Arbeiter vier Wochen sein Lohn, und das Artzt-Geld entrichtet werden.

Der 66. Articul.

Wie man sich in Auflauff, Feuers und andern Sachen halten soll.

Wo sich ein Auflauff, Feuers und anderer Sachen halben (da Gott vor sey) begeben, da soll sich niemands unziemlichs Gemurmel, Scheltens oder Geschreys, dadurch einiger Unwille wider jemand, oder Empörung erweckt möcht werden, fürnehmen oder hören lassen, sondern ein jeder allein den Schaden, so vor Augen zuvorkommen, behülflich seyn, und des Orths und Thuns, darzu er verordnet ist, abwarten: So aber jemand etwas hierwider vornehmen, und im Auflauffen und Versammlungen, Widerwillen erregen und bewegen würde, derselb soll am Leib, oder sonst nach Schwere der Verbrechen hartiglich gestrafft werden.

Der 67. Articul.

Was unser Bergvogt, Bergmeister und Geschwohrne vermöge Unserer Ordnung befehlen und schaffen, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenig so Unser Bergvogt, Bergmeister und Geschwohrne, vermöge dieser Unser Ordnung, und nach Berggläuffigem Brauch,

mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, Gewercken und allen andern, so in Bergwercks-Sachen, und daher fliessend, vor ihnen zu thun haben und zu thun gewinnen, befehlen, schaffen, weisen, gebiethen, zu Nutz, Nothdurfft und Förderung des Bergwercks, ihnen aufflegen, darinnen sollen sie ihnen ohn Widerrede Gehorsam leisten, und demselben Folge thun, und sich keines wegs mit spitzi- gen unbescheidenen Worten und Antworten gegen ihnen einlassen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurfft und Einrede mit Bescheidenheit darthun, würde aber das Widerspiel befunden, so soll derselb Ubertretter mit Ernst also gestrafft werden, dass er Unser Missfallen daraus vermercken soll. Da aber jemand vermeinte, ihme geschehe durch bemelte Unsere Berg-Beampte, ungütlich, oder ihme würde wider die Billichkeit etwas aufgelegt, der lass es mit Bescheidenheit an Uns oder Unsere Rätthe und Befehlhaber gelangen, so soll alssdann gebührlich Einsehens fürgewend und die Bil- ligkeit verfügt werden, damit sich niemand mit gutem Grund zu beschwehren haben soll.

Und damit alle und jede Bergwercks-Beampten sich in ihrem Ampt, ihrem gethanem Eyd nach, treulich und fleissig erzeigen, sol- len dieselbigen, wo sie untreu oder unfleissig in ihrem Ampt, ihren gethanen Eyden zugegen, befunden, nach gestalt der Sachen ernst- lich gestrafft werden.

B e s c h l u s s .

Diese Ordnung soll in allen Articuln, biss zu Unserer Verän- derung, die Wir Uns, als Obrigkeit allezeit zu thun, vorbehalten, von jederman unverbrüchlich gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen oder aussgetruckt ist, soll bey gemeinen Berg-Rechten, und alten herbrachten Bergwercks-Übungen, und Unserer Erklärung aus Rath Berg-Verständiger, bleiben: Befehlen demnach und hierauff, allen und jeden Unsern jetzigen und künff- tigen Amptleuthen, Bergvogt, Bergmeistern, Geschwohrnen und al- len denen, so auf Unsern Bergwercken Befehl haben, sich darauf enthalten, und Hand-Arbeit anlegen, hiermit ernstlich und wollen, dass sie über dieser Unserer Ordnung und allen Punkten, so darin

gesetzt, treulich, festiglich und fleissig halten, darnach jederman weisen und entscheiden, und deren für sich selbst nachgeleben, und durch andere nachsetzen, und darwieder nicht handeln noch thun lassen, bey Unserer schwehren Straff, die Wir gegen den Verbrecher, nach Gestalt der Sachen, vollstrecken lassen: Auch männiglich bey gemeldter Ordnung (ausserhalb etlicher Freyheiten, so Wir hievor ehe dato dieser Ordnung, unter Unserm Handzeichen und Secret gegeben, die Wir hiemit auch ausstrücklich vorbehalten) schützen, schirmen und handhaben wollen: In dem allem beschicht Unser gänzliche und zuversichtliche Meynung und Wille. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt: Geschehen in Unserer Stadt Siegen, auf den ersten Tag Semptembris im Jahr nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seligmachers Gebuhrt Tausend Fünffhundert Fünfftzig und Neun.

Register

Über alle Articul dieser Berg-Ordnung.

A.

- Abtreiber und ihr Befehl. 61. Articul.
- Alte Zechen, so sie aufgenommen werden, wie man sich damit halten soll. 18. articul.
- Ambtleuthe wer die seyn sollen. 1. articul.
- Anfahrens Zeit. 50. articul.
- Anschnitt. 55. articul.
- An- und Auslassen der Schmelze. 45. u. 46. articul.
- Arbeiter so in der Gewercken Arbeit Schaden genommen, sollen vier Wochen belohnet und das Artzt-Geld bezahlt werden. 65. articul.
- Auflauf, Feuers und andern Sachen, wie man sich darbey verhalten soll. 66. articul.
- Aufnehmer alter Zechen, wie sich der mit der Zubuss halten soll. 17. articul.
- Ausländige Gewercken sollen ihren Factor haben. 41. articul.
- Ausländige Bergleuthe sollen ihre Passport einem Bergmeister weisen, und demselben einen Eyd thun. 10. articul.

B.

- Beampten sollen ohn Erlaubnuss nicht abreisen, nicht eigennützig, sondern ihres gesetzten Lohns begnügig seyn, und sonderlich Bergmeister, Geschwohrne, Steiger und Arbeiter, an Werck- und arbeitenden Tagen sich viel Müssiggehens, Zechens und Brassens mässigen. 1. Articul.

Bergleuthe so einheimisch und zur Arbeit dienlich, sollen vor den Frembden zur Arbeit befördert werden.	50. Articul.
Bergmeisters Ampt und Befehl.	3. articul.
Bergmeister mag Schichtmeister und Steiger entsetzen.	56. articul.
Bergmeister soll kein Theil bauen.	3. articul.
Bergmeister soll von ausländigen Bergleuthen Passport und den Eyd nehmen.	10. articul.
Bergmeister, wie der lehen soll.	12. articul.
Bergschreibers Ampt.	5. articul.
Bergschreiber soll seine Bücher haben.	5. articul.
Bergschreiber soll sich des Bergmeisters Bescheids halten.	5. articul.
Bergschreiber und Bergmeister sollen jederman auf Ansuchen Unterricht thun.	5. articul.
Bergvogts Ampt.	2. articul.
Bergvogt soll kein Theil bauen.	2. articul.
Bergvogt und Bergmeistern soll man gehorsam seyn.	67. articul.
Bergwercks Befreyung findet man vornen im Anfang dieser Ordnung.	Pagina 3.
Bestättigung der Lehen.	15. u. 16. articul.

C.

D.

E.

Entblössung der Gänge, so nach der Miethung innerhalb vierzehnen Tagen beschehen soll.	16. Articul.
Enterbung der Stollen.	31. articul.
Erb-Kuckus den Grund-Herren.	28. articul.
Erb-Stollen sollen ohn Vorwissen des Land-Herrn nicht verliehen werden.	29. articul.
Erb-Stollen sollen nur einer in einem Gebirge seyn.	35. articul.
Erb- und andere Stollen und ihre Gerechtigkeit.	29. articul.
Ertz, wann das antreffen, wie man sich halten soll.	25. articul.
Eyde der Beaupten.	8. articul.
Eyde der eingesessnen und nicht eingesessnen Bergleuthen, am Ende des	8. articul.

F.

Feyertage und wie die gehalten sollen werden.	50. Articul.
Freyheit auf den Zechen und andern Orten dem Bergwerck zu- ständig.	63. articul.
Fristungen, wie und wann die gegeben sollen werden.	16. und 23. articul.
Fündige Zechen verschlossen zu halten.	26. articul.
Fürnehmster Gewercken Meynung, soll in Gebäuen, Rechnungen und anderm Fürnehmen, vorgehen.	4. articul.
Fundgrube.	12. articul.
Fundgrube soll nur eine an einem Gebirge seyn.	35. articul.

G.

Gänge Entblössung so nach der Miethung inwendig vierzehn Ta- gen beschehen soll.	16. Articul.
Gebäude soll der Bergmeister mit Rath etlicher der fürnehmsten Ge- wercken anstellen.	20. articul.
Gedinge, und wie die sollen gemacht werden.	4. articul.
Gegenschreibers-Ambt.	6. articul.
Geschwohrnen Ampt und Befehl.	4. articul.
Geschwohrne sollen dem Bergmeister gehorsam seyn.	4. articul.
Geschwohrne sollen oft einfahren und Nutz fördern.	4. articul.
Gewäre der verkaufften Theil, in was Zeit beschehen sollen.	48. articul.
Gewercken mögen Schichtmeister und Steiger aufnehmen, auch et- liche Vorsteher unter ihnen erwählen.	42. articul.
fürnehmster Gewercken Meynung, soll in Gebäuen, Rechnungen und anderm Fürnehmen, vorgehen.	4. articul.
Grund-Herr, auf dess Grund eingeschlagen wird, hat dreyerley Wege Erstattung seines Schadens zu bekommen.	28. articul.

H.

Hauer wie sich die im Gedinge halten sollen.	4. Articul.
Hüttenschreiber Ampt.	8. articul.

I.

K.

Kauffer oder Verkaufker wann sich der nicht will finden lassen.	49. Articul.
Klufft und Gänge überfahrne.	22. articul.
Kommer, und wie man sich damit halten soll.	62. articul.

L.

Lehen aufnehmen, und wie man solches thun soll.	11. Articul.
Leyhe-Tag, wann der gehalten soll werden.	15. articul.
Lochstein, wie die gehalten sollen werden.	21. articul.
Lochstein-Verrucker Straff.	21. articul.
Lohnen den Handwercks-Leuthen und Arbeitern.	55. articul.

M.

Mass der Leyhung.	12. Articul.
Meynung der fürnehmsten Gewercken, soll in Gebäuen, Rechnungen und anderm Fürnehmen, vorgehen.	4. articul.
Miethung.	10. articul.
Miethung alter und neuer Zechen.	14. articul.

N.

O.

P.

Probirers Ampt.	7. Articul.
-----------------	-------------

Q.

R.

Raubstolln.	30. Articul.
Rechnungen der Schichtmeister wann und wie die geschickt seyn sollen.	36. articul.
Rechnung, wie man die anhören und sich darin halten soll.	37. articul.
Register, wie die nach der Rechnung besehen sollen werden.	38. articul.
Retardat, wie es überantwort, und mit desselben Theilen gehalten soll werden.	42. articul.

S.

Schichtmeisters Ampt.	52. Articul.
-----------------------	--------------

Schichtmeister aufzunehmen.	54. Articul.
Schichtmeister soll auf den Steiger acht geben.	53. articul.
Schichtmeister soll der Gewercken Geld verwahren.	52. articul.
Schichtmeister soll kein Theil oder Geniess am Gedinge haben.	4. articul.
Schichtmeister sollen bey dem Schmelzen sein.	44. 45. und 46. articul.
Schichtmeister, wie die mit ihren Rechnungen geschickt seyn sollen.	36. articul.
Schichtmeister, wie er den Arbeitern lohnen soll.	55. 57. articul.
Schichtmeister, wie sie die Zubussen anlegen, einbringen, und des Retardats Verzeichnuss machen sollen.	40. 41. und 42. articul.
Schichtmeister und Steiger sollen den Vorrath nicht auf andere Zechen verleyhen.	59. articul.
Schichtmeister und Steiger zu entsetzen.	56. articul.
Schichtmeisters Rechnungen wann und wie die geschickt seyn sollen.	36. articul.
Schlacken, wie es damit soll gehalten werden.	51. articul.
Schmelzen, und wie man schmelzen, auch niemand davon abgetrun- gungen werden soll.	44. und 47. articul.
Schurffen.	9. articul.
Schurffen wieder zu füllen.	28. articul.
Schwöhren zum Vormessen und Vorgehen.	21. articul.
Steigers Ampt.	60. articul.
Steiger aufzunehmen.	54. articul.
Steiger soll kein Geniess am Gedinge haben.	4. articul.
Steur, und wie es damit soll gehalten werden.	21. articul.
Stolln Enterbung.	31. articul.
Stolln, Erbstolln und ihre Gerechtigkeit.	29. articul.
Stolln so raubt.	30. articul.
Stolln so verlegen.	35. articul.
Stolln so verstopft.	34. articul.
Stolln, wes sie sich auf zweyen Gängen zu verhalten.	33. articul.
Stollner, wie sie sich in Schächten, darin sie durchschlagen, hal- ten sollen.	32. articul.

Suchstollen, so die am Bergmeister begehrt werden, wess er sich halten soll.	13. Articul.
Straff Lochstein-Verrucker.	21. articul.

T.

Tieffe Stollen, Zechen und Strecken sollen nicht verstürzt werden.	27. Articul.
Theile im Retardat, wie es damit soll gehalten werden.	42. articul.
Todschläger sollen in Unser Berg-Freyheit nicht geduldet, sondern deren ewiglich verwiesen werden.	64. articul.

U.

Überfahrne Klufft und Gänge.	22. Articul.
Überschlagen, wie es beschehen soll.	21. articul.
Unschlet, Eysen etc. nach dem Gewicht zu nehmen.	58. articul.

V.

Verkauffer oder Kauffer wann sich der nicht will finden lassen.	49. Articul.
Vormessen.	21. articul.
Vorrath soll nicht von einer Zeche auf die ander verliehen werden.	59. articul.
Vorsteher der Zechen.	19. 21. 22. und 43. articul.

W.

Wann sich der Verkaufker oder Kauffer nicht will finden lassen.	49. Articul.
Wann und zu welcher Zeit man anfahren soll.	50. articul.
Wercktage wie die gehalten sollen werden.	50. articul.
Wie der Bergmeister lehen soll.	12. articul.
Wie man sich in Aufflauff, Feuers und andern Sachen halten soll.	66. articul.
Wie sich der Aufnehmer alter Zechen, mit der Zubuss halten soll.	17. articul.

X.

Y.

Z.

Zechen, fündige, verschlossen zu halten.	26. Articul.
--	--------------

- Zechen, alter, Miethung. 14. Articul.
- Zechen, alte oder neue, so sie liegen bleiben, wie es damit soll gehalten werden. 14. articul.
- Zechen, alte, so sie aufgenommen werden, wie man sich damit halten soll. 18. articul.
- Zechen sollen von andern, ohn Vorwissen des Bergmeisters nicht befahren werden. 24. articul.
- Zechen so unverrecest seyn. 19. articul.
- Zechen, so zwischen den vier Rechnungen liegen bleiben. 39. articul.
- Zechen und anderer Orten Freyheit dem Bergwerck zuständig. 63. articul.
- Zechen Vorsteher. 19. 21. 22. und 43. articul.
- Zeche, wann und zu welcher Zeit sie gantz ins Frey gefallen. 17. articul.
- Zechen, wie viel deren ein Schichtmeister haben möge. 43. articul.
- Zubuss-Brieffe. 5. articul.
- Zubussen alter Zechen Aufnehmer. 17. articul.
- Zubussen, in was Zeit die erlegt werden sollen. 41. articul.
- Zubussen, wie die angelegt werden und stehen bleiben sollen. 40. articul.
- Zubussen wie die eingebracht sollen werden. 41. articul.

Der Berg - Ordnung Ende.

Reglement,

Oder

K l e i n e

B e r g - O r d n u n g ,

Im Hochfürstenthum Nassau-Sigen,

Zu Dillenburg publicirt den 22. May 1592. *)

Diess ist solches Reglement und Ordnung,

die der Hoch- und Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr Johann der Aelter, Graf zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herr zu Beilstein, etc. denen Bergleuten zu Sigen gegeben hat. **)

I.

Wer einen Mollstein***) findet, derselb soll denselbigen halten drey Tage und sechs Wochen, so fern er auf das

*) Nach dem hinter der zweiten Auflage der Berg-Ordnung vom 1. May 1559 befindlichen Abdrucke — Wetzlar 1712 — gedruckt.

**) Die kleine Berg-Ordnung betrifft wesentlich, vielleicht ausschliesslich den Eisenstein-Bergbau im Fürstenthum Siegen, der dort im 15. und 16. Jahrhundert immer mehr an Ausdehnung und Bedeutung gewann und für den daher zunächst das Bedürfniss vorlag, die bezüglichen Bestimmungen und „althergebrachten Bergwercks-Uebungen“ zu sammeln und zeitgemäss zu vervollständigen. Die kleine Berg-Ordnung ist eine solche Sammlung. Sie war schon im Jahre 1535, also vor Erlass der Berg-Ordnung vom 1. Sep-

***) Mollsteine oder Mollstücke (von Gemüll — Schutt), eine locale Bezeichnung für Bruchstücke von dem Ausgehenden der Gänge. (Geschiebe, Fundstücke.)

Lochzeichen leget, *) daran soll ihn niemand reuden noch verhindern.

tember 1559, im Concept vorhanden — cf. Becher Mineralogische Beschreibung etc. S. 492 — hat aber ihre gegenwärtige Gestalt erst bei der Publication im Jahre 1592 durch Hinzufügung des — auch äusserlich getrennten — Anhangs bekommen. Es liegt ihr eine noch ältere Sammlung bergrechtlicher Bestimmungen, welche um das Ende des 15. Jahrhunderts als „Berk-Ordnung der Graveschafft zu Nassau des Amptes Siegen“ erschien und in den Dillenburgerischen Intelligenz-Nachrichten Jahrg. 1774 pag. 385 abgedruckt ist, zum Grunde. Aus dieser sind ohne wesentliche Abänderungen die §§. 1 bis 14, 16 und 21, so wie die 3 ersten Sätze des Anhangs entnommen. Nach Inhalt und Alter ihrer einzelnen Bestimmungen zerfällt die kleine Berg-Ordnung in drei Abschnitte, von denen der erste, die §§. 1 bis 14 umfassend, sich hauptsächlich auf das Aufnehmen und Auflässigwerden alter und neuer Zechen und auf die Stollenrechte bezieht. Form und Inhalt beweisen das hohe Alter der desfallsigen Festsetzungen, welche bis in das 12. Jahrhundert zurückzureichen scheinen. Der zweite Abschnitt von §. 15 bis §. 26 handelt von dem Aufsetzen, Vermessen und Abfahren des Eisensteins, der Sicherstellung des landesherrlichen Zehnten, dem Ausfuhrzoll auf inländischem Eisenstein und dem Einfuhrzoll auf ausländischem Roheisen. Einzelne Paragraphen sind ebenfalls älteren Ursprungs, jedoch modernisirt und mit den neueren Vorschriften aus dem 16. Jahrhundert zu einem Ganzen verschmolzen. Dieser Abschnitt ist als eine Eisenstein-Ordnung anzusehen. In den dritten Abschnitt — den Anhang — ist ausser einigen Strafbestimmungen eine von dem Grafen Johann dem ältern herrührende Verordnung über die Kompetenzverhältnisse zwischen dem Bergschöffenstuhle zu Siegen und dem Hain-Gerichte daselbst in Bergwerks-Angelegenheiten aufgenommen. Ein Separatabdruck dieses ursprünglich wohl als selbstständige Verordnung behandelten Anhangs findet sich in den Dillenburgerischen Intelligenz-Nachrichten Jahrg. 1777 pag. 34. — Cf. auch Corp. Constit. Nass. T. I S. 550. — Die kleine Berg-Ordnung gilt nur in dem ehemaligen Fürstenthum Siegen. Für diesen Landestheil unterliegt aber ihre Gesetzeskraft keinem Zweifel, da sie von dem Landesherrn genehmigt und auf seine Anordnung publicirt, überdies auch jährlich vor den Kirchen abgelesen worden ist. Wie Becher — Mineralogische Beschreibung etc. S. 492 — mittheilt, enthält die Handschrift die Bemerkung, dass die Ordnung immer gehalten worden sei. Uebrigens ist bei Anwendung derselben zu beachten, dass, obwohl sie später als die Berg-Ordnung vom 1. Sept. 1559 publicirt worden ist, dennoch manche ihrer Bestimmungen bereits durch diese Berg-Ordnung antiquirt waren.

*) In der oben erwähnten, älteren Berg-Ordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts heisst es: „also ferne als er uff das loch legt zeichen“.

2. Wer einen Nebenstein*) findet, der ist sein, so fern als kein Pflicht, oder Wände darzwischen sind.

3. Wo eine Grube wüst stünde, so lang, biss sie einen Zuschuss thut, so mag dann ein Frembder darin gehen, der von keiner Parthey ist.

4. Welcher nur einen Berg hat, den er wüst liegen läst Jahr und Tag, den Berg mögen die Herren nehmen, und einem andern verleihen, der ihn Bauhaftig hält, und den Zehenden davon gibt.

5. Es mag einer mit einer neuen Kauten, in eine alte Zeche fallen, und sich deren gebrauchen, drey Klaffter umb sich her, doch so fern keine Pflicht oder Wände darzwischen stehen.

6. Da Gesellen**) wären auf einem Berg, möchte einer den andern nicht enterben oder vertreiben, es wäre dann Sache, dass einer dem andern aufsagte, und der, dem aufgesagt wird, soll ihme zusprechen, ob er ihm wolle helffen bauen, will er aber das nicht thun, so soll er Kunde dabey nehmen, damit, da er ihme das läugnen wolte, er solches bezeugen und beweisen möchte, und käme er dann über acht Tage, und legte seinen Lohn dar, soll man ihn wieder zu seinem Recht kommen lassen.

7. Der da bringet Wind, und nimbt Wasser, als recht ist, der treibt den Obersten aus mit seinem Aedich,***) dasselbe erbet ihn und seine rechte Erben hundert Jahr und einen Tag, so fern sie ihnen halten, als recht ist. †)

8. Ist es Sache dass sie die Aedich nicht bauhaftig halten, binnen einem Jahr und Tag, so mögen sie die Herren nehmen,

*) Ebendasselbst: „Nuwen steyn“

**) Geselle = Einspänniger, Eigenlöhner.

***) Aedich, Aderich, Aderig, Adach, Adauch, (vielleicht von Aquaeduct) bedeutet Stollen. Noch heute ist im Siegenischen für Cloake (verdeckter Canal) und Stollenrösche der Ausdruck Aelich oder Aedich allgemein gebräuchlich.

†) In der obigen älteren Berg-Ordnung: „also ferre er sie Inholdet als recht ist.“ — Ein auf diese seltsame (durch das Erbstollenrecht der Berg-Ordnung von 1559 antiquirte) Bestimmung bezügliches Urtheil des Siegenischen Bergschöffen-Gerichts aus dem Jahre 1548 findet sich in Karsten's Archiv Bd. 18 S. 76.

und anderen verleihen, die sie bauhaftig halten und ihnen Zehend geben.

9. Der Schacht auf den Reyenden*) hat Freyheit hundert Jahr und einen Tag, also hat auch der Aedich.

10. Da zween hätten zwo Kauten in einer Zechen, einer über dem anderen, soll man das Wasser selber gehen lassen, und soll der oberste dem niedrigsten keinen Schaden thun, mit Raumen**) oder mit Giessen.

11. Welcher Mann bauet, dass er zwischen hangend bringet ein Gezimmer, oder einen Bau,***) das erbet ihn ein Jahr und einen Tag.

12. Da ein Mann stünde in einem wilden Wald, und bestünde ein Arbeit, da niemand bey wäre, und bestünde ein Bergwerck, und käme einiger Mann, der ihm arbeiten †) wolte, da soll der Mann bringen sein Beweiss.

13. Wer ein Lehen hat, und das empfangen, der soll machen dass unserm Gnädigen Herrn in einem Jahr nach der Lehnung, ein Fuder Steins davon zum Zehenden werde, thäte er aber das nicht, so möchte man das Lehen anderen verleihen, die das begehrt, und der erst soll forthin kein Recht mehr daran haben.

14. Wer ein Bergwerck kaufft von denen, die das über die dritte Schicht gearbeitet, geruhet und gerastet, sonder Anspruch, der wehret sich selber.

15. Es soll auch kein Bergmann mehr Steins an einen Hauffen ziehen und legen, als zwey Fuder Steins auf jeglichen Hauffen, wie das von Alters Herkommen und Gebrauch ist, und was sie dess mehr thäten, soll alles geschehen, mit gutem Wissen und Willen eines Bergmeisters, zu jederzeit. Und weil von den Raidtmeistern ††) vielfältig geklagt wird, dass dieser Articul von dem

*) Reyende = Markscheide; von „reinen“ d. i. grenzen, markscheiden.

**) In der obigen ältern Berg-Ordnung: „mit Rynnen“.

***) Ebendasselbst: „da er zwischen hangende vnd lygende brenget ein gezimmer, ader einen Baume“.

†) Ebendasselbst: „abdryben“ (abtreiben).

††) Raidtmeister sind die Mitglieder der Siegenschen Massenbläser- und Hammerschmiede-Zunft, die zwar das Handwerk nicht selbst mit der Faust

Mehrentheil verachtet werde, so soll ein jeder Bergmann einmahl vor all vermahnet seyn, nicht mehr als zwey Fuder Stein auf einen Hauffen zu ziehen und zu legen, da aber hierin nochmals eines oder des anderen Unfleiss und Verachtung gespüret, und an einen Hauffen mehr als zwey Fuder Stein geschüttet würden, soll alsdann der gantze Hauff unserm Gnädigen Herrn verfallen seyn, es geschehe dann mit Bewilligung des Bergmeisters.

16. Es soll auch ein jeglicher Bergmann, alle vierzehn Tage kommen bey einen Bergmeister und soll ihme gute sichere Rechnung thun, was er inwendig vierzehn Tagen von Steinen gezogen habe, umb desswillen, dass unserem Gnädigen Herrn der Zehend falle, oder sollen einem Bergmeister Rechnung thun, was sie vom Stein verkaufft hätten, und darvon ihm den zehenden Pfenning geben und berechnen, und wer das nicht thut, und unser Gnädiger Herr dessen Klag von dem Bergmeister höret oder vernimbt, der soll unserem Gnädigen Herrn mit der Busse verfallen, und darum ernstlich gestraffet werden.

17. Als auch eine zeithero auf den Eissenstein-Bergwercken des Ampts Sigen hin und wieder grosse Untreu und Unordnung unter den Gewercken, auch Berg- und Fuhrleuten verspüret und befunden worden, so sollen hinfürter die Fuhrleut und Raidtmeistere, aus eines anderen Zeichen kein Eissenstein auffladen oder abführen, und niemand dem anderen in sein Zeichen greiffen, noch dasselbig abwerffen, oder einem anderen seinen Eissenstein aufreissen; Es geschehe dann mit Vorwissen dessen, deme solcher Eissenstein zustehet, alles bey Straff zwey Gulden, die der Verbrecher, so oft es geschicht, unnachlässig geben, auch demjenigen, dessen der Eissenstein gewesen, alsobald Kosten und Schaden kehren soll.

18. Ist aber der Bergmeister zur selbigen Zeit aufm Berg, hat der Fuhrmann und Raidtmeister alsobald umb Ergänzung des

treiben, dennoch aber wie andere Zunftglieder mit Eisen und Eisenwaaren handeln. Das Wort ist von raiten = rechnen herzuleiten, daher Raitmeister so viel wie Rechenmeister. — Cf. Becher Mineralogische Beschreibung etc. S. 517 und 585. Kurbrief vom 1. Jan. 1728 Art. 13 u. 33. —

Mangels anzuhalten, ist aber der Bergmann nicht vorhanden, so soll der Fuhrmann mit den aufgeladenen Stein hinfahren, dem Raidtmeister den Mangel anzeigen, den der Bergmann zu erstatten schuldig; Würde sich aber der Bergmann in dem verweigeren, so soll der Bergmeister umb seine Belohnung ihn mit Ernst darzu anhalten.

19. Es soll auch ein jeglicher Fuhrmann, der sich des Eissensteins abzuführen gebrauchen will, seinen Stein-Korb durch den Bergmeister, in Beyseyne eines Berg-Schöffens, umb gebührliche Belohnung äichen und brennen lassen, also, dass ein jeglicher Fuhrmann einen gerechten Stein-Korb habe, bringet er allsdann dem Raidtmeister seine Maass nicht, so soll ihn der Raidtmeister umb Erstattung des Mangels ansehen, wo aber solches in der Güte und vor Schaden nicht beschicht, soll ihm der Bergmeister umb die Gebühr darzu helfen, und soll der Fuhrmann beneben Erstattung des Mangels, auch Kostens und Schadens, noch darzu zwey Gulden Straff geben.

20. Da sich auch künfftiglich befinden würde, dass ein Fuhrmann mit Wissen des Bergmanns, auf Wagen, Karren und Schlitten den Zehendenstein betrüglicher Weise, den Zehenden dadurch zu entwenden, abführen, und der Bergmeister dessen mit Wahrheit innen würde oder erführe, oder den Fuhrmann auf der That erlangte, der soll nicht allein unserm Gnädigen Herrn, als der Obrigkeit, mit solchem Eissenstein verfallen seyn, sondern auch gefänglich eingezogen und hefftig eingestraft werden. Hierbey seyen auch jeder Raidtmeister, Fuhrmann und Bergmann gewarnet, dass er dem Bergmeister unsers Gnädigen Herrn Zeichen nicht abwerffe, es geschehe dann mit seinem Wissen bey Vermeidung vorgesetzter Straffe.

21. Und wann auch der Bergmeister unserm Gnädigen Herrn einen Hauffen Stein zeichnet, aus Ursachen, dass er den Bergmann zu gebührlicher Rechnung bringe, und Ihro Gnaden der Zehend werde, so soll weder der Fuhrmann noch der Bergmann solch Zeichen ohne Vorwissen des Bergmeisters nicht abwerffen, bey Straff zweyer Gulden.

22. Welcher Massenblässer oder Raidtmeister auch hin und wieder im Ambt Sigen Eissenstein kauffen, und in die Graffschafft

Sayn führen wird, der soll dem Bergmeister von jedem Wagen voll Eissenstein zu Zoll geben zwey Weisspfenning, wer aber solches überschreiten wird, soll zu gebührlicher Straffe angehalten werden, und den Eissenstein verwircket haben.

23. Zu welcher Zeit auch ein Fuhrmann von dem Bergmeister umb den abgeführten Eissenstein angesprochen und befragt wird, soll der Fuhrmann bey seiner Eyds-Pflicht, und bei Vermeydung gebührlicher Straffe, dem Bergmeister die rechte Wahrheit anzuzeigen schuldig seyn.

24. Den Bergleuten soll auch hinfürter nicht gestattet werden, den gewonnenen Eissenstein biss zu ihrem guten Gefallen in den Gruben liegen zu lassen, dardurch dem Hochwohlgebohrnen unsern Gnädigen Herrn umb den Zehenden zu betriegen, sondern ein jeder Bergmann soll denselben Eissenstein alsbald heraus ziehen auf die Hahl zu lieffern, und an einem jeglichen Hauffen das rechte Maass zu schütten, hiemit verbunden und schuldig seyn, da aber einer ein solches nicht thun und der Bergmeister des gewonnenen Eissensteins über einen Wagen in der Gruben befinden würde, soll derselbig Eissenstein Ihrer Gnaden verfallen seyn, und der Bergmann noch darzu gestrafft werden.

25. Von dem ausländischen rohen Eissen, so hierinnen ins Ambt Sigen geführet wird, soll dem Bergmeister von jedem Wagen vier Albus, und von einem Karren Eissens zween Albus zu Zoll gelieffert werden; Würde sich aber jemand dagegen verweigeren, oder aber den Zoll muthwillig verfahren, demselben soll der Bergmeister wohlermeldtes unsers Gnädigen Herrn Gerechtigkeit zu erhalten, ein Pferd ausszuspannen, oder aber sonsten ein Pfand abzufordern und abzunehmen Fug und Macht haben, und hiemit offentlich erlaubt seyn.

26. Letzlich komt man auch in gewisse Erfahrung dass Bergleute und Bergknechte, so den Gewercken umb gewissen Lohn arbeiten, etlichen Eissenstein ohne der Gewercken Vorwissen und Erlaubnuss heimlich verkauffen, verbergen und hinweg führen, dafür man einen jeden hiemit treulich will gewarnet haben; Wo aber solches über diese Warnung geschehen würde, sollen der- oder dieselbige, so solches thun werden, am Leib gestrafft, und darbene-

ben zur gebührliehen Erstattung des verkaufften und entfrembdten Eissensteins auch Kostens und Schadens, mit unnachlässigem Ernst angehalten werden.

Weiters:

Unsers Gnädigen Herrn Ordnung zu bestättigen,

sollen diese nachfolgende Puncten angezeigt werden.

Erstlich: Wann das Hohe Gericht vor der Kirchen ist verkündiget, und dann jemand ungehorsam aussen bleiben würde, der soll unserem Gnädigen Herrn und dem hohen Gericht verfallen seyn, mit fünf Brabandischer Marck, thut einen Rheinischen Gulden.

Zum Andern: Alle diejenigen, so da Schwinden*) und Bergfestung einreissen, und darüber befunden würden, soll ein jeder, so davon weiss, welcher das gethan, allhier vorm Gericht anzeigen, und dass er in die Ruge gebracht werde, der Anbringer soll seinen Lohn davon haben, der Thäter aber hefftig gestrafft werden.

Zum Dritten: Wird einem jeden bey hoher Straffe befohlen, die alte Gruben, Stollen und Schachten nicht einzuwerffen, und gleich zu machen, dadurch man durch altes Nachsuchen nicht wissen kan, wo etwas wieder anzubringen und aufzusuchen wäre.

Zum Vierten: Wird einer jeden Zeche befohlen, dass sie insonderheit beyeinander gehen, und sich miteinander besprechen, ob solche Verbrecher unter ihnen wären, es soll auch ein jede Zeche beyeinander bleiben, und ein jeder Persönlich vor das Gericht kommen, damit man sehen kan, welcher ungehorsam ist.

In schwebender Irrungs-Sach zwischen Bergmeister und Berg-Schöffen zu Sigen Klägern und Anruffern eines gegen Schultheiss und Schöffen des Gerichts vorm Hayn daselbst Beklagte und Antwortere andern Theils: Ist im Namen des Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johannes Grafen zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herren zu Beilstein, unsers Gnädigen Herrn Bescheid und folgende Ordnung gemacht, dass Bergmeister und Berg-Schöffen über folgende Sachen zu erkennen und zu richten, auch Brieff und Siegel zu geben, zu immittiren und zu exequiren haben.

*) Schwinden = Schweben.

Als nemblich, da zwischen Partheyen der Fundgruben, Schacht, Stollen und Mollkauten halben Streit vorfället.

Item da einer dem andern zu nahe einschlägt, seinen Eissenstein von Bergen und Kauten entführet, sein Zeichen abwirfft, unächtigen Eissenstein oder unrecht Maass lieffert, da ein Raidtmeister seinen Lohn von geführtem Eissenstein nicht entrichtet, auch da ein Fuhrmann auf Eissenstein Lohn nimbt, und den Stein nicht abführet, da einer dem anderen sein Berg-Gezeug beschädiget, oder entfrembdet, Eissenstein, darauf er Geld empfangen, nicht lieffert, und was dergleichen mehr Sachen in der Berg-Ordnung angezogen werden.

Inmassen dann auch Bergmeister und Schöffen bei Erkäntnuss obberührter Sachen, auch Aufrichtung Brieff und Siegel, und Einraumung liegender und bewegender Pfanden über Schulden, so von obgedachten Sachen herrühren, und Verfertigung Immissions- und Einschätzungs-Brieff unter ihrem Siegel hiermit gelassen werden, wie dann auch den Bergmeistern hiermit gestattet wird, in Beyseyn etlicher Berg-Schöffen, die Kohlzainen und Wäsch-Eissen-Seffter und die Stein-Maass, dessen sich die Burgermeister zu Sigen ohne Fug eine Zeitlang angemasset, zu äichen und mit des Wohlgebohrnen unsers Gnädigen Herrn Löwen zu brennen.

Was sonsten hierüber hiebevör am Berg-Gericht vor Sachen, vermöge überliefferten Protocolls, als Kauffs und Verkauffs der Hütten, Schuld und Schaden, Injurien und anderen Personal-Sachen mögen angenommen seyn, dieselbe werden ihnen hiemit nicht bewilliget, sondern vor die Hammerschmidts- und Massenblässer-Meister gütlich zu entscheiden, oder da die Güte entstünde, vor Schultheiss und Schöffen des Hayn-Gerichts gerichtlich ausszuführen remittirt und verwiesen.

Sonsten ist aus Gnaden den Berg-Schöffen, so in der Stadt Sigen, gleichmässige Freyheit, wie auch andere Städte und Landschaften haben, biss auf künftige Veränderung zugelassen.

Signatum den 22. May 1592.

Dillenburgerische Cantzley.

Verordnung vom 16. Januar 1777,

betreffend

das Verbot der Verpachtung von Gruben und Grubenantheilen, sowie der Los- contracte.*)

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam und Cuylenburg etc. Erb-Statthalter, Erb-Gouverneur, Erb-Capitaine und Admiral-General der vereinigten Niederlande, Erb-Capitaine General und Admiral von der Union, Ritter des Hosenbandes, auch des schwarzen Adlers.**)

Es ist zwar schon in denen gemeinen Bergrechten verordnet, und mithin auch der Nassau-Catzenellenbogischen Berg-Ordnung, als welche in denen daselbst nicht ausgedruckten Fällen die gemeine Berg-Rechte ausdrücklich zur Richtschnur anweist, vollkommen

*) Abdruck des amtlichen Separat-Abdrucks.

Die Verordnung findet sich ausserdem in den Dillenburgerischen Intelligenz-Nachrichten Jahrg. 1777 pag. 161 und auszugsweise im „Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften, welche in die Nassauische Teutsche Länder Ottoischer Linie von den ältesten Zeiten bis hierhin ergangen sind.“ — Hadamar 1803 — Th. II S. 131.

**) Die Verordnung ist für das Fürstenthum Siegen erlassen und am 18. April 1825 durch das Rheinische Ober-Bergamt zu Bonn auszugsweise nochmals zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden. — Amtsblatt des Kgl. Regierung zu Arnsberg pro 1825 S. 310. — Im Wesentlichen ist dieselbe noch jetzt anwendbar und durch das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechtes in das Fürstenthum Siegen vom 21. Juni 1825 Gesetz-Sammlung pro 1825 S. 153 — nicht aufgehoben. Sieht man sie nämlich als eine zur Verhütung des Raubbaues erlassene polizeiliche Verordnung an, so ergibt sich ihre Gültigkeit daraus, dass durch die

gemäs, dass die Gruben weder ganz, noch zum Theil verpachtet, oder andere einer Verpachtung ähnliche Contracte darüber geschlossen werden dürfen, wann nicht vorher darüber die nöthige Untersuchung angestellt, und eine ausdrückliche Erlaubniss von der Behörde ertheilet worden; Uns ist aber die unterthänigste berichtliche Anzeige geschehen, dass in Unserem Fürstenthum Siegen nicht nur die Verpachtungen ganzer Zechen, sondern auch die denenselben sehr ähnliche sogenannte Los-Contracte, nach welchen von den Arbeitern weder in Geding- noch Schichtlohn gearbeitet, und denenselben nur allein von einer gewissen geförderten Quantität Stahl- und Eisenstein, oder auch Erzen, ein bestimmtes Geld bezahlet wird,*)

Einführung des Allgemeinen Landrechts die bestehenden polizeilichen Bestimmungen überhaupt nicht alterirt worden sind, da dieses nur an die Stelle „der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden“, getreten ist. (§ 2 des Patents.) Erkennt man dagegen in der Verordnung ein auf das Berg-Privatrecht bezügliches Gesetz, so ist der Umstand für die fortdauernde Gültigkeit entscheidend, dass dieselbe nicht als ein Nassauisches „Landesgesetz“ im Sinne des § 2 cit. anzusehen, sondern nur für einen einzelnen Landestheil ergangen ist und für diesen wesentlich particularrechtliche Vorschriften über die Pacht- und Los-Contracte enthält. (§ 3 des Patents.) Völlig unbestritten ist übrigens die Gültigkeit der Verordnung nicht. Gegen dieselbe ist angeführt worden, dass, wie im Eingange der Verordnung selbst erwähnt werde, gemein bergrechtliche Bestimmungen darin enthalten seien, und mithin der § 2 des Patents Anwendung finde. Allein abgesehen davon, dass die Loos-Contracte eine dem Siegerlande eigenthümliche, anderwärts wohl nicht bekannte Einrichtung betreffen, können auch die in der Verordnung enthaltenen Vorschriften über das Verbot resp. die bedingte Zulassung der Pacht-Contracte gar nicht oder doch jedenfalls nur theilweise als dem gemeinen Bergrecht angehörig angesehen werden. — Cf. Hertwig Berg-Buch s. v. „Pacht“ und Karsten's Grundriss § 299. — Rintelen — Particular-Recht für das Fürstenthum Siegen etc. Paderborn 1838 S. 124. — führt die Verordnung unter den bei den Vorarbeiten zur Sprache gekommenen bergrechtlichen Verordnungen auf, ohne sich jedoch über ihre fortdauernde Gültigkeit auszusprechen.

*) Was nach dieser Definition unter Los- (Lös-) Contract zu verstehen, erscheint zweifelhaft. Die Bestimmung hat einen andern Sinn, je nachdem das Wort „von“ vor „den Arbeitern“ auch auf das nachfolgende Wort

allzusehr überhand genommen, und gegen die klare Verordnung der Berg-Rechte eingerissen seyen.

Nachdem aber dergleichen Contracte zum augenscheinlichen Untergang des Unserem Fürstenthum Siegen so ohnentbehrlichen Bergbaues gereichen, indem bey denenselben die Treibung der nöthigen Versuch-Oerter verabsäümet, Schächte und Strecken verstimmet, Bergfesten eingehauen, und überhaupt nur lediglich Raub-Gebäude angestellt werden; so haben Wir zum Flor des Bergbaues, und zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen, aus Landesväterlicher Sorgfalt zu verordnen gnädigst gutgefunden:

1.

Dass von nun an alle Pacht- und Verpachtungen ganzer Werke, oder auch einzelner Theile derselben, imgleichen die sogenannte

„denenselben“ bezogen wird, oder nicht. Becher — Mineralogische Beschreibung etc. S. 495 — bemerkt bei der Besprechung der Verordnung vom 16. Januar 1777:

„Gleichwohl waren Verpachtungen ganzer Zechen und die denselben sehr ähnlichen Löscontracte im Fürstenthum Siegen eingerissen. Nach letztern arbeitet der Bergmann weder im Geding noch im Schichtlohn, sondern es wird ihm von einer gewissen geförderten Quantität Stahl- und Eisenstein, oder auch Erzen ein bestimmtes Geld bezahlt, oder verschiedene Bergleute übernehmen eine Grube und entrichten von jedem Centner Eisenstein oder Ertze eine bestimmte Abgabe an die Gewercken, die für diese entweder Verlags-Erstattung oder Ausbeute ist.“ Becher führt hiernächst aber nur Beispiele von Verträgen der letzteren Art an. Da überdies nur diese Verträge rechtliche Aehnlichkeit mit Pachtcontracten haben, während die Verträge der ersteren Art als General-Gedinge anzusehen sind oder doch denselben sehr nahe stehen, und die Verordnung selbst ausdrücklich von Contracten spricht, welche Aehnlichkeit mit Verpachtungen haben, so können unter Los-Contracten im Sinne der Verordnung wohl nur solche Verträge verstanden werden, nach welchen Bergleute die Ausbeutung einer Grube übernehmen und dafür von einer gewissen Maass- oder Gewichtseinheit der Production einen bestimmten Preis an die Grubeneigenthümer bezahlen. Die in der Verordnung gegebene Definition steht dem nicht entgegen, wenn das Wort „von“ auch auf „denenselben“ bezogen wird.

Cf. übrigens Schenk's Statistik des Kreises Siegen — Siegen 1839 — S. 227, woselbst das Vertragsverhältniss anders aufgefasst ist. Der Los-Contract wird dort Lösegelds-Vertrag genannt.

Los-Contracte über dieselben gänzlich verboten, und alle dergleichen Contracte ohnverbindlich, und ipso jure null und nichtig seyn, auch daraus weder Action noch Exception gestattet werden solle. Daferne aber dennoch

2.

ein oder die andere Unserer Unterthanen sich beygehen lassen sollten, dergleichen ohnverbindliche Contracte, gegen diese Unsere Verordnung, einzugehen, und unter sich heimlich zu erfüllen; so sollen auf der einen Seite die Eigenthümer der Grube oder Bergtheile mit dem Verlust ihres Eigenthums-Rechts bestrafet, und die Grube oder Kuxen, worüber ein dergleichen Contract geschlossen worden, als ein Herrschaftliches freyes eingezogen, auf der andern Seite aber der mitcontrahirende Theil mit einer proportionirlichen poena arbitraria, deren Bestimmung Wir, den Umständen nach, Unserer Berg- und Hütten-Commission überlassen, ohnnachsichtlich bestrafet werden. Weil es aber

3.

doch auch Fälle geben kann, wo dergleichen Contracte unschädlich, und sogar, wie bei niedergehenden Gruben, dem Bergbau vorträglich seyn dürften, so sollen in allen diesen besonderen Fällen sothane Contracte zwar, als eine Ausnahme von der Regul, jedoch anders nicht, als nach vorgängiger Untersuchung aller Umstände und darauf erfolgter Genehm- und Bestätigung Unserer Berg- und Hütten-Commission, gestattet werden. Und damit Unsere getreue Unterthanen bey dieser unumgänglich nöthigen Untersuch- und Genehmigung so wenig, als nur immer möglich, beschweret und belästiget werden mögen, so haben

4.

alle und jede, welche dergleichen Contracte zu schliessen gesonnen sind, sich vorher bey Unserem Bergverhör zu Siegen zu melden, und daselbst alle Umstände, warum sie einen dergleichen Contract ihrer Grube zuträglich, auch dem gesammten Berg- und Hüttenwesen ohnnachtheilig erachten, ausführlich protocolliren zu lassen, und soll, diesem vorgängig, Unser Bergmeister, oder dessen Assistent die Grube selbst befahren, sich von der Wahrheit der ange-

gebenen Umstände persönlich überzeugen, sodann aber besagtes Unser Bergverhör einen umständlichen und gutachtlichen Bericht, mit Beyschliesung des Protocolls, an Unsere Berg- und Hütten-Commission erstatten, und diese dem Befinden nach alsdann den Contract genehmigen und bestätigen, oder aber verweigeren, übrigens aber vor das Protocoll, und den Bericht des Bergverhörs, zusammen 8 Albus, vor die Befahrung des Bergmeisters, oder seines Assistenten, wann er den Abend wieder zu Haus seyn kann, 1 fl. und wann er die Nacht unter Weges bleiben muss, 2 fl. bezahlet, vor die Genehm- und Bestätigung Unserer Berg-Commission aber gar nichts entrichtet werden. Ob auch gleich sonsten

5.

eine jede Verordnung eigentlich nur die künftige Fälle zum Vorwurf hat, auf die gegenwärtige aber nicht gezogen werden kann, so sind doch die Verpachtungen der Gruben, und die mit selbigen völlig ähnliche Los-Contracte der Natur des Bergbaues, und denen Bergrechten, der Regul nach, gänzlich zuwider, und mithin schon an und für sich ungültig. Aus diesem Betracht ist Unser gnädigster Wille und Befehl, dass diese Unsere Verordnung auch auf die gegenwärtige Fälle, jedoch mit der Einschränkung gehen solle, dass

6.

alle diejenige Gruben und Gewerkschaften, bey welchen dermalen ein oder der andere dieser Contracten vorwaltet, binnen 6 Wochen vom Tage der Publication dieser Verordnung an, hiervon die Anzeige bey Unserem Bergverhör zu Siegen thun, von diesem die §. 4 vorgeschriebene Untersuchung vorgenommen, und sodann von Unserer Berg-Commission die dermaligen Contracte entweder ausdrücklich genehmiget, oder, den Umständen nach, eingeschränket, und genauer bestimmt, oder auch, wo es das Wohl der Grube erfordert, gänzlich eingezogen, oder doch wenigstens in der Maase eingerichtet werden sollen, dass die Grube und Gewerckschaft dabey im Flor erhalten werde. Würde aber

7.

ein oder der andere Unserer Unterthanen und Gewerkschaften dieses nicht befolgen, und binnen der gesetzten Zeit diese Anzeige

nicht thun, so soll alsdann die §. 2 bestimmte Strafe eintreten, und gegen diese, als Uebertreter der Verordnung, ohnnachsichtlich verfahren werden.

Wir befehlen demnach Unseren oberen und niederen Gerichten, vorzüglich aber Unserer Berg- und Hütten-Commission, auf diese Verordnung fest zu halten, und darnach sträcklich zu verfahren, wie dann auch selbige, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, zum Druck zu befördern und gehörig zu publiciren ist.

So geschehen Haag den 16. Januar 1777.

W. Pr. v. Orange.

Verordnung vom 21. October 1781,

betreffend

den Niessbrauch an Bergwerksantheilen. *)

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam, und Cuylenburg etc. etc. etc. Erb-Statthalter, Erb-Gouverneur, Erb-Capitaine und Admiral-General der vereinigten Niederlande, Erb-Capitaine-General und Admiral von der Union, Ritter des Hosenbandes, auch des schwarzen Adlers. **)

Nachdem die Nassau-Catzenellenbogische Bergordnung, sowohl in Ansehung des Niessbrauchs von denen in Ausbeute stehenden Bergtheilen, als in Ansehung der Verbindlichkeit des Leibzüchters

*) Abgedruckt aus den zur amtlichen Bekanntmachung der landesherrlichen Verordnungen etc. bestimmten Dillenburgischen Intelligenz-Nachrichten Jahrg. 1781 pag. 753.

Auszugsweise ist die Verordnung im Weisthum der Gesetze etc. Th. I S. 102 ff. mitgetheilt.

**) Nach Einführung des Allg. Landrechts in das Fürstenthum Siegen durch das Patent vom 21. Juni 1825 hat die obige Verordnung nur noch theilweise Gültigkeit. Gültig sind nämlich noch jetzt :

zur Entrichtung der Zubusse von denen unter dem leibzüchtigen Vermögen begriffenen Kuxen, nichts gewisses bestimmt, in Unseren Nassauischen Landen auch, wie Uns unterthänigst berichtet worden, keine überall einstimmige Observanz bey sothanem Usufructu seither beobachtet worden, und es unter den Rechtslehrern eine bis jetzo strittige Frage ist, ob der Leibzüchter von den in Ausbeute stehenden Kuxen die Ausbeute selbst, oder nur die von ihr fallende Zinsen, wenn jene auf Kapital ausgelehnet worden, zu genießen, dahingegen im Fall der Zubusse, diese, als eine zur Erhaltung des leibzüchtigen Vermögens nothwendige, und auf demselben haftende Verwendung, ganz und allein zu bestreiten habe?

Als sind Wir, um eine allgemeine Gleichheit einzuführen, und künftigen Processen vorzubeugen, eine der Billigkeit gemäse und in der Sache selbst gegründete Verordnung um so mehr zu erlassen, gnädigst bewogen worden, als die Bergtheile zwar den unbeweglichen Güthern beyzuzählen, allein so wenig die davon fallende Ausbeuten den wachsenden Früchten, als die darauf ausgeschriebene Zubusse der baulichen Stand-Erhaltung der usufructuarischen Sachen so schlechterdings gleich zu schätzen sind.

1) Die mit der statutarischen Gütergemeinschaft unter Eheleuten zusammenhängenden Bestimmungen über den Niessbrauch des überlebenden Ehegatten an den Bergwerksantheilen der Kinder. Hierauf beziehen sich die §§. 3, 5, 6 und 7. — Cf. Rintelen's Motive zu dem Entwurfe des Particular-Rechts für das Fürstenthum Siegen S. 81 vergl. mit §§. 17 bis 20 dieses Entwurfs. — Von den Gerichten werden dieselben auch noch angewandt.

2) Die rein bergrechtlichen Bestimmungen, in so weit solche nicht durch neuere allgemeine Vorschriften, z. B. über die Führung des Berggegenbuchs und die Eintragung von Niessbrauchsrechten in dasselbe für aufgehoben zu erachten sind. Es stehen daher namentlich die Vorschriften in §§. 10 und 14 über das Verfahren der Bergbehörde bei Caducirung von Bergwerksantheilen, die einem Niessbrauche unterworfen sind, noch in Kraft. Auf sie findet der §. 3 des Publ. Patents vom 21. Juni 1825 um so unbedenklicher Anwendung, als der Art. 42 der Berg-Ordnung durch dieselben eine theilweise Abänderung erfahren hat. Rintelen — Motive etc. S. 82 und 124 — ist anderer Meinung, indem er mit alleiniger Ausnahme der obigen, auf die eheliche Gütergemeinschaft bezüglichen Bestimmungen den übrigen Inhalt der Verordnung für aufgehoben erklärt.

Wir verordnen und wollen demnach

1] dass zwar jedem unbenommen bleiben solle, den völligen Genuss seiner in Ausbeute stehenden Bergtheile entweder durch eine Convention, oder durch eine letzte Willens-Verordnung, einem andern zu überlassen.

2] In den Fällen aber, wo sothane ausdrückliche Convention oder letzte Willensmeinung ermangelt, und entweder durch Verordnung eines Gesetzes (*ex Dispositione Legis*) oder durch einen verbindlichen Vertrag (*Pacto*), oder durch einen letzten Willen, (*ultima voluntate*) jemanden der Niesbrauch an Kuxen, welche Ausbeute geben, oder an solchem Vermögen, worunter dergleichen Bergtheile begriffen sind, zustehet, soll der Leibzüchter nicht mehr, als die Hälfte der fallenden Ausbeute, zu genießen haben, die andere Hälfte aber dem Eigenthümer sogleich zufallen, und von ihm erhoben werden.

3] Von dieser Regel nehmen Wir aus die Eltern, welche nach Inhalt der Landesordnung, und zwar des XIten Kapitels im IVten Theil die Leibzucht auf dem ihren Kindern von einem verstorbenen Ehegatten anererbten Vermögen haben, dergestalt, dass so lange die Kinder noch nicht verheyrathet, oder von ihren Eltern ausgestattet sind, der Vater oder die Mutter, welche den Niesbrauch haben, die ganze Ausbeute, als eine Nutznießung des Bergwercks ziehen.

Sobald aber die Kinder zur Ehe sich begeben, und die Eltern schuldig sind, selbigen die Hälfte des ihnen zuvor angefallenen Vermögens abzutreten, so soll jene Ausnahme aufhören, und werden die Eltern hiermit angewiesen, nicht allein denen sich bestattenden Kindern, mit der ihnen gebührenden Hälfte ihres Vermögens, die Hälfte der ihnen zuständigen Bergtheile abzutreten, sondern auch von der übrigen Hälfte der Bergtheile, wovon der Niesbrauch den Eltern Zeit Lebens gehöret, mehr nicht als die Hälfte der Ausbeute zu erheben, und die andere Hälfte denen ausgestatteten Kindern, nach der oben festgesetzten Regel, zu überlassen.

4] Dahingegen sollen von denen unter dem niesbräuchlichen Vermögen begriffenen Zubusskuxen der Nutznießer (*Usufructuarius*) und Eigenthümer (*Proprietarius*) die Zubusse zusam-

men, und zwar jeder zur Hälfte, entrichten, wie sie denn, daferne solche hiernächst in Ausbeute kommen sollten, sothane Ausbeute ebenfalls zu gleichen Theilen zu genießen haben.

5] So viel jedoch die Eltern betrifft, welche auf dem ganzen väterlichen oder mütterlichen Vermögen ihrer unverheyratheten, oder unausgestatteten minderjährigen Kinder den Niesbrauch haben, so machen dieselbe hier abermals eine Ausnahme, dergestalt, dass sie von den in Zubusse begriffenen Kuxen, ebenfalls die Zubusse allein zu bezahlen verbunden sind, so wie sie von solchen die Ausbeute, wenn die Grube solche ertrüge, allein erheben würden, ohne wegen jener Zubusse ihren Kindern etwas anzurechnen; wobey ihnen gleichwohl die Freyheit vorbehalten bleibt, mit Vorwissen und Genehmigung Unserer Berg-Commission, die in Zubusse befangene Bergtheile aufzugeben, ohne dass ihnen solches, als eine Veräuserung, oder Verringerung der leibzüchtigen Güther, zugerechnet, und darauf eine Klage der Verwürckung der Leibzucht gegründet werden mag.

6] Es ist Unsere Absicht nicht, durch die Einschränkung: des Vorwissens und der Genehmigung der Berg-Commission, welche Wir der den Eltern nachgelassenen Freyheit der Aufkündigung beygefügt haben, den Eltern eine beschwerliche Last aufzubürden, noch auch Unser Berg-Collegium, bey den so zufälligen Schicksalen des Bergbaues, wegen des ungewissen Ausschlags ihrer Entschliesung, in Verlegenheit zu setzen, sondern Unser Zweck ist blos dahin gerichtet, durch die Zwischenkunft des von Uns angeordneten Departements zu verhüten, dass, durch eine allzu unbeschränckte Willkühr, Eltern und Kinder entweder aus Unverstand, und Unkundigkeit der Beschaffenheit des Bergwercks, oder auch aus blosem Eigensinn, nicht unvorsichtiger Weise in Schaden gebracht werden.

Es soll diesemnach Unsere Berg-Commission ihre Einwilligung zu Aufgebung der Kuxen nicht leicht, am wenigsten solchen Eltern verweigern, welche die Zubusse, ohne Stöhrung ihrer Haushaltung, ihres Gewerbs, oder der auf die Erziehung ihrer Kinder zu verwendenden Ausgaben, nicht bestreiten können, sondern nur in den Fällen die Erlaubnis dazu versagen, wenn eine sonst gute Grube

durch einen Neben-Umstand, z. B. durch einen Bruch, durch Wettermangel, durch Wassers-Noth, und dergleichen, auf einmal aus der Ausbeute in Zubusse fällt, oder auch, wenn eine in Zubusse getriebene Grube nur noch einen kleinen Aufwand, um in Ausbeute zu kommen, erfordert, mithin die Zuverlässigkeit des Bergglücks, gegen die geringe oder kurz daurende Kosten, ein offenbares Uebergewicht erhält.

7] Was die in Zubusse stehende Kuxen der verheyrahteten oder ausgestatteten Kinder anbelangt, so soll der überlebende Theil der Eltern, den der Niesbrauch gebühret, die Hälfte derselben mit der Hälfte des übrigen väterlichen oder mütterlichen Vermögen-Antheils dem verheyrahteten oder ausgestatteten Kinde überliefern, von der übrigen Hälfte der Bergtheile aber die Zubusse zu gleichen Theilen tragen, und daferne solche in Ausbeute kommen sollten, sothane Ausbeute ebenfalls zu gleichen Theilen genießen.

8] Wenn die Ausbeut-Kuxen aus der Ausbeute in Zubusse fallen, so stehet dem Leibzüchter zwar frey, darauf eben sowohl, als auf diejenige Kuxen zu verzeihen, welche bey dem niesbräuchlichen Antritt des Vermögens, in Zubusse gestanden, derselbe soll aber alsdann der künftig etwa fallenden Ausbeute gänzlich verlustig seyn, und solche von dem Eigenthümer allein erhoben werden, wenn derselbe die Zubusse allein übernommen, und entrichtet hat. Gleichergestalt ist dem Eigenthümer unbenommen, auf sein Recht an den Zubus-Kuxen zu verzeihen, in welchem Fall jedoch demselben das Eigenthum besagter Kuxen für immer entzogen, und dem Niesbraucher, falls er die ganze Summe der Zubusse erleget, auch das plenum Dominium der Kuxen zufallen soll.

9] Eben diese Verordnung findet auch Statt zwischen einem leibzüchtigen Vater oder Mutter, und verheyrahteten oder ausgestatteten, wie auch grosjährigen Kindern, so, dass es letzteren frey stehet, die von ihrem Vater, oder Mutter aufgebene leibzüchtige Bergtheile, wenn sie solche behaupten können, zu übernehmen, so wie es dem Vater oder der Mutter nachgelassen ist, von der leibzüchtig gebliebenen Hälfte der Bergtheile der verheyrahteten, oder ausgestatteten Kinder, auf vorhergegangene der letzteren Verzicht, die ganze Zubusse und das Eigenthum an sich zu ziehen.

10] Was aber die Aufkündigung oder Caducirung in Zubus stehender Bergtheile betrifft, welche Kindern zugehören, die unverheyrathet, unausgestattet, und minderjährig sind, so erlöscht durch die, nach Maasgabe des §. 5 und 6 vorgenommene Aufgebung des leibzuchtigen Vaters, oder der leibzuchtigen Mutter, das Recht an den Bergtheilen, dergestalt, dass solche für ins freye gefallen geachtet werden, mit der Einschränkung jedoch, dass die solchergestalt eröffnete Bergtheile 2 Quartale offen gehalten, und nicht von neuem verwerckt, oder unter die alten Gewercken vertheilt werden sollen, binnen welcher Zeit es sowohl den Kindern, welche schon so weit zu Jahren gekommen sind, dass sie eigenes Vermögen, oder eigenen Verdienst haben, als auch den Verwandten der Kinder, oder einem Fremden frey stehet, ersteren zu ihrem eigenen, letzteren aber zum Besten eines, oder mehrerer Kinder, deren Antheil auf seine Kosten zu übernehmen, und durch eine solche freygebige Handlung den Vortheil des oder der Kinder, so lang es ihm gefällt, zu prüfen.

11] In Ansehung der Einforderung der Zubusse sowohl, als der Austheilung der Ausbeute, hat es zwar bey demjenigen sein Verbleiben, was die Bergordnung und das Herkommen, auch die besondere Verordnungen festsetzen; damit jedoch zwischen dem Eigenthümer, und dem Niesbräucher desto weniger Anlass zu Streit und Irrung vorhanden sey, so wollen Wir, dass, wo der Leibzüchter die ganze Ausbeute ziehet, solches in dem Contracten-Buch aufgezeichnet, mit wenigen Worten bei das Gegenbuch bemercket, und ihm gegen seine alleinige Quittung die Ausbeute verabfolget werde.

12] Wo aber der Leibzüchter nur die Hälfte der Ausbeute zu genießen hat, sollen die Kuxen unter demselben und dem Eigenthümer alsofort getheilet, die Theilung ins Contracten-Protokoll eingetragen, und solches mit wenigen Worten im Gegenbuch bemercket, solchemnächst die Ausbeute, nach Maasgabe der Theilung, einem jeden zugeeignet, und zugestellt werden.

Diesem zufolge würden, so bald ein Kind sich verheyrathet, dessen Vater, oder Mutter die Leibzucht auf einigen, z. E. auf 4 demselben zugehörigen Bergtheilen hat, sothanem Kind vorerst die

Hälfte dieser Kuxen, also 2 Bergtheile, worauf der Niesbrauch, nach §. 3 aufhöret; sodann von der andern Hälfte, worauf der Niesbrauch fort dauert, nach eben diesem §. abermals die Hälfte, also noch 1 Kuxe, überhaupt drey Kuxen zur Ausbeute zuzutheilen, dem Vater oder der Mutter aber, wegen des Niesbrauchs, die vierte Kuxe zur Erhebung der Ausbeute anzuweisen, solches im Contracten-Protokoll deutlich aufzuzeichnen, und bey dem Gegenbuch, mit Beziehung auf das Contracten-Buch, kürzlich zu bemerken seyn, dass gedachtes Kind, als Eigenthümer, 3 Kuxen eigenthümlich, der Vater oder die Mutter aber die vierte Kuxe niesbräuchlich benutzen.

Und eben so ist zu verfahren, wenn die übrige Kinder, wo deren mehrere vorhanden sind, entweder verheyrathet, oder ausgestattet werden.

13] Auf gleiche Art soll es mit der Zubusse gehalten werden; und wo selbige, wie bey den nutzniehenden Eltern (§. 3 und 5) vom Nutznießer allein entrichtet wird, solches bey dem Gegenbuch bemerckt, und von ihm allein die Zubusse eingefordert werden; wo aber die Zubusse unter dem Eigenthümer und Nutznießer getheilt ist, soll von jeglichem sein Theil besonders beygetrieben werden.

14] Würde der Eigenthümer oder der Nutznießer an seinem Theil sich caduciren lassen, oder den Bergbau aufgeben, so soll der Schichtmeister, auf vorherige Anzeige bey dem Berg-Collegio, nach Ereignis des Falles, entweder von dem Eigenthümer, oder von dem Nutznießer, welcher an seinem Theil die Zubusse entrichtet hat, die Erklärung abfordern, ob er den erledigten Antheil mit dem Seinigen nunmehr pleno Jure übernehmen wolle? um alsdann, nach dem Inhalt dieser Erklärung, weiter zu verfahren.

Wie bey Caducirung, oder Aufgebung der Zubus-Gruben zwischen Eltern und Kindern es zu halten, und was etwa dabey besonders zu beobachten sey? haben Wir oben (§. 5 6 und 10) deutlich auseinander gesetzt, worauf Wir Uns beziehen.

15] Unter der gegenwärtigen Verordnung sollen die Antheile an dem Müsener Stahlberg nicht begriffen, sondern davon

ausgeschlossen seyn, mithin dem Leibzüchter an den Stahlhütten-Tagen und den damit verknüpften Masen, (oder Bergtheilen) an dem Stahlberg bey Müsen der völlige Genuss, so wie an den Eisen-Hütten-Tagen, und andern Güthern, zustehen; ingleichem soll

16] an Schiefer-Gruben, auch Marmor- und andern Steinbrüchen, weniger nicht an solchen Wercken, wo nur allein Bolus, Ocker, oder dergleichen Fossilien gewonnen werden, die völlige Fruchtniesung dem Nutznieser, jedoch mit dem Beding, überlassen seyn, dass er die zur Gewinnung der Fossilien, und Erhaltung der Gruben-Gebäude erforderliche Kosten, ohne selbige den Eigenthümern demnächst anzurechnen, aus seinem Vermögen bestreite, auch das Werck selbst, bey Verlust der Leibzucht, in baulichem Wesen erhalte; wobey Wir jedoch ausdrücklich erklären, dass unter dergleichen Fossilien der Kobolt, Quecksilber und andere Halbmetalle nicht mit begriffen, sondern die Kobolt-Bergwercke den übrigen Erzgruben gänzlich gleich gehalten werden sollen.

17] Weil in dem Fürstenthum Siegen noch nicht die Ordnung einer regelmässigen Berg-Verfassung, weder in Ansehung der Bergbücher, noch in Ansehung der quartaligen Gruben-Rechnungen, und der darauf sich gründenden Ausbeut-Vertheilung, oder Zubusse-Erhebung, völlig zu Stand gekommen ist, mithin die vorstehende Verordnung, wegen des Niesbrauchs der Bergtheile, welche diese Einrichtung voraussetzt, nicht buchstäblich in Anwendung gebracht werden kan; so verordnen Wir, dass, bis die Hindernisse, welche die buchstäbliche Vollstreckung dieser Vorschrift daselbst unmöglich machen, gehoben worden, bey vorkommenden Niesbrauchs-Fällen, die Bestimmung der Fruchtniesung durch das Bergverhör, unter Direction der Berg- und Hütten-Commission nach denen in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen, unter denen durch den Gruben-Hausshalt der in Frage kommenden Grube nothwendigen Modificationen, reguliret, und hiermit allem Streit und Beschwerden vorgebogen werde.

Es versteht sich diese Limitation und besondere Verfügung von den ordentlichen Bergwercken, welche in Unserem Fürstenthum Siegen gebauet werden, denn, was die unregelmässige Gruben oder

sogenannte Kuxberge betrifft, welche nicht nach den Regeln des Bergbaues ordnungsmäßig betrieben werden; so versehen Wir Uns zwar, dass dergleichen dem Aufkommen bauwürdiger Wercke schädlichen Art zu bauen nicht anders, als mit der äusersten Behutsamkeit, werde Statt gegeben werden; wollen aber auch zugleich, dass von solchen Wercken der Niesbrauch dem Leibzüchter ganz, jedoch mit dem Beding überlassen werde, dass er die auf die Gewinnung des Eisensteins, und Erhaltung der Grube zu verwendende Kosten, ohne dem Eigenthümer das mindeste desfalls anzurechnen, trage.

Würde aber eine solche Grube, auf Verordnung der Bergbehörde, in einen ordentlichen bergmännischen Bau gesetzt, so ist es alsdann, in Ansehung des Niesbrauchs, damit zu halten, wie vor verordnet ist.

Wir befehlen demnach Unseren Justitz-Collegiis, Beamten, und Stadtgerichten, in ihren Erkenntnissen, den Stadt- und Gerichtschreibern aber, bey Verfertigung der Inventarien, sich nach dieser Unserer Verordnung zu achten; und damit solche desto besser zu Jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir selbige zum Druck zu befördern, und an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, befohlen.

Gegeben Haag den 21ten October 1781.

Wilhelm, Prince d'Orange Fürst zu Nassau.

Churtriersche

B e r g - O r d n u n g .

Bergk-Ordnung

So der Hochwürdigster Fürst vnd Herr, Herr Johan Erwöhlter vnd Bestettigter zu Ertzbischoffen zu Trier vnd Churfürst etc. Ausser weylantdt Ertzbischoff Jacoben zu Trier etc. seliger Gedechnuss, Alter Bergkordnung gezogen, nun mit newen Befreiungen vnd Gnaden sampt anderen nothwendigen vnd nützlichen Artickulen, allen Bawenden Gewercken vnd Liebhabern der Bergkwerck, auch dem gemeinen nutz zu gutem, Vermehret, mit fleiss verbessert, vnd in Truck hat aussgehen lassen. Darnach meniglich zu seinem besten sich zu richten, ein wissens trage. *)

1564.

V o r r e d e.

Wir Johan von Gotts Gnaden, Confirmierter Ertzbischoff zu Trier. Des heiligen Römischen Reichs durch Gallien, vnd des Ko-

*) Jacob II., von 1503 bis 1511 Erzbischof und Churfürst zu Trier, erliess „auff mitwochen nach sanct pauly tagh Conversion (30. Januar) im Jahr 1510“ eine Berg-Ordnung für den Churstaat, nachdem die Gewerken der damals wieder aufgenommenen Erz-Bergwerke bei Bernkastel „den Landt-fürsten umb gnadt und Freiheitt zu geben demuttigklichen und mit fleiss gebetten“ hatten. Dieselbe ist nach einer alten, aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts herrührenden Handschrift in Scotti's Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Churfürstenthums Trier — Düsseldorf 1532 — Th. I S. 218 ff. abgedruckt. Wagner — corp. jur. met. S. XXVI — hat sie nur aus der Vorrede der spätern Berg-Ordnung gekannt.

Unter dem Erzbischof Johann VI. (von 1556 bis 1567) wurde diese Berg-Ordnung überarbeitet und „mit vielen nothwendigen Artikeln verbessert,“ worauf am 22. Juli 1564 in völlig veränderter Gestalt die oben abgedruckte, noch jetzt gültige Berg-Ordnung erschien. In de Hontheim *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica* — Augustae Vind. et Herbi-poli 1750 — Tom. III pag. 175 wird angegeben, dass Erzbischof Johann VII. (von 1581 bis 1599) die oben erwähnte alte Berg-Ordnung Jacob's II. emendirt und im Jahre 1594 auf's Neue edirt habe. Die Angabe beruht indess auf einem wohl nur durch eine Verwechslung der Jahreszahlen 1564 und 1594 veranlassten Irrthume, zumal der a. a. O.

nigreichs Arelat Ertzcantzler vnd Churfürst etc. Bekennen hiemit öffentlich. Nachdem der Allmechtig Gott durch seine milte gütigkeit,

angegebene Titel der Berg-Ordnung ebenso, wie die dort abgedruckte Bergfreiheit mit der Ausgabe von 1564 wörtlich übereinstimmt, und Hontheim bei dem Jahre 1564 nichts über den Erlass einer Berg-Ordnung erwähnt.

Bei der obigen Uebearbeitung der Berg-Ordnung sind die um dieselbe Zeit in andern deutschen Ländern bereits erlassenen Berg-Ordnungen, unter andern die dritte Joachimsthaler Berg-Ordnung vom 1. Januar 1548 — abgedruckt in Ursprung und Ordnungen der Bergwerke etc. Leipzig 1616, und im Corpus juris et Systema rerum Metallicarum etc. Frankfurt am Main 1698 — und insbesondere die Oberpfälzische Bergwerks-Ordnung vom 22. Februar 1548 — abgedruckt in Lori's Sammlung des bairischen Bergrechts etc. München 1764 — benutzt worden; eine grosse Anzahl von Artikeln dieser letztern Berg-Ordnung findet sich (theilweise in veränderter Reihenfolge) in der Churtrierschen Berg-Ordnung wieder, die Uebereinstimmung ist meistentheils eine wörtliche. Daneben enthält die Berg-Ordnung aber manche ihr eigenthümliche, von den Grundsätzen des gemeinen Bergrechts abweichende Bestimmungen. Charakteristisch für diese ist noch die incorrecte, weitschweifige und mitunter schwer verständliche Schreibweise. Manches hiervon mag dem Zeitalter zur Last fallen, doch leiden die übrigen in die vorliegende Sammlung aufgenommenen Berg-Ordnungen aus dem 16. Jahrhundert weniger an diesem Mangel, wenn dieselbe auch ihre gegenwärtige, correctere Form theilweise erst bei dem spätern Wiederabdrucke erhalten haben.

Die Churtriersche Berg-Ordnung wurde im Jahre 1564 auf Anordnung des Churfürsten „in der Churfürstlichen Stadt Meyntz durch Casparum Behem“ gedruckt; seitdem ist kein neuer amtlicher Abdruck veranstaltet worden. Druckexemplare sind in Folge dessen sehr selten. Scotti hat die Berg-Ordnung nach einer amtlich beglaubigten Abschrift in seine Sammlung — Th. I S. 383 ff. — aufgenommen, jedoch nach einer Bemerkung S. 485 die Abweichungen getroffen, dass bei der Bildung der Worte: Bergordnung, Bergwerk etc. das gemäss früherer Schreibart nach der ersten Silbe zur Verstärkung des Mitlauters g zugesetzte k überall weggelassen, dass da, wo v und w anstatt u, so wie y anstatt i sich vorfand, diese letztern Selbstlauter angewendet, und dass die im Texte häufig gross geschriebenen Anfangsbuchstaben der Zeit- und Beschaffenheitsworte nicht beibehalten worden. Bei dem vorliegenden, der amtlichen Ausgabe von 1564 wortgetreu entnommenen Abdrucke ist dagegen auch in dieser Beziehung jede Aenderung des Originaltextes vermieden worden, da die erwähnte Schreibweise, an welche der Leser sich ohne Schwierigkeit gewöhnen wird, dem Verständnisse nicht hinderlich ist, der Modernisirung des Textes aber mancherlei Bedenken entgegenstehen.

vnd vorsehung, ein alts Bergkwerck in Vnserem Ertzstift vnd Churfürstenthumb zu Berncastel vor langen Jaren geben, welches noch vor augen, auch in bewlichem wesen erhalten, vnd durch vnsern Vorfarn weyland Ertzbischoff Jacob zu Trier etc. seliger gedechtnuss mit Freyheit vnd Begnadung begabet, vnd eine getruckte Bergkwercks Ordnung darüber aussgangen ist, welche doch seydhher durch vnfleiss vnd mangel Bergkuerstendiger Leuth, etwas in andere breuch gerathen, vnd zum theyl liegen blieben.

Demnach wir dann vermercken, dass in vnsern Bergkwercken gute vnd richtige Ordnung, darnach sich meniglich verhalten möge, gar nötig: So haben wir derwegen, vnd in ansehung in vnserm Churfürstenthumb vnd Ertzstift an vielen orthen mehr gantz höfliche Bergkwerck entstehen vnnd sich sehen lassen. Gott dem Allmechtigen zu lob, vnserm Bergkwerck zu befürderung, auch vnsern Landen vnd Leuthen, vnd allen denen, die darin theil bawen vnd gemein haben, zu Frommen vnd nutz durch Bergkuerstendige Bergkleuth die alte Ordnung und freyheit, so bey vnserem Vorfahr milter gedechtnuss, Ertzbischoff Jacob zu Trier etc. inn Truck aussgangen, für die handt genommen, vbersehen, vnd mit vielen nothwendigen Artickeln verbessert, vnd wie die ordentlicher weise auffeinander volgen, auff andere Bergkrecht vnd Ordnung gleichmessig, Doch nach Gelegenheit vnser Bergkwercken in Truck wiederumb geben lassen. Darnach allenthalben zu richten, vnd ein jeder sein bestes zu suchen ein wissen haben möge.

Vnser Bergkwercks Begnadigung vnd Freyheit,
 allen Bawenten, Gewercken, vnd Bergkleuthen, Bergkwerck zu suchen vnd zu bawen, sie desto getröster, vnd lüstiger sein, jnen zu mehrer befürderung gnedigst geben, vnd gegeben haben wollen.

Wir wöllen nicht allein die Bergkwerck, so im schwangck seindt, oder hernachmals auffkommen werden, sonder auch alle Gewercken, Ampttragende vnd Bergksuerwandten personen, mit sonderlichen Gnaden vnd Freyheiten, ausser habender Landt-
 fürstlicher Oberkeit gnediglich begabet, versehen vnd be-

Zugesagte
 Gnad vnd
 Freyheit
 diser
 Bergk - Ord-
 nung.

gnadet haben. Vnd thun das in krafft diser vnser begnadigungen, wie von puncten zu puncten zu ersehen, vnd hernach in diser Ordnung begriffen ist. Die wir vor vns selbst vnd vor alle vnser nachkommen, festiglich vnd auffrichtig, steth vnd vest zu halten bewilliget, vns hiemit begeben vnd zugesagt haben.

Dise Ordnung meniglichen zu halten be-
uohlen.

Gebieten hierauff allen vnd jeden vnsern verordneten Räten, Amptleuthen, Kellern, *) Bergkmeistern, Beuelchhabern, Schuldheissen, Vögten, Vnderthanen vnd Verwandten, dass sie alle vber diser Bergk Ordnung, vestiglich halten, vnd niemandt gestatten noch sie selber darwider thun, in keinen weg noch weiss. Wo aber einer, oder mehr befunden, die darwider theten, oder handelten, die oder dieselbige, sollen schwer vnd ernstlich durch vns darum gestrafft werden.

Vom verklagen vnd vmbtreiben, (der Bergkleuth) verbotten ist.

Es sollen auch kein Amptmann, Keller, Schuldheiss, noch Vogt mit den Bergkleuten, die nichts dann Bergkwerck bawen, auch am Bergkwerck arbeyten, vnd allein mit Bergkwerck in hendel vnd handthierung haben, vmbtreiben zu schaffen noch zu gebieten haben, dann allein vnser Bergk-amptmann vnd der verordnete Bergkmeister, vor denselbigen sie beklaget, Es seye vmb was es wölle, vnd nirgend anderstwo vorgenommen werden sollen. Es sollen auch diejenigen wonhafftige Bergkleuth, aller dienst, fron, vnd schatzung gantzlich gefreyet sein, mit vorbehalt des Reichstewer, oder von ligende Landgüter, sollen sie sich wie andere, dem Landtssgebrauch gleichmessig verhalten.

Bergkleuth sollen aller fron, dienst vnd schatzung gefreyet sein.

Keim Bergkman soll man Bergkwerck zu suchen weren.

Vnd dieweil in krafft der Regalien, Bergkwerck sollen vnd mögen gesucht werden, vnd Bergkwerck der Regalien **) eine ist. Auch der gröste nutz dem geringsten

*) Keller, Kellner, so viel wie Rentmeister, Domainen-Verwalter. Es bestand eine besondere Kellnerei-Ordnung für den Churstaat vom 18. Februar 1611.

**) Die Berg-Ordnung enthält eben so wenig wie die meisten anderen Berg-Ordnungen eine Aufzählung der dem Bergregal unterworfenen Mineralien, inzwischen scheint im Churstaate Trier die Bergregalität auf Grund kai-

billich weichen soll, Wöllen wir, das keiner oder niemand auff seinen gütern oder gründen, wie die namen haben mögen, einichem Bergkman, Bergkwerck zu suchen, wehren, verhindern, vnd indracht thun sollen, Sonder mögen nach jrem gefallen, in hauss, hof, vnnnd allen gütern Ertz zu suchen, einschlagen, vnd ist weiter nichts dann vnder dem Tisch, Beth vnd Feyerstat gefreyet.

Vnd damit die alte vnd gegenwertige, auch viel mehr vmb der newen, vnnnd künftigen Bergkwerck, so da zu mehrer hoffnung möchten gesucht werden. So wöllen wir auss Fürstlicher miligkeit, ermelten jetzt vnd künftigen bawenden Gewercken, auch so an Silber, Ertz, erschurfft vnd emblöst in vnserm Ertzstift vnd Fürstenthumb, dessen

Newe geng vnd Ertz zu suchen, gefreyet sein.

Von erfundung der Mark silber 20. gulden geschencket sol werden.

serlicher Privilegien schon früh weit ausgedehnt worden zu sein. Durch Urkunde d. d. Sinziche VI. calend. Maji 1158 — Hontheim Historia Trevir. Tom. I pag. 588 — verlieh Kaiser Friedrich I. dem Erzbischof Hillinus das jus argentariae in Ulmeze et alibi in fundo ecclesiae Trevirensis. Kaiser Carl IV. erweiterte dieses Recht bedeutend, indem er durch Urkunde d. d. Bunne VI. calend. Decembris 1346 — Hontheim l. c. Tom. II pag. 169 — bestimmte:

„Praeterea nos jus omnium argentariarum sive aliarum mineriarum in dominio seu districtu ecclesiae Trevir. vel in ipsius diocesi receptorum seu recipendarum — — ad praefatum archiepiscopum (Baldevinum) et ipsius successores volumus perpetue pertinere, ita, ut hujusmodi argentarias et mineras — — sibi vindicare valeant, et suis et ecclesiae Trevir. utilitatibus applicare.“

Ueber das jus mineriarum bemerkt G. C. Neller in der Abhandlung „de eo, quod in archiepiscopatu Trevirensi feudi est, vel allodii“ — cf. dessen opuscula omnia etc. Coloniae 1787 ff. Vol. II. Pars I pag. 192 — dass dasselbe „in terras, salia, sulphura et bitumina dividi solet.“

Hontheim l. c. — Tom. I pag. 589 — zählt eine Reihe von Bergwerken im Churstaate auf, welche auf verschiedene Metalle und Mineralien betrieben wurden, und in Tom. II pag. 862 theilt derselbe zwei Urkunden von 1560 und 1563 mit, durch welche Erzbischof Johann VI. das Recht, „Salpeter zu suchen und zu graben“, verlieh. Die Bimssteinconglomerat-Brüche, so wie die zur Fabrikation von Fayence, Thonpfaffen, Steinwaaren und feuerfesten Steinen betriebenen Thongrübereien sind bis in die jüngste Zeit als dem Bergregal unterworfen behandelt worden.

Hinsichtlich der Regalität des Eisensteins vergl. die Anmerkung zu Art. III 4 der Berg-Ordnung.

innhalt an Silber dem Finder von der Marck zwentzig gulden, ein halben Marck zehen gulden, vnd von einem loth Silber ein gulden auss vnserem Bergkzehenden oder Kammer zu uerehrung geben lassen.

Neue Bergwerck, so verheiffen nothist.

Vnd zu mehrer vnser gnedigster hülf vnd befürderung denen gemelten newen Gengen vnd Bergkwercken, so entstehen möchten auff wasserley Methal das were, damit dieselbige gewercken, ihre gebew in auffnemen vnd wesen desto stattlicher mögen brauchen, im fall der noth, was desmals an vns zuthun begert vnd gerathen ist, Wollen wir von vnserem gebürenden zehenden den Bawenten gewercken, zum theil halb oder gantz, ein bestimpte Zeit vnnd Jar, oder biss zu der ersten aussbeut, wie vns das vor gut ansihet, alssdann ausser gnaden nachlassen vnd befreyen. *)

Nachlassung vnnnd Befreyhung des Zehenden an newem Bergwerck zu thun.

Von Kauffen vnd Verkauffen Bley Ertz vnd Verleger.

Mit vorbehalt gemelter berürter vnserer Ordnung, vnd da wir dessen nit selbst bedörfften, oder begerten. So lassen wir auch zu, was kauffen vnd verkauffen, an Bley, Kupper, Ertz, vnnd anders auss den Bergkwercken, auch so frembde darauff den Gewercken gelt, mit verlag vorstrecken, vnd den vorkauff an Kupper, Bley, Ertz, vnd anders haben wöllen, das solle jederzeit inn des Gewercken vnd Kauffers willen, zugelassen sein vnd freystehen.

Bawholtz vnd Kolen zu verordnen.

Darzu wöllen wir alles, was zu Baw vnderhaltung des Bergkwercks, Baw, Röst, vnd Kolholtz, oder Kolen, wo wir dessen entralhen mögen, den Gewercken vmb ein gebürlich gelt vberlassen.

Prouiandt vnd anderer Notturfft Vernehmung.

Von allerhand Victualien, Prouiandt, Küchenspeiss, auch vnsslit, eysen vnd anders, vber dasselbige alles, vnd was sonsten weiter dem Bergkwerck dienstlich vnd nottürlich. Wöllen wir im fall der noth zu jederzeit ferner Ordnung geben lassen.

*) Abweichend von den meisten anderen Berg-Ordnungen gewährt hiernach die Berg-Ordnung keine bestimmte zehntfreie Jahre für neu verliehene Bergwerke. Vergl. Art. XXVI 4 und 5 der Berg-Ordnung.

Es sollen auch diejenige so dem Bergwerck zu gutem etwas zufüren, treiben vnd tragen werden, oder sonst andere des Bergwercks geschefften halben, zu vnd abzuwandern vnd reysen, vnser sicher geleydt, strass vnd zol frey zu passiren, hiemit verkündet vnd zugelassen haben, Sollen auch vor allen, denen wir zu gebieten haben, gehandthabt, vnd für gewalt geschützet werden.

Von strass vnd zol frey zu passiren, gefreyt sein.

Wir lassen auch gnedigst zu, dass bey den Bergkfreyheiten zunechst daherumb, nach angezeigtem Feldtsbezirck, die Bergssuerwanten personen sich gebrauchen mögen, wasser, weyden, einen hasen zu jagen, zu schiessen vnd zu fischen macht haben, vnd also aller weg wasser, weyde vnd stege, gefreyet sein sollen, doch vnuerhinderlich vnser Wildtban, vnd verbottene Fischwasser, die wir vns gantzlich vnd zumals vorbehalten.

Hasen fang vnd fische- rey bewilligung.

Wir geben vnd lassen zu, vermög vnserer nachuolgender Ordnung, den Bergkleuten jr Bergkgericht sampt jhren Scheffen, Also, was vnder jhnen an strittige Bergkhandel vnd sachen vorfallen vnd entstehen möchten (ausserhalb Malefitz) *) dass sie die mögen verhören, gütlich vertragen, oder Sententz, wie Bergkwercks gebrauch vnd recht ist, darüber aussprechen.

Vom Bergkgericht halten, geordnet worden.

Solche vorerzelte Bergkfreyheit vnd andere gerechtigkeit mehr werden hernach zum theil an jren stellen weiters erkleret werden.

Was aber für weiter Freyheit, vnd Bergkwercks gebrauch seindt, die in dieser Ordnung nicht vermeldet, damit soll es nach vblichem gebrauch vnd nach Bergkleuffiger weiss gehalten werden.

*) Malefitz (maleficium) = Verbrechen.

Malefiz-Gericht = peinliches (Criminal-) Gericht.

Diese Bergkordnung ist vmb bequemer zurichtung willen in Fünff Haupt Theyl getheylt, wie volget, vnd begreifen sammentlich inn sich dreyszig Haupt Artickel.

Der Erste Theyl.

Saget von den Bergkamptleuthen, Lehen zu empfangen, geben, vnd wie mit den gebewen, vnd ihren massen zu vermessen, sampt dem Margckschieder aussrichten, Auch von Erbstellen vnd ihre stewart.

Der Ander Theyl.

Sagt von den Geschwornen, Bergkschreiber, Gegenschreiber, Schichtmeister, Staiger, ihrem beuelch, wie sie mit rechnung thun vnd aussrichten, sich halten sollen.

Der Dritt Theyl.

Saget von den Arbeitern, ihre Schichten, Lehenschafften, Geding, vnd der armen Leuthen, auch Ertzscheyden, Büchen, wessen vnd abtheylen, kauffen vnd verkauffen, vnd von deren verlag.

Der Vierdte Theyl.

Saget von der Schmelztordnung vnd Recht zu mühen, Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Schmelztzer, Silberbrenner, Probierer, Werdein, Zehendtners vnd Ausstheilens Ampt vnd beuelch.

Der Fünffte Theyl.

Saget von der Bergkgerichts Ordnung, Beschlussrede, auch aller Bergkwercks beampten, Dienern, Verwandten, Eydt vnd Registern.

Der Erst Theil

der Bergkordnung.

Der I. Artickel.

Von den Bergkamptleuten vnd Dienern, die zu erbawung vnd zu erhaltung der Bergkwerck gehören.

Wiewol vnser Bergkwerck zu Bernkastel vnd anderstwo, noch zur zeit nit in sollichen gedeyen vnd auffnemen seind, dass die gelegenheit es erheisch, dieselbige mit allerlei Amptleuthen vnd

Bergkdienern, gleich anderen ansehnlichen Bergkstätten vnd Bergkwercken, so lange zeit bestanden, vnd im schwanck gewesen seind anruwigs zu belegen. So haben wir doch den vertrauen zu Gott dem Allmechtigen, vnd zu vnsern Bergkwercken, dero etliche ein lange zeit bestanden seind, vnd noch täglich mit vorbesserung der Metallen, wie lenger jhe mehr, durch vnser Ertzstift sich gantz auss höfflich sehen lassen, das dieselben mitler zeit desto mehr zunehmen, vnd volgens mit allen gewöhnlichen Bergkssuerwandten personen belegt werden sollen, da wir dise vnser Ordnung ins werck bringen werden. Wöllen derwegen zu befürderung aller grosser vnd kleiner Bergkwerck, alle gewöhnliche Bergkämpfer, Ampttragende personen vnd Bergkuerwandten vnd wie dieselbigen in jrem beuelch sich halten sollen, in diser vnser Ordnung vermelden, vnd nach erforderung vnserer Bergkwerck, dieselben mit notwendigen Ampts personen vnd Dienern, zu jederzeit nach notturfft versehen lassen. Darnach alle vnd jede so künfftiger zeit zu Bergkdienern angenommen sollen werden, mit vorrichtungen jrer dienst, sich wissen zu richten, vnd die vbertretter hernachmals mit jrer vnwissenheit sich nit behelffen können, oder einiches wegs zu entschuldigen haben.

Bergks Beampten vnd Diener.

{	Bergkamtman.	}	Bergkschreiber.
	Bergkrichter oder		Hütten Reiter oder Meister.
	Oberbergmeister.		Hüttenschreiber.
	Ander vnd Vnderbergkmeister.		Silverbrenner.
	Zehendtner.		Werdeyen.
	Aussteiler der aussbeut.		Probierer.
	Geschworne.		Marckschieder.
Gegenschreiber.	Ertzabtheiler.		

Schichtmeister, Steyger.

Nachdem nun vnser Bergkwerck zu Bernkastel, itzunder mit wenig arbeiter belegt, auch mit Pley vnd Kupffer Ertz, so gering an Silber, vnd nicht wie anderstwo reichlich noch zur zeit sich erzeiget, aber vmb tröstliche hoff-

Dise Ordnung fried vnd gerechtigkeit zu schitzen versehen werde.

nung willen, damit aber vnserem Bergkwerck nützliche vor-
gestanden, vnser Ordnung vnd hernachulgenden Artickeln
fleissig vnd vest gehalten, vnrecht gedempft, vbel gestrafft,
gemeiner nutz gefürdert, jederman sich der gemelten Bergk-
wercks Ordnung sich zu gebrauchen habe, Schutz, friedt vnd ge-
rechtigkeit geleist werde, Haben wir auff gemeltes Bergkwerck,
an vnser stadt, ein Bergkuerstendigen Bergmeister oder
Bergkrichter, dem mit vorsehung des Zehendtners vnd Auss-
theilers, beuelch aufferlegt, vnd jm zu geben ein Bergk-
schreiber sampt den Bergkbüchern, der vber alles gegen
buth *) halten solle.

Bergkmei-
ster vnd
Bergkschrei-
ber ire ge-
ordnete
Dienst.

Alle andere
Bergwerck
Diener sol-
len Bergk-
meister an-
nehmen.

Was aber weiter vor Beuelchhaber, als Andere vnd
Vndere Bergkmeister, vnd dessen abwesenden Anwalt, auch
zwen oder mehr Geschworne, Gegenschreiber, Probierer,
Hüttenreuter vnd Hüttschreiber, Silberbrenner, Marck-
schieder, Ertzabtheyler von nöten, die alle sol vnd mag
noch zur zeit vnser jetziger vnd künfftiger Bergkmeister,
so des orts tüglich personen müglich zu bekommen, dar-
zu setzen vnd ordnen, vnd die alle in Eydts pflichten in
vnser stadt annehmen, wie er zu thun weiss vnd von vns
beuelch hat, die einem jeden, der sie gebürlich ansuchen
wirdt, jrem beuelch nach, so viel recht vnd billich ist ge-
wertig sein sollen, Vnd ein jeder sol mit seiner geordnete
gebür, laut diser vnserer Ordnung, und wie anderstwo
mehr breuchlich ist, benüigig sein, vnd niemandt darüber
in etwas vbersetzen.

Der Diener
gebür vnd
decentalia
vnd kein
ander dinst
gelt.

Nach bes-
serung des
Bergkwercks
sol auch ein
Amptmann
vnd gemelte
Diener alle
mit bestal-
lung weiters
vorsehen
werden.
Amptleuth
vnd Diener
sollen vom
Bergkwerck
mit verreis-
sen, on vor-
wissen.

Im fall da der Allmechtige Gott sein Gnad verliehe,
dass das Bergkwerck in hohern auffnehmen keme, so wöl-
len wir auch alsdann einen Bergkamptmann, vnd andere
Beampte vnd Beuelchhaber, wie vorgemelt, wie anderstwo,
dergleichen mit notturfft selbest ordnen, vnd mit vnderhal-
tung vorsehen lassen.

Es sol auch vnser Bergkamptmann vnd Bergkmeister, ohn
vnser laubnuss, auss unsern jhnen beuohlenen ampten, vnd

*) Muss heissen „gegen buch“ (Gegenbuch).

die andere Beuelchhaber alle, ohn vnsers Amptmans vnd Bergkmeisters zulassung nicht vom Bergkwerck reisen, denen auch ohn merckliche vrsach nicht solle erlaubt werden damit das Bergkwerck desto fleissiger mit jrer gegenwart gefürdert vnd nichts versaumt werde.

Es ist auch vnser sonderliche meinung vnnnd beuelch, dass kein Gewerck oder Bergkuerwandter angenommen werde, er sage dann bey seinem glauben zu, sich solcher vnser Ordnung in allem gemesse zu halten.

Der Bergkuerwandten zusag ob dieser Ordnung zu halten.

Der II. Artickel.

Vonn des Bergkamptmans vnd Bergkrichters, oder oberbergkmeisters Ampt vnd Verwaltung.

Der 1. Artickel.

Von des Bergkamptmans vnnnd Bergkrichters oder Oberbergkmeisters Ampt, vnd dass sie keine Bergktheyl bauwen, noch haben sollen.

Erstlichen sollen vnser Bergkamptmann, Bergkmeister noch Geschworne, zu abwendung mancherley argwenigkeyt, so darauss folgen mag, in zeyt derselben jhre ämpter, vnd Bergkwerck zu Bernkastel, darzu zugehörigen Gebirg, noch in anderen vmbliegenden Bergkwercken, keinen Bergktheyl haben, auch in keinem verborgnen schein, nutzes dauon gewarten. Zum andern soll vnser Bergkamptmann, Bergkrichter oder Oberbergkmeister an vnser stadt fleissig auffsehen, das friedt, gerechtigkeit, vnd dise vnser Ordnung vnuerbrüchlich gehalten, aller betrug, bossheit vnd vnrecht abgewendet, vnd wo es befunden, mit ernst gestrafft, gemeines Bergkwercks, vnnnd aller Menschen nutz vnd frommen gefürdert werde, Vnd sol allen anderen Bergkamptleuthen, so zum Bergkwerck gehörendt, von vnserend wegen, zu schaffen, zu gebieten, zu uerbieten, vnd zu straffen macht haben, dem auch von vnser wegen, biss zu vnser verenderung, gleich vnser person vollkommener gehorsam, bey vermeydung vnser schweren straff, soll geleist werden.

Der 2. Artickel.

Von des Bergkmeisters Belegung geben, oder verlehe Ampt, alss Bergwerck vnd anders, so ihm zustehet, zu uerleihen.

Es sol niemandt macht, noch recht haben, einicherley Bergkwerck zu uerleihen, in vnseren Bergkwercken, so allenthalben umb Bernkastel vnd anderstwo, in vnserm Ertzstift liegen, weder schurff, newfeng, *) noch alt Zechen, oder verlegene Gebew, alss seind alte Schächt, Such oder Erbstollen, noch Seiffenwerck, wie die genent mögen werden, auch was des Bergkwercks notturfft erheist, als Hüttenschläg, Hofstetten zu Schmelztzhitzen, Buchwerck, Bergkawen, oder Heusser, Schmitten, vnd zu Wonheusser, solches vnd dergleichen alles sol allein der verordnet vnser Bergkmeister, nach laut vnser Bergkwercks Ordnung verleyhen, anderst sol es kein Krafft haben.

Der 3. Artickel.

Was vnnd wie der Bergkmeister zu Büssen macht hab, vnd wie er die Buss berechnen sol.

Wir behalten vns auch vnser Gericht zum Bergkwerck gehörendt, also, dass vnser Bergkmeister alle sachen von vnserntwegen zu straffen vnnd zu büssen macht haben soll, was vormals nach herkommen vnd aussweissung der Bergkrecht, andere Bergkmeister zu straffen gehabt, vnd was daruon felt, sol er vns Jährlichen berechnen vnd entrichten.

Der 4. Artickel.

Dass der Bergkmeister nit auss neidt, sonder recht büsen sol.

Der Bergkmeister sol nach gelegenheit der verbrechung zimlichen straffen, vnd nit auss heimlichem rath oder neydt, damit niemandt beschweret werde.

*) D. h. neuer Fund. Neufänger ist der Finder und Aufnehmer eines Ganges — Hertwig's Berg-Buch s. v. Neufänger.

Der 5. Artickel.

Nützliche Gebewे sollen durch den Bergmeister angegeben vnd gefördert, vnnütze abgeschafft werden.

Vnd dass in allen Zechen nichts vnnütz verbawet werde, sol der Bergmeister fleissig auffsehen, auch den Geschwornen trewlich derhalben auffzusehen beuelch thun, vnd wo schädliche Gebew befunden, sol der Bergmeister ab, vnd nützliche Gebew zu thun verschaffen, darinnen jhm auch gehorsam vnd volg geleist werden sol.

Der 6. Artickel.

Der Bergmeister sol gute bericht geben vnd geben lassen.

Der Bergmeister sol niemandt umb sein gebür weigern vnderricht zu thun, oder auch das Bergbuch in Artickeln, darinnen es einer bedörffen würde, zu uerlessen lassen, was vnd wie verlihen ist, damit sich jedermann nach seiner notturfft darnach hab zu gebrauchen vnd zu richten.

Der 7. Artickel.

Dem Bergkrichter oder Oberbergmeister wöllen wir als vnserm Bergkrichter das Berggericht sampt denselbigen Scheffen beuehlen, wie Bergwercks recht ist.

Unserem Bergmeister wöllen wir als vnserm Bergkrichter das Berggericht sampt desselben Scheffen beuehlen nach inhalt der Bergkrecht, was vnder jhnen entstehet, das mag vor solchem Berggericht hingelegt werden, gütlich oder rechtlich hendel, aussgenommen Malefitz vnd die Hohe Oberkeit sol vns vorbehalten sein.

Der 8. Artickel.

Wie der Bergmeister sich halten soll, so sachen vorfallen, darüber hierin nicht klare Artickel gestellt sein.

Vnd da vnserem Bergmeister sachen fürfielen, darüber nit klare Artickel in diser vnser Ordnung weren, So sol er alssdann sich nach Bergkleuffiger weise, wie anderstwo vnd Bergwercks recht ist, mit den Geschwornen dieselbigen strittigen sachen, befairen vnd berathschlagen vnd zugleich schliessen, damit in gleichen

fallen auff vnsern Bergkwercken, gleiche vnd einerley weisung, schiedt vnd sententz, geben vnnnd gehalten, zwispalt vnd vngleichheit zum höchsten vermiden werden.

Bergkmeisters gebür.

Der 9. Artickel.

Von seiner gebür vnd lohn, damit auch kein Gewerck von dem Bergkmeister vbersetzt werde, sol man ihm geben wie volget.

{	Von einer müttung	10.	}	pfen.
	Von erlengerung	10.		
	Von einem muthzedel, oder anders ins gegenbuch zu legen.	10.		
{	Von bestettigung einer Fundtgruben vnd beden nechsten massen	7.	}	alb.
	Von einer mass	20. pfen.		
	Von einem Erbstollen	7.		
	Von einer Frist	10. pfen.		

Dauon gebürt dem Schreiber einzuschreiben von jeder obgemelten posten 6. pfen.

Von vberschlagen vnd Lochstein zu setzen es sey Fundtgrub oder massen 1. flor.

Vnd den geschwornen ein halben flor.

Von dem vermessen, wann ein Zech masswürdig wirdt, von einer Fundtgruben vnd beyden nechsten Massen . . . 12. flo.

Dauon gebürt den Geschwornen 3. flo.

Von einer Mass 4. flo.

Dauon gebürt den Geschwornen 1. flo.

Was aber Bergkmeister vnd Geschworne zuuor von den Lochsteinen zu setzen, vnnnd von vberschlagen empfangen haben, das gehet jnen widerumb am vermessgelt ab.

Von einem Lochstein so vom tag in die Gruben gebracht wirt, sol jedes theil dem Bergkmeister geben . . . 7. alb.

Wann aber die Stufen furter von einem Stollen, oder von einer strecken gebracht wirt, da gebürt jm von jeden theyl 20. pfen.

- So der Bergkmeister in Krigischen sachen *) neben den
Geschwornen einferet, sol jhm das ansuchendt theil geben 20. pfen.
Geschicht aber die farung auff beyder theyl ansuchen,
soll jm jedes theyl geben 20. pfen.
Von einer Schmidtstatt, Buchwerck, Hüttenschleg vnd
Hofstat, zu wonung heusser, auch wasser in einem
Stollen, von jedes zu müthen gebürt 20. pfen.
Von deren obgemelten jeden eines zu bestettigen . . . 13. alb.
Von einem Buchwerck vnd Schmidt abzuschreiben gibt
jedes theil 20. pfen.
Von einer Hütten gantz, halb oder zum theil abzuschrei-
ben, gebürt jm von jedem theil ein halben flo.
Von einem Vertrag, schiedt, oder einredt ins Bergkbuch
zu uerleiben, jeder part. 4. alb.
Von einem Kummer 12. pfen.
Von einem Kummer zu uerlengern 10. pfen.
Von hülfgelt von einem gülden 6. pfen.
Ausserhalb dieser obangezeigten vnd nachuolgenden stücken,
auch wie anderstwo mehr, sol jhm nach altem Bergkwercks gebrauch
auch gegeben werden.

Der III. Artickel.

**Von Mutten, auffnemen vnd verleyhung der Bergkwerck
zu bawen vnnnd anders dergleichen.**

Von Schurffen.

Der 1. Artickel.

Von schurffen vnnnd wer der erst auffnemmer ist.

Wenn einer ein frey Schurffen muth, Es sey in freyem Feldt,
wo es wölle, vnd was er für klufft vnd geng, emplöst, oder er-
schürfft, der ist zu demselbigen der erst muther, vnd sol vor jm
keiner zugelassen werden, Erst nach jhm.

Wir wöllen das niemandt keinen Schurffgrosschen von dem
anderen nemen, oder fordern sol, sonder nach dem auffnemen ein

*) In Streitsachen.

Zupuss anschlagen, Vnd das die wie andere verrechnet werde, welcher das vbertretten würde, der sol ohn nachlassung, mit ernst gestrafft werden.

Der 2. Artickel.

Von newen erschürfften Gengen so ein Marck Silber helt, 20. flo. von einer halben Marck 10. flo. vnnnd also weitter aber sol gegeben werden.

Damit aber vnser Bergkwerck geöffnet, vnd meniglich deren desto mehr geniessen mögen, So ordnen wir hiemit, das einem jeden so einen newen verschrotene gang erschürfft, vnd am tag aussricht, der silber nemlich ein Marck oder mehr helt 20. flo. da er ein halb Marck helt 10. flo. vnd vnder der halben Marck von jedem lot 1. flo. auss vnserm Zehenden jedes orts sol gegeben werden.

Dessgleichen demjenigen so einen newen Stollen anfahet, vnd mit demselbigen einen newen vnerschrotene Gang vberferet, vnd der gang eine Marck silber oder mehr hielte, 20. flo. von der halben Marck 10. flo. vnd dann was vnder der halben Marck von jeglichem loth 1. flo. auss vnseren Zehenden jedes Orts wöllen wir geben lassen, Doch sol zuuor der anbruch am stein, dem Bergkmeister, das ers probieren lassen sol, gezeigt werden.

Der 3. Artickel.

Wer klufft oder genge in vnuermessenen Gebürg entplöst, der sol auch dasjenige vor meniglichen behalten.

Wer in freyen vngemessenen Gebürg am ersten new klufft vnd Geng verschrot, oder emplöst, es sey mit schurffen, Stolörtern, oder mit ausslengen inn Zechen, wie dann das geschehe, derselb sol vor meniglich, als der erste auffnehmer zugelassen werden.

Von Mutten.

Der 4. Artickel.

Wie es mit dem Mutten oder Lehen zu entpfahen vnd zu geben gehalten soll werden.

Derjenige vnd zukünftige Bergkmeister sol macht vnd gewalt haben, auff allen Gebürgen vnd Gründen, so jm beuohlen, nach Bergkleuffiger weiss, wie Bergkwercks recht ist, auff alle Metal

(aussgenommen Eysen) *) Bergkwerck zu uerleihen, Muthung vnd auffnehmen sol er zu keiner zeit weigern, vnd was einer muth oder auffnimpt, auff welchen tag oder stundt, auch an welchem

*) Zum Verständnisse dieser Singularität ist Nachstehendes zu bemerken: Der Eisenstein gehört auch im Bereiche der Churtr. Berg-Ordnung zu den Gegenständen des Bergregals, denn, wenngleich eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in der Berg-Ordnung nicht zu finden ist, so steht doch die Regalität des Eisensteins nach dem von der Berg-Ordnung selbst als Grundlage und Subsidiarrecht bezeichneten gemeinen Bergrechte ausser Zweifel, und zu der Annahme, dass in dieser Hinsicht eine Abweichung von der gemeinrechtlichen Regel habe eintreten sollen, berechtigt weder der vorstehende Art. 4, noch irgend eine andere Vorschrift der Berg-Ordnung. Der Art. 4 bezweckt nicht, die dem Bergregal unterworfenen Fossilien aufzuzählen oder festzustellen, sondern legt nur dem Bergmeister Macht und Gewalt bei, auf alle Metalle Muthungen anzunehmen und Verleihungen zu ertheilen, nimmt indess von dieser Ermächtigung das Eisen (den Eisenstein) aus. Der Grund hierfür ist nach actenmässigen Nachrichten darin zu finden, dass die für Churfürstliche Rechnung betriebenen Eisenhüttenwerke vor Eisensteinmangel sicher gestellt, und deshalb Verleihungen von Eisensteingruben an Privatgewerken nur in so weit zugelassen werden sollten, als dies mit dem Interesse der landesherrlichen Hüttenwerke vereinbar schien. Der Eisenstein wurde daher von der Freierklärung des Bergbaues in sofern ausgeschlossen, als derselbe der freien Disposition des Landesherrn vorbehalten, und die Zulassung von Muthungen von seiner speciellen Genehmigung abhängig blieb. Auf diese Weise wurde namentlich das Gebiet der Kirchspiele Horhausen und Peterslahr für die ehemals Churfürstliche, jetzt Königl. Eisenhütte zu Sayn reservirt, und unter andern durch ein Churfürstliches Rescript vom 14. September 1780 bestimmt, dass eine damals innerhalb dieses Gebietes nachgesuchte Belehnung nicht zu ertheilen sei, auch in Zukunft Schurf- oder Muthscheine „ohne gnädigstes Vorwissen und Genehmigung“ nicht abgegeben werden sollten. Hierbei blieb es unter der nachfolgenden Herzoglich Nassauischen Hoheit, desgleichen unter der Preussischen Verwaltung, bis eine Königl. Cabinets - Ordre vom 22. November 1832 die Reservirung des westlichen Theils der Gemarkungen Horhausen und Peterslahr für die zur Sayner Hütte gehörigen Eisensteingruben genehmigte, den übrigen Theil dieser Gemarkungen hingegen „für den Bergbau auf Eisenstein ganz frei“ gab. Gegenwärtig werden dort und ebenso in dem übrigen Bereiche der Berg-Ordnung die Muthungen auf Eisenstein wie alle andere Muthungen von dem betreffenden Revierbeamten angenommen, und hiernächst die Verleihungen nach den allgemeinen Vorschriften ertheilt.

Ort oder Gebürg die müthung oder das auffnehmen geschicht, des sol der Auffnehmer zwen Zedel lassen schreiben, in gleicher laut, was er muth, die sol er dem Bergkmeister sampt 10 pfen. geben, einen sol der Bergkmeister behalten, den andern Zedel sol er, oder der Bergkschreiber mit seinem handtzeichen verzeichnen, vnd dem Auffnehmer widergeben, zur Beweissung seiner Muthung, vnd von einer Muthung nit mehr dann 10. pfen. nemmen.

Der Bergkmeister als oft er verleyhet, soll er sich inn demselbigen vnuerdechtlich halten, bey seiner gethonen pflicht, gegen den Armen, alss dem Reichen, es seind new Schürff, alt Pingen, Schächt, Such oder Erbstollen, alt oder neue verlegene Zechen vnd gebew oder massen, vnd anders so er von vnser wegen befehch hat, wie das alles genant, vnd an jhn begert würdet, zu uerleihen, So sol er die dem Auffnehmer oder Muther nicht anderst verleihen, denn was er auffnehmen oder muthen wil, den vor verlichen Schurffen, gengen vnd massen ohn schaden, zu uerhütten haders vnd zanck, so durch vnordenlich verleyhen erfolgen möcht.

Wo aber der Bergkmeister in des Auffnehmers muthung befünde, dass er jhm auss rechten gegründten vrsachen, nicht darbey weiss zu erhalten oder bleiben mag, so sol er ihm des warnung thun, wo aber der auffnehmer daruon nit abstehen wil, so sol der Bergkmeister nit desto weniger sein gebür vnd Muthzedel nemmen vnd geben, wie hieuer stehet.

Der 5. Artickel.

Wie der Bergkmeister Fundtgruben, Stollen vnd Massen auff einmal zusammen verleyhen sol.

Bergkmeister sol in einer Muthzedel vber ein Fundtgrube vnd beyde nechste Massen, auff einmal vnd nit mehr verleyhen, vnd wenn die Fundtgrube fündig wirt, darnach sollen sie beyde nechste massen belegen, wo nit, so seindt sie frey zu uerleyhen. Vnd sol nach der Fundgruben vnd jren Massen in einer Muthzedel auff einmal, vnd nit mehr dann zwo Massen verleyhen. *) Zu eim Such

*) Die vollständigen Bestimmungen über die Feldegrösse auf Gängen, Stockwerken und Flötzen siehe Art. IV 4, 5, 6 und 7.

oder Erbstollen, mögen auch zwo Massen in einer muthzedel ver-
 lauen *) werden, vnd nit mehr. Vnd wie ein Fundgrube, mit
 jren massen vnd anders, was in einer muthzedel auffgenommen vnd
 verlauen wirt, sol dasjenig oder dieselbigen also gleichlautens
 bestettiget, eingeschrieben, vnd also vnzertheit bleiben.

Von Bestettigung.

Der 6. Artickel.

*Der Bergkmeister sol der bestettigung keine erlengerung oder
 nachlassung geben, oder das Lehen sol in vnser friess**)
 gefallen sein.*

Nach geschehener Muthung soll ein jeder Auffnehmer in nach-
 uolgenden vierdtzehn tagen seinen gang emplössen, den auch der
 Bergkmeister, oder Geschwornen besichtigen sollen, auff das er nit
 anders, dann auff Klüfften vnd Gengen verleihen, vnd wo nach acht-
 tung des Bergkmeisters der Auffnehmer bei seiner muthung bleibt,
 soll der Auffnehmer in angezeigten vierzehn tagen, in seinen Le-
 hen auff verordneten Leichttag, ***) durch den Bergkmeister sich
 bestettigen lassen, wo aber die bestettigung in gemelten vierdt-
 zehen tagen nit geschehe, soll das Lehen wider inn vnser friess
 gefallen sein. Der Bergkmeister sol auch on sonderlich vrsach der
 Bestettigung keine frist oder nachlassung thun.

Der 7. Artickel.

*Von bestettigung vnd verleihtag, da alle sachen entschieden,
 vnd mit einschreiben vnd anders verricht werden sollen.*

Alle wochen sol der Bergkmeister sampt den Geschwornen
 auff den Mitwoch, einen verleihtag halten, wo aber auff sollichen
 tag Feyer were, den anderen tag darnach, zum wenigsten von
 zwölffen biss zu einer stundt, vnd darüber, so lang es nach ge-
 legenheit der sachen die notturfft erfordert, sollen die Bergkgeschwor-
 nen bey einander sein, daselbst alle muthungen mit verleihen vnd

*) Soll heissen „verleihen“.

**) Unser Freies.

***) Leichttag, Verleichtag, d. i. Leihetag, Verleihetag.

einschreiben sollen bestettigen, frist gegeben, schiede beschlossen, auch solliches alles nachuolgend ordenlicher weiss, eingeschrieben werden, Vnd was ohn das geschicht, soll vnkrefftig, vnd für nichtig gehalten werden.

Der 8. Artickel.

Keine Früstung sol ohn redliche vrsachen gegeben werden.

Der Bergkmeister sol ohn sonderlich gegründte vrsachen keinem gebawe frist oder freyhung geben, Es sein Zechen, Massen, Schächt, Suche oder Erbstollen, sie verhindern dann Wasser, oder Wetter, doch sol solches durch die Geschwornen besichtiget werden, Wo man aber Wetterfarten, Liechtlöcher oder Stollen wolte führen vnnnd absencken, darzu sol der Bergkmeister nach gelegenheit frist geben, vnd sein gebür, wie vorstehet, dauon nemen.

Vom alten Zechen.

Der 9. Artickel.

Von dem freymachen vnd auffnehmen alter Zechen.

Würde jemandt alt Zechen für vnser friess muthen auffnehmen, vnd dass dieselbigen Zechen, ohn des Bergkmeisters zulassung acht tag nit bawhafftig gehalten sein, vnd dass zu beweisen hat*) mit den Geschwornen, oder anderen vnuerdechtlichen Bergkleuthen, Alssdann sol es mit muthzedeln, vnd bestettigung, wie auff newen Gengen gehalten werden, doch soll der bergkmeister der Gewercken vrsach hören, wardurch die Zech nicht in das frey gefallen, vnnnd wo ihr vrsach nach Bergkwercks Recht gnugsam, soll er sie darbey bleiben lassen.

*) Zu dem Beweise, dass eine Zeche nicht bauhaft erhalten worden, gehört, dass innerhalb acht Tagen — einer Woche — in drei Fröhschichten keine Arbeit vor Ort oder sonst in der Grube gefunden wird. Cf. Hertwig Berg-Buch s. v. Freimacher §. 1 und Bauhaffthalter §. 1. Eine Ausnahme findet jedoch bei den Eigenlöhner-Zechen statt, da dieselben nämlich mit s. g. Weil-Arbeit bauhaft erhalten werden können — cf. unten Art. III 11 — so muss der Freimacher hier beweisen, dass während einer ganzen Woche in den Vor- und Nachmittagschichten nicht gearbeitet worden ist.

Der 10. Artickel.

Wie sich der Auffnemer der alten Zechen halten sol.

Ein jeglicher Auffnemer der alten Zechen sol nach dem auffnemen, von stund an öffentlich anschlagen, welliche Zech er auffgenommen, vnd das anschlagen soll vier Wochen stehen, vnd welche alten verzupusten Gewerken, jre theyl bawen wöllen, die sollen dazugelassen werden, der Auffnemer sol auch nicht darzu getrungen sein, inn denselbigen vier wochen die Zech zu belegen.

So einer ein alte Zech auffnimpt, darbey ein Haln ist, die zu wesschen were, vnd die arbeiten wolt, so sol er das tieffest geweltigen inn derselbigen Zechen, So er aber das nit thun wil, sol ihm inn der Haln zu klauben noch zu wesschen nit zugelassen werden, wil er dann andere örter in derselbigen Zech geweltigen vnd treiben, das mag er thun, vnd sol die Haln vnnnd Bergkisten vnangegriffen bleiben lassen, es geschehe dann mit wissen vnd zulassen vnser Bergkmeisters. *)

Der 11. Artickel.

Von Zechen so mit weilarbeit gebawt werden, biss sie findig werden.

Wo einer, zwen oder biss in vier Gewercken eigene gebew oder zechen hetten,**) der oder dieselben sollen sie mit der weilarbeit alle tag vier stunden, die geschehen vor oder nach mittage, bawhaffig erhalten, wo aber zwo Schichten vergewerckt,***) oder die Zech findig würde, alssdann sol sie Bergkleuffiger weiss, vnd laut vnser Ordnung gebawet werden.

*) Hiernach hat ohne besondere Genehmigung der Bergbehörde nur derjenige Aufnehmer einer alten Zeche, welche deren Tiefstes gewältigt, das Recht, die Halden (Hallen) und verkasteten Berge auszubeuten.

**) Das sind Eigenlöhner-Zechen.

***) Unter „Schicht“ ist hier der vierte Theil einer Zeche zu verstehen. — Hertwig's Berg-Buch s. v. Schicht §. 4. — Sobald also zwei Schichten oder die Hälfte einer Eigenlöhner-Zeche an Theilhaber (Gewerken) gelangen, welche die Grubenarbeit nicht selbst betreiben, soll die Zeche wie eine gewerkschaftliche behandelt werden.

Vom Gegenbuch vnd Zupuss.

Der 12. Artickel.

Wie viel theil zu bawen vmd in das Gegenbuch zu antworten, benent, auch von Zupuss anlegen.

Wann der Bergkmeister einem ein Lehen leihet, so sol er den Muther oder Auffnemer, eygentlich sagen vnd gebieten, dass er die Zech oder Lehen nit mehr als in neun theil, der ein jedes thut vier viertheil, das macht zusammen sechs vnd dreyssig viertheil einer gantzen Zechen oder Gewerckschafft (wie jetz hie landtbreuchig ist) vergewercken solle. *)

Es sol auch der Auffnemer oder Lehentreger auff obbestimpte zeit den Bergkmeister nach seiner achtung jhm biss zu nechstuolgender rechnung nottürfftig zupuss anlegen lassen, die nützlichen verbawet vnd auff nechstuolgende rechnung, nach der anlegung, so angeschnitten vnd berechnet werden sol, Welche Gewercken darzu jre zupuss gegeben haben, die sol der Auffnemer von stundt an in das Gegenbuch einschreiben lassen, vnd nit mehr Gewercken machen, dann wie es sich gebürt und oben gemelt ist.

Von den Vorstehern zu bestellen.

Der 13. Artickel.

Es sol der Lehentreger nach auffgenommen vnd bestettigung mit Schichtmeister, Steiger vnd Hütleuten bestellen.

Item so alte oder neue Zechen, wie die gemelt, verliehen vnd bestettiget werden, soll der Auffnemer auff denselbigen verleytag seins auffnehmens oder den nechsten verleytag darnach dem Bergkmeister seine Gewercken verzeichent vbergeben, dieselb verzeichnuss sol man auch inn die Lade zu den Bergkbüchern verschliessen, der Auffnemer soll dieselbig Zech nach gefallen der mehr ermelt **) seiner Gewercken einem tügenlichen Schichtmeister

*) Abweichend von der gewöhnlichen Eintheilung des Bergwerks-Eigenthums in 32 Stämme oder 128 Kuxe.

**) „Dess mehrern Theils“ (Majorität)- Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1548 Theil II Art. 15.

vnd Steyger auffnehmen, dem die Zech befehlen, vnd wo der vormals nicht vereydt were, denselben dem Bergkmeister vorstellen, die pflicht von ihm zu nemen, vnd alssdann nach gelegenheit seiner mühe, ein gebürliche belohnung verordnen lassen.

Von antreffen Klufft, Geng vnd Ertz.

Der 14. Artickel.

Von vberfaren Klufft vnd Geng.

Wurden die Gewercken in jren Massen, in Stöllen, Strecken, oder sonst mit anderen jren gebewen, Klufft oder Genge vberfaren, die sol der Steyger den Gewercken zu gut belegen, vnd darauff ausbrechen, Wo aber das verlassen, vnd von andern gemüth würde, die sol der Bergkmeister nit verleihen, er habe dann solches den Gewercken, oder ihren Vorstehern, die sie vberfaren, angezeigt, oder verkündiget. So aber dieselbigen in vierzehentagen nach der verkündigung solche Klufft oder Genge nicht belegen, sol der Bergkmeister die anderen leuthen verleyhen, würde aber solche vernachlassung durch des Steygers hinlessigkeit vbersehen, so mögen die Gewercken jn seins diensts entsetzen, und furter zu keinem Steyger gebrauchen.

Der 15. Artickel.

Wann man Ertz trifft, wie man sich halten sol, auch dass die Gewercken ihre Hallen selbst verbrauchen mögen.

Zu welcher zeit in einer Zech oder Stollen Ertz getroffen wird, das sol man dem Amptmann vnd Bergkmeister vnuerzüglich anzeigen, darauff der Bergkmeister durch sich selbst oder die Geschwornen alssbaldt solches besichtigen sollen lassen, vnd vor der besichtigung sol man kein Ertz nachschlagen, darnach sol der Bergkmeister vnd Geschwornen, demselbigen Steyger vnd Schichtmeister ernstlich beuehlen, dass sie jre fleissig auffsehen, auff die arbeiter haben, damit das Ertz fleissig aussgehalten vnd nicht in Bergk vnd in die Hallen kom, vnd wo vnfleiss befunden, sollen beyde, Steyger vnd Schichtmeister, darumb an Leib vnd gut gestrafft werden.

All vnd jegliche Gewercken, so newe Zechen erbauwen, vnd was sie für Hallen heraus furdern vnd gewinnen, die mögen sie wesschen, vnd darinnen arbeiten lassen ihres gefallens, weyl sie die Tieffe bawhafftig machen, wo sie aber die Zechen, oder das tieffeste auffliessen, so sollen sie in der Hallen auch nicht macht haben, zu klauben vnd zu wesschen, Es geschehe dann wie oben stehet mit wissen. *)

Der 16. Artickel.

*Wenn ein Fundtgruben vnd nicht die Massen, oder die Massen vnd nicht die Fundtgruben fündig weren, wie man sich halten soll. **)*

Wo in einer Fundtgruben gearbeitet wirt, die nicht findig ist, da mögen die Gewercken auff alle Quartal rechnung, beyde nechste massen, zu den gebewen in der Fundtgruben dem Bergkmeister ins Bergkbuch verschreiben lassen, wo aber die Fundtgrub findig wirt, alssdann sollen beyde nechste Massen, jede innsonderheit belegt werden, oder in vnser fryess gefallen sein, dessgleichen auff Such vnd Erbstollen, wo die Gewercken Stoln, oder Feldtörter nicht treyben, sonder Liechtlöcher süncken würden, so sollen sie jre Stoln, wie obstehet, auch einschreiben lassen.

Wo einer zwo Massen auffgenommen, vnd arbeit in einer, der sol auch die ander, wie oblauth, verschreiben lassen, biss die erbaut findig wirt, sol dann die ander auch belegen. ***)

Der 17. Artickel.

Es sol keiner ohn vorwissen des Bergkmeisters dem andern in sein Zech faren.

Es sol auch hinfürter keiner dem andern in sein Zech fahren, weder bey tag noch bey nacht, er habe dann des Bergkmeisters erlaubnuss, Wer es aber hierüber thun wirt, der sol an Leib vnd

*) Vergl. oben Art. III. 10.

**) Vergl. oben Art. III. 5.

***) Zur Belegung und Bauhafhaltung der Maassen nach obiger Vorschrift genügt es, den Betrieb von der Fundgrube aus zu führen — cf. Hertwig's Berg-Buch s. v. Maassen §§. 19 bis 21 —.

gut gestrafft werden, da aber einer ein mitgewerck, so sol jm gleichwol mit des Bergkmeisters vorwissen einfaren nicht gewergert werden.

Von den Fletzen.

Der 18. Artickel.

Wenn ein Gang zum Flötz fallen würde, was vor gerechtigkeit jedes theil behelt.

Wo aber ein streichender gang zum flötz felt, so erhalt das fletz nit mehr dann was die vierung erreicht, und des fletz tieff vnder sich, vnd nicht weitters oder thieffer, felt aber der gang vnder sich in die ewige deuff durch das fletz, was vnder dem fletz ist, und gehört dem Auffnehmer des gangs massen, vnd nicht dem fletz zu, Wo aber schlecht durch das fletz vierung dem gang nach abgesunken würden, vnd die notturfft erfordert es, so solle denen Gewercken durch dero vierung abgesunken würdet nach erkantnuss des Bergkmeisters vnd Geschwornen Schachtstewer gegeben werden.

Wo aber die Gewercken, so auff dem fletz behelend, den gang treffen vnd emplössen, so sollen sie auch als die ersten Auffnehmer zugelassen werden, Wo aber sach, dass die Gewercken auff dem gang älter im Feldt weren, verschrotten das fletz, vnd emplösen das am ersten, so sollen sie als die ersten Auffnehmer darzu zugelassen, beleent, vnd volgents einem jeden seine massen gezogen, vermessen vnd gegeben werden, wie hieuer gemelt ist.

Von dem versetzen.

Der 19. Artickel.

Das kein tieffest Stolorth, in Strecken vnd Zechen versetzt, vnd verstürtzet werde, ohn vorwissen.

Wo es sich begeben, dass man inn einer Zechen, Strecken, die tieffest stollen, oder andere gebew aufflassen, verbawen, versetzen oder verstürtzen wolt, solchs sol dem Bergkmeister zu besichtigen zuvor angezeigt werden, welliche besichtigung der Bergkmeister allezeit fleissig thun sol, oder durch die Geschwornen zu thun bestellen, Wellicher ohn das ichts aufflassen, verbawen, versetzen oder

verstürzten, auch sonst den Bergk in stollort, Zechen in tieffeste, oder strecken, stürzten oder versetzen, die auch nicht mit willen des Bergkmeisters zugelassen werden, vnd den nicht an tag bringen, oder fürderen würde, die sollen ohn nachlassung mit ernst darumb gestrafft werden.

Der 20. Artickel.

Es soll auch kein Zech oder Gebew mit Arbeiter gar auffgelassen werden, on vorwissen des Bergkmeisters.

Wir gebieten vnnnd wöllen auch, dass kein Zech, Massen, Schächt, noch Staln auffgelassen werden, sonder sollen zuuor vnserm Bergkmeister ansagen, die soll er oder durch die Geschwornen besichtigen lassen, wie dann die befunden, vnd auss was vrsach man aufflest, dass soll vnser Bergkschreiber inn ein sonder Buch ordenlich einschreiben, wie das Gebew heist, vnd wo es gelegen, an welchem orth, damit allezeit dess ein wissen habe, zu berathschlagen, ob dem Gebew geholffen möcht werden.

Von allerley irrige vnd verenderung der Gebew.

Der 21. Artickel.

Wo am tag zwen geng weren, die in der Teuff zusammen fielen, vnnnd dergleichen fellen, welcher dass recht behelt.

Ob sich begeben, dass andere emplöste geng von einem Hauptgeng oder verlihen massen am tag genung von einander weren, vnd doch in der tieff zusammen fielen, gezanck darauss entstiende, alssdann sol der Bergkmeister sampt den Geschwornen, vnd andern vnuerdechtlichen Bergkuerstendigen solliches besichtigen, vnnnd nach jrem gutbedüncken einem theil den anderen zu weichen vnderweisen, Wo aber die geng in die tieff mit gewalt zusammen, vnd nicht wider von einander wolten, alssdann so sollen dieselbigen zwo Zechen zusamen geschlagen werden.

Wo zwey gebew, es seind Zechen, oder Massen, neben einander am tag auff zweyen gengen auffgeschlagen würden vnd die weit genug der vierung halben von einander weren vnnnd fielen in der tieff zusamen, so behelt der elter im Feldt die vierung, vnd nicht weiter.

Were aber sach, dass des Jüngern gang findig, vnd siele dem ältern, der nicht findig ist, in sein vierung zu, vnnd beyde bawhafftig gehalten würden, so sollen beyde Zechen zusammen geschlagen vnd ein Gewerckschaft darauss gemacht werden, damit friedt vnd einigkeit, zanck, vnkosten vermitten bliebe. *)

Der 22. Artickel.

Wann ein Zech von anderen gebewen wassers halben in schaden ligt, wie es gehalten sol werden.

Wo eine oder mehr Zechen in die tieffe abgesuncken, die wasser nötig würden für den andern Massen oder Zechen, die da auff einen Gang, Fletz oder Klufft aufgeschlagen vnd gebawet werden, vnd dieselbigen kein wasser hielten noch bedörffen, vnd würden also durch die vorabgesuncken gebew getreugt vnd alles wasser den tieffesten gebewen zufiel (wie dann die Bergkuerstendigen wissen, wo ein Gebyrg oder Gang verschrotten, vnd geöffnet wirdt, dass das Wasser den tieffesten zugehet, vnd felt) darumb sein die andere Gebew alle, was auff einem Gang, Fletz oder Klufft, Zechen oder Massen aufgeschlagen vnd gebawet werden, den wasser nötigen Zechen oder Massen, die da das meiste wasser halten müssen, hülff vnd wasserstewr schuldig zu geben nach erkantnuss des Bergkmeisters vnd Geschwornen, was recht vnnd billich ist, damit ein Zech der anderen nicht beschwerlich, vnnd das Bergkwerck langwierig bleibe. **)

Der 23. Artickel.

Wann die Durchschläge vnd Bruch gemacht, oder sonst jrrung vorkielen, wie man sich halten sol.

Wo durchschlag von einem Gebew in das ander oder von einem Stollen in den andern, vnd wie die allenthalben gemacht wer-

*) Der obige Artikel führt zwei Fälle auf, wo abweichend von dem gemeinen Bergrechte das Alter im Felde keinen Vorzug gewährt, sondern eine Zusammenschlagung der älteren und jüngeren Zeche stattfinden soll. Dieselbe Ausnahme-Bestimmung enthält die Oberpfälzische Berg-Ordnung von 1548 Art. 17 und 25.

**) Eine ähnliche Bestimmung über das Wassergeld findet sich im Appendix zur Joachimsthaler Berg-Ordnung Theil II ad Art. 31 Nr. 20.

den oder geschehen, so sollen dieselbigen Steyger solches jrem Schichtmeister, vnnnd der Schichtmeister dem Bergkmeister vnuerzöglich anzeigen, die soll der Bergkmeister selbst, oder durch die Geschwornen besichtigen lassen, vnnnd wo sich jrrung zwischen den Gebewen wolte zutragen, solliches abwenden vnd gütlichen vergleichen, zu erhalten friedt vnd eynigkeit, vnd zu uerhüten vnützen vnkosten, so drauss erfolgen möcht.

Der 24. Artickel.

Wann zwo Gruben gegeneinander ins Recht erwachsen, so sol man mit Ertz gewinnen vnd anders, wie vor beschehen fortfarem, biss zu ausstrag der sachen.

Item wenn zwo Gruben oder mehr jrrung hetten, vnnnd darumb in Recht vnd geding*) gen Hof kemen, so sollen die Gruben dannoch gearbeitet werden, doch dass das Ertz zu ausstrag des Rechtens vnuerengt sol bleiben.

Von dem Grundt Herrn.

Der 25. Artickel.

Wie es mit dem schaden des Grundtherrn sol geschetzt werden, oder nach Bergkwercks Gebrauch der vier, vnd einen Kuckes zu erwählen.

Wer einen auffschlag inn einer Wissen, Acker, oder Bawfelden thut, derselb sol den schaden, so damit in dem grundt geschicht, dem, des der Grundt ist, nach gelegenheit vnnnd erkantnuss des Bergkmeisters vnd Geschwornen ablegen, oder so der Erb damit nicht ein benügen hett, sol man ihm nach Bergkwercks gebrauch der vier erb Kuckes oder einen frey zu bawen die wahl geben. **)

*) Geding (Gedinghe) von Goding (Gauding, Gaugericht) bedeutet hier Gericht.

**) Hier ist von Kuxen die Rede, während die Berg-Ordnung im Art. III, 12 die Kux-Eintheilung nicht kennt, vielmehr das Bergwerks-Eigenthum in 9 Theile zu je 4 Viertheile, also in 36 Viertheile zerlegt. Diese Unstimmigkeit erklärt sich wohl damit, das der vorliegende Artikel aus einer anderen Berg-Ordnung übernommen, dagegen die Bestimmung in Art. III

Der IV. Artickel.

Von vberschlagen der Massen, Fundtgruben, vnnnd zu vermessen.

Der 1. Artickel.

Wie sich der Bergkmeister im vberschlagen der Massen halten sol.

Wurde einer oder mehr Gewercken ihre Schächt belegen, Kübel vnd Seyl einwerffen, vnd an dem Bergkmeister ihre Massen zu vberschlagen begeren, dass soll er nicht weigeren, vnd wo sich nicht völlige Massen im vberschlagen begeben, acht vnd zwentzig Lachtern, sol der Bergkmeister solcke vberschar zwischen zweyen gebewen zugleich nechstligenden auff demselbigen gang ausstheilen, vnd kein vberscharr umb vermeidung zancks vnd haders willen verleyhen.

Der 2. Artickel.

Wo einer nit vermessen wolt, das der solches zu thun sol gewisen werden, oder das lehen ins frei gefallen sein sol.

Vnd da auch der erste Finder nicht Kübel vnd Seyl einwürffe, vnnnd nicht vermessen wolt lassen, damit diejenigen, so nach ihm belehent, derhalben nicht gefeyert werden, so soll der Bergkmeister ihm das vermessen auffzulegen macht vnd gewalt haben.

Der 3. Artickel.

Wann ein Zech masswürdig wirdt, zu vermessen.

Wurde ein Zech massfindig,*) so, das man Ertz darauff hawet, daruon man zu schmelzen hat, vnd zehen Marck Silber, dreissig

12 eine der Berg-Ordnung eigenthümliche ist. Es kann hiernach über die Grösse des dem Grundeigenthümer an dem Bergwerke zu gewährenden Antheils Zweifel obwalten; man wird sich indess dahin entscheiden müssen, dass demselben nur der ihm nach gemeinem Bergrechte zustehende Antheil gewährt werden soll, denn wollte man die Kuxe den Vierteltheilen der Berg-Ordnung gleichstellen, so würde dem Grundeigenthümer ein unverhältnissmässig grosser Antheil zufallen, zumal ihm die Wahl zwischen einem Freikux und 4 selbst zu bauenden Kuxen gelassen ist.

*) Muss heissen: „Würde ein Zech oder Mass findig“, wie richtig in Art. XXVI der Oberpfälzischen Berg-Ordnung von 1548 steht.

Centner Pley, oder zwentzig Centner Kupffer gemacht wirdt, so ist sie masswürdig.

Der 4. Artickel.

Wie man vermessen vnd das verlochsteinen sol.

Wenn vnd wo der Bergkmeister zu uermessen hat, so soll er zuuor ein Brieff anschlagen, denselben viertzehen tag stehen lassen, vnd nach aussgang der viertzehen tag soll er vermessen, wie hernach zu uernemen, Einer Fundtgruben drey Wehr, ein Wehr helt viertzehen Bergklöcher, *) vnd einer jeglichen Massen zwo Wehr schriet oder winckel recht **) zu uermessen, dass ist acht vnd zwentzig Löcher.

Nach dem gethonen Eydt, sol der Bergkmeister nach altem Bergkwercks brauch mit der schnur anhalten, vnd dem Lehenträger oder Vorsteher (welcher allwegen der schnur vorgehen sol) nachgehen, vnd also nach vblichem Bergkwercks brauch, gebürliche mass, als einer Fundtgruben 42. Lachtern vnd einer Massen 28. Lachter Feldes wie obgemelt, vermessen vnd geben, vnd volgendts durch die Geschworne verlochsteinen lassen, ***) solche Pflack oder Lochstein, so am tag geschlagen, sol nachmals, wo von nöten, der geschworne Marckschieder die ewige deuff vnder sich also gebracht werden. †)

*) Statt Bergklöcher, Löcher, muss es heissen: Bergklachter, Lachter. Vergl. Oberpfälzische Berg-Ordnung von 1548 Art. 27.

**) D. i. scheid- oder winkelrecht, gleichbedeutend mit rechtwinklig. — Vgl. Oberpfälzische Berg-Ordnung von 1548 Art. 27.

***) Der vorstehende Satz stimmt mit dem entsprechenden Passus in Theil II Art. 28 der Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1548 wörtlich überein; dagegen ist nicht bestimmt, von wem und über welchen Gegenstand der Eingangs erwähnte Eid geleistet werden soll, während die Joachimsthaler Berg-Ordnung hierüber in einem vorhergehenden Satze festsetzt, dass der Lehenträger resp. Einer der Vorsteher der Zeche die Identität des verliehenen Ganges mit dem zu vermessenden eidlich zu bekräftigen habe. Diese Bestimmung scheint demnach in der vorliegenden Berg-Ordnung nur irrthümlich weggeblieben zu sein, was um so mehr anzunehmen, als dieselbe sich auch in andern Berg-Ordnungen findet.

†) Dieser letzte Satz fehlt in der Joachimsthaler Berg-Ordnung. Wie unrichtig derselbe auch construiert ist, so können über seinen Sinn doch

Von Rechtmessen.

Der 5. Artickel.

Von dem rechten verstandt des messens.

Im vermessen obberürter massen soll der Bergkmeister nach altem Bergkwercks brauch auff dem Rennbaum des Erbschachts, da der Finder ernstlichen sein Kübel vnd Seyl eingeworffen, anhalten, vnnnd vom mittel des Rennbaums dem Finder, welcher der schnuren fürgehen soll, 14 lachter in dem obern stoss, vnnnd 14 lachter in dem vndern stoss, alles nach der leng geben.

Fürter auff dem Rennbaum wider anhalten, vnnnd jhm zu beyden seyten des Schachts auff jede seyten 7 lachter in die breyte geben, vnd vermessen, dieselbigen alssdann wie gebürlichen verlochsteinen.

Der 6. Artickel.

Von einem Stock Ertz zu uermessen.

Trüg sich zu, dass ein Stock Ertz antroffen vnnnd emplöst würde, so sol vnser Bergkmeister auff diesen fall nicht anders, dann ein volstendige Massen, als 28 lachtern in die lenge, vnd 14 lachtern in die breyte verleihen, dieselbige auch volgendt nicht anderst, dann wie gemelt vermessen.

Der 7. Artickel.

Von einem Fletz zu uermessen.

Wo auff einem Fletz ein Fundtgruben sampt beyden nechsten Massen gemuth vnd verliehen, findig vnnnd masswürdig würde, vnd der Auffnemmer begert an den Bergkmeister die zu uermessen, das sol er nicht weigern, sonder seine Massen geben vnd ziehen in die leng, vnd nach der zwerch, zugleich in die vierung gezogen vnnnd verpleckt, dieweil kein Fletz vnder sich gehet noch felt, son-

keine Zweifel entstehen; der Markscheider soll nämlich die Pflöcke und Lochsteine von Tage in die Grube bringen. Vergl. Oberpfälzische Berg-Ordnung von 1548 Art. 27.

der inn die weyt, breydt bleibt vnd ligt, dauon das vermessgelt als von anderen streichenden gengen auch geben sol werden. *)

Der V. Artickel.

Vonn des Marckschieders aussrichten, thun vnd beuelch.

Von seinem Lohn.

Der 1. Artickel.

Dass niemandt soll marckschieden, oder abziehen, ohn allein der verordnete Marckschieder, auch wie er sich mit dem abziehen vnd lohn verhalten sol.

Es sol sich auff vnseren Bergwerck niemandt zu marckscheiden vnderstehen, Er sey dann von vnserm Amptmann und Bergmeister zugelassen, die auch keinen zulassen sollen, er sey dann düchtig, vnd seiner kunst gewiss erfaren, dazu sie auch jr gebürliche pflicht thun sollen.

Es sollen sich auch die Marckscheider zu Bergwercks nottürfftig **) gutwillig brauchen lassen, sich gemeines zugs, Wehrzugs, oder verlornen zugs ohn wissen vnd willen vnser Amptmans vnd Bergmeisters nicht vnderstehen, in denselbigen zügen, so sie die thun, sollen sie die Leuth mit vnzimlichem lohn nicht vbersetzen. Wo aber jemandt desshalben beschweret würde, das sol zu vnser Amptmanns vnd Bergmeisters messigung stehen.

*) Aus vorstehenden Art. 4, 5, 6 und 7 in Verbindung mit Art. III 5 ergeben sich nachfolgende Feldegrößen:

1. Auf Gängen eine Fundgrube zu 42 Lachter Länge und zwei Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, für den weiteren Muther zwei Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, in beiden Fällen mit einer Vierung von 7 Lachter auf jeder Seite des Ganges.
2. Auf Stockwerken eine Maasse zu 28 Lachter Länge und 14 Lachter Breite.
3. Auf Flötzen eine Fundgrube zu 42 Lachter in's Gevierte und zwei Maassen, jede zu 28 Lachter in's Gevierte. (Nach dem Gesetze vom 1. Juli 1821 können gegenwärtig bis zu 1200 Maassen, jede zu 14 Lachter in's Gevierte, verliehen werden.)

**) Soll heissen Nothdurft. Vergl. Joachimsthaler Berg-Ordnung Th. I Art. 12.

Der 2. Artickel.

So einer seines abzugks nicht zufrieden were, auch einer sich verirret hett, vnnd wie man nach gethonem Abzugk, acht nemen sol mit Lochsteinen, Erbstuffen vnd anders mehr.

Ob dann jemandts vermeindte, dass jhm durch des Marckschieder zug zu kurtz geschehen were, dem soll durch vergunst vnseres Amptmanns vnnd Bergkmeisters ein friembder verstendiger Marckschieder auff sein kosten, auff das orth, da es die notturfft erfordert, zu bringen, vnd einen Wehrzug zu thun, zugelassen sein.

Der 3. Artickel.

Wann auch aussfindig gemacht, dass die Marckscheider in jhrem Ampt vnd gethonem zug geirret, vnd die Gewercken dardurch in vorgebliche vnkosten, zu schaden vnnd nachtheil gefüret weren worden, so sollen die Marckschieder von wegen ihres geübten vnvorstendigen oder vnfleissigen abziehens denselben vnkosten auff messigung unsers Amptmanns vnd Bergkmeisters erstatten, oder nach gelegenheit der sachen ablegen, oder sonst mit ernst gestrafft werden.

Der 4. Artickel.

Wenn auch ein Marckschieder gezogen, vnd sein gemerck geschlagen, vnnd den Staiger demselben nach anzusetzen, vnd die handtarbeit anzustellen anweisen würde, sollen sobald zwen Geschworne darzu erfordert werden, vnd jre gemerck auch schlagen, damit sich der Marckscheider darnach seines vnfleissigen ziehens nicht zu entschuldigen habe.

Der 5. Artickel.

Es sollen auch alle Lochsteyn, so vom tag hinein in die gruben bracht werden, dergleichen die Erbstuffen, so in der gruben durch die Marckscheider vorbracht werden, bey dem Bergkmeister ordenlicher weiss inn ein sonderlich Buch eingeschrieben vnnd verzeichnet werden.

Der VI. Artickel.

Von den Such vnd Erbstollen, vnd jedes gerechtigkeit.

Der 1. Artickel.

Von den Erbstollen vnd jrer gerechtigkeit.

Nachdem oft irrthumb der Stollen halben sich zutragen, das wir auch so viel müglichen zuuorkommen gantz geneigt, demnach wöllen wir mit den Stollen zu uerleihen, es gehalten haben, wie hernach zu uernemen, Wer ein Erbstollen muth oder auffnimpt, vnd schlecht am vndersten des Gebyrgs nicht auff, dahin er den stollen zu bawen fürgenommen, So sol derselbig für ein Such vnd kein Erbstollen geacht werden, vnd hat zu recht, was er für klüfft vnd geng trifft vnd erbawt, so vor nit verschrotten, das er der erst muther vnd auffnehmer zugelassen werde. Kompt er in ein vermessen Gebyrg oder schacht, das er wasser felt vnd wetter bringt viertzehen lachter tieff vnder den Rasen*) mit seiner wasserseig, so ist man jm das neundte schuldig, ist aber die Zech oder Mass nit findig, den vierdten pfenning Stolstewer, doch nach erkantnuss des Bergkmeisters vnd Geschwornen, schuldig zu geben. Kompt er in ein fremdde Mass, wird darinnen Ertz befunden, so mögen die Stolner fünff vierdtel einer Bergklachter, von der wasserseig vber sich biss in die fyrst, vnd ein halbe lachter in die weit das Ertz hawen vnd zu sich nemmen, biss so lang, das jn ein ander Suchstollen mit seiner wasserseig 7 Bergklachter vnderteufft vnd die örter auff einander gebracht sein. Kompt aber ein Erbstollen vnd vnderteufft sie beide, es sey vil oder wenig, so behelt er das recht.

Kompt aber ein Suchstollen in ein gefreyhet Lehen vnd Massen, die Wasser oder Wetter halben von dem Bergkmeister ein genannte zeit früstung hat, die kein Stolnstewer gebe, oder gegeben hett, vnd darinnen Ertz treffe vnd hawet, das behelt er mit recht,

*) Diese Erbteufe von 14 Lachter ist eine Singularität der Churtrienschen und der Oberpfälzischen Berg-Ordnung (Art. 31 u. 36). Die meisten Berg-Ordnungen bestimmen dieselbe zu 10 Lachter und eine Spanne unter dem Rasen, die Churcölnische Berg-Ordnung Theil VI Art. 1 sogar nur zu $9\frac{1}{2}$ Lachter.

vnd wenn der durchschlag gemacht wirdt, so sol er in demselbigen Lehen, so weyt vnd ferr*) dass in der Zech, kein Ertz mehr hawen, aussgenommen was er mit dem stollorth hoch vnd weit erreucht, wie hievor gemelt ist, vnd nach erkantnuss des Bergkmeisters vnd Geschwornen darzu das neundte schuldig sein zu geben.

Vnd wenn ein Suchstoln also durch die ertruncken Zech vnd Massen, in freiss vnd vngemessen Gebirg mit seinem Feldtorth kompt, vnd treffe Geng vnd Ertz, so hat er zu recht, für meniglich dasselbig auffzunehmen, vnd am tag seine Massen, was er auffgenommen, dem Bergkmeister vermessen zu lassen.

Ein jeder Erbstollen, der das Erbrecht von allen gebewen, darein er kompt, haben wil, der sol am tag sein muthloch**) auffschlagen, vnd dahin er kommen wil, sein Wasserseig eben sollich intreiben, ohn alles gespreng, vnd nichts steigen lassen, also dass keiner an demselbigen Gebyrg niderer noch thieffer kan noch mag vnderkommen, Vnd wenn er in ein gruben oder schacht vierdtzehen Bergklachter vndern Rasen eimkompt, nach gangs fal, denn so behelt er das Erbrecht, das Neundte; darzu, wo die Stolner mit jren örttern in frembde Massen oder Zechen auff Ertz kommen, obgleich die arbeiter der Gewercken, des die Massen oder Zech sein, darauff arbeiten, dannoch sollen sie den Stolnern weichen, biss sie jr Stollen hoch vnd weit hindurch verhawen, dargegen mögen sie alles wasser auff den Stoln richten, vnd keren, vnd wo die Stolner jhren Bergk vnd Ertz durch jhre schlecht an den tag fürderen wolten, das mögen sie thun, doch dargegen nach erkantnuss des Bergkmeisters, vnd der Geschwornen, einer Schachtstewer wochenlich denselbigen Gewercken zu geben, sie auch in jrer arbeit nicht gehindert werden.

Ein Erbstollen hat das recht, dass er mit seinen Stolörtern, der wasserseig nach, durch alle Zechen vnd massen, auch derselbigen Lehenschafft vnd geding, wie die mit ihren Stolörtern ange-troffen werden, darzu durch gemessen vnd vngemessen Gebürg mit jren Feldtörtern vnuerhindert frey macht, zu faren, vnd mit seiner

*) D. i. fern.

**) Soll heissen Mundloch.

Stöllen hoch vnd weit, wo er Ertz antrifft vnd erreicht, frey zu hawen Kommen die Stölner mit jhren Feldtörtern in ein frembde vnnnd vngemessen Gebürg, Geng vnd Ertz erbawen, die vor nicht verschrotten noch emplost weren, darzu sollen sie alss die ersten Auffnemmer zugelassen werden.

Der 2. Artickel.

Von enterbung der Stollen.

Wo zwen Stollen mit durchschlägen zusammen kommen, inn gleicher tieff, so erhelt der älter das Stolorth, da sie zusammen kommen, vnd Stohrecht für sich, vnd zurück nicht.

Wenn ein Such oder Erbstollen in einen ertruncken Schacht oder Massen kompt, so auffgelassen ist, vnnnd in freis ligt, oder sich verlegen hett, zu bawen oder faren mit jren Stollörtern, vnd welcher am ersten kompt vnd durchschlegt, der wasser felt oder wetter bringt, der behelt denselbigen Schacht vnd Massen, kompt aber der Erbstollen hernach, vnd vnterthiefft jhn mit seiner wasserseig, so hat er sein Erbrecht, wie auff andern gebew oder Massen, vnd nicht mehr.

Wo es sich begeb oder zutrüg, das zwen Erbstollen zusammen einkommen, vnnnd welcher den andern vnterthiefft vnd am vndersten mit seinem mundloch an dem Gebyrg am tag ist angesessen, vnd sein wasserseig one gespreng eben sollich hinein gebracht, er sey der jüngest oder ältest, so behelt er das erb vnd recht, komen sie aber beyde zu gleicher tieff ein, so behelt der älter das erb vnnnd stollen recht auff demselbigen orth für sich.

Der 3. Artickel.

Wie sich die Stöller inn Schächten, darinnen sie erschlagen, halten sollen.

Wo aber ein Erb oder Suchstollen in ein mass keme, die noch die Stollentieff nit abgesuncken, vnd die Stolnern mit jhren örttern treffen Geng oder Ertz, zu solchen Gengen oder Ertz seind die Gewercken in derselbigen mass die ersten Muther vnd Auffnemmer, darnach die Stolner, vnd die Stolner haben auff dem Ertz

nicht mehr zu recht darauff zu hawen, dann was Stalnrecht ist, wie vorgemelt.

Würde aber ein Staln inn ein Zech oder mass getrieben, vnd treffe Ertz, vnnnd hett doch der tieffe nicht, die ein Staln haben sol vom Rasen, dasselbig Ertz sol der Zech die helfft, vnnnd den Stoln das ander halb theil bleiben, was in der Staln hoch vnd weit gehawen wirdt, gegen halben theil des vnkostens, so darauff gehet.

Der 4. Artickel.

Wie sich die Stölner auff zweyen oder Creutzgengen, darauff Ertz bricht, vnd in vberfahren verhalten sollen.

Würde auch ein Staln in jemandes Massen Klufft oder Geng vberfahren, auff vnd vmb die Creutz auff beyden Gengen Ertz antreffen, so sol der Staln macht haben, auff einen Gang zu kieser, welcher jm gefellig, das Ertz wie einen Erbstaln gebüret weg hawen, auff dem anderen aber sol er mit dem Staln nicht desto weniger macht haben fort zu fahren. Aber das Ertz sofern es in der vierung bricht, sol den Massen, da sie es annemen wöllen, bleiben, dargegent die Massen dann den Staln kosten erlegen sollen.

Do man aber auff den vberfahrenen Querchgang mit dem Staln nit Ertz antrefte, so sollen die Stolner den Massen das Ort auss seiner vierung zu treiben anbieten, so sie dasselb in vierzehentagen nicht annemen vnd belegen wöllen, so sol es der Staln selbst treiben, vnd do er damit in der Vierung Ertz erbawet, das sol dem Staln vnd nit den Massen bleiben, do aber die Massen das orth selbst treiben wolten, sol der Bergkmeister verschaffen, dass dasselbig statlich belegt, vnd der Staln an seinem orth wider anzusetzen, nach abgelegter vierung nicht verhindert werde, Man sol auch dem Staln in einer vierung nicht zwen vierdten pfening zu geben schuldig sein.

Vnnnd do auch ein Erbstollen Klufft oder Geng vberfahren hett, vnd würde dieselbigen nicht muthen, darauff aussbrechen, oder zu belehnung nemen, vnnnd also mit seinem stolorth vber berürten Gang, vierdtehen lachter vorüberfahren, so sol der Bergkmeister denselben Gang, wer jnen begert zu muthen, verleihen, vnd dem Stolnern weder Fundtgrube, noch Massen anzubieten schuldig sein,

Aber die Stolörter sollen den Stolnern bleiben, sofern sie die selbst treiben wollen.

Der 5. Artickel.

Von den verstuften Stollen.

Welche Gewercken auff ihren Stolörtern auffliessen, vnd dieselben verstuften lassen, dass sie gar kein orth mehr treiben wolten, sol man nicht schuldig sein, jnen die vberfarne Geng oder Stolörter anzubieten, sonder der Bergkmeister sol die, wer sie begeret, verleihen, Es sollen aber solche verstuftte Stollen, so fern sie das neundt haben wollen, den Staln mit offenem mundtloch, gerinnen vnd wasserseige, wie einem Erbstollen gebürt, auch mit vorwissen gehalten werden, Do er aber brüchig befunden, soll jm kein Neundtes, noch gerechtigkeit volgen.

Der 6. Artickel.

Von alten verlegenen Staln.

Vnd ob auff einem alten zug, der Staln vergangen vnd liegen blieben weren, vnd jemandts Fundtgruben oder Massen auffnehmen, seine Schächt öffnen vnd gewältigen, vnd sich zutragen würde, dass der Staln durch jemandts anders auch gemüthet, dass des Mundtloch *) erhoben, den Staln auff's new fertigen, vnd an bemelte Zechen bringen würde, So soll gleichwol der Lehenträger der Zechen, so er älter belehnet, dann der Staln, macht haben, den Staln durch seine Massen selbst zu fertigen, vnd damit des Neundten befreyhet sein, doch dass er sich mit den Stolnern, nach erkantnuss Bergkmeisters vnd Geschwornen, vmb erhebung vnd erhaltung des Stalns vergleiche vnd vertrage, Do aber der Staln elter belehndt vnd die Massen, **) vnd das mundtloch erhoben hett, mit seinen gerinnen vnd Wassersaigen ahn die orth keme, vnd die Erbteuffe einbrechte inn alte oder neue Zechen, vnangesehen ob-

*) Die Chursächsische Berg-Ordnung von 1589 — Art. 83 — sagt hier richtig: „Der das Mundloch erheben.“

**) In der Chursächs. Berg-Ordnung l. c. heisst es richtig: „älter belehnet, dann die Massen.“

gleich die Massen zuvorn den Stohn selbst getrieben hetten, sol er doch das gantze neundte, wie eim Erbstollen gebüret, haben vnd erlangen. *)

Der VII. Artickel.**)

Vonn den Stollen vnd anderer stewer, alle belangendt wie man sich darinnen verhalten soll.

Der 1. Artickel.

Von allerhandt Stollenstewer, wie es damit sol gehalten werden.

Im stewer machen, so man zu Stohn, Strecken, vnd anderen gebewen geben soll, sollen Bergmeister vnd Geschworne gut achtung haben vnd bewegen, ob die Stewer dem Bergkwerck vnd den Gewercken fürderlich vnd zuträglich seyen, auff das niemandt hiemit wider die billichkeit beschweret werde.

Der 2. Artickel.

Es sollen alle Stewer durch Bergmeister vnd Geschworne gemacht, durch dieselbe auch wider auffgesagt werden, wo aber Gewercken der Stewer zu geben vnd zu nemen jres gefallens sich vertragen würden, dass sollen sie doch mit vorwissen des Bergkmeisters vnd Geschwornen zu thun vnd zu verschreiben zu lassen macht haben.

Der 3. Artickel.

Von aller Stewer, wie die genant mag werden.

Alle Stewer, wie die genant mag werden, sol durch die Vorsteher der Zechen, vorm beschluss der rechnung gefallen, trewlich einpracht, vnd verrechnet werden, Welcher aber die stewer plösslich fordert vnd nicht einbrecht, der soll die von seinem eighen geldt zu erlegen schuldig sein, dergleichen soll es auch mit dem neundten vnd vierdten pfenning, wassergelt, Schachtstewer, Bergk-

*) Die vorstehenden Art. 4, 5 und 6 stimmen fast wörtlich mit Art 81, 82 und 83 der Chursächs. Berg-Ordnung überein.

**) Dieser Art. stimmt fast wörtlich mit dem letzten Abschnitt in Art. 21 der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung von 1559 überein.

ürderung, vnnnd wie es alles namen haben mag, stracks gehalten werden.

Der 4. Artickel.

Würden auch diejenigen, so stewer nemen, hinlessig bawen, allsdann sollen Bergmeister vnnnd Geschworne sie stattlicher zu bawen treiben, oder die stewer nach gelegenheit des fleiss vnnnd arbeit zu mitteln haben.

Der 5. Artickel.

Alle stewer, so forthin zu Stohn gegeben wirdt, sol die helffte, wo der Stollen in dieselbigen Massen kompt, am vierdten pfenning, oder wo es die nicht erreicht, am neunnden abgeben, *) vnd die helfft abgezogen werden.

Der 6. Artickel.

Würden aber auch Gewercken zu mehrer fürdernuss jrer Gewew mit den Stölnern einer statlichen stewer, in andere weg, wie oben vermeldet, vertragsweise einig, denen sol es (doch dass es mit vorwissen vnnnd willen Bergmeisters vnnnd Geschworne geschehen) nachgelassen vnd dem Bergkbuch inuerleibt werden.

Der 7. Artickel.

Würde einer oder mehr seine Zechen mit der stewer verschreiben lassen, vnd dieselb versessene stewer zur Quartalrechnung nicht entrichten, von dem sol der Bergmeister keinen recess noch rechnung annemen, er lege dann ein Handschrift für, vnd ein glaubwürdigen schein, dass er dieselbige stewer bezalt vnd vergnügt hab, auch sollen alle verschriebene stewer wochenlich fallen vnd gegeben werden.

*) In der Nassau-Katzenelnbogischen Berg-Ordnung heisst es „abgehen“, was wohl das Richtige ist.

Der Ander Theil

der Bergkordnung.

Der VIII. Artickel.

Vonn der Geschwornen Aussrichten vnnnd jhrem beuelch.

Der 1. Artickel.

Wie die Geschworne sollen einfahren, nutz fürderen, vnnnd schaden zu uerhütten, gut auffsehen haben sollen.

Die Geschwornen sollen vnsern vnnnd der Gewercken nutz mit teglichem einfaren, vnd fleissigem zusehen in zechen zu fürdern verpflichtet sein, vnd wellicher zeit jnen von dem Bergkmeister die Gebew mit zimmern vnd anderer notturfft nutzbarlich volbracht vnnnd gehalten, zu besichtigen beuohlen wirdt, sollen sie dasselbig nach ihrem besten vermögen ausszurichten verbunden sein, Die Geschwornen sollen auch fleissig auffmerkung haben, dass die Staiger so allenthalben auff die Zechen verordent, ihre schicht vnd arbeit trewlich warten, vnnnd welchen sie an seiner arbeit vnflässig vnd nachlessig befunden, bey ihren pflichten dem Bergkmeister anzeigen, damit sie darumb gestrafft werden.

Die Geschwornen sollen alle vierdtzehen tag ein jegliche zech befahren, eygentlich besehen vnd erkündigen, wie darinn gebawet wirdt, vnd sollen nach jhrem höchsten vermögen fleissig mit jrer anweisung, vnd wie sie das zu thun wissen, dass vnser Ordnung vestiglich gehalten, Vns, den Gewercken vnnnd gemeinem Bergkwerck zu nutz gebawet, vnd gehandelt werde, vnd was sie schädlichs oder gebrächlichs finden, das sollen sie wo es möglich, selber abstellen, oder wo es noth ist, solchs auff den verleyhetag dem Amptmann vnd Bergkmeister anzeigen, die alssdann ferner schaden zuuorkommen, wo sträfflichs befunden, straffen, vnd das gut fürderen sollen.

Der 2. Artickel.

Wie sich die Geschwornen gegen den gebewen vnd jrer Staiger halten sollen.

Die Geschwornen wo vnd wenn sie einfaren, so sollen sie dieselbigen Gebew oder Zechen mit fleiss beschawen, wie die von

den Staigern mit zimmern verwart sein, auch wie in den Zechen gebawet, vnd auff den örtern gearbeit wirdt, vnd wo sie einichen vnfleiss befinden, an dem zimmern oder anders, dass der Gewercken schaden oder nachtheyl ist, dass sollen sie einem jeglichen Staiger gütlich vndersagen, vnd wo sie jn zum andern mal wider befinden, alssdann dem Bergkmeister bey jhrer pflicht anzeigen, der sol sie vmb jren vnfleiss hertiglichen straffen, vnd darzu jhres Ampts entsetzt werden.

Alle geding am Bergk sollen inn beysein der Geschwornen hingelassen werden, die sollen die örther besichtigen vnd behawen, vnd den stoff selbst schlagen, vnd das geding bey irer pflicht auff trewlights in der Zech auff demselben orth machen, vnd wenn die geding auffgefahren seind, dass sol der Steiger dem Geschwornen anzeigen, und das geding abnemen.

Der 3. Artickel.

Wie die Geschworne sollen dem Bergkmeister gehorsam sein, vnd in strittigen sachen sich halten sollen.

Die Geschworne sollen dem Bergkmeister gehorsam sein, sich zu allen Bergksachen williglich brauchen lassen, vnd seines Beuelchs halten, auch sollen sie alle arbeitende tag zu morgens frü bey dem Bergkmeister erscheinen, vnd alda, ob man jhrer bedörffte, erwarten, Darnach jeder sein Beuelch trewlich vnd fleissig ausswarten.

Die Geschwornen sollen sich in strittigen sachen, so vor dem Bergkmeister vnd jhnen gehandelt worden, Erber,*) auffrichtig, vnd vnuerdechtig halten, vnd welche in fürstossenden strittigen sachen bey einichem theyl mitgewercken seindt, die sollen das dem Bergkmeister anzeigen, der sol sie auff sein vnd der anderen Geschworne bedencken von der handlung abweichen lassen.

In verhöre streittiger Parthensachen, sol kein Geschwornen on befelch oder erlaubnuss vnsers Bergkmeisters den Parthen einichen bescheyd zu geben sich anmassen, sondern ein jeder im rathschlagen sein bedencken mit guter bescheydenheit fürtragen, einer dem anderen nicht einreden, sonder die stimm freylassen, das aber

*) ehrbar.

der Bergkmeister in dem, dass er den Partheyen bescheydt gibt, vnd in etwas verharret, *) des mag jn ein jeglicher geschworne wie gebürlich erinnern.

Der 4. Artickel.

Von jrer gebür vnd lohn.

Damit die Gewercken durch die Geschworne mit ihrem lohn nicht vbernommen vnd zu klagen verursacht, sol es jres lohns halben, wie hernach volgt, gehalten werden.

Der Geschwornen lohn.	Von einem geding stupffen zu schlagen.	20. pfen.
	Von einem geding abzunemmen.	20. pfen.
	Von einer besichtigung neben dem Bergkmeister einzufaren.	20. pfen.
	Von einer Fundtgruben, Mass oder Stohn drey anfarende schichten frey zu machen, von jeder schicht.	2. alb.
	Von einem Lochstein vom tag in die gruben zu bringen.	6. alb.
	Von Bergktheilen vnd anders zu schetzen, von eim gülden.	1. alb.
	Darvon hat der Bergkmeister das dritte theyl.	
	Von stupffen auff Stolörter, so man wil ligen lassen zu schlagen.	4. alb.
	Von einem Steiger inzuweisen.	2. alb.
	Von einem Erbstuffen fortzubringen, jeder theil.	4. alb.
	Von einer Erbteuffe auff einem Erbstollen zu verstuffen.	12. alb.
	Von einem vorrath vnd anderem zu besichtigen.	2. alb.
	Auff der Marckschieder zöge vnd abwiegen, gemerck vnd stufen zu schlahen.	4. alb.
Von dem vermessen, jedes pflug **) zu schlagen.	20. pfen.	
Von einem verhöre, vrtheil im Bergkgericht.	20. pfen.	

*) Hier scheinen sich sinnentstellende Druckfehler eingeschlichen zu haben; in Th. II Art. 32 der Joachimsthaler Berg-Ordnung heisst es: „da aber der Bergmeister in dem, dass er den Parten Bescheid gibt, sich in etwas verharret, des etc.“

**) Muss heissen: Pflack = Pflock.

Auch haben sie theyl von dem Quartembergelt, von der Fundtgruben, Massen vnd Stollen.

Was hierinnen nit vermeldet wirt, sol jhnen nach herkommennden gebrauch gegeben werden.

Der IX. Artickel.

Des Bergkschreibers aussrichten vnd beuelch.

Der 1. Artickel.

Der Bergkschreiber soll alle Lehentag mit fleiss auffzuschreiben gegenwertig sein.

Auff jeglichen obuermelten Lehentag sol der Bergkschreiber neben dem Bergkmeister vnd Geschwornen gegenwertig sein, vnd soll alle alte vnd newe Zechen, wie die zeyt verliehen vnd bestetigt werden, nach anzeigung der Muthzedeln, die man vor allen dingen aufflegen sol, eygentlich einschreiben, wenn die muthung geschehen, auff was Gengen oder Klüfften, vnd auff wellichen tag, auch wem, wie vnd mit welchem vnderscheidt verliehen ist, dass auch dem Auffnehmer, wie es eingezeichnet wirdt, verzeichnuss geben, vnd soll zu den newen ein sonderlich, dessgleichen zu den alten zechen auch ein sonderlich Buch haben, In auffnehmung der alten Zechen sol der Bergkschreiber eygentlich neben andern, wie oben vermeldt, verzeichnen, durch welche Geschwornen oder Bergkleuth die Zeche frey beweist sey.

Der 2. Artickel.

Wie der Bergkschreiber sol dem Bergkmeister gehorsam sein, vnd das Quaternbergelt einbringen, vnd was er anders verrichten sol.

Der Bergkschreiber soll sich auch jeder zeit insonderheit des Bergkmeisters billichem bescheidt vnd beuelch nach halten, auch von vnserm Zehenden vorkauff mit Bley vnd Ertzwiegen eygentlich einschreiben. Vnd sol nach gethonem Bley vnd Ertzwiegen dessen gefallenen Zehenden, dauon dem Zehendner vnd Bergkmeister ein verzeichnuss so in jre rechnung zu bringen, vbergeben, Vnd ein jeder Bergkschreiber sol auch das Quaternbergelt von den

Schichtmeistern, Hülleuthen fordern, zu vnderhaltung der Geschwor-
nen vnnnd andere gemeine Bergwercks notturfft mehr, vnd von je-
dem bawenden Zechen alle Quartal 7. alb. vnd von einer fristze-
chen 4. pfen. einnemen, aussgeben vnd berechnen, vnd dasjenig
sol in der beschlossenen laden, darinen die Bergkbücher seind,
verwarlich behalten werden, biss zur austhey lung des Bergkmei-
sters, dann sol einem jeden sein antheil, wie es sich gebürt, ge-
ben werden.

Der 3. Artickel.

*Der Bergkschreiber sol auch niemant weigern, vmb einichen
bericht zu suchen, lesen, vnd ausszuschreiben der Bergk-
bücher, auch mit auffschreiben der arbeiter.*

Der Bergkschreiber sol auch, so jemandt zu seiner notturfft
in ermelten Bergkbüchern, Registern vnd Recessen etwas zu su-
chen oder ausszuziehen begeret, dem sol es vmb seine gebür wi-
derfaren, vnnnd niemandt dessen zu suchen, zu lesen, oder ausszu-
schreiben zu gut, vnd gnugsamen bericht nicht weigern.

Es sol auch der Bergkschreiber alle arbeiter, so bald sie zur
arbeit angelegt werden, er sey wer er wölle, niemandt aussgenom-
men, ihre tauff vnd zunamen, in ein besonder Register einschrei-
ben, auch so sol er bey allen hyn verlassende Lehenschafft*) sein,
vnd die eygentlich vmb sein gebür auffschreiben. Was jm auch
weitter zu thun vnnnd zu handeln zustehet, weiset diese Ordnung
anderstwo an ihren Steln klerlich auss.

Der 4. Artickel.

*Der Bergkschreiber sol in allen sachen vnderschiedliche schrei-
ben vnnnd Bücher haben in guter verwarung.*

Der Bergkschreiber sol auch vber alle früstung vnd stewer,
vber alle schiede vnd verträge, vber alle Massen, wenn vnd wie
die gegeben werden, auch vber alle Retardat, wie die nachuolgen-
der weise werden verbracht, zu jeglichem Artickel ein sonder buch

*) Soll heissen: „bey allen hinlassenden der Lehenschafften.“ Vergl. Art. XV
1 ff. und Anmerkung dazu.

haben, zu denselbigen büchern sol ein Kist oder Lade verordnet werden, darzu der Bergkmeister einen, vnnnd der Bergkschreiber auch einen Schlüssel haben, vnd darein sie allemal die Bücher, so man der zum einschreiben nicht braucht, verschliessen sollen, Vnd was der obbestimpten stück vnd dergleichen Bergkhandel, in beywesen des Bergkmeisters vnd Geschwornen in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wirdt, sol vnkrefftig gehalten vnd geacht werden.

Der Bergkschreiber sol alle Zupussbrieff sampt des Bergkmeisters schreiber zugleich schreiben, vnnnd auch gleichen genüss, doch beyde von einem brieff vber 10. pfen. nicht nemen.

Von seiner gebür vnnnd lohn.

Der 5. Artickel.

Damit niemandt vom Bergkschreiber vbersetzt würde, soll man auch ihm geben.

Einzuschreiben	}	Von eim zettel ins Bergkbuch zu legen.	1.	} alb.
		Einer einredt.	1.	
		Eines Vertrags jedes theils.	1.	
		Einer belehnung vnd bestettigung.	1.	
		Einer nachlassung.	1.	
		Einer Früst.	1.	
		Einer Schmidten.	2.	
		Einem wasser.	2.	
		Einen Buchwerck.	2.	
		Einer Schmelztzütten.	2.	
Einem Hauss.	2.			
		Einen Zupussbrieff zu schreiben.	4. pfen.	
Ab vnd zuschreiben.	}	Einer Hütten haben oder schicht, gibt jedes theyl.	4.	} alb.
		Einem Hauss jedes theil.	1.	
		Einem Buchwerck jedes theil.	1.	
		Einem wasser jedes Theil.	1.	
		Eine klag auss dem Buch.	1.	
		Eine hülff zu schreiben.	1.	
		Ein dittel eines Registers.	1.	

Von allen obgemelten jeder Posten zu suchen, sol man jm geben. 4. pfen.

Das vberig so in dessen beuelch nit begriffen ist, wirdt hernach in der Ordnung angezeigt.

Der X. Artickel.

Des Gegenschreibers befehl vnd aussrichten, mit den Bergktheylen zu vnd abzuschreiben.

Der 1. Artickel.

Mit rath vnd genugsam verstandt, sol ein Gegenschreiber angenommen werden.

Den Gegenschreiber sollen vnser Bergkamtman vnd Bergkmeister mit rath der Geschwornen vnd der Gewercken wissen vnd willen annemen, doch das er einen vorstand*) hab, dieweil an dem ab vnd zuschreiben der Bergkwercks theyl den Gewercken nicht wenig gelegen, vnd da er zu sollichem Gegenschreiber tüglich erfunden wirt, alssdann sol vnser Amptman oder Bergkmeister in beysein der Geschwornen vnd aller Gewercken, so viel der vorhanden sein, die pflicht von jhm nemmen, vnd jhm das Gegenbuch vberantworten.

Der 2. Artickel.

Der Gegenschreiber sol niemand sein theil in abwesen, on genugsamen schein abschreyben.

Der Gegenschreiber sol niemant sein theyl abschreiben, er sey dann gegenwertig, oder thu glaubigen befehl, Würde aber jemandt desshalben durch des Gegenschreibers vnfürsichtigkeit betrogen, oder in schaden gefürt, desselbigen schaden sol er sich an dem Gegenschreiber vnd seinem vorstandt erholen.

Der 3. Artickel.

So Zechen vnd theil in anderer Leut schein werden einem zugeschrieben, wie man sich halten sol.

Würde auch jemandt einem anderen ein Zech im schein zuschreiben lassen, dem sol die Zech bleiben, dem sie zugeschrieben

*) D. i. Caution, Bürge.

ist, vnnnd wo betrug in solchem vberschreiben befunden, der sol mit ernst gestrafft werden, vnd derselbig, der vortheyl gesucht, sol in derselben gruben zu keinem theil gelassen werden.

Wurde jemandt anderen Leuthen im schein theyl zuschreiben lassen, des nutzses selber dauon gewarten, dieselbigen theyl sollen dem bleiben, dem sie zugeschrieben werden, vnnnd ob dieselbigen der theyl nicht haben wolten, oder diejenigen, den sie zugeschrieben, nicht im wesen weren, alssdann sollen solch theyl alss verleugnet vnd verrucht gut geacht vnd gehalten werden.

Von seiner gebühr vnd lohn.

Der 4. Artickel.

Was er von jeder gewerckschaft ins Gegenbuch, auch von zu vnd abzuschreiben, auss dem Retardat vnnnd anders zu seiner gebür haben, vnd niemandt weitter vbersehen sol.

Es sol auch der Gegenschreiber kein gewerzettel noch gewerckschaft auss dem Gegenbuch geben, er habe sich dann mit eigener handt vnderschieden.

Wer ein gewerckschaft in alten vnd newen Zechen ins Gegenbuch, wie sichs gebürt, zu vberantworten, der sol dem Gegenschreiber 1. alb. zu geben verpflichtet sein.

Derogleichen vonn ab oder zuschreiben eines oder mehrer theyl in einer Zech, sol man ihm nicht mehr, dann 1. alb. geben.

Die Theil aber so nach laut dieser vnser Ordnung ins Retardat kommen, sol er gemeinen verzapusten gewercken umbsonst zuschreiben.

Auch die Retardattheil die einmal gemeinen Gewercken zugeschrieben werden, soll er ohn vnser Bergkmeisters beuelch jhnen nicht abschreiben.

Wann aber die verzapusten Gewercken die Retardattheil vnder sich ausstheylten, vnnnd einem jeden sein antheil zugeschrieben sol werden, alssdann sol ein Gewerck von einer oder mehr theyl dem Gegenschreiber einzuschreiben nur 4. pfen. geben.

So aber die theyl auss dem Retardat auff volmachten frembden vergewercket würden, so sol jhm von einer jeden person 1. alb. gegeben werden.

Von den Gewerckschafften , so den Schichtmeistern zu den Rechnungen vnd Retardaten, auss dem Gegenbuch gegeben werden, gebüret jhm von jedem 1. alb.

Auch sol jm von einer jeden person , so auss dem Retardat genommen wirdt 4. pfen. gebüren.

Wann zwo Zechen zusammen geschlagen, vnd alssdann dieselb Gewerckschafft dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu uerleiben vberantwortet wirdt, do sol jhm von einem jeden gewercken, der habe viel oder wenig theyl, nicht mehr dann 4. pfen. geben.

So auch jemandt zu seiner notturfft das Gegenbuch zu lesen vnd etwas darinnen zu suchen begert, sol jhm 6. pfen. dauon gebüren, also auch von ausszeichnen.

Ob dem Gegenschreiber in sachen, so hierinnen nit bemeldet seindt, jchtes mehr zu geben gebühret, damit sol es nach vblichem gebrauch gehalten werden.

Was jhm auch weitter zu handeln zustehet, weiset diese Ordnung an jhrer stell klärlich auss.

Von der gewehr kauffer vnd verkauffer.

Der 5. Artickel.

*Wie vmd in was zeyt die gewehr der verkaufften theyl
lifferung thun*) sol.*

So einer dem anderen theyl wirdt verkauffen oder vergeben, so sol der verkauffer im Gegenbuch die gewehr in vier wochen thun, vnd der kauffer sol auch verpflichtet sein, die gewehr in bestimpter zeyt zu fordern, so aber die erforderung nicht geschicht, vnd mangel der gewehr am verkauffer nicht gewest, soll er alssdann fürter zu geweren nicht schuldig sein, sich befinde dann, dass der käuffer die gewehr zu fordern mercklicher vnd redtlicher vrsach halben verhindert werde. Auch ob sich begeben oder zutrüge, das einer oder mehr, die Bergkwercks theyl bawen, viel oder wenig vnd ausserhalb des Bergkwercks theyl verkauffen oder

*) „Lifferung thun“ so viel wie „geschehen“. Vergl. Chursächsische Berg-
Ordnung von 1589 Art. 39.

vbergeben wolten, wie oder wo dann solches geschehe, so soll der verkauffer dem kauffer einen volmacht vnd bekantnuss seiner Handtschrift vnd Bytschafft darthun, wo er aber nit schreiben kan, zwen erbar Männer bitten, die neben jm zum gezeugnuss den volmacht verfertigen, an den Gegenschreiber geben, dass er jm solliche theyl, wo die sein, ab vnd dem keuffer zuschreibe, vnd der keuffer sol inn vier wochen die gewehr bey dem Gegenschreiber sampt dem volmacht ersuchen vnd begeren, vnd lenger nit anstehen lassen, wie hievor gemelt.

Der 6. Artickel.

Wann sich der verkauffer oder kauffer nicht wil finden lassen.

Wurde auch ein theil, der käuffer oder verkäufer, nicht vorhanden sein, oder sich nicht wolt finden lassen, so soll der kauffer, wie er die gewehr zu bekommen begert, oder der verkauffer, wie er die gewehr gern thun wolte, dem Amptmann oder Bergkmeister ansagen, damit sol er genug gethan haben, So aber befunden würde, dass einich theyl betrüglich in solchem fal gehandelt, der sol mit ernst gestrafft werden. *)

Der XI. Artickel.

Vonn des Schichtmeisters befelch vnd aussrichten.

Wir wöllen auch, dass zu jeder Bergkgebewen oder Gewerckschafften erstlich ein Schichtmeister angenommen werde, der der Gewercken gelt in einnemen vnd aussgeben berechnen, Nachmals einen Staiger oder Hutmann, der bey der arbeit mit zimmern vnd anweisen der arbeitern zur arbeit sein soll. Vnd wöllen nicht, dass einer personen allein diese jetzbelmelten beyde beuelch zugelassen oder befohlen sollen werden, bey hoher straff.

*) Nach anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Nassau-Catzenelnbogischen von 1559 Art 49 und der Chursächsischen von 1589 Art. 40, soll er ausserdem auch seiner Antheile verlustig sein.

Von setzen vnd sie zu entsetzen.

Der 1. Artickel.

Keiner sol zu einem Schichtmeister angenommen werden, er könne dann schreiben vnd lesen.

Es sol keiner, der nicht schreiben, lesen vnd einfaren kan, zum Schichtmeister gebraucht noch auffgenommen werden, damit sie in jhrem tadelhafftigen Registern durch vergessenheit oder vbersehen keine entschuldigung fürwenden mögen, dardurch der Gewercken vnd gemeines Bergwercks schaden vnd nachtheyl erfolget.

Der 2. Artickel.

Wer Schichtmeister vnd Staiger hat macht anzunemen.

Die Gewercken haben macht vnd recht, jhre Schichtmeister vnd Staiger zu setzen vnd zu entsetzen, ohn des Amptmans vnd Bergkmeisters willen, dieweil sie jhre diener sein, vnd mit jhrem gelt belohnet *) werden. Aber wenn die Gewercken einen Schichtmeister oder Staiger setzen vnd auffnemen, den sollen sie vor vnseren Bergkmeister stellen, vnd die pflicht vnd vorstandt von jhnen nemen, wie es sich gebürt, vnd nach gelegenheit jhrer aussrichtung, sol jhnen der Bergkmeister vnd Geschwornen Lohn setzen, damit sich niemandt zu beschweren habe.

Der 3. Artickel.

Kein Schichtmeister noch Staiger soll ohn vorwissen der mehrer theyl der Gewercken, ohn gegründte vrsachen abgelegt werden.

Auff allen Zechen oder Massen vnder den Gewercken sol alweg der mehrer theyl vnd stimm der Gewercken für den wenigern inn jhren Bergwercks handlungen die volge haben.

Der 4. Artickel.

Wo ein Schichtmeister keinen vorstandt hett, wie mans verhalten sol.

Wo ein Schichtmeister keinen vorstandt hett, so mögen die Gewercken einen vnder ihnen erwählen, der bey dem Bergwerck

*) Eine für die damalige Zeit liberale Bestimmung, die sich in anderen Berg-Ordnungen nicht findet. Dieselbe ist der Oberpfälz. Berg-Ordnung von 1548 Art. 69 entnommen.

wonet, vnd beuehlen, dass er sampt dem Schichtmeister die zupuss einneme, beyhendig halte, vnnnd wochenlich, was auff die Zechen gehet, nach lauth des Bergregisters in gegenwart des Steigers die Arbeiter abbezalen.

Der 5. Artickel.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister vnd Steiger versehen sollen.

Es sol ein Schichtmeister vnd Steiger nit mehr dann ein fün-dige Zechen verwalten, vnd thun eben gnug, so sie beyde die Zecher notturfft nach versorgen, dann viel Zechen einem allein zu befehlen, ist der Gewercken schaden, vnd gemeines Bergkwercks vnnutz.

Der 6. Artickel.

Wo einzele Gewercken ein Zech baweten, vnd selbst versehen wolten, wie sie sich halten sollen.

Würde auch einer, zwen, drey oder vier auff's meiste, eine oder mehr Zechen bawen, *) vnd die selber zugleich oder einer darauss die verwesen wollen, das soll jhnen gestatt vnd zugelassen werden, doch dass sie auch vnserem Bergkmeister die pflicht thun, vnd wochenlich in den anschnitt gehen sollen.

Was der Schichtmeister verrichten, vnd gegen den Steiger sich unpartheilich halten sol.

Der 7. Artickel.

Wie die Schichtmeister mit der Gewercken gelt vnd anders vorrath bewaren sollen.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewercken wegen einnehmen vnd empfaen, trewlich vnnnd wol verwaren, der Gewercken sach, was man zu jhren Gebewen bedürfftig, auff's nechst vnd nützlichst bestellen, es sey Vnschlidt, Eisen, Kübel, Seyl, Trog, Holtz, Bretter, Negel vnnnd alles anders, so vmb der Gewercken gelt gekaufft wirdt, wol versichert vnnnd zu jhrem nutz der Zechen gebraucht werde, vnd wie er solliches alles bestellt vnnnd einkaufft,

*) Vergl. die Note zu Art. III, 11.

daran keinen nutzen noch geniess jhm zueygnen, sonder an seiner gesetzten besoldung sich genügen lassen, auch auss gunst oder freundschaft, mit der Gewercken nachtheil oder schaden, andern keinen vortheyl verhelffen, vnd keinen gemüthen Arbeiter auff seiner Zech haben noch gebrauchen bey schwerer straff.

In ihren Registern zum ablohn sollen die Schichtmeister der Arbeiter tauff vnd zunamen, vnd was ein jeglicher gearbeitet, vnd wofür das lohn aussgeben wirdt, anzeigen vnd beschreiben, vnd solliches fürter in sein rechnung bringen.

By allen Gedingen vnd hinlass der Lehenschafften sollen die Schichtmeister sampt den Geschwornen einfaren, gegenwärtig sein, vnd wie die gemacht vnd beschlossen werden, gewiss einzuschreiben.

Der 8. Artickel.

Die Schichtmeister vnd Steiger sollen nicht gefreundt sein, noch mit wirtschafften, gasterey vnnnd andere gesellschaft gemein sein.

Es sollen auch die Schichtmeister vnd Steiger nit Brüder noch Vettern sein, sich auch in keine gesellschaft einlassen, die den Gewercken zu nachtheil kommen möcht, sonder ein jeglicher Schichtmeister sol fleissig auffsehen, dass sich der Steiger mit seiner arbeit vnd gebewen diser vnser Ordnung mit auss vnd anfert vnd allem andern trewlich halte, den Häwern auffsehe, dass sie rechte Schicht getrewlichen arbeiten vnd stehen, vnd welche das nicht thun, dass sie abgelegt, jhren lohn dargegen abgezogen, vnd weiter nicht gefürdert werden, Der Schichtmeister noch Steiger sollen keinen arbeiter, der auff ihrer Zech arbeit, in der Kost halten, auch kein Wirdtschafft mit Bier oder Wein schencken, treiben, bey vermeidung schwerer straff.

Der 9. Artickel.

Schichtmeister vnnnd Steiger sollen nicht vorrath auff andere Zechen verleihen, vnschlidt vnnnd eysen sollen sie nach dem gewicht geben.

Es sollen auch Schichtmeister vnd Steiger bey schwerer straff, vnd sonderlich wo sie mit bawen, von einer Zech auff die andere,

weder gelt, vnschlit, eysen, noch einichen anderen vorrath, noch gezeug, ohn der Gewercken willen, nicht leihen.

Es sol auch ein jeglicher Schichtmeister seinem Steiger alle Wochen vnschlit vnd eisen nach dem gewicht, so viel er des bedarff, vnd nicht mehr liberen, dasselbige auch nach dem gewicht wochenlich einlegen vnd beschreiben.

Der 10. Artickel.

Der Schichtmeister sol auff den Steiger acht geben, damit das Ertz rein gemacht, und also behalten werde.

Die Schichtmeister sollen daran sein, vnd bey den Steigern verfügen, damit das Ertz fleissig aussgehalten, vnd nicht in den Bergk komme, darein gestürzt, vnd zum andermal vnkosten mit klauben vnd wessen darauff müsse gewendt werden.

Von anschnit vnd lohntag.

Der 11. Artickel.

Wie Schichtmeister vnd Steiger in den anschnit gehen, auch mit der Quatemberrechnung sich halten sollen.

Alle Sonabent oder zum lengsten, so es durch den Bergkmeister nachgelassen, inn vierdtzehnen tagen, sollen die Schichtmeister vnd Steiger in anschnit gehen, so sol der Schichtmeister den Gewercken alle vierdtheyl Jar von aller einnam, die er von wegen der Gewercken empfangen vnd aussgeben, vor dem Bergkmeister, Geschwornen vnd den verordenten, die er zu ihm erfordert (damit die Gewercken mögen wissen, wohin, vnd wie ihr gelt verbawet sey, ob sie etwas im vorrath haben, oder schuldig bleiben) ein gantze auffrichtige rechnung thun, anfengklich, eygentlich, deutlich, mit vornemlichen worten, alles gelt vnd vorrath, es sey an vnschlit, eysen, holtz, bretter, seyl vndd alles anders, so er von den Gewercken oder sonst empfangen, für einnam setzen, darnach was er für die Zechen oder sonst zu der Gewercken nutz aussgeben, was, wie vil, wenn, vnd von wem ers erkaufft, wie er dieselbige erkauffte wahr wider von sich gereicht, vnd was in zeit die vierdtheyl Jars mit oder ohn geding, vnd wie lang ob dem

geding gearbeit sey, was auff's geding oder arbeit gangen, vnd dieselbigen arbeiter, knecht vnd knaben, namhaftig machen, vnd anzeigen, vnd was noch allenthalben zuletzt im vorrath bleiben, auch stückweiss eygentlich wie ein Inuentarij beschreiben, fürlegen, vnd welcher von seiner Zechen, Stollen vnd Schachtstewer, Wassergelt, Bergkfürderung, vierdten pfenning oder dergleichen gelt von sich gibt, der sol von jeglichem, dem er desselbigen gelts gereicht, schriftlich bekantnuss, dass er solliches entricht habe, nemen, vnd dieselbige schrift also mit der rechnung fürlegen.

Der 12. Artickel.

Wie der Schichtmeister alle Sambstag in beysein des Steigers alle arbeiter vnd handwercksleuthen lohnen sol, auch mit dem gedinggelt vnd Bruderbüchs sich halten sol.

Die Schichtmeister sollen allezeit auff den Lohntag, daselbst sie auch in beywesen ihrer Steiger, allen arbeitern vnd handwercksleuthen, was auff die Zech gearbeit wirt, mit landtgebiger vnd sonst mit keiner anderen Müntzen lohnen, vnd keinem seinen lohn aufschlagen, vnd sollen der Schichtmeister vnd Steiger von jedem Arbeiter zu jeder wochen ein Büchssenpfenning auffheben, vnd nach inhalt seines Registers dem ältesten der knabschafft alle Wochen sampt einem zedel, darinn die gantze summa begriffen vnd mit des Schichtmeisters eigener handt verzeichnet, sie vberlieffern. Dergleichen von allem vnd jeden gedinggelt sollen die Schichtmeister oder der Zeche vorstehet alle wochen einnemen vnd verrechnen vom gülden 4. pfen. Es solle auch ein jeder Arbeiter alle wochen seinen lohn selbst empfangen, vnd einnemen, sie würden dann durch gegründete vrsachen verhindert. Welcher Arbeiter aber jm darüber gern seinen lohn lest aufschlagen, dem sol nachfolgendt nicht darzu geholffen werden.

Von Vorsehung des Schmelzens zu thun.

Der 13. Artickel.

Wie der Schichtmeister mit aller bereidtschafft zum Schmelzen vorsehung vorhin thun sol.

Die Schichtmeister oder der Zechen Vorstehet, sampt dem Hütenschreiber sollen alle zeyt der Hütten zur notturfft zeitliche für-

sehung thun, damit kein mangel an der arbeit des schmelzens erscheine, vnd die Arbeiter auff das gezeug nicht warten dörffen, darauss den Gewercken schaden vnd nachtheyl, vnd gemeines Bergkwercks verhindernuss erfolget, Bey welchem hierin nachlässigkeit befunden wirdt, der oder dieselben sollen vmb solliches jhres vnfleiss willen gestrafft werden.

Der 14. Artickel.

Der Schichtmeister sol bey allen schmelzen sein, vnd schaden zu uerhüten darauff gute auffsehens haben.

Der Schichtmeister sol alle tag, wenn man schmelzt, den Hüttschreiber fragen, wie geschmeltzt vnd gearbeitet wirdt, vnd der Hüttschreiber sol jhm das anzeigen, vnd sein Schmelzt Register fürlegen, vnd wo nachtheyl befunden, dem Hüttenreutter vnd Schmelzter fürzuhalten, dass sie bey vermeydung vnnachlässiger straff, fleissiger zusehen, damit der Gewercken nutz geschaffen vnd gemeines Bergkwerck befördert werde.

Von entlehnung Gelt aus dem Zehenden.

Der 15. Artickel.

Dass man zur noth dem Schichtmeister auss dem zehenden gelt vorstrecken mag.

Geschehe es, dass ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken Ertz am stein oder silber im werck hett, vnd vom Zehendtner verlegung begeret, so sol sich der Zehendtner des Ertz vnd Silbers halben, der warheit erkündigen, vnd nach gelegenheytt, mit rath vnsers Bergkmeisters vnd der Geschwornen ein fürstreckung thun.

Der 16. Artickel.

Es soll ein Schichtmeister auff Silber, bley, kupffer vnd anders, nicht mehr auss dem Zehenden nemen, dann er blösslich zur ablohnung bedarff.

Vnd so ein Schichtmeister, von wegen seiner Gewercken silber im Zehenden oder der Kammer hat, so soll er bey schwerer straff, wochenlich nicht mehr heraus nemmen, dann so vil er zu

blosser notturfft der zechen, und der Gewercken sach, ausszurichten bedarff, dasselb mit dem Zehendtner gegen einander in verzeichnuss bringen, vnd was vberig ist, den Gewercken zu jhren handen stellen.

Von rechnung hören.

Der 17. Artickel.

Die Amptleuth sollen die Schichtmeister zu jeder Quatember, zur rechnung gebieten, zusehen, wie sie mit der Gewercken gut gehandelt haben, auff jedes selbst kosten zu erscheinen.

Es sollen vnser Amptmann vnd Bergkmeister, sampt den Geschwornen, auch in beysein der Gewercken, so vorhanden sein, doch auff eins jeden Befelchhabers vnd Gewercken selbst kosten, auff jegliche Quatember, von allen Schichtmeistern vnd Vorstehern der Zechen rechnung hören, wie jegliche vierdtheil Jar den Gewercken vorgestanden, vnd mit ihrem gut vnd gelt gehandelt worden. Sol auch in solcher rechnung den Schichtmeistern, Vorstendern noch Hulleuthen wie oben gemelt, keines wegs gestattet werden, einiche zerung noch schlemmerey wider Bergkwercks gebrauch einzubringen. Vnd welcher ausser den Vorstehender der Zechen hierüber sich mit weniger oder vieler missbrauchen oder vergreifen wirdt, der sol durch vnsern Bergkmeister zu erstattung solliches vnbilligen kostens, abtragen vnd ferner die zu straffen, vnnachlessig angehalten. Würde aber betrug, diebstal oder ander offentlich vnrecht befunden, das sol auch mit ernst vnnachlässig gestraffet werden.

Der 18. Artickel.

Dass ein jeder Schichtmeister ein verstendliche vnd genugsame rechnung seiner einname vnd aussgab stellen sol.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder der Zechen vorsteher soll alle viertheil Jar, auff den Sonabent vor jeglicher Quatember, sein rechnung beschliessen, vnd sein einnemen vnd aussgeben, wie die geschehen vnd gehandelt worden, mit vernemlichen worten teutscher zal gar lautter vnd klar anzeigen vnd setzen, wenn, wie vnd wofür, wie dann vorgemelt ist, vnd sol darzu allen vorrath vnd

gezeug am Bergk, bey seiner Zechen, in der arbeit vnd sonst, so er in verwaltung hat, es sey gelt, vnschlit, eysen, sayl, Bregktreg, vnnnd alles anders, so vmb der Gewercken gelt gekaufft worden, vnnnd er in seine aussgab gesetzt, so noch fürhanden vnd nicht verbraucht ist, jnuentirn, dasselbig alles eygentlich beschreiben, vnnnd nach dem beschluss in seiner rechnung eingezeichnet werden.

Der 19. Artickel.

Dass die Gewercken mögen bey dem anschnitt vnnnd rechnung sein, auch die nach notturfft vbersehen, vnd wo gefunden mängel, den anzeigen mögen.

Die Gewercken sollen vnd mögen mit vnd bey der Schichtmeister rechnung vnd anschnitt sein, wenn sie wöllen, auch jr Register an den Bergkmeister macht haben zu begeren, die notturfftiglich zu vbersehen, vnd dem Bergkmeister widerum zustellen, vnd was sie fehl oder mängel darinnen befinden, mögen sie den Schichtmeister für sich erfordern, vnd die mängel gütlichen fürhalten, vnnnd sein antwort hören, haben sie kein genügen daran, alssdann sollen sie solliches dem Bergkmeister anzeigen, vnd der Bergkmeister sol den oder dieselben Schichtmeister für sich erfordern, vnd jhre verantwortung gegen der Gewercken mängel anhören, sampt den Geschwornen, vnd nach gelegenheit der sachen, die billichkeit handeln, damit niemandt wider billich beschwerdt werde.

Der 20. Artickel.

Welche zeyt Schichtmeister vnd vorsteher mit ihrer rechnung zu thun, sich stellen sollen.

Also vnd dermassen sollen die Schichtmeister jre rechnung auff vorbestimpte Sonabent beschliessen, vnd ihre Gewerckschafft verzeichnen, vnd sampt der rechnung, auff den Montag nach jedem Quatember vnseren Amptleuthen fürtragen, die besichtigen vnd übersehen lassen, sollen auch doppel oder zweyfächig Register, die gleiches inhalts sein, machen, darein alle summarien zu ende des Registers inn einen Finalrecess gezogen sollen werden, diese beyde Register sol der Bergkmeister nach gegebenem Recess vnderschreiben, darnach eins zu sich nemmen, vnd das ander dem

Schichtmeister wider zustellen, Das Register, so der Bergkmeister empfahet, sol in ein Lade oder Kasten zu allen anderen verrechneten Registern vnd Bergkbüchern verschlossen werden, wie obgemelt ist.

Der 21. Artickel.

Ob ein Zech zwischen der rechnung liegen bliebe, sol darnach verrechnet, vnd verrecisset werden, gleich andern.

Vnd obgleich ein Zech zwischen den Quaternen liegen bliebe, nichts weniger sol auff nachfolgender zeyt gleich andern Zechen Rechnung dauon geschehen, vnd das Quaternergelt, wie obgemelt, zu vnderhaltung der Geschwornen geben werden.

Der 22. Artickel.

Nach angenommener rechnung sollen dennoch die Bergkamptleut die weiters vbersehen, vnd nach erfindung die vbertretter mit straff vornemen.

Vnd so die rechnung vnd Register gleiches vil auff der rechnung angenommen seind worden, dennoch sol vnser Amptmann vnd Bergkmeister sampt einen oder zweien Bergkuerstendigen solliche Register mit guter muss abermal vbersehen, Vnd wo etwas vormals vbersehen were, das nachfolgendt funden würde, solchs sol nit destoweniger nach vorigem vnserm befelch gerechtfertiget, verbust vnd gestrafft werden.

Von dem Rest.

Der 23. Artickel.

Ob der Schichtmeister den Gewercken schuldig bliebe, oder aber do dem Schichtmeister zu erlengerung der Zechen, jm schuldt aussstünden, wie er sich halten solle.

Alle Schichtmeister sollen auch alles gelt, so vil einem jeden dess zu vberlauff im vorrath bleibt, alssbaldt jhre Register verrechendt werden, auff vnuerwandten fuss bar niederlegen, vnd bey dem Bergkmeister nach gestalt der sachen, ein zeitlang liegen bleiben, damit mitler zeyt dauon wochenlich gelohnet werde. Welcher aber das nicht thet, vnnd anzeigen würde, er hett es an eysen,

vnschlidt vnd andern nottürfftigen vorrath vorhanden, solches solt alsbaldt erkündiget vnd besichtiget werden, vnd wo der vorrath nicht befunden, soll der Schichtmeister von stundt ahn angenommen, gefänglichlich gehalten, vnd fürter zum Schichtmeister ampt nicht mehr gebraucht werden, vnd wo er nit zu bezalen hat, solchs sol man an seim vorstand erholen.

Ob sich begebe, dass einem Schichtmeister zwischen zeyt der rechnung, zu uerlegung seiner Gewercken Zech gelt mangelt würde, auss vrsach, dass die angelegte Zupuss nit einkommen, oder so die einkommen, nit gereichen möchte, so mag der Schichtmeister (die Zech zu erhalten mit willen vnd rath des Bergkmeisters) vnd der Gewercken,*) so viel schuldt auff die Zech machen, als zu erhaltung der Zechen biss auff nechste rechnung darnach not sein würde, vnd so der Schichtmeister seines dargelegten gelts oder gemachte schuldt auff dieselbige nechstuolgende Quatember nicht entricht würde, alssdann sol jm der Bergkmeister zu der Zechen verhelffen, zu derselbigen Zechen sol der Schichtmeister biss auff die ander Quatember darnach frist geben, die zech zu belegen. So aber die Zech darnach vnbawhafftig gehalten befunden wirt, denn soll die Zech frey ohn schuldt verliehen werden.**)

*) Die Worte „vnd der Gewercken“ stehen hier irrthümlich.

***) Nach gemeinem Bergrecht hat der Schichtmeister für die zur Erhaltung und zum Betriebe der Grube von ihm mit Genehmigung der Bergbehörde aufgenommenen oder ausgelegten Gelder (seinen Verlag) ein gesetzliches Pfandrecht auf die Grube. Er übt dasselbe dadurch aus, dass er sich durch den Bergmeister als angeordneten Bergrichter in den Besitz der Grube einweisen lässt (*missio in possessionem*), und dieselbe alsdann nach den Grundsätzen der Antichresis (früher unter der alt deutschrechtlichen Form der Pfand- oder Gegennutzung) bis zu seiner Befriedigung betreibt und benutzt. — Vergl. auch unten Art. XXVIII 6, so wie Churtririsches Landrecht von 1713 Tit. XIII §. 15 und Tit. XIV §. 2. — Dem Schichtmeister „zur Zeche verhelffen“ ist deshalb nur in diesem Sinne und nicht etwa so zu verstehen, dass der Schichtmeister von dem Bergmeister in das Eigenthum der Zeche eingewiesen werden solle, letzteres bleibt vielmehr bei der Gewerkschaft. Erst wenn auch der Schichtmeister die Grube nicht benutzt, geht das Eigenthum verloren, indem dieselbe alsdann in's Freie fällt und jedem dritten Aufnehmer verliehen werden kann. — Die gleiche Bestimmung findet sich noch in mehreren anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Joachimsthaler Th. II Art. 72, der

Schichtmeister ohn notturfft der Zechen schuldt auff ein Zechen machen würde, dem sol zur Zechen vnd gelt nicht geholffen werden, vnnnd so die liegendt bleibt, dem nechsten auffnemer verliehen werden.

Von zupuss geben vnd empfangen.

Der 24. Artickel.

Vnd wo in der beschehenen rechnung kein vorrath were, so sol von den Amptleuthen ein zupuss angelegt werden, vnd der zupussbrieff vier wochen auffschlagen vnd stehen lassen.

So ein Schichtmeister oder der Zechen vorsteher seine rechnung, wie vor angezeigt, gethan vnd vberreicht hat, vnd souiel vorrath nicht bleibt, damit er seine Zechen biss zu nechst folgender rechnung bawhafftig erhalten mag, der sol von stundt an jm, vnserm Amptman vnnnd Bergkmeister, als verhörer der rechnung, nach jhrer achtung vnd notturfft der Zechen zu nützlichem baw, ein zupuss anlegen lassen, vnd vom Bergkmeister einen Zupussbrieff nemen, den sol er von stundt an zu Bernkastel oder andern enden vnd Bergkwerck, da solches vorfelt, anschlagen, vnd nach gethaner rechnung, vier gantze wochen stehen lassen, denselbigen brieff sol niemandts in denselbigen vier wochen bey schwerer straff abreissen.

Der 25. Artickel.

Wie die zupuss, vnnnd in welcher zeit die Gewercken vnnnd ihre verleger den Schichtmeistern geben, auch wie sie sich halten sollen.

So zupuss auff ein Zeche, wie vorberürt, angelegt vnd angeschlagen wirt, sollen alle vnd jegliche Gewercken derselben Zechen, in denselben nächstuolgenden vier wochen nach gethoner rechnung ihre zupuss geben, vnd die Schichtmeister sollen keinen

Chursächsischen Art. 66, der Jülich-Berg. Art. 53 und in besonders klarer Fassung in der Eisleben-Mansfeld'schen Art. 40. Aus letzteren geht zugleich hervor, dass der Schichtmeister, die Zeche zu belegen, nicht Frist „geben“, sondern Frist „haben“ soll. Cf. auch Clev.-Märk. Berg-Ordnung Cap. XXXVI. §. 2 und Note dazu.

Gewercken mit der Zupuss auff sich nemmen, dem auch über vorbenente zeyt fürther kein frist geben, sie sollen auch die Zupuss von den Gewercken zu forderen nicht schuldig sein, So aber einer oder mehr Gewercken zu Bernkastel vnd andern Bergkwercken Verleger hetten, dieselben Verleger in zeyt der Zupuss auch schriftlich angeschlagen werden, wo man die sol finden, vnd jhre Gewercken Zupuss bekommen, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zupuss mahnen, vnd wo etwas den Gewercken durch die Schichtmeister, dass sie die Zupuss nicht fordern, versaumt würde, das sol den Schichtmeistern, vnd nicht den Gewercken, zu schaden reichen.

Der 26. Artickel.

Wellicher theyl in obbestimmter zeyt nicht erlegt, der ist deren theyl kein Gewerck mehr.

Vnd so die vier Wochen, wie vorberürt, verlauffen, welliche Gewercken in derselben bestimpten zeyt ihre Zupuss nicht geben würden, die sollen jhrer theyl verlüstig sein, So aber einicher Gewerck gemaint würde, seine theyl nicht lenger zu bawen, derselb sol auff der rechnung seine theyl vor aussagen, welcher aber auff die rechnung seine theyl nicht aussagt, der ist die Zupuss so auff den Rechentag angelegt worden, von rechts wegen schuldig zu geben.

Von den Bergktheil vnd Retardat halten.

Der 27. Artickel.

Wie das Retardat, auch wie es mit den Retardattheilen sol gehalten werden.

Nach aussgang der vier wochen sol der Schichtmeister verzeichnuss machen, welche Gewercken jhre theyl obberürter weise nicht verlegt, die in der fünfften wochen auff den verleichtag, oder wellicher tag sonst vom Amptmann oder Bergkmeister darzu ernanet wirdt, solliche vnuerlegte theil, als Retardata, vnserm Amptmann, der alle zeyt, wo es müglich, auff solche tag gegenwertig sein sol, vnd dem Bergkmeister fürtragen, dieselbigen vnuerzupusten Gewercken verzeichent, vnd namhaftig vbergeben, Dieselbigen theyl sollen also, in gegenwärtigkeit vnser beyder Amptleut oder

des einer auss der Schichtmeister Register vnd auss dem Gegenbuch, vnd ins Bergkschreibers Retardat Buch geschrieven werden, Dieselben theyl, die also ins Retardat kommen vnd aussgeschrieven werden, sollen denselbigen, der sie gewest sein, mit der Gewercken willen vmb sonst oder zupuss nicht wider werden,*) sonder vnser vorgenante Amptleut sollen von stundt dem Schichtmeister befehlen, solche Retardata vnd abgeschriebene theyl den gemeinen Gewercken auff trewest zu gut zu uerkauffen, oder wo die nicht mögen verkaufft werden, vmd die zupuss, oder wo das auch nicht sein mag, umbsonst zu uergeben, zu sollichem kauff oder gabe die zuerpusten Gewercken derselben Zech, den vorgang haben sollen, Wo aber auch die zuerpusten Gewercken, der mehrer theyl, würden begeren, dieselben Retardata-Theyl vnuerkaufft vnd vnergeben gemeinen Gewercken zu vberschreiben, oder die vnder sich zugleich nach antzal ausszutheylen, das sol also geschehen, Doch das dieselbige Theyl gemeinen Gewercken, oder jedem sein gebür sonderlich, wie es beschlossen würd, oder wo die sonst, wie vorberurt, andern verkaufft oder gegeben, allzeit sollen in das gegenbuch in beywesen der Amptleut geschrieven werden.**)

*) Der Sinn dieser unklar gefassten Bestimmung ist kein anderer, als der, dass ohne einstimmige Genehmigung der gehorsamen (verzubussten) Gewercken die caducirten Kuxe dem früheren Besitzer (dem unverzubussten Gewercken) nicht wieder zurückgegeben werden sollen, weder umsonst, noch gegen nachträgliche Erlegung der Zubusse. Diese Auslegung ist um so unzweifelhafter, als dieselbe mit den Grundsätzen des gemeinen Bergrechts in Einklang steht — vergl. Hacke Commentar etc. §. 558 und Karsten Grundriss etc. §. 262 — auch dieselbe Bestimmung in anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Eisleben-Mansfeld'schen Art. 28, ganz unzweideutig gefasst ist. — Der obige Art. 27 stimmt übrigens mit Art. 96 der Oberpfälzischen Berg-Ordnung wörtlich überein.

***) Die vorstehenden Bestimmungen lassen sich in Kürze dahin zusammenfassen, dass der Schichtmeister die Retardat-Kuxe, d. h. die caducirten Kuxe zu Gunsten der Gewerkschaft auf's Theuerste („trewest“ ist offenbar ein Druckfehler und muss heissen „theuerst“; in der Oberpfälzischen Berg-Ordnung findet sich „teurist“) verkaufen oder, wo dies nicht thunlich, gegen Erlegung der Zubusse, event. umsonst andern überlassen, in allen diesen Fällen aber den verzubussten („zuverpusten“) Gewercken den Vorzug geben soll. Die caducirten Kuxe können jedoch auch je nach dem Antrage der Majorität der Gewerkschaft der letzteren als solcher, oder den

Der 28. Artickel.

Da einer seine theil verlegt hett, vnd die Zech darüber liegen bliebe, vnd wider auffgenommen, sol der bey seinen vorigen theilen bleiben, auch was dem auffnehmer wirdt zugelassen.

Es sol niemandt, der seine theyl laut vorberürter Ordnung auff jetzige Quatember mit Zupuss verlegt, ob auch zwischen derselben vnd nachfolgenden Quatember die Zech liegen bliebe, wider auffgenommen, vnd Zupuss angelegt würde, dieselbigen seine theyl, die er auff nechst zuvor angelegte Zupuss verlegt, auff nechstuolgende rechnung darnach was mitler zeyt angelegt were, oder auff das mal angelegt würde lauth vorberürter vnser Ordnung mit Zupuss verlegen wirt, dieselbigen sollen bey solchen jhren theylen bleiben, Das, aber auch dem auffnehmer desshalben kein verkürtzung geschehe, sol niemandt getrungen sein, solliche Zechen, die zwischen zeit der rechnung liegen bleiben, vnd auffgenommen werden, biss zu nechster rechnung nach dem auffnehmen zu belegen, es soll aber auch niemandt die zu bawen vnd zu belegen damit verboten sein.

Der XII. Artickel.

Schichtmeister, Steiger vnd Arbeiter sollen nach ihrem gesetzten Lohn benüigig sein.

Der 1. Artickel.

Schichtmeister, Steiger vnd Arbeiter sollen sich ein jeder seines gesetzten Lohns benügen lassen, keineswegs mehr genüss durch fürkauffen Vnschledt, Eysen, Sayl etc. oder durch wasserley handthierung oder practica es geschehen könnte, gewarten, auch von aussbeut, Zechen oder gewercken kein geschenck fordern, Ob einer einiche Gewerckschafft jhrem Schichtmeister oder Steiger vmb gehaptes fleiss willen, ein verehrung thun wolte (darzu doch nie-

einzelnen Gewerken pro rata ihrer Bethheiligung zugeschrieben werden. Mögen übrigens die caducirten Antheile auf die eine oder andere Weise untergebracht sein, so muss stets ihre Umschreibung im Berggegenbuche erfolgen.

mandts verbunden sein sol) so mage die dem Schichtmeister vnd Steiger jedem 3. gülden, darunder vnd nicht darüber geben werden.*)

Von der Schichtmeister Lohn.

Der 2. Artickel.

Auff einen Arbeiter, er stehe einen gantzen tag, zwölf stund, oder zwo Schichten (doch von keinem Weylarbeiter) sol der Schichtmeister zu lohn haben 2. albus.

Auff zwen Arbeiter 4. alb.

Auff drey Arbeiter 6. alb.

Auff vier oder fünff Arbeiter 8. alb.

Auff sechs vnd sieben Arbeiter 10. alb.

Auff acht vnd neun Arbeiter 12. alb.

Hette aber einer vber neun Arbeiter, alssdann sol jhm der lohn nach achtung seiner mühe, auff 14 oder 16 alb. von Bergkmeister vnd Geschwornen gesetzt werden.

Der 3. Artickel.

Auff findigen Zechen, da viel arbeitler seind, in der Gruben vnd in weschen, oder die das Quartal vber, oder je vber die helffte des Quartals schmeltzen, dergleichen auff findigen vnd vnfindigen Stöllen, die mit stewer, vierdten pfening vnd neunten, viel zu berechnen, auch vil arbeitler haben, mag dem Schichtmeister auff erkantnuss unsers Bergkmeisters ein gülden zu lohn gemacht werden.

Der 4. Artickel.

Welche auf findigen Zechen das Quartal zwo oder drey Wochen schmeltzen, auch wenig arbeitler haben, vnd gleichwol auss dem zehenden lohnen, die sollen sich an dem lohn, wie es jhnen vnser Bergkmeister ordnet, begnügen lassen.

*) Dieser Artikel findet sich auch in der Joachimsthaler Berg-Ordnung Th. II Art. 46, doch steht dort, und wohl richtiger, statt „aussbeut, Zechen“ „Aussbeutzechen“ und statt „ob einer einiche Gewerckschaft“ „ob aber etc.“

Der 5. Artickel.

Auff stewerzechen, da man zupuss anlegt, vnnnd mehr dann einem Hawer stewer gibt, sol ein Schichtmeister ein gantz Quartal anderhalben gülden lohn haben.

Der 6. Artickel.

Legt man aber kein zupuss an, sonder die stewer wirdt von der Zechen vorrath gegeben, da sol ein gülden das Quatember lohn sein, Aber von einer Zech, die mit frist erhalten wirdt, sol ein Schichtmeister einen halben gulden zu Quatember lohn haben.

Der 7. Artickel.

Würde aber ein Schichtmeister befunden, der vm seines lohns willen die zechen mit vnnottürffligen arbeitern vberlegt, oder der mehr arbeitler in anschnit oder rechnung brächte, dann er in der Zechen hat, dem sol die Zech von stundt ahn genommen vnd darzu nach erkantnuss des Amptmans, Bergkmeisters vnd Geschwornen ernstlich gestrafft werden.

Der 8. Artickel.

Dessgleichen welcher Schichtmeister, ohn vorwissen vnd willen vnsers Bergkmeisters jm selbst ein grössern lohn, dann oben gemelt, auff eine oder mehr Zechen schreiben würde, dem sollen dieselben Zechen genommen, vnd darzu ernstlich gestrafft werden.

Der 9. Artickel.

Sie sollen auch ohn des Bergkmeisters wissen vnnnd willen keine schulden auff die Zechen machen, welcher das thet, dem sol vmb solche schulden nicht verholffen werden. *)

Der XIII. Artickel.

Des Steigers beuelch vnd aussrichten.

Der 1. Artickel.

Keiner soll zum Steiger angenommen werden, er könne dann zimmern vnd auff vesten Steyn arbeiten.

Es soll keiner, der nicht zimmern vnd auff vesten Steyn ar-

*) Vergl. Art. XI, 23.

beiten kan, zum Steygerampt gefürdert werden, dieweil im Bergk viel an dem zimmern gelegen, vnd den Arbeitern, so den vesten Steyn nicht wissen anzugreifen, zu vnderweisen vnd zusprechen könne.

Wie der Steiger sich gegen den Arbeiter halten sol.

Der 2. Artickel.

Der Steiger sol keinen Arbeiter an oder ablegen, on vorwissen des Schichtmeisters oder Bergkmeisters.

Es sollen die Steiger, ohn vorwissen des Bergkmeisters vnd Schichtmeisters oder der Zechen vorsteher keinen Arbeiter ab noch anlegen, er zeuge dann zuuor die vrsachen an, warumb oder von weswegen (damit die Zechen nit vberlegt, vnd kein guter Arbeiter auss neydt abgelegt, vnd ein Zechbruder gefurdert werde mit der Gewercken schaden, vnd des Bergkwercks nachtheyl, so durch loss Arbeiter erfolgt) wo solliches geschicht, dass sol vnser Bergkmeister hertiglich straffen.

Der 3. Artickel.

Gegenwärtig sol sein der Steiger in allen schichten, im in vnd aussfahren bey den Arbeitern, auch selbst vnschlidt vnd eysen geben, vnd in der arbeit auffsehen haben.

Zu jeglicher Schicht sol ein jeglicher Steiger auff der Zechen gegenwärtig sein, vnd trewlich sein fleissig auffsehen haben, dass die Hawer vnd Arbeiter rechte Schicht faren vnd arbeiten, vnd bey den Arbeitern sein, dass sie den Gewercken getrewlich vnd wol arbeiten, vnd so er befindt, dass einer oder mehr Hawer, auch ander Arbeiter nit recht schicht halten, jnen das in keinen weg gestatten, sonder wo einer gleich auss redtlicher vrsach sein schicht zu faren seumig gewest, dennoch soll jhm sein lohn nach anzal dargegen abgezogen werden, Wo aber einer auss bössen vrsachen nachlässig befunden würde, den sol der Steiger mit wissen des Schichtmeisters ablegen, vnd dem Bergkmeister die gewisse vrsach anzuzeigen, Ein jeglicher Steiger sol dem Hawer alle Schicht selbst Eysen vnd vnschlidt nach der zahl vnd wag geben, so viel er zur

notturfft haben muss, vnd was sie des erübrigen von den Zechen, in jhren nutz zu wenden nicht gestatten.

Der 4. Artickel.

Der Steiger sol mit den Arbeitern ihre Orther alle Schicht besehen, das recht geschafft werde, auch die Gruben mit zimmern versehen sein.

Die Steiger sollen alle Schicht mit den Arbeitern einfaren, vnd einem jeden sein Arbeit anschawen, auch darneben besehen, wie ein jeder seine Arbeit aussricht, vnd ein genügen thu, damit den Gewercken vmb jhr gelt recht geschehe. Auch sollen sie die Zechen mit zimmern der notturfft nach wol verwahren, auff das kein schad durch jhr nachlässigkeit geschehe, noch kein Arbeiter vom Bergk beschädiget werde, wo solliches bey einem oder mehr durch vnfleiss vernachläst wirt, die sollen darumb von dem Bergkmeister gestrafft vnd darzu dem beleidigten seinen schaden ablegen vnd keren.

Der 5. Artickel.

Die Steiger sollen die innheimische vor den frembden mit Arbeit befürdern.

Es sollen auch Steiger vnd Schichtmeister einer dem andern nit zu gefallen sein, Vättern, Hawer, Knecht oder Jungen fordern, sonder der Bergkmeister sol darauff achtung geben, dass die einheimische Bergkleuth vnd Arbeiter, so zur arbeyt dienstlicher befunden, vnd die sich auch vnser Ordnung gleichmässig hielten, vor den frembden gebraucht vnd mit arbeit vor andern befürdern, welcher Steiger aber das nicht thete, vnd vbertretten würde, sol darüber ernstlich gestrafft werden.

Wie sich sonsten der Steiger vnsträfflich halten sol.

Der 6. Artickel.

Es sol der Steiger auff den Zechen kein geschenck, zechen, spiel von frembden noch einheimischen halten oder gestatten.

Die Steiger sollen auff den Zechen kein geschenck gestatten zu halten, wenn frembdt Bergkgesellen kommen, noch anderstwo

kein Würdtschafft treiben, mit Bier noch Weinschencken, vnd den Arbeitern auff der Zechen keins wegs gestatten zu spielen, es sey vmb vil oder wenig, bey schwerer leibstraff.

Der 7. Artickel.

Der Steiger soll den Geschwornen rechten bericht geben, vnd im verdingen vnuerweisslich vnd vnparteyisch sich halten.

Die Steiger sollen bey allem verdingen bey den Geschwornen sein, vnnnd die örter, darauff man verdingen wil, den Geschwornen bey jhrer pflicht, gestalt der sachen, vor dem verdingen gründlichen bericht thun, damit die Gewercken nicht vbersetzt, noch den Arbeitern zu wenig geschehe. Vnnnd wie der Stuff von den Geschwornen geschlagen, vnd das geding gemacht wirdt, also vnuerückt bleiben vnd eingeschrieben werde, vnnnd sein fleissig auffsehen habe, wie die Arbeiter auff dem geding arbeiten, vnnnd zu rechter weil vnd zeyt (wie es sich gebürt) anfarem.

Der 8. Artickel.

Das im nachschlagen des Ertz der Steiger gegenwertig sein sol.

Es sol kein gedinggelt eingelegt werden, wenn die Geschwornen das geding nicht abgenommen, oder genugsam auffgefaren vnd verfertiget ist, bey schwerer straff. Also offt man Ertz nachschlegt, sollen die Steiger dabey sein, damit das Ertz rein ausgehalten, vnd nicht inn den Bergk komme, auch den Arbeitern beuehlen, wenn sie in verschremen Ertz treffen oder hawen, dass sie solches bey schwerer straff ausschalten, vnnnd nicht inn den Bergk gehen lassen, es sey auff geding oder Herren arbeyt.

Der 9. Artickel.

Keinen Handstein oder Stufen soll der Steiger geben, noch weniger nemen zu lassen gestadten.

Die Steiger sollen nicht zusehen noch gestatten, jederman seines gefallens Handstein von den Zechen zu tragen, vnd sonderlich die Scheider, wede Lehenhewer*) noch andere Arbeiter. Wo aber

*) Vergl. Art. XV 1 ff. und Anmerkung dazu.

solches geschehe, vnnnd der Steiger nachgebe, oder vber des Steigers verbott thun, wie solches geschicht, dieselben darumb gestrafft vnnnd abgelegt werden, Wo aber ein Mitgewerck einen Stuff begeret, des sol sich der Steiger nicht widern, was zimlich vnd gemein gewercken ohn schaden ist, oder einem frembden Bergkman mit einem Stuffen zu uerehren, vnnnd andern nicht.

Der 10. Artickel.

Der Steiger sol kein eyniges ort auff klufft vnnnd geng, ohn vorwissen des Schichtmeisters vnd Bergkmeisters versetzen noch verstürtzen.

Die Steiger sollen bei schwerer straff, kein ort, streck, noch Schacht, auch keinen gang noch klufft, so mit dem ausslengen verschrotten würdt, versetzen noch verzimmern, er zeyge dann es zuuor dem Schichtmeister, vnnnd der Schichtmeister vnserem Bergkmeister vnnnd Geschwornen zuuor an, damit solches besichtiget werde.

V o m L o h n.

Der 11. Artickel.

Es soll auch kein Steyger oder Huttman mehr dann 26 albus zum höchsten wochenlich jhm zu Lohn rechnen lassen, es were dann sach, dass er viel arbeiter vnd ein findige Zech vnder handen hette, so mag man alssdann jhm nach erkantnuss des Bergkmeisters die Wochen ein Thaler geben, vnd sonsten nicht, Wo er aber nicht vber zwen oder drey arbeyter hette, so sol man jhm zwen oder drey albus mehr zu Wochen vnd Steygerlohn geben, dann seinen arbeitern gerechnet wirdt, auch sol er bey seiner arbeyt obligen, wie ein anderer arbeyter, damit die gewercken durch solche grosse Lohn der Steiger, bey weniger jhrer arbeyt nicht beschwerdt würden, gleichfalss auch mit den Arbeitern, so nicht bey vns hie, wie andere enden, da es den Kosten ertragen mag, Des wir vnseren Amptmann vnd Bergkmeister hierein einsehens zu haben, ernstlich beuehlen.

Der drit Theil

der Bergkordnung.

Der XIV. Artickel.

Die arbeyter vnnnd Bergkschichten belangend, wie die mit an vnnnd aussfaren vnnnd anders gehalten sollen werden.

Der 1. Artickel.

Ohn gegebene pflicht oder handtrew sol kein arbeyter weder am Bergk, noch in etwas anders dem Bergkwerck zugehörig, gefördert werden.

Es sol kein arbeiter am Bergk, in den Buchwercken, inn den Schmelzhütten, noch sonst bey dem Bergkwerck gefördert werden, er thu dann zuor vnserem Bergkmeister die pflicht, dass er sich nach vnser Ordnung gehorsamlich halten wölle, wo aber ein Schichtmeister, Steiger oder Hüttenschreiber solches vberfür, die sollen drumb gestrafft werden, es sol auch ein jeder arbeyter, der auss einer frembden Gegend, Flecken, oder Land auff vnserm Bergkwerck befördert wirt, vnd vnserm Bergkmeister pflicht gethan, durch vnsern Bergkschreiber ordentlich in ein sonder Register mit seinem Tauff vnd Zunamen, vnd von wannen er ist, eingeschrieben werden. *)

Von den Schichten.

Der 2. Artickel.

Wie man auff die dritte Schicht anferet, vnd wie lang als S. stundt, auch jren Wochenlohn belangendt.

Die erste Schicht sol man allzeit zu vier Vhrn zu morgens frü, die andere zu zwölf Vhrn, die dritt des nachts zu achten anfangen, vnd in der arbeit acht stundt vollkommenlich bleiben, vnd ehe der Steiger klopfft, nicht vom ort faren, vnd ein stund zuor sol man zu jeglicher Schicht anleuten, damit sich die arbeyter darnach zu richten, vnd jre versaummlichkeit desto weniger haben zu entschuldigen, es sol auch einem jeglichen Hawer vnd arbeiter 20 alb. zu lohn wochenlich gegeben werden.

*) Vergl. oben Art. IX, 3.

Der 3. Artickel.

Wo nur eine oder zwo Schichten gefaren werden, wie die sollen anfahren.

Wo auff einer Zechen drey Schicht nit gearbeyt werden, sol die Nachtschicht durch vnseren Bergkmeister nit gestadt werden, vnd wo eine Schicht allein gearbeit wirt, sol man vmb vier Vhr des morgens die Früschicht halten.

Der 4. Artickel.

Acht Stund vor ein Schicht, vnd sechs Schichten vor ein Wochenarbeit.

Die Hewer sollen, wie hieuor gemelt, vnder acht stunden von jren Schichten nit auffaren, vnnnd sechs Schichten für ein Wochen arbeiten.

Der 5. Artickel.

*Von der Sonabend Schicht oder Poyss. *)*

Wir gebieten auch vnd wöllen, dass die Sonabents Schicht oder Poyss, wie die vff andern Bergkwercken gebreuchig, gearbeyt vnd gehalten werden, vnnnd wer darinnen brüchig erfunden, der sol mit ernst darumb gestrafft werden.

Der 6. Artickel.

Von Schichtversäumer vnd Trunckener, sol man nicht anfahren lassen.

Welcher Hawer oder arbeyter nicht zeytlichen zu der arbeyt kompt, vnnnd versaumt sich, das der Steiger das Vnschlidt gegeben hat, zu welcher Schicht daz were, den sol der Steiger nicht, auch keinen Trunckenen anfahren lassen, bey schwerer straff.

Der 7. Artickel.

Keinem arbeiter sol von zweyen Zechen oder Schichten gelohnt werden, auch vom Lohn der zwolff stund arbeit, Schicht, Schürpffen, vnd andere weylarbeit ist nicht verboten.

Kein Hawer oder Hespler, noch andere arbeyter sollen in zweyen

*) Sonnabends - Pose.

Zechen oder Schächten Schicht arbeyten, vnnnd nicht mehr, dann ein Wochenlohn einnemen. Wer aber zwölff stund stehet, vnd arbeit für ein Schicht, sollen jhm jede Woch zu Lohn 24 alb. gerechnet werden, vnd nicht mehr, doch sol niemandts bey seiner weyl vmb Lohn, oder jhm selbs zu schurpffen oder arbeyten verboten sein.

Von den Feyertagen.

Der 8. Artickel.

Wie es mit den Fest, Feyertagen gehalten sol werden.

Mit den Feyertagen, alss Ostern, Pffingsten, vnd Weyhenachten, dergleichen mit anderen gebottenen Festen, sol es wie auff anderen Bergkwercken, doch das dieselb wochen drey gantz Schicht zum wenigsten gearbeit, vnd gehalten werden. Vnd welcher arbeiter diese wochen die erste Schicht nicht anferet, den sol man gar aussfeyren vnd nicht anfahren lassen.

Der 9. Artickel.

Von gewöhnlichen gebottenen Feyer.

Alle gewöhnliche Feyer, so von dem Pfarrherr gebotten, sollen, vnd die anderen nicht gehalten werden.

Der 10. Artickel.

Von den guten Montag, Sauffen, Spielen, Schicht versaumen, oder sondere Feyertag halten, solchs sol gestrafft werden.

Auch wöllen wir, dass auff vnserm Bergkwerck von keinem Schmid, Buthner, Häwer, oder andern arbeytern, so zum Bergkwerck gehörend, kein guter Montag sol gehalten, welchen wir auch zu halten vnseren Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, vnd allen andern hiermit ernstlich wöllen verboten haben, vnnnd wöllen auch, dass die Bergkmeister vnnnd Geschwornen hierauff fleissig achtung haben sollen. Vnnnd so, der sich solcher guten Montag, oder einen andern vnzimlichen Feyertag, so von vnserm Pfarrherr zu sein nicht gebotten, zu halten vnderstehet, jemandts befunden würde, ob auch ein Hawer, er hab geding oder Lehenschafft, Hespler, Wasserknecht oder ander arbeiter, so bey dem Bergkwerck vnd in

Hütten arbeiten, keinen aussgenommen, welcher mutwillig durch spielen, sauffen, oder ander nachlässigkeit sein Schicht versaumt, vnd keinen andern an sein stadt schickt oder stelt, dardurch den gewercken schaden oder nachtheil erfolgt, Die also befunden, sollen darumb hertiglich, vnd gefänglichen gestrafft werden. So es aber ein Schichtmeister oder Steiger theten, der sol den Gewercken einen Wochenlohn verfallen sein, darzu abgelegt, vnd zu Schichtmeister oder Steiger nimmer gebraucht werden.

Von den vnnützen meutherey Arbeytern.

Der 11. Artickel.

Welcher trewlich arbeit, soll klag halb nicht abgelegt werden.

Kein arbeyter sol von wegen seiner klag abgelegt werden, wenn er seiner arbeyt ein genügen thut, welcher Steiger aber denselbigen ohn notturfft ablegt, der sol darumb gestrafft werden.

Der 12. Artickel.

Wenn ein arbeyter mit seiner arbeyt anzufaren einen vertröst, vnd thuts nit, wie er soll gestrafft werden.

Ob ein arbeyter einem Steiger oder andern zusagt zu arbeyten, vnd fehret nicht an, sonder feyert, oder fehrt einem andern an, denselbigen soll der Bergkmeister straffen vmb ein halb Wochenlohn.

Der 13. Artickel.

Wenn ein Bergkarbeyter von seiner arbeyt vnd geding nicht (wie recht) abstehet, sol gestrafft werden.

Welcher Hawer von seiner angenommen arbeyt oder sonst von seinem geding entweicht, vnd wie sich gebürt nicht abkeret, der sol ohn des willen von dem geding oder arbeyter entweichen,*) auff keiner Zechen oder mit ander arbeyt gefördert, vnd von vnserm Bergkmeister darzu mit ernst gestrafft werden.

*) „Der soll ohne dess Willen, von dess Gedinge oder Arbeit er entwichen etc.“ — Joachimsthaler Berg-Ordnung Th. II Art. 37.

Der 14. Artickel.

Wie denen auffrührischen vnd meutereymachern, so sich besamen, gestrafft werden sollen.

Es sollen auch die auff dem Bergkwerck, weder Bergkgesellen, Schmelzter, noch andere, keinerley heimlich noch öffentlich versammlung haben, noch bündtnussen machen, weder heimlich noch öffentlich, welcher oder welche darüber theten, den oder dieselbigen soll vnser Amtmann oder Bergkmeister annemen, vnd weiter nach vnserm beuelch straff aufflegen.

Der XV. Artickel.

Von Lehenschafft *) vnd Geding, wie auch die gehalten sollen werden.

Wer bey der Lehenschafft sein sol.

Der 1. Artickel.

Kein Lehenschafft soll ohn vorwissen der Gewercken, Bergkmeisters, vnd besichtigung der gebew geschehen.

Alle Lehenschafften sollen mit wissen vnd mit willen der Gewercken vor dem Bergkmeister vnd Geschwornen hingelassen wer-

*) Unter „Lehenschafft“ ist hier dasjenige Vertragsverhältniss zu verstehen, wonach eine Gewerkschaft ihre Grube Bergarbeitern auf eine gewisse Zeit und gegen einen vereinbarten Antheil am Gewinne zum Bau überlässt. Mit „Lehenschafft“ wird aber auch die Genossenschaft der übernehmenden Bergarbeiter — Lehen-Häuer oder Lehenschafter — so wie die Grube selbst, welche zur Benutzung übergeben — zur Lehenschafft hingelassen — wird, bezeichnet.

Vergl. Deuceri corp. jur. metall. Lib. III cap. 1 §. 3 ff. Span. Berg-Rechts-Spiegel Th. II Cap. 17. Hertwig's Berg-Buch s. v. Lehen §. 6 und Häuer §. 4.

Die Lehenschafft hat rechtlich viele Aehnlichkeit mit der Pacht, so wie mit dem dem Siegerlande eigenthümlichen Los-Contracte, über welcher Seite 80 zu vergleichen ist.

Im Uebrigen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Lehenschafft mitunter auch gleichbedeutend mit Eigenlöhner-Gesellschaft gebraucht wird.

Die in der Berg-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über die Lehenschafften — oben Art. XV, 1 bis 4 — sind der Oberpfälzischen Berg-Ordnung Art. 127, 128, 130 und 131 entnommen.

den, doch dass zuor die Gebew vnd örter, wie die sein, vnd Ertz vor augen eigentlich vnd nach notturfft besichtiget, vnnnd durch den Schichtmeister auffgezeichnet werden, von wem vnd wie die auffgenommen, sol durch den Bergkschreiber eingeschrieben, an welchem tag vnd auff was zeyt solcher hinlass geschehen, dauon sollen jm dem Bergkschreiber die Gewercken nach gelegenheyt einer jeden Lehenschafft seiner mühe vergnügen.

Der 2. Artickel.

Alle Lehenschafft soll durch den mehrern theyl der Gewercken stimm, vnd auff ein Lehentag verliehen werden, vnd sonst nicht.

Niemandt kan noch mag eines anderen Bergktheyl wider seinen willen zu Lehenschafft hinlassen oder verleihen, so man aber Lehenschafft verleihen oder hinlassen wil in einer Zechen oder Stohn, so soll der Bergkmeister auff ein Leyhetag denselbigen gewercken zusammen gebieten sampt jrem Schichtmeister vnd Steiger, auch den arbeytern, so die Lehenschafft wöllen annemen, in sein behausung zu kommen, vnd der mehrer theyl der gewercken sol die folg vor den wenigern haben, so hat es krafft.

Der 3. Artickel.

Lehenschafft in alten Zechen sol keineswegs ohn vorwissen des Bergkmeisters vnd Geschwornen hingelassen werden.

Alle Zechen vnd örter, so man zu Lehenschafften wil hinlassen, die sollen zuor durch die Gewercken, vnd jre Ampleuth derselbigen Gebew sampt den Geschwornen besichtiget, beschawet, vnd alssdann vor dem Bergkmeister hingelassen werden, vnd wo sich die Gewercken vnd Hewer in dem hinlassen allein vergliechen hetten, nichts dester minder sol solichs dem Bergkmeister vnd Geschwornen angezeigt, besichtigt vnd eingeschrieben werden, sonst sol es kein krafft haben.

Von den Lehen Hewern.

Der 4. Artickel.

Lehenschafft vnd geding sol man fleissigen arbeytern, die es mit jren eigenen händen arbeyten, vnd andern nicht zulassen.

Es soll keinen arbeytern Lehenschafft noch geding zugelassen

werden, die nicht mit eygner Handt können arbeyten, vnd allein bey dem Sauffen vnd Spielen sitzen, sonder denen, die mit eigner Handt arbeyten, vnnnd der arbeyt fleissig obligen, vnnnd auss dem gehawen Ertz nach Gelegenheytt gut scheidtwerck machen, das gut Ertz zusamen, vnd das mittelmässig jedes zu seiner gadung besonder halten, denen vnnnd jres gleichen soll man Lehenschafft vnnnd Geding lassen, vnnnd anderen nicht.

Der 5. Artickel.

*So der Lehenhewer in strittigen Zechen Ertz hawet,
wer das behalten soll.*

Vnd ob einer dem andern Ertzt enthawet, ehe man mit offnen durchschlägen zusamen kompt, vnd obgleich die sach nachfolgendt rechtlich entscheiden wirt, so sol doch das Ertz, so vor dem verbott gebawet ist, dem bleiben, der es gehawen hat.

Von der Gedingarbeyt.

Der 6. Artickel.

*Von keinem geding sol einer abstehen vmb einicher ursach,
Festung vnd anderer halben, des die Geschwornen acht
nemen sollen.*

Welcher Hawer oder arbeyter geding annemen, die sollen jr geding fleissig vnd genugsam erfahren, vnd dauon nit weichen, wo sie aber hinlessig vnd vnfleissig in jrer arbeyt befunden, so sollen dieselbigen abgelegt, vnnnd weitter von andern gewercken auch nit befördert werden, bey schwerer straff. Wo aber ein Fest*) fürfiel, so sollen sie solchs dem Steiger anzeigen, vnd so ferr an jrer arbeyt kein vnfleiss befunden, so sol jn nach erkantnuss der Geschwornen das geding mit dem Lohn gebessert werden, darentgegen so sie ein geschneitig Gebürg, oder ein Besserung antreffen, so soll es auch zu der Geschwornen erkantnuss stehen, damit den gewercken recht geschehe.

*) Unter Fest (Feste, Festung) ist im Gegensatze von „geschneitig Gebürg“ (mildes, gewinniges Gestein) ein schwer zu durchbrechendes, festes Gestein zu verstehen.

Der 7. Artickel.

Ein verding, so auff gewin vnd verlust angenommen, sol beyder theils gehalten werden.

Wo aber auff gewin vnd verlust gedingt wirdt, welchen theyl, den gewercken oder den arbeytern, der stein zufelt, sie erobern vil oder wenig, sol den arbeitern jr geding verfol*) bezalet werden. Hierwiderumb, wo der Stein oder Gebürg ein festen gewünne oder anstünde, dennoch sollen die arbeyter bey dem geding bleiben, vnd nit daruon abstehen, sonder im nechsten geding darnach erstadt werden, trewlich vnd vngefährlich.

Der 8. Artickel.

Die Schichtmeister vnd Steiger sollen kein theyl am geding haben.

An gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister vnd Steiger kein theyl oder geniess haben, wie der mag erdacht werden, bey vermeydung schwerer straff.

Der XVI. Artickel.

Von bresthafften vnd vnuermöglichen vnd andern armen Leuthen, oder gemeinen Almusen.

Der 1. Artickel.

Von der gemeiner Bruderbücks der Knapschafft, von jeder person wochenlich 1 pfen. vnd 4 pfen. vom gülden gedinggelt.

Es wirdt auch in der Schichtmeister zwölf Artickeln jres befelchs angezeigt, was sie sollen wochenlich, nemlich ein pfenning von jeder Person, so dem Bergkwerck sein zugethan vnd geniess haben, was vber zwo schichten nicht arbeit, vnd 6 alb. ein Wochen an gelt haben möcht vom Bergkwerck, niemand aussgenommen, er hab befehl oder nit, sollen die alle, was drüber, den wochenlichen pfenning, nit weniger, einem so die Bruderbücks hat vnd befohlen ist, zu geben vnd einzulegen den Armen vmb Gotsswillen verbunden sein, dessgleichen nach auffaren eines jeden verding vom gülden 4 pfen. so die ermelten Schichtmeister von den gedinghewern in der bezalung einbehalten, vnd das dem

*) Für voll.

Brudermeister zu verrechnen, zustellen, Solchs ist von ein Quartal zum andern des gemeinen Bergkwercks nutz zu gebrauchen, angesehen.

Der 2. Artickel.

So arbeiter an der gewercken arbeit schaden nemen, sol jnen das Artztgelt vnd vier Wochen lohn darzu erstattet werden.

Vnd so ein Arbeiter inn der Gruben, oder an denen gewercken arbeit, an glidtmass, Arm oder Bein brechen, vnd dergleichen fellen schaden nimpt, so soll demselbigen arbeiter vier Wochen sein Lohn vnnnd das Artztgelt darzu entrichtet werden.

Der 3. Artickel.

Von den gemeinen gewercken Ertzalmusen, von hundert Centner einen, vnd was uberbleybet im vermessen, auch darzu.

Zu mehrer vorsehung vnd stewer der gemeinen armen Leuthen, sehe vns auch vor gut an, dass die gemein gewercken, so oft sie liessen Ertz messen, von hundert Kubel oder Centner Ertz einen den Armen geben,*) das were von fünfzig ein halben, vnd von fünf vnd zwentzig ein viertheyl, vnd was im letzten des messens weniger dann das halb mass oder Kübel am Ertz vberbliebe, das sol auch den Armen vnd jhren vorstehern gereicht werden. Von allen Zechen gleich durchauss, welches das reich Almusen heyst, ein järliche renthen, darab man zu theuren Jaren den Armen stewarten könne, jeder gelegener zeyt, mit rath des Bergkmeisters vnd Geschwornen angelegt sol werden.

Der 4. Artickel.

Von den vorstehern der Armen vnnnd wie sich die inn jhrer eynnam, aussgabe vnd rechnung verhalten sollen.

Es sol auch vnser Amptmann vnd Bergkmeister drey oder vier ehrlicher Männer bestellen, die der Armen vorrath an gelt, Ertz, vnd anders vorzustehen wissen, vnnnd alle Quatember vor jm vnd

*) Das eine Procent von der Production vertritt hier den in andern Berg-Ordnungen festgesetzten Freikux für die Armen oder die Knappschaft, welchen die Churtriische Berg-Ordnung nicht kennt.

den Geschwornen des einnehmens vnd aussgebens gute rechnung thun, vnd sol solches gelt vnd jhren vorrath in einer besondern eygen Laden in der Pfarrkirchen stehen, mit dreyen oder vier schlossen, darzu ein jeder verordneter oder Brudermeister der ein zum auffschliessen behalten sol, vnd wo vonnöthen, so soll man in der Wochen nur einmal am Samsstag auffschliessen, einlegen vnd aussgeben, erstlich aber den Bergkwercksverwandten, alss Hauss vnd andern vnuermüglichen armen Leuthen, darumb diss ist angesehen worden, Nachmalss aber so mögen sie auch durchauss andern armen Leuthen in gemein, da die Almuss nötig vnd bestattet ist, nach jrem gefallen ausstheilen, vnd also auff das getrewlichst den Armen vorzustehen nachdenken, mit kauffen vnd verkauffen, wie vor berüret, darzu sie dem Bergkmeister an vnser stadt mit eyden verpflichtet sein sollen. Würden sie aber befinden, dass die Schichtmeister vnnnd Hüttenleuth im einlegen nicht recht theten, oder nachlässig weren, sollen sie das vnserm Bergkmeister ansagen, auff dass derselbig volgents die vbertretter nach vnserm beuelch zu gebürlicher straff wisse anzuhalten.

Der XVII. Artickel.

Wie es mit dem Ertzscheiden vnnnd Buchwerck zu büchen vnd weschen sol gehalten werden.

Der 1. Artickel.

Schichtmeister vnnnd Steiger sollen einsehens haben, das jeder gattung Ertz besonder vnd rein gescheiden werde.

Nachdem auff allen Bergkwercken gegründte erfahrung, wo ein Ertz bösslich vnd vnfleissig gescheiden wirt, sonderlich wo es nit silberreich brücht, dem Bergkwerck vnd den gewercken zu mercklichem vnd verderblichem schaden vnnnd nachtheil reicht, alss an der fuhr in die Schmelzhütten, an Kol vnd Holtz zum rösten vnd schmelzen, wenn*) böss gescheiden Ertz kan so vil auff ein Schicht, alss des guten nicht geschmeltzt werden, wie ein jeder Bergkuerstendiger kan abnemen, Demnach so wöllen wir, dass das

*) Muss heissen : „denn“.

gehawen Ertz nach gelegenheit, wie es gewonnen wirt, die Scheider mit fleiss scheiden, das gantze Ertz besonder, vnnnd das geringst oder eingesprengt Ertz auch besonder, vnd keineswegs gestatten, das die Scheider so vil oden stein*) bey dem Ertz lassen, oder eingesprengt Stuff vnder das gut Ertz zu mengen, darauff sollen die Steiger vnd Schichtmeister sehen bey schwerer straff.

Der 2. Artickel.

Wo in Zechen Ertz bricht, da sol die abgescheidene Felsen nicht in die Hallen gestürzt werden.

Bey welcher Zechen oder Massen Ertz gehawen wirt, da sol das best vnnnd geringste Ertz, jedes besonder gescheiden werden, vnd die Felsen von dem gescheidenen Ertz, die sol der Steiger beyseits auff ein besondern Plan, vnnnd nicht in die Halm stürzen lassen, vnd sol alzeit auff die Scheider sehen, damit das Ertz fleissig gescheiden werde bey schwerer straff.

Der 3. Artickel.

Wo Schichtmeister, Steiger vnd Abtheiler im vnreinen Ertz scheiden etwas vbersehen, oder nachlässig gespüret werden, sollen sie gestrafft werden.

Würde aber ein Scheider böss gescheiden Ertz machen, oder scheiden, dass die Stufen halb oder mehr Bergk dann Ertz anhielten, oder dass der Scheider das gescheiden Ertz nit gleich durchauss gemacht hette, dass er zu oberst besser alls in der mitten vnnnd zu vnderst litzer**) were, der Steiger vnd Schichtmeister nit drauff sehen, auch der Abtheiler nichts darwider redet, vnd verhielte solchs dem Bergkmeister anzuzeigen, die solchs thun, vnnnd so oft es geschicht, sol sie der Bergkmeister an Leib vnd Gut straffen.

Von Ertzbüchen vnnnd Weschwerck, vnnnd deren arbeytern.

Der 4. Artickel.

Dieweil auch gemeinlich Puchwerck bey vnnnd vmb die Hütten seindt, sollen die Wescher, so sonsten darinnen arbeiten, in zeyt

*) Bedeutet so viel wie taubes Gestein.

**) Lyt, litzel, lützel so viel wie klein, gering.

wenn die Hüttengeste oder gewercken ihre Felsen oder Hallen zu puchen haben, sich der Puchwerck mit jrer Arbeit enthalten so lang, biss die gewercken oder Hüttengeste das jhr auffgepucht haben, dann mögen die Wescher mit jrer arbeit wider anfahren.

Der 5. Artickel.

Von dem Puch vnnnd Weschzinss.

Da die Gewercken zu jrem Ertz Felsen vnd Hallen zu puchen, weschen vnd in auffbereitung des kein eygen Puchwerck vnd gezeug hetten, sonder an andere gemüten Puchwerck, oder in Schmelzhütten das auffzuarbeiten, puchen vnd weschen müsten, so soll man jnen, den Herrn, dauon zu Puch vnd Weschzinss ein Schicht oder Wochen nach erkantnuss des Bergkmeisters geben.

Wo aber mehr, dann ein vorrath am Ertz vnd Felsen an gedachten örtern bey einander legen, so sol man ein gut einsehens haben, das eim jeden das sein in gewarsam gehalten sey, damit argwohn verhüt würde.

Von den Weschern Arbeyt vnnnd Lohn, zwölff Stunden Schicht.

Der 6. Artickel.

Dem Ertzpucher vnd dem Durchlasser sol man mit Wochenlohn, wie einem andern Bergkarbeyter geben.

Vber dem viereckendt Herdt, als mit der Kiessen oder Krücken arbeyt,*) sol jhm auch, wie vorgemelt, einem andern Bergkarbeyter, zu Wochenlohn gegeben werden.

Einem Sibarbeyter oder Wescher soll man zu Wochenlohn geben.

26. alb.

Einem guten vnnnd fleissigen Sibwescher so silberreich Ertz arbeyt, mag man nach erkantnuss des Bergkmeisters zu Wochenlohn geben.

1. gülden oder daler.

Einem Jungen vber dem Blahenherdt**) zu weschen, die Wochen geben, darnach er ist vnd arbeyten kan.

1/2 gülden.

*) Muss heissen: mit der Kisten- oder Krückenarbeit.

**) D. i. Planheerd.

Der XVIII. Artickel.

Vonn dem Ertz abtheylen vnd zu messen beuelch.

Von seinem Lohn, Ertz vnd Bley zu messen vnnnd wiegen.

Der 1. Artickel.

Keiner sol Ertz messen oder abtheilen, dann allein der verordent Abtheiler, mit dem darzu gezeichneten Mass.

Es soll bey allen Zechen, Schechten vnnnd Stollen durch niemandt andern gescheiden vnd geweschen Ertz abgetheilt vnd gemessen werden, dann allein durch vnsern geschwornen vnd verordenten Abtheiler, dem auch von jeglichem Vmbgang, das ist zehen Kübel gehaupte Mass zu messen, fünff pfenning zu lohn sollen werden, vnd sol mit keinem anderen Mass oder Kübel abgetheilt noch gemessen werden, dann der, so vnser Bergkmeister darzu verordent, vnnnd mit vnserm zeichen gebrennet ist.

Der 2. Artickel.

Bey straff ist verboten, kein Ertz von der Gruben weg zu führen, es sey dann, wie vorgemelt, ordenlich vermessen.

Es sol kein vngemessen Ertz von den Zechen geführet werden, weder wenig noch viel, es sey dann durch den verordenten Abtheiler abgemessen, vnd geschehe mit erlaubnuss. Wer darüber betretten, der oder dieselben sollen darumb hertiglich von dem Bergkmeister gestrafft werden.

Der 3. Artickel.

Wann man wil Ertz abtheilen, so sol der Steiger dem Schichtmeister, vnd etlichen gewercken solchs zuuor anzeigen.

Es sol auch kein Ertz getheilt oder abgemessen werden, es zeyge dann der Steiger dem Schichtmeister oder der Zechen vorsteher vor an, auch etlichen gewercken, ob sie darbey wöllen sein, zu ersehen, wie das Ertz gescheiden ist.

Der 4. Artickel.

Wann der Steiger den Abtheiler zuuor zween tag zum messen berüfft, vnd das Ertz nit rein gewesen noch gescheiden, so sol ers nit abtheilen, sonder dem Bergkmeister vnd die Geschwornen lassen sehen.

Wo der Abtheiler ein Ertz sol abtheilen, daz sol jm der Steiger ein tag oder zween daruor ansagen, sich darnach hab zu richten, ein nach dem andern, vnd wo er befünde, dass daz Ertz vnfleissig gescheiden, auch nit gleich durchauss der Stuff were, so sol er solchs nit abtheilen, es sey auff Herrn arbeit, Lehenschafft oder Geding, sonder dem Steiger vnd Scheider sagen, dass ers recht scheidet vnd mach. Wil ers nit thun, so sol ers dem Bergkmeister vnuerzüglich anzeygen, daz sol der Bergkmeister sampt den Geschwornen besehen, befindet er solchen vnfleiss, so soll er den Steiger sampt dem Scheider nach der gestalt der sachen darumb straffen, wie vor angezeigt.

Der 5. Artickel.

Der Abtheyler soll von jeden Zechen vnnnd zeyt, Stuff vnd Weschwerck, alles sonder auff ein Kerbe schneiden.

Der Abtheyler soll alle Ertztheilung bey allen Gruben, Zechen, Staln, Massen vnd Buchwercken, wenn vnd wo er abmässt, wenn vnnnd wie viel er getheylt, eygentlich vnnnd ordentlich auff einen span oder Kerbholtz, bey jeder Zechen oder Massen sonderlich auffschneiden, oder stechen, biss zum beschluss des Quartals, vnd alle Sambstag vnserm Bergkschreiber dieselbigen Kerbhöltzer fürlegen, vnd von einer jeden Zech sonderlich in ein Register einschreiben, damit man ein wissen hab, was vnd wie vil bey jeder Zech oder Massen Ertz gehawen sey worden.

Der 6. Artickel.

Wo aber vns der Ertzzehend gebürt, so sol vnser Ertzzehendtner den zugleich im selbigen messen empfangen vnd einnemen.

Wo sich begeben, dass einige gewerckschafft, oder Bergkwerck

mit dem geschmeltzten Zehenden von vns ein zeyt befreyet würden, *) vnd sie vns alssdann nur den Ertzzehenden zu geben schuldig weren, so sol vnser Bergkmeister dem Abtheiler in Eydts stadt befehlen, dass er in seinem vorfallenden messen oder abtheilen der Gewercken Ertz solcher vnser Zehenden mit einnemen, vnnnd in sein gewarsam empfangen vnd verrechnen sol, biss zu dem angreifen des schmelzens, vnd derjenig, sò alles Bley zu wigen annimpt, der sol auch das Ertzmessen verrichten, es sey der Bergkschreiber oder ander, vnd sol noch zur zeyt von jedem Centner Bley vnd Kupffer nit mehr dann ein pfenning Wieggelt geben.

Der XIX. Artickel.

Vonn kauffen vnd verkauffen allerhandt Bley, Stein, Ertz vnd anders.

Vnser vorbehalt des vorkauffs gemeiner Metallen, Bley, Kupper vnd anders belangendt.

Der 1. Artickel.

Wir wöllen auch, wo es sach were, dass wir an Kupper, Bley vnd anders, so in vnserem Stiffts Bergkwerck gemacht werden, dessen in vnserm Zeughauss vnd anders wo von nöten oder begeren würden, dass darin vns vor andern der vorkauff, vmb den werth, so vil alss andere daruor geben wöllen, jeder zeit vorbehalten bleiben, vnd frey stehen sol, vnd die gebürliche werung gegen die zalung gefolgt sol werden, ausserhalb aber desselben, so soll der verlag vnd vorkauff, wie vor vnd nach hierin gemeldet wirdt, meniglichen mit denen Gewercken einzulassen frey stehen vnd damit gefreyet sein sol.

Der 2. Artickel.

Von dem verkauffen des Ertz, Stein, vmd anders, die so da selbst schmelzten lassen, vnnnd damit jhren handel treiben wöllen, ist zugelassen.

Wo es sach were, dass einer wolte den Ertzkauff an sich ziehen, vnnnd damit handthieren, den gewercken vnd arbeitern zu

*) Vergl. Art. XXVI, 4.

Zechen vnnnd Gebewen, mit gelt darauff vorstrecken thet, solch Ertz in seinen eygnen oder entlehenten Hütten zu schmelzen, oder vngeschmeltzt zu verkauffen, zu uerhandthieren, vnd damit seines gefallens zu thun vnd zu lassen, sol jedem frey stehen, vnd zugelassen sein, doch mit vorbehalt, das alle Artickel, so in diser vnserer Bergkordnung begriffen, vnuerbrüchlich gehalten sollen werden.

Der 3. Artickel.

Bei hoher straff ist verboten zu verkauffen, oder vom Bergwerck etwas am Ertz mittheilen, vnd anders zu vereussern on vorwissen des Bergkmeisters.

Wir verbieten auch bey hoher straff, das kein Ertz, Bley, Stein, Kupper, Kiess vnnnd Flüsse, oder dergleichen, ohn erlaubnuss vnser Bergkmeisters, von dem Bergwerck, da es gewonnen ist, auff andere Grentzen oder Herrschafften verführet noch verkaufft werde.

Von Erb vnd anderen liegenden gütern kauffen.

Der 4. Artickel.

Vnnnd da auch die frembde Bergkleuth, so sich des Bergwercks halben vnder vns niederschlagen werden, von andern vnsern Vnderthanen, durch Erbschafft kauffen oder Contract güter an sich bringen, oder bekommen würden, so sollen sie von denselbigen jhre gebürende Zinss vnd Dinst, gleich anderen vnsern Vnderthanen leisten vnd zu geben schuldig sein.

Die gemeinen arbeyter ohn schein vnd Passwort,*) sollen nicht leichtlich zu der arbeyt befürdert, oder bey vns mit wohnung niederzuschlagen, zugelassen werden.

Von dem Holtz vnnnd Kolenkauff.

Der 5. Artickel.

Wir wöllen auch verordnen den Gewercken das Baw- Röst- vnd Kolenholtz zu Schachten, Stollen, Hütten vnd Buchwerck, biss auff vnser widerruffen vnd zu erhaltung der Gebew vnd Hüttenwerck, so müglich vnd gerathen on vnsern schaden, auss vnsern

*) Passport.

wälden am nechsten gelegen, gnediglich vnd nottürfftiglich nach gelegenheit vnd anweisung jeder zeyt vnsers Waltförsters, so wir gegen vnnnd vmb ein genannten kauff vnd bezalung der Gewercken mitzutheilen, vergünnen vnd vorsehung thun lassen.

Wir wöllen in gleichem fal einen gemeinen zimlichen Kolenkauff, so wir der nehe dem Bergkwerck gerathen verhelffen möch-ten, wie vor erzelet, darinnen sich niemand zu beschweren hab, auffrichten, vnd das keiner dem andern seine Kolen abspannen, vnnnd zu sich ziehen soll, vorsehung thun lassen.

Von allerley Holtz, Kolen, Ertz vnnnd andere fuhr.

Der 6. Artickel.

Auch wöllen wir verordnen ein Fuhrlohn, was man vngefehrlich von einem Wagen vol Ertz, Kübel oder Zentner, auch Kolen, Baw- Röstholtz, Bley, Kupffer vnd anders, alles nach gelegenheyt der nehe oder weitte geben soll.

Der XX. Artickel.

Von dem verlag oder verlegen, so Gelt auff Bley vnd anders hinleihen, auch von denen so dasselb empfangen.

Der 1. Artickel.

Zu sonderlicher förderung des Bley, Kupffer, Ertz vnd anders ausserhalb Silber Bergkwercks, wöllen wir genedigst allen denjenigen, so daselbs bawen,*) dass ein jeder Gewerck sein Bley vnd andere Metall, seines gefallens vnnnd nach seinem nutz vnnnd frommen, wem vnd wo er wil, zu uerkauffen macht haben sol, mit vorbehalt vns den vorkauff, wie obstehet.

Der 2. Artickel.

Es soll auch das verlegen auff diesen vnsern Bergkwercken jederman frey sein, vnd obgleich der mehrertheil gewercken des Bergkwercks, mit vnser zulassung in ein Bleykauff bewilligen vnd

*) Wagner — corp. jur. met. S. 965 — hat hier das Wort „zulassen“ eingeschoben, wodurch der Satz erst verständlich wird.

einlassen, so sollen doch diejenigen, die des verlegens nicht bedürffen, darzu nit verbunden, sonder des kauffs frey sein.

Der 3. Artickel.

Alle diejenigen, so von verlegern Gelt auff Bley vnnnd andere Metallen auffnemen vnnnd entlehnen, die sollen auff bestimpte vnnnd versprochene fristen vnuerzüglich zalen, würde auch einer oder mehr Gewercken jhren verlegern an versprochenen Metallen mit jhrer bezalung vnd lieberung, es were an Kupffer, Bley, Ertz, vnnnd anders zu jrem fortheyl, behelff, vnd lose entschuldigung, die also damit auffzuhalten vermeinen, vnd da aber die verleger derhalben an solchem allem gegen vnserm Bergkmeister klaghaftig würden, alssdann sol er vngeacht jrer vngegründter aussflucht vnnnd behelff zu jrem Leib vnnnd Gut schleinig verhelffen.

Der 4. Artickel.

Werden Gewercken mehr, dann von einem Verleger, auch mehr, dann auff einer Zechen Gelt empfangen vnd entlehnen, vnd darnach in der zalung sich der aussflucht vnd behelff gebrauchen, vnnnd sagen, das Bley oder ander Metal were nicht mit des, sonder mit eines andern Verlegers Gelt erbawet vnnnd gemacht, oder der Verleger hette jm nicht auff diese, sonder auff ein andere Zech geliehen, an solchem vnnnd dergleichen behelff soll sich vnser Bergkmeister nicht keren, sonder allwegen den ersten oder ältern Verlegern den letzten in zalung vnd lieberung vorgehen lassen, vngeacht aller verschreibung, so sie gegeneinander eingangen oder auffgericht haben.

Der 5. Artickel.

Es soll auch keinem Verleger Bley, oder ander Metall folgen, es seyen dann zuuor die arbeyter, so das Ertz gewonnen vnd aussbereytet, jhres Lidtlohns entrichtet.*)

Der 6. Artickel.

Damit aber auch die Verleger nit veruortheilt vnnnd abscheuwig

*) Hiermit ist also anerkannt, dass die Bergarbeiter wegen ihres rückständigen Lohnes an erster Stelle unter den Berggläubigern zur Befriedigung gelangen sollen.

gemacht werden, so sollen Bergkmeister vnnnd Geschworne fleissig achtung haben, vnd diejenigen, so von Verlegern gelt auff Metall genommen haben, dahin halten, das sie in dem Bergkwerck oder Gruben auch mit wessen, schmelzen vnd andern vnkosten trewlich arbeiten, auch das gelt, so sie vom Verleger empfangen haben, bey straff sampt allem vnkosten zu jeder Wochen gegen jre einnam anschneiden, so dann der Bergkmeister vnd Geschworne befinden, daz mehr auff vorgemelten kosten gerechnet, dann gebürlicher weiss darauff gangen, das sollen vnser Amptmann vnd Bergkmeister mit ernst straffen.

Der 7. Artickel.

Wir wöllen auch, dass alle diejenigen, so von Verlegern gelt auff einiche Metal empfaen, dergleichen auch alle andere den arbeytern an jrem lohn nicht auffschlagen, sonder mit barem gelt, vnnnd mit keinerley wahr lonen sollen. Es sol auch nicht gestattet werden, das einicher, der mit solcher handlung vmbgehet, zum Schichtmeister gesetzt werde.

Der Vierdt Theil

der Bergkordnung.

Der XXI. Artickel.

Vonn der Schmeltzordnung vnd recht zu müthen, allerley Hoffstetten, Hüttenschläg vnnnd anders, auch von den Hüttenherren vnd Zins.

Von müthen, auffnehmen allerley Hoffstedt, vbergeben vnd anders.

Der 1. Artickel.

Wie der Bergkmeister zu uerleyhen allerley Hoffstedt macht hat, auch solchs niemandts wegeren sol, vnd in dem bey höchster straff von menniglichen vngehendert sein soll.

Vnser Bergkmeister sol vnd mag verleyhen, was zu des Bergkwercks notturfft erheist, als Hutschlag zu den Schmeltzhütten, Hoffstett zu den Buchwercken, Schmitten vnnnd Heuser zu Wonungen,

wo die zu befürderung des Bergkwercks in vnserem Fürstenthumb am gelegnisten sein mögen, vnd wo zu den wasserflüssen, die vns als dem Herren vnd Landtfürsten zustendig, darmit*) Schmelzhütten vnd Buchwerck gebawet werden, zu befürderung vnser Cammerguts, so sollen dieselbige wasserflüss, von meniglich frey vnuerhindert, zu jhrer arbeit nicht auffgehalten noch abgekeret werden, bey vermeidung schwerer straff. Wo aber einer oder mehr betretten würden, die das Wasser ohn noth oder auss muthwillen auffhielten oder abkerten, dass an dem schmelzen oder am Ertzbuchen verhinderung oder schaden geschehe, den oder dieselbigen sol vnser Bergkmeister in fängkliche verwarung nemen lassen vnd halten, biss auff vnsern weittern beuelch.

Alle vnd jeglich Gewercken sollen vnd mögen Schmelzhütten vnd Buchwerck, wo sie gelegene Hoffstett zum Bergkwerck bekommen können, bawen, vnd wer zum ersten kompt, vnd begert die von dem Bergkmeister zu uerleihen, dass sol er nicht weigern, wie vorgemelt, und jnen vor andern verleihen.

Der 2. Artickel.

Es soll auch kein vorgemelt vbergebew on vorwissen abgebrochen werden.

Es soll keiner ohn vorwissen vnser Amptmanns vnd Bergkmeisters Kawen am Bergk, Schmitten, Heuser, Schmelzhütten noch Buchwerck vnd was zum Bergkwerck gebawet wirt, abbrechen bey schwerer straff. Wo einer oder mehr betretten, die vber solch vnser verbott würden dergestalt etwas abbrechen, viel oder wenig, die soll vnser Amptmann oder Bergkmeister in fängkliche verwarung nemmen lassen, vnd halten biss auff vnsern weittern befelch.

Von den Hüttenherrn.

Der 3. Artickel.

Die Hüttenherrn sollen alle Hüttengebewe mit den Schmelzöfen, gebläss, treibherden, vnd andern zugehörungen also anrichten vnd halten, dass den Gewercken darmit nützlich gedienet werde.

*) Wagner — corp. jur. met. S. 966 — hat das Wort „darmit“ zum leichteren Verständnisse des Satzes weggelassen.

Dergleichen sollen sie ihre Hüttenhöfe, wehr vnd gräben also befrieden, dass den Gewercken an ihren Schlacken, Offenbrüchen vnd anderm vorrath, auss verwarlosunge, nichts verrückt vnd zu schaden gemacht werde.

H ü t t e n z i n s s .

Der 4. Artickel.

Von einer jeden zwölff stunden, es sey Tag oder Nacht schicht, so geschmelzt wirdt, sol man den Hüttenherren vnd ihrem Vorsteher oder Hüttenschreiber zu Hüttenzinss geben 6 alb. von einer kurtzen sechs oder acht stund schmelzschicht 3 alb.

Der XXII. Artickel.

Vonn des Hüttenreutters befelch vnd des aussrichten.

Wie jm gehorsam sol geleistet werden.

Der 1. Artickel.

Die Hüttenschreiber vnd alle Hüttenverwandte zugehörig, sollen dem Hüttenreutter gehorsam sein.

Der Hüttenschreiber sampt dem Schmelzter vnd alle andere personen vnd arbeiter, so bey der Schmelzhütten arbeiten, sollen dem Hüttenreutter gehorsam sein, vnd seiner anweissung sich gehalten, auff sein fragen gebürliche antwort geben, vnd nichts verhalten bey schwerer straff.

Von seinem auffsehen im schmelzten, vnd das er dessen bericht sein soll.

Der 2. Artickel.

Wie der Hüttenreutter alle Hüttenarbeit selbst können sol, vnd sehen, ob es in der Hütten recht zugehe, wo nit, das dem Bergkneister ansagen.

Der Hüttenreutter soll sich auff dem Schmelzten wol verstehen, vnd mit eygner hand schmelzten vnd zu arbeiten wissen. Wo er einen mangel oder vnfleiss in dem rösten, schmelzten, vnd abtreiben sehe, den arbeitern, alss den Röstern, Schmelzern, Trieb-

meistern, Fürlauffern vnd Gestubmachern wisse zuzusprechen, vnd jhren vnfleiss gründtlichen fürzuhalten vnd anzureden, Wo aber solches bey jhnen nicht erhörlich, sonder vor ohren hingehen liessen, alssdann sol er dem Bergkmeister sollichen jhren vnfleiss anzeigen, der sol sie alle nach gelegenheit jhres verschuldens vnuerzüglich straffen.

Der 3. Artickel.

Der Hüttenreutter sol auff die Schmelzschicht acht haben, auch was am Silber darauss gemacht, ob es recht mit der prob dem schmelzen zutrage oder nicht.

Der Hüttenreutter soll alle tag alle Schmelzhütten besuchen, vnd in jeglicher auffsehen vnd fleissig erforschen, ob trewlich vnd fleissig gehandelt vnnnd gearbeit werde, vnd nach jeglichem Ertz, so man darinnen schmelzt, fragen vnd besehen, wie das fürmass gemacht vnd fürgelauffen wirt, vnd sonderlich besehen, ob die Ertz nach gelegenheit der arbeit vnd schmelzen rein gescheiden vnd gewesschen sein, vnd den Hüttenschreiber fragen, wie uiel ein jeglicher Schmelzer mit eim Ofen in einer Schicht Ertz verschmelzt, vnd was er macht, vnd wie er gegen der prob bestehe, oder nicht, vnd ob viel oder wenig in den Schlacken vnd Ofenbrüchen bleibt vnd aussstehet, Wenn er das von dem Hüttenschreiber vernommen hat, alssdann mit den Schmelzern wisse zu reden, das vnser und der Gewercken notturfft erheischt, wie er solches befindt, das sol er vnserm Amptmann vnd Bergkmeister der warheit berichten, auch in vnser Cammer anzeigen vnd nicht verhalten.

Würde der Hüttenreutter befinden, dass ein Ertz mit schaden oder nachtheyl geschmelzt, wie dann durch den Hüttenschreiber in seiner Prob vnnnd Schmelzregister liderlichen zu ersehen, dass sol er abstellen, vnnnd keineswegs weiter der Gewercken schaden zusehen, vnnnd dem Hüttenschreiber befehlen in gegenwart der Schmelzer, wie er das fürmass machen vnnnd geschmelzt soll werden.

Von dem Kohl vnd Ertzmaass.

Der 4. Artickel.

Wie durch den Bergkmeister vnd Geschworne das Kohl vnd Ertzmaass sol gezeichnet vnd auffgericht werden.

Man soll auch gemeine gleiche gebrannte Maass, darnach man das Ertz theylet, im Bergkwerck haben, dergleichen auch die Kohlmaass in den Schmelzhütten gebrant sein, die niemandts ander brennen soll, dann vnser Bergkmeister, mit dem gewöhnlichen zeichen, dass jhm von vns geben ist, vnd so er eine Maass brennen wil, so soll er es zuvor gegen dem rechten gewöhnlichen Bergkmaass fathen oder eychen, dergleichen mit der Kohlmaass thun, vnd zu sollichem fathen, eychen vnd brennen zum wenigsten nemen vnsern Bergkschreiber vnnnd Bergkwercksgeschwornen. Wer sich anderer Maassen, dann der gebranten gebrauchet, vnd darüber betretten wirdt, der soll vns in vnser straff verfallen sein.

Von den Schlacken.

Der 5. Artickel.

Das die geschmeltzte Schlacken jren Gewercken bleiben sollen, vnd keinem andern.

Es sollen vnd mögen auch alle vnnnd jegliche Gewercken jhre Schlacken in der Schmelzhütten, drinnen sie gemacht werden, recht vnd fug haben, so oft das nutz oder noth sein mag, zu schmelzen, oder zum zusatz zu gebrauchen, So aber Schlacken von den Gewercken verlassen werden, so sein sie in vnser freiss gefallen, vnd niemandt sol die ohn vnser sonderliche zulassung gebrauchen.

Von seinem Lohn.

Hat keine genannte gebür anderst, dann wie er seiner mühe nach von vns mit bestallung erhalten würde.

Der XXIII. Artickel.

**Vonn dem Hüttenschreiber vnd auch seinem beuelch.
Von seinem auffsehen im schmeltzen.**

Der 1. Artickel.

Wie der Hüttenschreiber bey der Schicht, auch im ahn vnd ausslassen, vnnnd alles fleissig probieren vnd auffschreiben sol.

Der Hüttenschreiber sol in der Schmelzhütten bey allem vmblassen*) vnd fürlaufen der fürmass persönlich gegenwertig sein, vnd fleissig auffsehen, dass die Schicht recht fürgelauffen, vnd die Schmelzter jhre Schicht vnd das fürmass fleissig vnd trewlichen schmeltzen, vnd was einem jeglichen Schmelzter fürgemessen vnd gewogen wirdt, alles probieren vnd in ein Register ordenlich einschreiben, darnach wenn der Schmelzter auslöscht, vnd was er gemacht hat, es sey Stein, Kupffer, Bley oder ander Metall, widerumb wiegen, probieren vnnnd einschreiben alle tag, wenn man schmeltzt,**) er arbeitet auff silber Steyn oder auff ander Metall.

Der 2. Artickel.

Der Hüttenschreiber soll von jedem Schmeltzen alle Wochen den Huttenkosten auffschreiben, das sol im nechsten anschnitt vorgetragen werden.

Der Hüttenschreiber sol zu allen zeyten alles Ertz, wie viel das ist, es werde nach der Wag oder Kübel gefüret, vnd von welcher Zech oder Massen eygentlich einschreiben, vnd probieren, zahl vnd haltung, dergleichen wie es verarbeitet, vnnnd was darauss gemacht ist worden, beschreiben.

Ein jeglicher Hüttenschreiber soll alle wochen die Hüttenkost, so auff das schmeltzen gehet, es seind Schmelzter, Fürlaufer, Röster, Gestubmacher, vor holtz, kohl, schmidt, köst,***)) vnd alle

*) D. i. Umlassen.

**) In der Oberpfälzischen Berg-Ordnung Art. 153 folgen hier die Worte „und ainen jeglichen Schmelzter mit Nahmen und Arbeithe verzeichnen.“ Dieselben müssen zum Verständniss der Schlussworte auch oben eingeschaltet werden.

***)) Soll heissen „schmidt-kost“ (Schmiedekosten).

andere nolturfft, so zum schmelzen gebraucht, vnnd was dafür ausgehen wirdt, in ein Register ordenlich beschreiben, vnnd alle Wochen auff den Freytag nachmittag dem Schichtmeister oder der Zechen vorsteher einen ausszugk der Hüttenkost zustellen, damit solliches in den anschnit komme.

Die Hüttschreiber sollen allein jhres gesatzten lohns gewertig vnd genüigig sein, vnd die aussgöss der proben, so viel der sein, alle Quatember zum beschluss der rechnung seinen Gewercken vberantworten zum letzten abtreiben, aber die probkörner, die sollen jhm bleiben.

Der Hüttschreiber soll alle Werck, Bley, Kupper vnd anders alle schicht wiegen, probiern vnd einschreiben, wie vorgemelt, darnach dieselbigen Werck, Bley, Kupper etc. fleissig auffheben, vnd biss zum abtreiben verschliessen.

Von dem Treiben.

Der 3. Artickel.

Wie sich der Hüttschreiber vnd andere im treiben halten sollen.

Vnnd wenn man wil abtreiben, so sol der Hüttschreiber die Schichten der Werckbley zelen vnd wiegen vff den Triebherd, in gegenwertigkeit des Triebmeisters vnd Schichtmeisters, vnnd wenn das Werck auff dem Triebherdt angehet, vnnd sich wol erwermet hat, so sol der Triebmeister, wenn es zeyt ist, ein Werckprob schöpfen, darbey soll der Schichtmeister vnnd Hüttschreiber sein, dieselb prob soll in vier theyl von einander geschrotten werden, einen dem Hüttschreiber, die soll er von stund an ablauffen lassen, vnnd die haltung einschreiben, vnnd sampt dem Schichtmeister gegen den geschmeltzten Bleysschichten, so vberlegt worden, besehen vnd vberschlagen, den andern theyl dem Zehenden, den dritten theyl dem Schichtmeister, vnnd den vierdten theyl der Prob dem Triebmeister geben werden.

Von abspannigkeit der Arbeiter.

Der 4. Artickel.

Wie man sich mit dem Treibherdt vnd Körner, auch mit abspannigkeit der Köler, arbeyter vnd anders halten sol.

Der Hüttenschreiber sol nach dem treiben kein Herdt auffheben, noch andern gestatten zu thun oder anzurühren, es sey dann der Schichtmeister vnd Triebmeister mit vnd darbey, vnd was sie für Körner auff dem Triebherdt finden, die soll der Hüttenschreiber wiegen, vnd dem Schichtmeister in beysein des Triebmeisters zustellen, die soll der Schichtmeister dem Silberbrenner zum Plick vberliebern, vnd miteinander gebrennet werden, damit solches den Gewercken zu gut komme.

Kein Hüttenschreiber noch Gewercken sollen dem andern bey vermeidung vnser schwerer straff seine Köler noch arbeyter abspannen, noch keinen Lohn erhöhen oder steigern.

Alle vnd jegliche Hüttenschreiber sollen vnserm Bergkmeister jre pflicht von vnsern wegen thun, vnd sich vnser Ordnung gemess halten vnd gebrauchen.

Von seinem Lohn.

Der 5. Artickel.

Der Hüttenschreiber wirdt nicht von vns, sonder von den Gewercken, so sein bedürfftig sein, mit dienstgelt oder wochenbesoldung erhalten, nach jrer vnd des Bergkmeisters erkandtnuss, vor seine mühe ein lohn gesetzt, jedoch sol man jhm neben seinen lohn, wer da schmelzt, von einer jeden zwölfstundten Schicht geben 1 alb.

Der XXIV. Artickel.

Vonn der Schmelzter vnd Arbeyter aussrichten.

Der 1. Artickel.

Niemandts soll einich werck treiben oder treiben lassen ohn vorwissen vnd erlaubnuss des Bergkmeisters.

Alle vnd jegliche Gewercken, Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher sollen on vorwissen vnser Bergkmeisters vnd Hütten-

reyters kein werck, es sey klein oder gross, abtreiben lassen, bey schwerer straff, sie haben dann solches zuor angezeigt, was vnd wie viel sie treiben werden, darzu sol der Bergkmeister den Hüttenreyter verordnen vnd beuehlen, das er den Plick wiege vnd vnser zeichen darauff schlage, alssdann dem Schichtmeister zustellen, das er den Plick vnserm verordenten Zehendner vberantworte, der soll den Plick auch wiegen, vnnnd dem Schichtmeister ein zettel derhalben geben, was er gewiegen hatt.

Der 2. Artickel.

Kein Schmelzter noch Arbeyter soll gar nicht probieren, dann allein der Hüttenschreiber seinen Schmelztgewercken, vnnnd auch sonsten nicht.

Der Treibmeister, alle vnd jeglich Schmelzter, so viel der auff vnserm Bergkwerck zu Bernkastel vnd anderstwo sein vnd schmelzen, sollen mit gelübdt vnd pflichten von vnserwegen vnserm Bergkmeister verwandt vnd geschworen sein, darzu jhnen verboten, dass sie in den Schmelzhütten, noch anderswo in den Heusern auff vnsern Bergkwercken nichts zu probieren vnderstehen sollen, bey schwerer straff.

Was aber jhr arbeit in der Schmelzhütten belanget, das hat der Hüttenschreiber, der vns dann auch mit pflicht verwandt, macht vnd fug zu probieren, alles was in die Schmelzhütten geführet vnd gearbeit wird, vnd seinen Gewercken zugehörig, es seind Schlacken, Stein, Ofenbruch, Ertz oder Werckbley vnnnd was zum schmelzen gebraucht wirdt, mag er seinen Gewercken vnd sonst nicht probieren.

Von jhrem Lohn.

Der 3. Artickel.

Von dem gesetzten Lohn der Schmelzter, Abtreiber, jrer Knecht vnd Arbeyter.

Die Abtreiber sollen von grossem Werck, alss 30 Centner zu treiben, nicht mehr haben, alss anderthalben gülden. Vnnnd von den kleinen treiben, als 10 Centner vnd drüber, nicht mehr haben, als 20 alb.

Der Schichtmeister sol darzu von der Gewercken
 gelt zu vertrincken bezalen dritthalben alb.

Einen Schmelzer, der die rohe Schicht auff den
 Stein, oder Bley schmelzet, Gledt einfrischet,
 durchleschet vnd Taffelbley machen, soll man
 vor ein Wochenlohn geben 1 flor. zu 26 alb.

Vnd sein Knecht oder Vorläuffer vor ein Wochen-
 lohn geben 24 alb.

Einem Schmelzer, der auff Bley vnd Silberreich
 Ertz oder Kupffer schmelzt, vor sein wochen-
 lohn nach gelegenheyt der person, zeyt vnd
 arbeyt, etwan 1 daler oder 1 flor.
 zu 27 alb. geben.

Vnd seinem Vorläuffer zu lohn geben 25 alb.

Dem Röster vnd Gestubmacher nach gelegenheit jrer arbeyt, so
 jhnen von dem Bergkmeister vnnnd Hüttenreuter lohn gesetzt wer-
 den, soll man geben, was billich ist.

Von dem Silberbrenner, seinem aussrichten vnd beueleh.

Der 4. Artickel.

*Keiner soll Silber brennen, dann der darzu verordnet ist,
bey hoher straff.*

Es soll bey schwerer straff niemandt kein Silber brennen, als
allein vnser verordenter Silberbrenner in vnserm Brenngaden*)
vnd nirgendt andersswo, daselbs soll er auch seiner bestimpten be-
soldung gewertig sein, wie jm das verwilliget, von der Marck
Plick Silber sechs pfenning zu geben.

Der 5. Artickel.

*Wer bey dem Silberbrenner sein sol, auch wie er anfangen bren-
nen, vnd darnach die Plick wider iberantworten sol.*

Der Silberbrenner soll alles Silber in gegenwart vnnnd beysein
des Schichtmeisters oder der Zechen vorsteher, dann die Gewercken

*) Unter „Gaden“ wird ein Raum für Menschen und Sachen, auch Stock-
werk, Geschoss, verstanden, daher „Brenngaden“ der Raum, in welchem
das Silber feingebrennt wird (Brennhaus).

auch einstheyls darbey sein wollen, das mögen sie thun, alssdann den Plick glüend zerschlagen, in den Test setzen, vnnnd hrennen, Wenn er das Silber gebrennet abkület, vnd rein aussbereit hat, so sols der Silberbrenner wiegen, vnser zeichen darauff schlagen, vnd dem Schichtmeister geben, alssdann wider in vnser Cammer den Zehendtner zu antworten, Die Test sollen die Schichtmeister von stund an nach dem Brennen auffheben, vnnnd jren Gewercken zu gut verwaren in ein fesslein, das soll in dem Brenngaden stehen vnd zugeschlossen sein.

Der XXV. Artickel.

Von des Probierers vnd Werdeyen aussrichten vnnnd beuelch.

Der 1. Artickel.

In Winckeln oder Heusern Probieren, Silberbrennen soll verboten sein.

Es soll alles heimlich probieren inn den Heusern, vnnnd das Silberbrennen an vngebürlichen orten verboten sein, vmb der bösen missbreuch vnd vbungen willen, so darauss entstehen vnd erfolgen, vnd sonderlich mit dem Handstein ansieden, Wo die vbertretter befunden werden, es sei in den Heusern oder Schmelzhütten, die alle sollen darumb durch vnsern Bergkmeister von vnserwegen schwerlich gestrafft werden.

Hat einer oder mehr was zu probieren, das soll er vnserm geschwornen vnnnd verordneten Probierer in vnserem Brenngaden probieren lassen, daruon jhm sein gebür vnnnd lohn geben.

Der 2. Artickel.

Der angenommen Probierer sol allein probieren, vnnnd sonst niemandts, weder vmbsonst noch vmb gelt.

Es sol von vnserm Amptmann vnd Bergkmeister ein verstandiger Probierer mit Eydtpflichten verordnet werden, der einem jeden auff sein begehren trewlich, fleisig vnd recht probieren sol, vnnnd vber jhn niemandt vmb gelt noch vmb sonst new Ertz zu probieren zugelassen werden, aber in den Schmelzhütten mögen

die Hüttenschreiber allein ihrer Gewercken Ertz, so sie zu schmelzen haben, vnnnd jre Werckbley probieren, sonst niemandt andern.

Der 3. Artickel.

Alle proben von newem Ertz soll er dem Bergmeister von newem anzeigen, den Halt vnd von wannen es sey.

Wo vnserem Probierer new Ertz oder art zu uersuchen zukompt, dass soll er fleissig probieren, wo sichs mit Silber beweist, das soll er vnserm Amptmann vnd Bergmeister anzeigen, in beysein desjhenen, der das Ertz gebracht, was es helt.

Von seinem Lohn.

Der verordnete geschworen Probierer sol einem jeden, wer da kompt, gegen gebürlicher belohnung trewlich vnd vngfehrlichen mit fleiss probieren, vnd bey seiner Eydtpflicht die haltung, was er also probieret, trewlich, wahrhaftig einem jeden, der jm sein gebühr gibt, er sey reich oder arm anzeigen, vnnnd nicht verhalten. Vnd von einer Ertzprob auff Silber, sol jm zu lohn werden. 18 pfen. Von einer Bley vnd Kupfferprob 42 pfen.

Von andern Probierern.

Der 5. Artickel.

Da einer selbst probieren wolt, soll solches im Brenngaden zugelassen werden.

Würde einer oder mehr selber probieren können, vnd ahn der Geschwornen prob mängel oder fähl hette, vnnnd selbst ein gegenprob thun vnd machen wolte, dass soll jhm von vnserem Probierer vngewaigert zugelassen werden in vnserem Brenngaden, vnd nirgendt anderstwo, darzu soll ihm kohl vnnnd zezeug geben vnd geliehen werden, vnd was oder wie uiel er kohl vnnnd zeugk verbrennet, dass sol er bezalen vnserm Probierer.

Würde aber die Geschwornen prob vnfleissig, oder mit gefehr befunden, wie dann das geschehe, darumb sol der geschworen Probierer von vnserm Bergmeister gestrafft vnd seines dienst geurlaubet mögen werden.

Der 6. Artickel.

Da die Gewercken einen eigenen Probierer halten wolten, sol zugelassen werden, doch dass er seiner kunst gewiss sey.

Wo aber die Gewercken samptlich jhren Gegenprobierer auff jhren kosten halten wöllen, so soll jhnen der zugelassen werden, also dass er an gebürlichen orthen vnd stell, wie hieuer gemelt, auch seiner kunst gnugsam sey, probier, damit niemandt gefahret werde, vnnd vnserem Amptmann oder Bergkmeister die pflicht thu, vnd sich in allem, wie vnser Probierer der gebühr halte.

Von des Werdeins beuelch vnd aussrichten.

Der 7. Artickel.

Wie sich der Probierer, wann er das gebrant Silber auff die fein in den Zehenden probieren halten sol.

Nach dem brennen soll vnser geschwornen Probierer die Prob aussschlahen, vnd die wiegen, Wenn er das Silber probieret hat, soll er die schrötlein sampt dem einen Korn dem Schichtmeister gegen bezalung seines lohns, wider geben vnd zustellen, vnd die den Gewercken biss zum beschluss der rechnung auffheben, vnnd in gegenwart der Gewercken dem Silberbrenner zum letzten Silber des Quartals zusetzen lassen, damit solliches den Gewercken auch zu gut komme.

Von seinem Lohn.

Dem Werdeien soll man von einer Silberprob auff die fein zu probieren geben 32 pfen.

Der XXVI. Artickel.

Von dem Zehenden des Bergkwercks von allerley Metallen zu geben, vnd des Zehenters beuelch vnd aussrichten.

Vom Zehenden geben.

Der 1. Artickel.

Von dem Zehenden vorkauff, vnnd wie es mit bezalung des Silbers sol gehalten werden.

Nachdem vns als dem Landtsfürsten, vermöge vnser Regalien, von allem gewonnen Ertz vnd Metallen der rechte Zehende zu-

eigent vnd gebühret, soll es damit gehalten werden, wie solliches bey anderen Fürsten vnd Herren gebreuchlich, vnd inn vnser Vorfahren alter Bergkordnung zum theil vermeldet ist.

Alles Silber, so vil des auff vnserm Bergkwerck Bernkastel vnd anderen Ortern gemacht wirt, sol in vnser Cammer vnserem verordneten Zehendtner vnd einnemer vberantwortet werden, nach dem brennen vnd probieren auff die fein gerechnet, vnd dann auff die Marck fein Silber Franckfurter gewicht ein halben gülden Rheinisch neher, dann es der Kauffmann bezalt, vnd den zehenden auch, also da die Marck fein Silber zehen gülden gelten wirt, vnd anderthalben gülden vor zehenden vnd vorkauff daran abgezogen, so gebürt noch den Gewercken neundthalben gülden heraus, den gülden zu fünffzehen batzen gerechnet, wie breuchlich ist.

Gelt, Bley, vnd Kupffer zehendte.

Der 3. Artickel.

Von dem Bley, Kupffer, Ertz, vnd anderem Zehenden mehr, so vns auch gefallen möchte, sol der verordnete Zehendner, Bergkmeister, oder wem wirs befehlen würden, auff das höchste vnd beste zu vnserem nutz verkauffen, vnd vns an bezalung richtiger Landtswerung, grober Müntz einbringen, So wir auch selbst dessen auff vnserer Kellereyen vnd anderstwo bedürfftig weren, soll er vns solliches vorbehalten, vnd gegen gebührliche bezahlung zukommen lassen, vnd vmb mehrer richtigkeit vnd berichts willen, sol nebendt des Zehenders Jarrechnung auch der Bergkschreiber vber alle einname vnd aussgabe ein Gegenbuch halten, damit wir jederzeyt ausser desselben summarien zu ersehen haben, was das Bergkwerck getragen habe.

Von Begnadung vnd Ertzzehenden.

Der 4. Artickel.

Begebe sich auch, dass auff enden vnd orthern, die vnsern Wälden vnd dem gehöltz entlegen weren, Bergkwerck von newem angefangen oder in altem gebewe auffgehoben würden, Wollen wir auff ansuchen der Gewercken, nach gelegenheytt vnd befindung der

sachen dieselbige zu befürdern , ein namhaftige Jar ziel des geschmeltzten Zehendes gefreyet halten.

Von newen Gengen vnd deren Begnadung mit dem fünfftzehenden Centner, Marck, oder zwey Jahr Zehenten frey nachzulassen.*)

Der 5. Artickel.

Wo auch sach were , dass städtliche Gewercken oder gesellschaften , wie sich das begeb, mit Bergkwerck suchen , auffnemen auff newen Gengen , oder sonsten andere schwere alte gebew angreifen wöllen , vnd die vorsorg tragen , dass Wasserstollen vnd anders halben ein schwerer verlag vnd vnkosten ein zeitlang druff gehen sol , vnd vmb bestandt oder begnadung des Zehenden bey vns derwegen ansuchen werden , So wöllen wir ausser sonderlichen gnaden zu befürderung derselbigen vnd vnsers Bergkwercks , so vil wir dessen zur zeit zu thun für gut ansehen , mit gnedigster freyheit des Zehenden sie begnaden , vnd den fünfftzehenden Centner Marck , oder aber halbe Zehenden ein bestimmte zeit lang , oder den gantzen Zehenden biss zur ersten aussbeuth nachlassen , dass doch jederzeyt zu thun vnd zu lassen zu vnsern Gnaden vnd wolgefallen stehen sol.

Von des Zehendtners befehl.

Der 6. Artickel.

Wie sich der Zehendtner in seiner einname des Silbers , mit der verzeichnung , von wem vnd woher ers empfangen , vnd wohin ers aussgeben , halten sol.

Der Zehendtner soll alles Silber , so auff vnserem Bergkwerck Bernkastel vnd anderen orthen , von allen Zechen gemacht wirt

*) Auffälliger Weise ist hier in der Ueberschrift zu Art. 5 von der Bewilligung zweier zehntfreier Jahre die Rede , während sich aus der nachfolgenden Bestimmung selbst ergibt , dass der Landesherr sich vorbehalten hat , in jedem einzelnen Falle über die Dauer und den Umfang der Abgabe-Befreiung zu entscheiden. Vergl. auch oben die Bergfreiheit. Es ist wohl anzunehmen , dass die unrichtige Angabe in der Ueberschrift sich aus einer anderen Berg-Ordnung eingeschlichen hat.

trewlich einfoderen, vnd was er also von den Gewercken oder Schichtmeistern an Silber empfähet, soll er allemal fragen, von welcher Zechen oder Massen das Silber gemacht worden, dasselbig wiegen, ordenlich einschreiben in sein Register, vnnnd mit den Schichtmeistern oder Gewercken verzeichnuss gegen einander machen, was vnd wie viel Brandtsilber nach dem gewicht vnd der prob fein gehalten empfangen, rechnen, wie viel es fein bringet, vnd dargegen was vnd wie viel er Gelt darauff aussgeben, das alles soll er vnd der Schichtmeister von stundt an gegen einander einschreiben, damit zur rechnung kein jrrung noch niemands gefaret werde, auch er seinen Gewercken wisse anzuzeigen, was sie vber der Herrschafft gebühr vom Zehenden im vorrath habendt.

Der 7. Artickel.

Wann Bergkmeister vnd Geschworne vor gut ansehen, so sol der Zehendtner einem Schichtmeister auff seinen Silbervorrath vorstrecken.

Der Zehendtner soll kein verlegen thun auff einiche Zech, er habe sich dann bey dem Bergkmeister, Geschwornen vnd dem Hüttenreutter genugsam erkündiget, was derselbige Schichtmeister Ertz habe im schmeltzen, vnd wie viel Silber im werck vorhanden ist, vnd wenn dem also, so soll er jhm nicht mehr fürstrecken, als ein wochen, noch lauth des Wochen Registers auffgehiet, biss auff das abtreiben, vnd sollen darüber gegen einander verzeichnuss machen, wie hieuer angezeygt.

Von seinem Lohn.

Der Zehendtner hat keine genandte belohnung anderst, dann seine von vns gegebene bestallung aussweist.

Der XXVII. Artickel.

Von des Ausstheylers oder Aussbeutgebers beuelch.

Der 1. Artickel.

Die Aussbeut sol trewlich vnd sonder gefahr aussgetheilt werden.

Vnser Ausstheylter sol alles gelt, das jeder zeyt in gehaltener rechnung den Gewercken ausszutheylen beschlossen wirdt, von vn-

serem Zehender empfahen, vnd ein jeden Gewercken seinen gebührenden antheyl nach besage des Gegenschreibers Register, mit der Müntz, wie die alle gemüntzt vnd breuchlich, vnd auss vnserem Zehenden gegeben wirdt, in vierdtzehen tagen nach beschluss der rechnung ohn allen verzug vnd argelist, trewlich vnd vngeweigert entrichten.

Der 2. Artickel.

Wie die aussbeut den rechten personen sol behandiget werden on schaden.

Der Ausstheyler sol keinen Gewercken seine gebührende aussbeut abschreiben lassen, vnnnd darnach verrichten, der Principal sey dann selbst persönlich entgegen, oder schicke ein gebührliche vollmacht, So aber der Ausstheyler seine aussbeut einem anderen geben würde, so sol er dem Gewercken die aussbeut auff sein erfordern, vngeacht dass er die aussbeuth einem anderen gegeben hat, ohn einiche widerredt noch behelff verrichten, vnd es mag der Ausstheiler sich der zuuor entrichten aussbeuth an dem, so die empfangen, erholen.

Der 3. Artickel.

Da auch ein theyl des aussbeutgelts durch den rechten Gewercken selbst gegenwürtig oder seine gnugsame vollmacht nicht erfordert oder gesucht würde, soll alssdann der Ausstheyler solch gelt der armen Vorsteher in das reich Almussen*) vberlieffern, dasselbig zu behalten, so lang biss der recht Gewerck kompt oder dessen gesinnen thut, wie obstehet.

Der 4. Artickel.

Es soll auch der Ausstheyler vnserem Amptmann vnd Bergkmeister jårliche gute beständige rechnung thun, vnd wo sich befinde, das etliche Aussbeuten dasselb Jar nit abgeschrieben, noch entricht weren worden, so soll er gedachtem vnserm Amptmann vnd Bergkmeister dieselbe vorbliebene ausstheilung, neben einer schriftlichen verzeichnuss, der Gewercken namen, neundtheyl **)

*) Was hierunter zu verstehen ist, siehe Art. XVI, 3.

**) Vergl. Art. III, 12.

vnd vierdtheyl, auch der Zech, vnd des Quartals etc. so baldt vberantworten, die sol alssdann nach vnserem bedencken den Vorstehern des reichen Almusens behendiget werden, dergestalt, wenn sie jemandt vber kurtz oder lang mit glaubwürdigem genungsamen schein angeben würde, dass jhm so viel gelts von berüreter hinderlegter Aussbeut zustendig were, vnd bestendige vrsach vnnnd Ehehafften seines so lang aussbleibens beweisslich anzeigen würde, so soll jhm solche Aussbeut alssdann vnwegerlich von den Vorstehern des reichen Almusens, oder wer solches innen hat, entricht werden.

Von seinem Lohn.

Der 5. Artickel.

Es soll auch der Ausstheylter von einer jeden Aussbeut Zeche einen daler zu Lohn auss dem Zehenden empfangen, vnnnd darüber von den Zech vnnnd Gewercken, so aussbeut bey jhm abschreiben vnnnd empfaen, weder durch sich noch andere eynich libnuss oder geschenck fordern.

Der fünfft Theil

der Bergkordnung.

Der XXVIII. Artickel.

Vonn dem Bergkgericht, Klagen, Rumor, Verbott, Gebott, vnnnd dergleichen strittigen Händeln mehr, wie sich der Bergkmeister darinnen verhalten soll.

Malefitz.

Der 1. Artickel.

Was die Malefitz berüret, die hat allein vnser Amptmann vnnnd Keller zu Bernkastel zu rechtfertigen.

Alle verbrechung, so Malefitz berüren, die hat allein vnser Amptmann vnd Keller zu Bernkastel zu rechtfertigen, wo aber der Bergkmeister einen oder mehr in gefencklicher verwarung hette, vnd seine verbrechung Malefitz berüret, so soll der Bergkmeister

den gefangenen dem Amptmann oder Keller auff's ehest vberliebern, vnnnd der Amptmann sol vngeweygert den oder dieselbige an jhre gebürliche Steel führen, vnnnd alssdann Recht ergehen lassen, wie es sich gebürt.

Vom gebott vnnnd verbott.

Der 2. Artickel.

Was kommer, gebott vnd verbott nach altem brauch der Bergkmeister zu thun, vnnnd dass auff seine erforderung jeder gleich gehorsam erscheinen soll.

Was sich ausserhalb geordents rechtens, in allen Bergksachen von dem Bergkwerck herfliessend begibt, darinnen noth kommer, verbott oder gebott zu thun, solliches sol alles wie von alters vnd gewonheynt herkommen, durch vnseren Bergkmeister geschehen, vnd sol jhm von einem jeden kommer zu erlengern ein groschen gegeben werden, vnd solches verlengen soll vber zweymal nicht geschehen, sonder nach verscheinung dreyer viertzehnen tag vnnnd drey tag, sol der Kläger sein klag, wie sich zum Bergkrecht gebürt, vollführen, So dann in aussführung der sachen sich erfindt, dass der Kläger billich geklagt, soll jhm zur Zechen oder theylung verhoffen werden, vnnnd dem Bergkmeister, dass er den Partheyen zu recht verhelffe, gebürt von einem jeden gülden 6 pfenning.

So der Bergkmeister ein Gewercken, Schichtmeister, Steiger, vnd alle ander, so bey dem Bergkwerck wohnen, darauff arbeyten, vnd dem Bergkwerck zugethan sein, sampt oder jed insonderheynt zu sich,*) die dasselbig verachten vnd vngehorsam erscheinen, sollen darumb härtiglich gestrafft werden.

Von Freyheit.

Der 3. Artickel.

Wie dass auff dem Bergk, Schmelzhütten vnnnd andere örter, mehr freyheit vnd kein schmähung noch Gottsslasterung sein sol, vnd wie die vbertretter gestrafft werden sollen.

Vnd dieweil nach altem herkommen vnd vermög der Bergk-

*) Hier ist das Wort „fordert“ zu suppliren.

recht, auff den Zechen, in Gruben, auff den Hallen, inn Bergschmitten, vnd andern örtern, dem Bergkwerck zustendig, freyheit ist, so wöllen wir zu sterckung derselbigen freyheit, menniglich trewlich gewarnet haben, dass sich keiner bemelte freyheit fürsetzlich, oder auss vergessenheytt weder mit worten noch mit der that zu brechen vnderstehe, welcher aber das vbergangen befunden, den wöllen wir an Leib vnd Gut nach grösse vnnnd gelegenheytt der vbertretung mit der Scherpffe straffen lassen.

Hiemit wöllen wir auch Steigern, Schichtmeistern vnd Bergkarbeitern ernstlich gebotten haben, bey vermeydung vnserer vngnad, dass sie von stundt ahn dieselben vbertretter, es geschehe die vbertretung mit worten, schelten, schenden, schmehen, Gottsslestern, oder *) würccklichen zu gefengknuss bringen wöllen, auff dass vnserere Amptleuth von vnserwegen gebührliche straff an jnen mögen bekommen, Würde auch einer oder mehr solches verschweigen oder angeruffen nit zugreifen, der oder dieselbigen sollen gleicher straff der vbertretung gewertig sein.

In Fewersnöten.

Der 4. Artickel.

Wie man sich im aufflauffen fewers vnd anderer sachen verhalten sol.

Wo sich ein aufflauff fewers vnd anderer sachen halb, da Gott für seye, begebe, da sol sich niemandts vnzimlichs gemurmels, scheltens oder geschreyes, dardurch einicher vnwille wider jemandt oder empörung erweckt möchte werden, vernemmen oder hören lassen, sonder ein jeder allein, den schaden so vor augen, zuvorkommen behülflich sein, vnd des orths vnd thuns, do er zugeordnet ist, abwarten, So aber jemandts hierwider etwas fürnemen vnnnd darinnen befunden würde, derselb sol am leib oder sonst nach schwere der verbrechung hertiglich gestrafft werden.

*) Muss heissen: „Gottsslestern etc.“

Von spaltung der Gewerckschafften.

Der 5. Artickel.

Wann gezenck tagleistung zwischen Zechen oder mehr jrrung, darüber sie mit einander ins Recht wachssen wolten, so soll alssdann der Bergkmeister sie mit der güte voneinander zu bringen vnderstehen.

Nachdem auch mit vnnützer tagleistung zwischen partheyen viel sachen ergehen, ordenen vnd setzen wir, dass nun hinfürter kein Gewerckschafft, Bergksachen halben einiche tagleistung on vnsers Amptmans vnnnd Bergkmeisters willen vben sollen, sonder so sich gezenck begeben, vnd an vnser obgemelte Amptleuth gelangen, die sollen müglichen fleiss fürwenden, die parteyen gütlischen zu uertragen, vnd nicht in das recht wachssen lassen, Wo sie die nicht mögen gütlischen vergleichen, sollen sie nachfolgender weise rechtlich entschieden werden. Item wenn zwo Gruben oder mehr jrrung hetten, vnd darumb in Recht vnd Geding gen Hof kemen, so sollen die Gruben dannoch gearbeitet werden, doch dass das Ertz onuerrückt sol liegen, jedem theyl zu seinem vnd zu ausstrag des rechtens.

Wo es sich begeben, dass zwo Zechen oder Massen ins Recht wolten wachssen, so soll der Bergkmeister vnd Geschwornen müglichen fleiss fürwenden, beyde partheyen gütlischen zu uertragen, wo aber die gütigkeit zwischen jhnen nicht erwunden kan werden, alssdann fürderlich das Recht gehen lassen.

V o n S c h u l d e n .

Der 6. Artickel.

Wo einer schulden halben beklagt, durch wen oder wieder sein möchte, oder der beklagte nicht bezalen köndte, wie man sich darin halten soll.

Wann ein arbeyter oder ander dem Bergkmeister vber einen Gewercken, Schichtmeister, oder andern vnder seiner verwaltung klaget umb schulden, so sol der Bergkmeister den Schuldner mit einem Kerbholtz erfordern, vnd hören, ob er der schulden bekentlichen, in vierzehen tagen die bezalung verschaffen, Wo aber das

nicht geschicht, sonder der Schuldner legt dem Arbeyter oder glaubiger pfandt zu dem Bergkmeister, vnd löset es in acht tagen nicht, so mag der Bergkmeister das pfandt schetzen lassen, was es trewlichen werdt ist, vnd alssdann dem Gewercken oder dem das pfandt ist, die schätzung anzeigen, ob ers zu lösen hette, wo nicht, dass man es in dem werth lauth der schätzung verkauffe, wer das haben wil, daruon sol man den Arbeiter oder glaubiger, so geklagt bezalen, vnnnd was vberig ist, dem Schuldner widergeben vnd zustellen.

So aber einer oder mehr, einen vmb schulden verklaget, vnd hette nicht zu bezalen, sonder stellet jhnen Heuser, Schmelzhütten, oder Puchwerck auff ein benante zeyt für, nach gelegenheytt zu beyderseytz leidlichen, das der schuldt wol vnd mehr werth ist, so sollen die glaubiger zufrieden sein, biss die benante zeyt oder der tag kompt, Wo der Schuldner sollich pfandt nicht löset, so mögen die glaubiger das pfandt inn nutz brauchen, oder vmb zinss hinlassen, biss sie jrer schuld vergnüget seind, doch dass sie es bäulichen innen haben, vnd nicht abkommen lassen, zerschleiffen, oder hinbringen, vmb der vrsach willen, ob Gott mit genaden erschien, das der Gewerck auss der noth komme, vnd nicht gar in armut betrangt, sonder zu beförderung des Bergkwercks erhalten würde.*)

Wo aber so vil schulden fürkommen, das der zinss von den Heusern, Schmelzhütten, vnd Puchwercken nit ertragen köndt, so soll der Bergkmeister die, wie es sich gebürt, trewlich schetzen lassen, vnd so vil die schulden bringt, vnd nit mehr ein antwort thun,**) dauon sollen die glaubiger dem Bergkmeister vnd Geschwornen für jhre benügung geben, von dem gülden wie vorge-melt vnd angezeigt ist, 6 pfenning.

*) Vergl. Art. XI, 23 und die Anmerkung dazu.

***) Einantwortung thun.

Vom Berggericht.*)

Der 7. Artickel.

Das dem Bergmeister als Bergkrichter, das Berggericht ist zugeordnet, wo er durch möglichen fleiss der Partheyen nit unterschieden köndt, soll alssdam das Recht ergehen lassen.

Wir setzen vnnnd ordnen, dass alle Bergksachen, was sich der hinfüran begeben, zum ersten an vnsern Bergkmeister sollen gelangen, der, wo er dieselbigen nicht entscheiden mag, sampt unserm Amptmann fleissigen, die Partheyen gütlich zu uereynigen, oder mit beyderseytzs willen sie zu gütlichem oder rechtlichem ausstrag verfassen. Wo aber den Partheyen, beyden oder einem theyl, mehr geliebet würde, die sach vor geordnetem dinglichem Rechten ausszutragen, alssdann sol die sachen obgemelt vnserm Bergkgericht des Bergkwercks zu Bernkastel geweißt werden, die den Partheyen Citation, vnd alles was sich nach Bergkrecht eygent, sollen widerfahren vnd geschehen lassen.

Andere Bergkleuth in vnserem Ertzstifft zu Recht verfassen.

Der 8. Artickel.

Dass auch andere stiffts Bergkwerckspersonen, so jetzt seind vnnnd entstehen möchten, in jhren strittigen händeln, in der güte, oder aber mit Recht einander zu Bernkastel fürnemen mögen.

Nachdem, wie hieorn im eingang dieser vnser Ordnung gemelt, wie dass viel höfflicher Bergkwerck vor augen, darauff zu bawen angefangen ist, vnd gleichwol nachmals ohn einigen rechten versuch vnd nachtruck das wider ligen zu lassen, darüber die Bergkwerck ohn jhren befunden vrsachen in verachtung kommen, das dann vns vnnnd dem gemeinen nutz hinderlich erreicht, so wir nichts anders gedencken können, vnd wie wirs auch bericht werden,

*) Die Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen wurde durch eine churfürstliche Verordnung vom 7. December 1793 — Scotti's Sammlung etc. Th. III S. 1507 — den ordentlichen Gerichten und zwar in erster Instanz dem churfürstlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein übertragen.

dass solchs auss vnuerstendiger vngetrewer arbeyt, mit vngleich-
heytt Einnemer vnd Ausggeber gehandelt vnd mit gezanck dardurch
strittige händel der Arbeyter, Gewercken, vnd Vorsteher mit jhnen
vnderlauffen, ohn einige ordnung, damit sie den andern auch vr-
sach geben, das jhr gantzlich ligen zu lassen.

Dem aber so möglich fürzukommen, so wöllen vnd gebieten
wir, wo dergleichen jrrige vnnnd vnbilliche händel in vnserem Ertz-
stift vnnnd Fürstenthumb, in deren Bergkwercken, so jetz seind,
vnd entstehen möchten, wo das were, so sie sich selbst nicht ver-
gleichen können, vnd wo es sein mag, alssdann für vnserm ver-
ordneten Bergkmeister mit jren sachen erscheinen, in güte wo es
stadt haben kan, oder aber mit recht zu Bernkastel vor jrem ver-
ordneten Bergkgericht zu folgen vnd angenommen werden sol, lauth
vnserer Ordnung, indem sie jrer sachen zu entscheiden eingestel-
let. Würden aber dem Bergkmeister Personen vnd sachen fürkom-
men, so vnser Ordnung gröblich zuwider gehandelt, es were jnner
oder ausserhalb Recht, die alle sollen von vns dem verbrechen nach
darumb härtiglich gestrafft werden.

Von Gerichtspersonen.

Der 9. Artickel.

Wie vnd mit was Personen das Bergkgericht sol besetzt werden.

Am Bergkgericht sol vnser Bergkmeister, die Bergkwercksge-
schwornen, sampt dem Bergkschreiber sitzen, so ferr es vonnöten,
auch andere erbare Bergkleuth, die vnuerdächtig sein, zu jhnen
erfordern, vnnnd das Recht helffen besitzen, vnd des sol sich keiner
wideren.

Von järlichen vnd frey Gericht halten.

Der 10. Artickel.

*Alle Jar sol einmal ein öffentlich, frey Bergkgericht gehalten,
vnd das einer sein anligen frey vorbringen mag, vnnnd
die Bergkordnung verlesen lassen.*

Es sol auch alle Jar so von nöten, ein frey offen gemein Bergk-
recht gehalten, vnnnd die Bergkwercks Ordnung öffentlich verlesen

werden vor aller menniglich, vnd wer eynigerley beschwerden oder obligen hette, es sey was da wölle in Bergkwerckssachen, oder von wegen des Bergkwercks zu melden, der mag solchs frey on alle scheuwe, wie Bergkwercksrecht ist, thun, es betreffe, wen es wölle, niemandts aussgenommen, vor dem Bergkmeister vnd Geschwornen fürbringen in klagweise, vnd wo kein eyn oder gegenredt beschicht, alssdann darauff erkantnuss des Rechtens begeren vnd einschreiben zu lassen.

Wie lang man Gericht besitzen soll.

Der 11. Artickel.

Wie lang das Gericht vff die Partheyen sollen warte, vnd da eine Parth aussen blieb, soll der andern das Recht ergehen lassen, mit vberlesung der Ordnung vnd Artickeln.

Wo es sich begebe oder zutrüge, dass der Bergkmeister einen Rechtsstag in Bergkwerckssachen, es sey was es wölle, das Bergkwerck berüret, oder daruon herkompt, nichts aussgenommen, benennet oder setzt, so ist er sampt den Geschwornen nicht lenger schuldig auff die Partheyen zu warten, biss auff die acht stund oder vhr, vnd welche Parthey erscheint, dem sol der Bergkmeister ergehen lassen, was Bergkwercks recht ist, vnd weiter auff niemants verziehen. Damit sich die Partheyen im Rechten desto bass wissen zu schicken, so sol der Bergkmeister auff jhr jedes begeren vnd anruffen, die Artickel in der Ordnung, so zu demselbigen jhrem Rechten nottürffig werden, lesen vnd hören lassen, vnd von jedem Artickel zu verlesen, dem Bergkschreiber ein halber Groschen gegeben werden.

Vom vngehorsam der Partheyen des Gerichts.

Der 12. Artickel.

Da einer des Bergkgerichts Recht nit annemen oder erwarten wolt, wie sie alssdann andersstheyls mit fortfaren sollen.

Wer aber besonder gefrumbdt Recht haben wil, vnd des gemeinen Bergkwercks nicht erwarten wolt, oder möcht,*) dem oder

*) „Wer aber besonder fremdt Recht haben will, unnd des gemeinen Bergrechten etc.“ — Art. 201 der Oberpfälzischen Bergwerks-Ordnung von 1548.

denselbigen soll der Bergkmeister mit den Geschwornen nach seinem vnd jhrem begeren am dritten tag nechst darnach volgendt, auff jren kosten Recht ergehen lassen, vnd dem Bergkmeister vnd den Geschwornen darumb thun, wie hievor gemeldet ist.

Von den Procuratorn.

Der 13. Artickel.

Dass einer nit mehr dann einen Procuratorn haben, auch viel vnd vnnütze redt vnderlassen sollen.

Es sollen auch ein Parth zu seiner sachen nit mehr dann ein Procurator gebrauchen, vnd die Procuratores sollen sich, wie sie pflegen, vnnottürftiger vergeblicher geschwetz vnd schmeheworten, so zu der sachen nicht dienlich, in jhren setzen enthalten, Welcher aber solchs nit thet vnd vbergehen würde, den sol ynser Bergkmeister nach gelegenheit seiner vbertrettung in keinen weg zu straffen vnderlassen.

So die Procuratores die Partheyen auffhalten.

Der 14. Artickel.

Damit die Partheyen durch die Procuratores vnd andere nit auffgehalten, so sollen sie jre sachen schriftlich mit setzen vnd zeyt sich zum vrtheil verfertigen.

Nachdem auch die Bergksachen, die zu recht gedeyen, durch die Parth zu zeyten mutwilliglich in verzug gestellt, vnd die Parth dardurch in vergebenlich expenss, vnkosten vnd schaden geführt, dardurch das gemeine Bergkwerck verhindert wirt, solche beschwe- rung vorzukommen, ordnen vnd setzen wir, das nun hinfür alle Bergksachen, welche zuuor durch vnsern Bergkmeister endlich nit haben mögen beygelegt, sollen nach folgender weiss zu aussträglichen Rechten schriftlich verfast werden, also dass nach der verfassung ein jeder Parth zeyt vnd frist, sich mit Procuratorn, Aduocaten vnd andern zu schicken, vierzehen tag haben sollen, vnd der Kläger sol inwendig derselbigen vierzehen tagen seine klag einbringen, dargegen sol der beklagt seine antwort oder andere redliche notturfft auch in vierzehen tagen setzen, vnnd also förter

einen vmb den andern, biss so lang jeder theyl drey setze eingebracht, vnd darmit zum vrtheil sollen beschlossen haben. Würde aber neuwerung im letzten satz gespürt, sol dem andern theyl seine notturfft dargegen fürzutragen nachgelassen werden. So aber auch eynich theyl mit zweyen setzen auffhören wölen, so soll dem andern theyl der dritte satz auch benommen sein, vnnnd so die Parth, wie angezeigt, jre notturfft eingebracht, vnd zum Rechten beschlossen, so sol das schreib vnd vrtheilgelt zuuor erlegt, vnnnd alssdann nach Bergkwercksrecht gesprochen vnd verlesen werden, was recht ist.

Von vnbillichem vornemen.

Der 15. Artickel.

Da einer den andern vnbillicher weiss mit recht in schaden zu bringen fürneme, wie man sich halten soll.

Wer den andern mit recht in Bergkwerckssachen vnbillich fürnimpt, vnd mutwillig in kosten vnd nachtheyl führet, vnd der Kläger das recht verleuret, so soll er dem Answerter nach erkantnuss des Bergkmeisters vnd Geschwornen sein vnkosten abtragen vnd vergnügen, auch darzu gestraffet werden.

Von einfalt vnnnd arglistigkeit der Partheyen.

Der 16. Artickel.

Wo es sich begeben, das einer auss einfalt vnd vnwissenheit oder einander auss arglistigkeit zu behendt were, soll man doch die Ordnung mit recht dessen vngeirret gehen lassen.

Wo es sich begeben, dass eynicher theyl auss einfalt oder vnwissenheit sein Recht oder gerechtigkeit im Rechten nit fördern köndte, oder ob ein theil auss arglist vnd behendigkeit den andern verfortheylen oder vbereylen wolt, so sollen Bergkmeister vnd Geschworne die sach, darumb sie recht begeren, fürhanden nemen, vnd alweg die Ordnung vor augen haben, vnd darauff recht erkennen, vnd weder einfalt noch arglistigkeit der streitender Partheyen sich jrren lassen.

Von Zeugen hören.

Der 17. Artickel.

Wo sich einer auff kundtschaft vnd Zeugen beruffen würde, die bey ihren Eyden sollen gefragt vnd auffgeschrieben werden.

Wer sich im rechten oder sonst weysung, oder kundtschaft zu behülff seiner handlung einzustellen berümet, es sey schriftlich oder lebendige weysung, die soll der Bergkmeister zulassen, vnd sampt den Geschwornen eygentlich hören vnd vernemen, so aber die Zeugen eingestellt werden, von welcher Parthey das were, der sol sein fragstück in geschriff dem Bergkmeister fürlegen, darauff die Zeugen gefragt sollen werden, Darnach soll der Bergkmeister denselbigen zeugen den Eydt fürhalten, also wo es ein theyl nicht begeben sollte, dass sie jhr sag nachmals mit auffgerektem Eydt gegen Gott wisse zu bestettigen, vnd beyde Partheyen sampt den Zeugen abschaffen, alssdann sampt den Geschwornen, einen jeden Zeugen besonder hören, vnd sein sag, was er zeuget, das soll der Bergkmeister bey seiner pflicht gründtlich, nicht mehr noch weniger beschreiben, Alss oft der Bergkschreiber einen Zeugen in gegenwürt des Bergkmeisters vnd Geschwornen verhöret, vnd seine sag beschrieben hat, so soll er die dem Zeugen mit fleiss von stund an verlesen, ein Artickel nach dem andern, damit er ein wissen hab, was er gezeuget hat, ob zu viel oder zu wenig geschrieben, das soll der Zeug anzeigen.

Von den Zeugen zu uerhören ist man dem Bergkmeister vnd Bergkschreiber nichts schuldig, sonder von der Abschrift der zeugensag, dem Bergkschreiber von dem bogen zu schreiben andert-halben Silberen groschen das ist 2 alb. vnd dem Bergkmeister zuuerfertigen, was billich ist.

Vom Vrtheilgelt zu erlegen.

Der 18. Artickel.

Vnd in besitzung des Bergkgerichts soll der Kläger das Vrtheilgelt vor erlegen, vnd nachmals das Vrtheyl gehen lassen.

Vnd als oft der Bergkmeister die Geschwornen, der Bergkschreiber vnd andere wie hieuer gemelt, an den Bergkrechten sitzen, in verhör thun, so soll, der das Recht begeret hatt, ehe das Vrtheyl

gesprochen wirt, dem Bergkmeister 30 pfen. jedem Geschwornen, dem Bergkschreiber auch den andern Beysitzern 20 pfen. geben. Auch von jeder Vrtheil entschiedt, dem es zu gut gehet, einzuschreiben 10 pfen.

Vom Vrtheyl vnd Sententz.

Der 19. Artickel.

Nach gehörten Zeugen im Rath, der Sententz schriftlich verfasst, vnnnd öffentlich nachmals verlesen werden soll.

Vnnnd nach der Zeugen sag, wenn die allzumal gehöret vnnnd beschrieben, soll der Bergkschreiber die dem Bergkmeister vnd Geschwornen allein vorlesen, darauff die billichkeit fürnemen vnd erkennen, in geheimem Rath den Sententz beschliessen, den soll der Bergkschreiber in schriften verfassen, alssdann die Partheyen beruffen, vnnnd den Sententz oder Vrtheyl den Bergkschreiber öffentlich verlesen lassen, nachmals in das Bergkbuch einschreiben, wie vorgemeldet.

Von Linderung des Vrtheils.

Der 20. Artickel.

Da nach gesprochenem Vrtheil eine Parth linderung begeret, oder damit sie weitters andersswo beruffen würden, sol beyden mit gestalt nicht gewegert werden.

Vnnnd so nach aussgesprochenem Vrtheyl die verweisten Parthey vmb linderung des Vrtheils bitten würde, derselben soll man einmal vor alle vnnnd nicht mehr linderung thun, so aber die verweisten Parthey von dem Vrtheil appellieren wölte, solches soll mit heller stimm nach aussgesprochenem Vrtheyl vnuerwandts fuess geschehen, vnnnd anders nicht krafft haben, es soll auch der Appellant seiner Appellation nach aussgesprochenem Vrtheyl wie recht, inwendig 10 tagen nachfolgen.

Von dem Vrtheyl zu appellieren.

Der 21. Artickel.

Auch soll weitters nicht, dann vor vns die Appellation zugelassen werden.

Wir wöllen auch, dass von sollichem vnserem Bergkgericht

nicht weiter, dann vor vns geappelliret werde, da soll die sach durch vns, oder wenn wir es befehlen, entschieden werden, vnnnd bey vnserem endevrtheyl vngeweigert bleiben.

Der 22. Artickel.

Dass die Todtschläger, vnd do es schon vertragen were, des Bergkwercks ewiglich sollen verweist sein.

Ob auff vnseren zugehörigen Bergkwercken eine one Notwehr einen Todtschlag thet, vnnnd obgleich die sachen vertragen weren, demselbigen soll vnser Landt vnnnd Bergkwerck ewig verboten sein.

Der 23. Artickel.

Von des Bergkschreibers abschreiben vnnnd gebür.

Ein jede Parthey soll von einem jeden Blat, eyn oder ausszuschreiben 8 den. vnnnd von jeder Partheyen eines Vrtheyls 5 pfennig dem Bergkmeister geben vnnnd entrichten.

Der 24. Artickel.

Von des Gerichtsknecht vnd Bergkbüttel gebür vnnnd Lohn.

Dem Gerichtsknecht soll man nicht mehr, dann ein albus ausszuruffen, vnnnd von einem Brieff anzuschlagen, wie das were, vier pfennig, dergleichen vom Gebott vnnnd verbott, von schulden vnnnd anders mehr, sollen diejenigen, so jn brauchen, jhnen nach satzung des Bergkmeisters lohnen, nach dem er sein vnnnd des Bergkgerichts Knecht vnnnd Diener ist.

Der XXIX. Artickel.

Redet von dem gehorsam vnnnd beschluss der gemeinen Befelchhaber vnnnd andere Bergkleuth.

Was vnser Amptmann, Bergkmeister, vnnnd Geschworne vermög vnserer Ordnung beuehlen vnnnd schaffen, dem sol gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenig, so vnser Amptmann, Bergkmeister oder Geschworne vermög dieser vnser Ordnung vnnnd nach Bergkleufftigem brauch mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, Gewercken, vnnnd

allen andern, so inn Bergkwerckssachen, vnd daruon herfliessend, vor jhnen zu thun haben, vnnnd zu thun gewäen, befehlen, schaffen, wissen, gebieten zu nutz der notturfft vnnnd fürderung des Bergkwercks jnen aufflegen, darinnen sollen sie jhnen ohn widerredt gehorsam leysten, vnd denselben folg thun, vnnnd sich keines wegs mit spitzigen vnbescheidenen worten vnnnd antwort gegen jhnen einlassen, sonder ein jeder sol vnnnd mag seine notturfft vnnnd zurede mit bescheidenheyth darthun, würde aber das widerspiel befunden, so soll derselbig vbertretter mit ernst also gestrafft werden, dass er vnsern missfallen daraus vermercken soll, da aber jemants vermeinete, jhm geschehe durch vnser Amptleuth vngütlich, oder jm würde wider die billichkeyt etwas aufferleget, der lass es mit bescheidenheyth an vns gelangen, so sol alssdann gebürlichs einsehens fürgewandt, vnd billichkeyt verfügt werden, damit sich niemants mit gutem grundt zu beschwären haben sol.

Beschlussrede.

Diese vnser vorgeschrieben Bergkwercksordnung, vnnnd deren Artickeln aller die bey vermeidung vnser höchsten vngenad vnd straff vnuerbrüchlich biss zu vnser verenderung, da weitlers zu bessern nutz von nöten, zu minderen, mehren oder gar abzuthun, so wir vns auss krafft vnserer fürstlichen Oberkeyt allezeyt zu thun vorbehalten, vnnnd das also von menniglich gehalten werden sol. Das zu vrkundt haben wir vnser Kammersiegel hieran thun trucken lassen, geben in vnser Statt Coblentz, den 22. des Monats Julij, als man zalet nach vnser lieben Herren vnnnd Heylandts Jesu Christi geburt Fünfftzehenhundert sechtzig vnnnd vier jar.

Der XXX. Artickel.

**Vonn der Amptleuth vnnnd beuelchhaber Eydt, sampt
andere Bergkwercksverwanten.**

(In zehn Artickeln folgen hier die Eide.)

Register und Inhalt

der fünf Haupttheyl und dreyssig Artickeln.

	Seite.
Von Freyheytt und Begnadunge	97

Der Erste Theyl der Ordnung.

Der I. Artickel.

Sagt von den Bergkamptleuthen und dienern, so gehalten werden soll benennet	102
---	-----

Der II. Artickel.

Sagt von des Bergkamptmans, Bergkrichters oder Oberbergmeisters verwaltung vnnnd verleichampt, hat 9 Artickel	105
---	-----

Der III. Artickel.

Sagt von Muttten, auffnemen, vnd verleihung der Bergkwerck zu brauchen, vnd anders dergleichen, hat 25 Artickel .	109
Von Schürpffen	109
Von Muthen	110
Von bestettigen	113
Von alten Zechen	114
Von Gegenbuch vnnnd Zubuss	116
Von den Vorstehern zu bestellen	116
Von antreffen Klüfft, Geng vnnnd Ertz	117
Von den Fletzen	119
Von dem versetzen	119
Von allerley jrriige vnnnd verenderung der Gebew	120
Von den Grundtherren	122

Der IV. Artickel.

Sagt von vberschlagen der Massen vnd vermessen, hat 7 Artickel	123
--	-----

Der V. Artickel.

Sagt von des Marckschieders beuelch vnd aussrichten, hat 5 Artickel	126
---	-----

Der VI. Artickel.

Sagt von dem Such vnd Erbstollen, vnnnd jedes gerechtigkeit, hat 6 Artickel	128
---	-----

Der VII. Artickel.

Sagt von den Stollen vnd ander Stewer mehr, hat 7 Artickel	133
--	-----

Der ander Theyl der Ordnung.

Der VIII. Artickel.

Sagt von der Geschwornen beuelch vnnnd aussrichten, hat 4 Artickel	135
--	-----

Der IX. Artickel.

Sagt von des Bergkschreibers beuelch vnnnd aussrichten, hat 5 Artickel	138
--	-----

Der X. Artickel.

Sagt von des Gegenschreibers beuelch vnnnd aussrichten, hat 6 Artickel	141
Von der Gewehr der Bergktheil	143

Der XI. Artickel.

Sagt von des Schichtmeisters beuelch vnnnd aussrichten, hat 28 Artickel	144
Von setzen vnnnd sich zu entsetzen	145
Wass der Schichtmeister verrichten soll, vnd gegen dem Steyger vnpartheylich halten soll	146
Anschnitt vnnnd Lohntage	148
Von vorsehung des Schmeltzens zu thun	149
Von entlehnung Gelts auss dem Zehenden	150
Von Rechnung hören	151
Von dem Rest	153

	Seite.
Von Zubuss geben vnd empfangen	155
Von dem Retardat halten	156

Der XII. Artickel.

Sagt, dass Schichtmeister, Steiger vnnnd arbeyter sollen nach ihrem gesetzten Lohn benüdig sein, hat 9 Artickel	158
--	-----

Der XIII. Artickel.

Sagt von des Steigers beuelch vnnnd aussrichten, hat 11 Ar- tichel	160
Was Steyger sich gegen arbeyter halten soll	161
Wie sich sonsten der Steiger sol vnsträfflich halten	162

Der dritte Theyl der Ordnung.

Der XIV. Artickel.

Sagt von den Arbeyter vnnnd Bergkschichten belangend, wo die mit an vnnnd aussfaren jhrer Schicht vnnnd anders gehalten soll werden, hat 14 Artickel	165
Von den Schichten	165
Von den Feyertagen	167
Von den vnnützen Meutlerey arbeytern	168

Der XV. Artickel.

Sagt von den Lehenschafften vnd geding, wie die gehalten sol werden, hat 8 Artickel	169
Von den Lehenheuren	170
Von der Gedingarbeyt	171

Der XVI. Artickel.

Sagt von bresthafften vnnnd vnuermöglichen vnd andere ar- men Leuthen inn gemein Almusen belangend, hat 4 Ar- tichel	172
--	-----

Der XVII. Artickel.

Sagt wie es mit dem Ertzscheiden vnd Buchwerck zu bu- chen vnnnd wesschen, vnnnd mit deren Arbeyter sol ge- halten werden, hat 6 Artickel	174
Von Ertz, Buchen vnd Weschwerck, vnnnd deren Arbeyter	175
Von dem Buch vnd Weschzinss	176
Von der Weschern arbeyt vnnnd Schichtlohn	176

Der XVIII. Artickel.

Sagt von dem Ertz abtheylen vnd das zu messen beuelch belangend, hat 6 Artickel 177

Der XIX. Artickel.

Sagt von kauffen vnnnd verkauffen allerhandt als Kupffer, Bley, Stein, Ertz vnd anders dergleichen, hat 6 Artickel 179

Der XX. Artickel.

Sagt von dem verlag oder verlegeren, so gelt auff Bley vnd anders hinleyhen, auch von denen, so dasselbig empfangen, hat 7 Artickel 181

Der vierdt Theyl der Ordnung.

Der XXI. Artickel.

Sagt von der Schmelztordnung vnnnd Recht zu mutten vnd allerley Hoffstetten, Hüttenschläg vnd anders, hat 4 Artickel 183

Von den Hüttenherren 184

Von dem Hüttenzinss 185

Der XXII. Artickel.

Sagt von des Hüttenreutters oder meisters beuelch vnd aussrichten, hat 5 Artickel 185

Von seinem auffsehen im Schmelzen, vnd dass er dessen bericht sein sol 185

Von dem Kol vnd Ertzmass 187

Von den Schlacken 187

Der XXIII. Artickel.

Sagt von dem Hüttenschreiber vnd seinem beuelch, hat 5 Artickel 188

Von dem Treiben 189

Von abspennigkeit der Arbeyter 190

Der XXIV. Artickel.

Sagt von der Schmelztzer, Arbeyter vnd Silberbrenner beuelch vnd aussrichten, hat 5 Artickel 190

Von dem Silberbrenner vnd seinem beuelch 192

Der XXV. Artickel.

Sagt von des Probierers vnd Werdeyen beuelch vnd aussrichten, hat 7 Artickel	193
Von andern Probierern	194
Von des Werdeyens beuelch vnd aussrichten	195

Der XXVI. Artickel.

Sagt von dem Zehenden des Bergkwercks vnnnd Zehendners beuelch vnnnd aussrichten, hat 7 Artickel	195
Vom Zehendten geben	195
Von Gelt, Bley, vnnnd Kupffer Zehendt.	196
Von Begnadung vnd dem Ertz Zehendten	196
Von des Zehendtners ampt vnnnd beuelch	197

Der XXVII. Artickel.

Sagt von des Ausstheylers oder Aussbeuthgeber beuelch vnnnd aussrichten, hat 5 Artickel	198
---	-----

Der fünffte Theyl der Ordnung.

Der XXVIII. Artickel.

Sagt von dem Bergkgericht, klagen, kommer, verbott, gebott vnd dergleichen strittige händel mehr, hat 24 Artickel	200
---	-----

Der XXIX. Artickel.

Was vnser Bergkamptmann, Bergkmeister, vnd Geschworne vermög vnser Ordnung, beuehlen vnnnd straffen, dem soll gehorsam geleyst werden	212
Von Beschlussrede	213

Der XXX. Artickel.

Sagt von der Amptleuth vnd Befelchhaber, vnd andere Bergkwercksverwandten mehr, deren Eydt, hat 10 Artickel .	213
---	-----